

Freiheit weltweit messen

Die Kiel Freedom Indicators: Quantitative Messung von Freiheit auf
qualitativer Datengrundlage

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der
Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-
Universität zu Kiel

vorgelegt von

Malte Philipp Schweia

Kiel

15. Juli 2021

Erstgutachter: Prof. Dr. Peter Graeff

Zweitgutachter: Prof. Dr. Guido Mehlkop

Tag der mündlichen Prüfung: 27. September 2021

Durch den zweiten Prodekan für Studium und Lehre, Prof.

Dr. Michael Elmentaler zum Druck genehmigt:

22. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Theoretische Grundlagen – Über die Freiheit.....	5
2.1	Grundlegende Abhandlungen über Freiheit	5
2.2	John Stuart Mill und die Begründung der Freiheit	6
2.3	Isaiah Berlin – Die Aufteilung in positive und negative Freiheit.....	7
2.3.1	Negative Freiheit als Abwesenheit von Zwang.....	8
2.3.1.1	Arten von Eingriffen	10
2.3.1.1.1	Spezifische Freiheit und Gesamtfreiheit.....	11
2.3.1.1.2	Drohungen und Gesamtfreiheit	12
2.3.1.2	Die Bedeutung von Freiheit	16
2.3.2	Die positive Freiheit zur Selbstverwirklichung und der Einfluss von Wünschen auf Freiheit.....	17
2.4	Gerald MacCallum – Freiheit als triadische Beziehung	23
2.5	Die Messbarkeit negativer Freiheit	25
3	Indizes als Erhebungsinstrument für Freiheit	26
4	Bestehende Freiheitsindizes – Eine Übersicht	32
4.1	Freedom House – Freedom in the World, Freedom and the Media, Freedom on the Net	33
4.1.1	Vorgehen und Rating	34
4.1.2	Ergebnisse	37
4.1.3	Eine kritische Bewertung.....	39
4.2	Fraser Institute – Economic Freedom of the World	41
4.2.1	Vorgehen und Rating	42
4.2.2	Ergebnisse	45
4.2.3	Eine kritische Betrachtung.....	46
4.3	Cato Institute – Human Freedom Index.....	48
4.3.1	Vorgehen und Rating	49

4.3.2	Ergebnisse	51
4.3.3	Eine kritische Betrachtung.....	53
4.4	Henley & Partners – Passport Index	55
4.4.1	Vorgehen und Rating	55
4.4.2	Ergebnisse	56
4.4.3	Eine kritische Betrachtung.....	57
4.4.4	Zusammenfassende Betrachtung	58
5	Die Erstellung der Kiel Freedom Indicators	60
5.1	Grundlagen der Datenqualitätssicherung	60
5.2	Die Datengrundlage: US State Department Human Rights Reports	62
6	Kiel Freedom Indicators (<i>KFI</i>).....	65
6.1	Der Entstehungsprozess der Kiel Freedom Indicators	65
6.1.1	Kodierteam und Schulungsmaßnahmen	66
6.1.2	Die Erstellung des Erhebungsinstrumentes – Kodierbögen	67
6.1.3	Skalenerstellung.....	70
6.1.4	Erstellung der Kodierbögen und erste Kodierung.....	76
6.1.5	Erste vollständige Kodierung.....	81
6.1.6	2. Rating und zeitliche Überprüfung	83
6.1.7	Kodiererwechsel.....	84
6.2	Übersicht über die <i>Kiel Freedom Indicators</i>	84
6.2.1	Die <i>Kiel Freedom Indicators</i> in der inhaltlichen Übersicht	85
6.2.1.1	Religionsfreiheit (de jure).....	86
6.2.1.1.1	Religionsfreiheit durch Gesetze – Eine Übersicht über die Ergebnisse	87
6.2.1.1.2	Prototypische Staaten nach Kategorie	92
6.2.1.1.2.1	Maximale Freiheit – Gabun – Gleichberechtigte Behandlung.	93

6.2.1.1.2.2	Einige Einschränkungen – Italien – Die Vormacht der katholischen Kirche.....	94
6.2.1.1.2.3	Starke Einschränkungen – Weißrussland – Registrierung oder Gefängnis	95
6.2.1.1.2.4	Minimale <i>Religionsfreiheit</i> – Brunei – Einschränkungen durch Staatsreligionen	97
6.2.1.2	Religionsfreiheit (de facto).....	98
6.2.1.2.1	<i>Religionsfreiheit</i> und die gesellschaftliche Umsetzung – Eine Übersicht über die Ergebnisse	100
6.2.1.2.2	Prototypische Staaten nach Kategorie	103
6.2.1.2.2.1	Maximale Freiheit – Grenada & Dominikanische Republik – Keine Einschränkungen der <i>Religionsfreiheit</i>	103
6.2.1.2.2.2	Einige Einschränkungen – Lettland – Antisemitismus & Integration	104
6.2.1.2.2.3	Starke Einschränkungen – Angola – Staatliche Unterdrückung von Minderheiten.....	105
6.2.1.2.2.4	Minimale <i>Religionsfreiheit</i> – Iran – Hinrichtungen auf Grund der Religion	106
6.2.1.3	Religionsfreiheit allgemein.....	108
6.2.1.4	Meinungsfreiheit	109
6.2.1.4.1	Meinungsfreiheit – Eine Übersicht über die Ergebnisse.....	110
6.2.1.4.2	Prototypische Staaten nach Kategorie	113
6.2.1.4.2.1	Maximale Meinungsfreiheit – Niederlande – Freie Meinungsäußerung und gerechtfertigte Einschränkungen	113
6.2.1.4.2.2	Einige Einschränkungen der Meinungsfreiheit – Malta – Besonderer Schutz für die katholische Kirche	114
6.2.1.4.2.3	Starke Einschränkungen – Russland – Ein wenig Kritik ist erlaubt	115
6.2.1.4.2.4	Minimale <i>Meinungsfreiheit</i> – Weißrussland – Kritische Meinungen werden unterbunden	115

6.2.1.5	Pressefreiheit.....	116
6.2.1.5.1	Pressefreiheit – Eine Übersicht über die Ergebnisse	118
6.2.1.5.2	Prototypische Staaten nach Kategorie	121
6.2.1.5.2.1	Maximale Freiheit – Finnland – Keine Einschränkungen der Pressefreiheit.....	121
6.2.1.5.2.2	Einige Einschränkungen – Namibia – Pressefreiheit mit Einschränkungen	122
6.2.1.5.2.3	Starke Einschränkungen – Ghana – Inhaftierungen und Selbstzensur	122
6.2.1.5.2.4	Minimale Pressefreiheit – Pakistan – Verschleppung, Drohungen und Tötungen von Journalisten	123
6.2.1.6	Freiheit des Internets.....	124
6.2.1.6.1	Internetfreiheit – Eine Übersicht über die Ergebnisse	125
6.2.1.6.2	Prototypische Staaten nach Kategorie	128
6.2.1.6.2.1	Maximale Freiheit – Spanien – Keine Einschränkungen der Internetfreiheit.....	128
6.2.1.6.2.2	Einige Einschränkungen – Kirgisistan – Nicht jede Website ist erreichbar	128
6.2.1.6.2.3	Starke Einschränkungen – Usbekistan – Eingeschränkte Zugriffsmöglichkeiten.....	129
6.2.1.6.2.4	Minimale Internetfreiheit – Nordkorea – Internet nur für die Elite	129
6.2.1.7	Versammlungsfreiheit.....	130
6.2.1.7.1	Versammlungsfreiheit – Eine Übersicht über die Ergebnisse .	131
6.2.1.7.2	Prototypische Staaten nach Kategorie	133
6.2.1.7.2.1	Maximale Freiheit – Schweden – Keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit	134
6.2.1.7.2.2	Einige Einschränkungen – Tansania – Die Polizei entscheidet über das Demonstrationsrecht	134

6.2.1.7.2.3	Starke Einschränkungen – Zimbabwe – Lebensgefahr bei Demonstrationen	135
6.2.1.7.2.4	Minimale Versammlungsfreiheit – Kuba – Demonstrationen nur für Regimetreue.....	136
6.2.1.8	Organisationsfreiheit.....	137
6.2.1.8.1	Organisationsfreiheit – Eine Übersicht über die Ergebnisse ...	138
6.2.1.8.2	Prototypische Staaten nach Kategorie	141
6.2.1.8.2.1	Maximale Organisationsfreiheit – Zypern – Keine Einschränkungen	141
6.2.1.8.2.2	Einige Einschränkungen – Bosnien und Herzegowina – Probleme für NGOs	141
6.2.1.8.2.3	Starke Einschränkungen – Usbekistan – Schwierige Registrierung und ungleiche Behandlung	142
6.2.1.8.2.4	Minimale Organisationsfreiheit – Vereinigte Arabische Emirate – Organisationen? Verboten!.....	143
6.2.1.9	Bewegungsfreiheit	144
6.2.1.9.1	Bewegungsfreiheit – Eine Übersicht über die Ergebnisse.....	145
6.2.1.9.2	Prototypische Staaten nach Kategorie	148
6.2.1.9.2.1	Maximale Freiheit – Großbritannien – Bewegungsfreiheit und Kooperation	148
6.2.1.9.2.2	Einige Einschränkungen – Südkorea – Einschränkungen bei Auslandsreisen	148
6.2.1.9.2.3	Starke Einschränkungen – Zimbabwe – Straßensperren durch die Polizei	149
6.2.1.9.2.4	Minimale Freiheit – Nordkorea – Ausreise (fast) unmöglich	150
7	Auswertung der Ergebnisse – Individuelle Freiheit im Vergleich	151
7.1	Die Kiel Freedom Indicators in der Gesamtübersicht – Eine weltweite Abnahme von Freiheit.....	151
7.2	Die Kiel Freedom Indicators in Bezug zu anderen Indizes	158

7.2.1	Freedom House	158
7.2.2	Economic Freedom in the World	166
7.3	Anwendungsbeispiele: Individuelle Freiheit, Demokratie und ihr Einfluss auf Korruption und Lebenszufriedenheit	172
7.3.1	Anwendungsbeispiel 1: Der Einfluss von Freiheit und Demokratie auf Korruption	174
7.3.2	Anwendungsbeispiel 2: Der Einfluss von Freiheit und Demokratie auf Lebenszufriedenheit	183
8	Fazit und anschließende Forschungsfragen.....	188
	Literaturverzeichnis	195
9	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	213
	Anhang	i

1 Einleitung

„Liberty seems to have the uncanny property of extinguishing itself. For if I am free to do whatever I want, and so are you, then I have no assurance that I can actually do what I want; you, as free as I, may interfere with me. If my freedom is to be complete, it seems, it can only be at the expense of that of everyone else.“ (Reed 1980, S. 365)

Der Begriff der Freiheit erscheint, ohne weiteres Vorwissen, zunächst einfach definierbar zu sein: „Ich bin frei, solange ich tun kann, was ich möchte.“ könnte eine beispielhafte Definition sein. Begutachtet man allerdings die wissenschaftliche Betrachtung des Themenkomplexes Freiheit, so fällt auf, dass eine abschließende Definition von Freiheit auch nach Jahrtausenden noch nicht gefunden werden konnte. Vielmehr stehen sich verschiedene Definitionen teilweise nahezu gegensätzlich gegenüber. Dabei ist das Thema der Freiheit in verschiedenen Facetten der individuellen Freiheit, der ökonomischen Freiheit oder von ganz konkreten Freiheiten wie der *Religionsfreiheit* oder der Freiheit sich versammeln zu können, nach wie vor äußerst aktuell.

Der Versuch zu definieren, was *Freiheit* im Kern ist, ist auch nach Jahrhunderten noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis gekommen. In dieser Arbeit wird die klassische Konfliktlinie zwischen positiver und negativer Freiheit, welche vor allem durch Isaiah Berlins Werk (vgl. Berlin 1969b) geprägt wurde, als zentraler Ausgangspunkt genommen. Hierbei wird Fragen nachgegangen, die den Kern des Freiheitsbegriff betreffen: Welche Möglichkeiten der Definition gibt es? Welche Bereiche gesellschaftlichen Zusammenlebens kann Freiheit berühren und umfasst Freiheit? Wo muss die persönliche Freiheit vielleicht sogar zwangsläufig eingeschränkt werden, um die Freiheit einer Gesellschaft insgesamt gewährleisten zu können? Ausgehend von Berlins Essay wird dabei die definitorische Teilung in die positive Freiheit zur Selbstverwirklichung und die negative Sichtweise als Freiheit frei von äußeren Einflüssen vollzogen. Beide Betrachtungsweisen werden detailliert dargestellt, wobei ein Fokus auf die negative Freiheit gelegt wird. Ausführlich wird hierbei der Begriff der *Freiheit* von anderen zentralen sozialwissenschaftlichen Begriffen wie *Macht* abgegrenzt, sodass herausgearbeitet wird, was Freiheit bedeutet und wie sie negativ definiert ist. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Trennung von Freiheit in eine *spezifische* und eine *gesamtheitliche Freiheit*¹ bei Ian Carter (vgl. Carter 1999, 2013) gelegt. Während bei der

¹ Carter spricht von *specific* und *overall freedom*. Die hier gewählte Übersetzung scheint diese Begrifflichkeiten verständlich in die deutsche Sprache zu übertragen.

Betrachtung der *spezifischen Freiheit* eine einzelne auszuführende Aktion, wie beispielsweise das Lesen dieser Arbeit zum jetzigen Zeitpunkt, im Zentrum der Betrachtung steht, weitet die *Gesamtfreiheit* die Perspektive weiter aus. Es steht nicht nur eine zeitlich und örtlich festgelegte Handlung im Mittelpunkt, sondern vielmehr verschiedene Handlungs- und deren Kombinationsmöglichkeiten, also beispielsweise diese Arbeit zu lesen und anschließend den Raum zu verlassen, um einen Spaziergang zu machen oder eine weitere Abschlussarbeit zu verfassen. Durch die Erweiterung um Kombinationsmöglichkeiten lässt sich somit die Gesamtheit an Freiheit einer Person messen. Dies bildet die Überleitung zum eigentlichen Schwerpunkt der Arbeit: Der Messbarkeit von Freiheit.

Im Gegensatz zu anderen sozialen Tatbeständen, wie der Häufigkeit sozialer Kontakte, die eine Person pro Woche hat, oder dem Einkommen, das einem Haushalt monatlich zur Verfügung steht, lässt sich Freiheit nicht direkt messen. Um sie erheben zu können, muss somit zwangsläufig ein komplexes Instrument erstellt werden, welches eine Messung erst möglich macht. Das sozialwissenschaftliche Mittel der Wahl stellen hierfür Indizes dar. Im Bereich der Freiheits- oder Demokratieforschung gibt es hier eine Vielzahl an verschiedenen Indizes, welche jeweils unterschiedliche Definitionen von Freiheit und Vorgehensweisen bei der Messung haben. Teilweise werden auch nur bestimmte Ausschnitte von Freiheit erhoben. Beispiele hierfür wären der *Freedom in the World Index* (Freedom House 2019e), der neben bürgerlichen Freiheiten auch politische Rechte umfasst, der *Economic Freedom of the World Index* (Gwartney et al. 2019), welcher sich ausschließlich mit ökonomischen Freiheitseinschränkungen beschäftigt, oder der *Human Freedom Index* (Vásquez und Porcnik 2018), welcher die ökonomische Komponente des *Economic Freedom of the World Index* um einen gleichgewichteten Bereich der persönlichen Freiheit erweitert. Diese Arbeit zeigt anhand ausgewählter Beispiele auf, dass bisherige Indizes verschiedene Schwächen aufweisen, welche bei der Arbeit mit ihnen zu schwerwiegenden Problemen führen können. Grundlegend ist hierbei zu beanstanden, dass häufig keine genaue Definition des Freiheitsverständnisses der jeweiligen Autoren gegeben wird. Somit ist auch nicht eindeutig nachvollziehbar, unter welchen Vorannahmen Aussagen über Freiheit getroffen werden. Weiterhin ist bei vielen Indizes das genaue Vorgehen bei der Datenerhebung bzw. Indexerstellung nicht dargestellt. Es wird somit gegen das Gütekriterium der Transparenz verstoßen. Die Arbeit geht dabei den Gründen hierfür nach, soweit diese nachverfolgbar sind.

Es wird insgesamt aufgezeigt, dass keiner der aktuell verfügbaren und häufig verwendeten Indizes alle wissenschaftlichen Standards einhält und somit jeweils Probleme bei der Verwendung auftreten können.

Hier setzt das Hauptziel der Arbeit an: Mit Hilfe einer qualitativen Datengrundlage wird ein Datensatz erstellt, der quantitative Aussagen über verschiedene Teilbereiche von Freiheit² auf einem weltweiten Betrachtungsniveau ermöglicht. Dabei wird in der vorliegenden Arbeit nicht nur das theoretische Grundgerüst offengelegt und eine eindeutige Definition von Freiheit gegeben, sondern durchgehende Transparenz für den gesamten Erstellungsprozess gewährleistet. Diese umfasst eine ausführliche Darlegung der Erstellung der verwendeten Kodierbögen – welche die Grundlage für die Kodierung der qualitativen Daten in quantitative Daten darstellen –, eine ausführliche Kritik der verwendeten Quelle, eine genaue Beschreibung der verschiedenen Bewertungsniveaus anhand ausgewählter Beispiele sowie eine deskriptive Beschreibung der Ergebnisse. Durch dieses Vorgehen wird aufgezeigt, dass eine eindeutige Vorgehensweise von der Definition bis zu den abschließenden Indexwerten zu einer eindeutigen Interpretation der Ergebnisse beiträgt.

Die Arbeit verfolgt somit die Fragestellung: Wie kann eine Messung von menschlicher Freiheit durchgeführt werden, die sowohl das Phänomen theoretisch begründet darstellt und gleichzeitig ein transparentes Vorgehen erlaubt? Hieran lassen sich einige Teilfragestellungen anschließen, welche im Laufe der Arbeit beantwortet werden müssen, um zu einem zufriedenstellenden Ergebnis zu gelangen: Wie kann Freiheit definiert werden, und welche Auswirkungen hat die angenommene Definition auf die Messung von Freiheit? Welche Kriterien müssen bei der Messung von Freiheit mit Hilfe von Indizes beachtet werden, und wie sollte ein Index konstruiert sein? Was ist bei der Überführung qualitativer Texte in quantitative Daten zu beachten? An diese methodischen Fragen lassen sich mit Hilfe der gewonnenen Daten auch inhaltliche Fragen verknüpfen: Wie hat sich die Freiheit im Untersuchungszeitraum weltweit verändert? Welche Auswirkungen hat Freiheit auf andere sozialwissenschaftliche Phänomene wie Korruption oder Lebenszufriedenheit?

² Im Zuge der Arbeit wurden Variablen für diese Teilbereiche von Freiheit erstellt: *Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Organisationsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit, Internetfreiheit.*

Der Aufbau der Arbeit orientiert sich an den vorgestellten Teilfragen, die nötig sind, um eine abschließende Antwort auf die Fragestellung zu geben: Zunächst werden verschiedene Definitionsmöglichkeiten von Freiheit betrachtet. Hierzu werden zunächst Klassiker der Literatur, wie beispielsweise John Stuart Mills Werk *Über die Freiheit* (1879), eingeführt, um anschließend die Analyse auf modernere Betrachtungen zu fokussieren. Im anschließenden Kapitel drei werden Indizes grundlegend vorgestellt. Dabei wird sowohl auf die Erstellung von Indizes wie auch auf die Vor- und Nachteile dieses Erhebungsinstrumentes eingegangen. Kapitel vier bietet eine Übersicht über bestehende Indizes im Bereich der Freiheitsforschung. Es werden insgesamt vier Indizes vorgestellt und auf wissenschaftliche Standards, wie beispielsweise Transparenz der Definition oder der Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse für Außenstehende, hin überprüft. Die Kapitel fünf und sechs der Arbeit stellen ihr Zentrum dar: In ihnen wird ausführlich auf die Entstehung der *Kiel Freedom Indicators* eingegangen, welche das zentrale Element der Arbeit sind. Neben den selbstaufgelegten Maßnahmen zu Qualitätssicherung wird auf die Erarbeitung der Kodierbögen, den Umgang mit dem vorhandenen Material, den eigentlichen Kodierprozess und abschließend auch auf die Ergebnisse eingegangen. Der Erstellung der Freiheitsindikatoren schließt sich eine erste Auswertung der Ergebnisse an. Es werden dabei wichtige Trends der weltweiten Freiheit für den Betrachtungszeitraum von 2012 bis 2014 vorgestellt und auch eine Gegenüberstellung der eigenen Daten zu denen etablierter Indizes, in Form von *Freedom Houses Freedom in the World Index* und dem *Economic Freedom of the World Index*, vorgenommen. Die Analyse abschließend werden zwei Anwendungsbeispiele für die Daten dargestellt: Das erste Beispiel zeigt auf, welche Teilbereiche von Freiheit einen Einfluss auf die wahrgenommene Korruption in Staaten haben. Das zweite Anwendungsbeispiel beschäftigt sich mit dem Phänomen der Lebenszufriedenheit. In beiden Beispielen wird aufgezeigt, dass bestimmte Freiheiten einen starken Einfluss auf die ausgewählten Phänomene haben und somit substantiell für die Erklärung eben dieser Tatbestände sind. Die Arbeit wird von einem zusammenfassenden Fazit abgeschlossen.

2 Theoretische Grundlagen – Über die Freiheit

Die Beschäftigung mit dem Begriff der Freiheit findet in der Philosophie und später auch in den Sozialwissenschaften schon seit langer Zeit statt. Im Zuge dieser Arbeit muss ein Teil dieser Begriffsbestimmung nachvollzogen werden, um zu einer Grundlage zu kommen, auf der die spätere Operationalisierung, Auswertung und Interpretation der empirisch gewonnenen Daten erfolgen kann. Dabei soll es nicht Ziel dieser Arbeit sein, alle grundlegenden Ansätze im Detail zu besprechen und zu bewerten, sondern vielmehr sollen die wesentlichen Aspekte der relevantesten theoretischen Denkweisen betrachtet werden. Zentraler Ausgangspunkt der Argumentation wird Berlins Werk „Two Concepts of Liberty“ (Berlin 1969b) sein, welches als grundlegend für die moderne Betrachtungsweise von Freiheit gilt. Im Vorfeld soll jedoch ein weiterer Blick in die Vergangenheit geworfen werden um aufzuzeigen, dass der Begriff der Freiheit über die gesamte neue Menschheitsgeschichte stets von großer Bedeutung war.

2.1 Grundlegende Abhandlungen über Freiheit

Bereits Aristoteles schreibt in seinem Werk „Nikomachische Ethik“ (Aristoteles 1972) über die Freiwilligkeit (bekôn) beziehungsweise die Unfreiwilligkeit (akôn). Dabei handelt es sich nicht unbedingt, wie häufig anhand seiner gewählten Beispiele geschlossen wird, um eine reine strafrechtliche Auseinandersetzung mit diesen Begriffen. Vielmehr

„(...) erörtert Aristoteles das Freiwillige und das Unfreiwillige. Dazu untersucht er, unter welchen Bedingungen wir jemanden für eine Handlung verantwortlich machen können bzw. welche Gründe wir als Entschuldigungen anerkennen.“ (Rapp 1995, S. 110)

Dabei ist aus Sicht dieser Arbeit vor allem interessant, was Rapp als „Entschuldigungen“ bezeichnet. Bei Aristoteles findet sich dabei zunächst eine sehr allgemeine Ausführung:

„Unfreiwillig scheint zu sein, was aus Zwang oder Unwissenheit geschieht. Erzwungen oder gewaltsam ist dasjenige, dessen Prinzip außen liegt, und wo der Handelnde oder der Gewalt Leidende nichts dazutut, z.B. wenn ihn der Wind oder Menschen, in deren Gewalt er ist, irgendwohin führen.“ (Aristoteles 1972, S. 44)

Aristoteles definiert hier den Begriff der „Unfreiheit“ über das Vorhandensein von Zwang oder Unwissenheit. Dabei ist die eigentliche Quelle des Zwangs für ihn sehr weit gefasst, da er sowohl andere Menschen, wie auch natürliche Kräfte, wie den Wind, als Quelle für Unfreiheit definiert. Er führt weiter aus: "Was soll nun also als erzwungen

gelten? Das, antworten wir, dessen Ursache außen ist und wo der Handelnde nichts dazutut." (Aristoteles 1972).

Es ist zu erkennen, dass schon in der Antike der Begriff von Freiheit (oder in diesem Fall die Unfreiheit) diskutiert wurde, auch wenn es Aristoteles eindeutig um eine normativ geladene Bewertung von Handlungen ging, welche in dieser Arbeit nicht vorgenommen werden soll (Rapp 1995, S. 110–114). Es ist daher an dieser Stelle nicht zielführend, die Argumentation von Aristoteles weiter zu verfolgen, allerdings muss festgehalten werden, dass bereits im 4. Jahrhundert vor Christus Freiheit mit Begriffen wie *Zwang* oder *Gewalt* in Beziehung gesetzt wurde. Im Folgenden gilt es, die Definition des Begriffes zu präzisieren und verschiedene Denkweisen gegenüber zu stellen.

2.2 John Stuart Mill und die Begründung der Freiheit

Mehr als 2.000 Jahre nach Aristoteles' anfänglichen Überlegungen über Zwang und Gewalt, aber auch Unwissen, als Grundlage für Unfreiheit, beschäftigte sich der englische Philosoph und Ökonom John Stuart Mill (1806 – 1873) mit den Grundlagen und Implikationen des Freiheitsbegriffs in seinem vielbeachteten Werk *Über die Freiheit* (Mill 2011). Bei der Beschäftigung mit dem Begriff der Freiheit stellen sich zunächst zwei große Fragen, welche im Folgenden beantwortet werden müssen:

1. Was bedeutet *Freiheit*? Wann sind Personen frei oder unfrei?
2. Was ist der *Wert* von Freiheit? Wieso *benötigen* wir Freiheit überhaupt?

Mill denkt sich Freiheit als einen Raum, der jeder Person zur Verfügung stehen muss. Er schreibt:

„But there is a sphere of action in society, as distinguished from the individual, has, if any, only an indirect interest: comprehending all that portion of person's life and conduct which affects only himself, or if it also affects others, only with their free, voluntary, and undeceived consent and participation.“ (Mill 1879, S. 27).

Weitergehend fügt er hinzu: „This, then, is the appropriate region of human liberty.“ (Mill 1879, S. 27) Mill sieht es als absolut notwendig an, dass es einen Bereich gibt, der nur das jeweilige Individuum betrifft, in dem man somit frei vom Einfluss anderer (in jeglicher Form) leben kann. Für Mill ist diese Grenze eindeutig, wenn er ausführt: „In the part which merely concerns himself, his independence is, of right, absolute. Over himself, over his body and mind, the individual is sovereign.“ (Mill 1879, S. 24).

Aus diesen Aussagen Mills können erste Rückschlüsse auf eine Definition von Freiheit gezogen werden:

1. Freiheit wird definiert als Raum, in den andere Personen nicht eingreifen dürfen.
2. Freiheit betrifft sowohl den Körper, wie auch den Geist.
3. Freiheit ist „absolute“, es sollte also keinerlei Rechtfertigung für Freiheitsbeschränkungen geben.

Derpmann erkennt an dieser Stelle von Mills Schrift, dass Mill sich nicht nur mit despotischer Gewalt auseinander setzen möchte. Vielmehr geht es um generell politische Macht, die auf ein Minimum reduziert werden muss. Mill etabliert eine Norm zum Schutz von Freiheiten, welche durch garantierte Grenzen der staatlichen Gewalt garantiert sein muss (vgl. Derpmann 2014, 110ff.). Eingriffe seien nur dann möglich, wenn es darum geht, Schaden von Dritten abzuwenden. Mill sagt, Eingriffe seien nur zulässig, wenn „(...) the conduct from which it is desired to deter him, must be calculated to produce some evil to someone else.“ (Mill 1879, S. 24)

2.3 Isaiah Berlin – Die Aufteilung in positive und negative Freiheit

Einen der bekanntesten und wohl auch heute noch wichtigsten Beiträge im Bereich der theoretischen Auseinandersetzung mit dem Begriff der Freiheit lieferte Isaiah Berlin mit seiner, später als Essay erschienenen (Berlin 1969b) Antrittsvorlesung *Two concepts of liberty* 1958³ in Oxford. Berlins Vortrag wird häufig als ein zentrales Werk dargestellt, teilweise gar als Startpunkt einer zeitgenössischen Auseinandersetzung mit dem Thema Freiheit angesehen (vgl. Gustavsson 2011, S. 14). Berlins Darstellung ist dabei selbstverständlich auch kritisch betrachtet worden (vgl. Gustavsson 2011, 2014; Christman 1991; Simhony 1991), ganz im Gegenteil, dennoch soll sie auch in dieser Arbeit als Ausgangspunkt angesehen werden. Eine Kritik schließt sich an die Darstellung an.

In seinem Werk unterscheidet Berlin die Betrachtung von Freiheit in zwei grundlegende Konzepte: die positive und die negative Freiheit. Diese Unterteilung findet sich schon zuvor beispielsweise in Fromms 1941 geschriebenem Werk *Die Furcht vor der Freiheit* (Fromm 1984). Sie wird allerdings erst in Berlins Essay akribisch ausgearbeitet. Zentrales Kriterium dieser Unterscheidung ist, dass negative und positive Freiheit

³ Die Veröffentlichung erfolgte 1969 in Berlin 1969a.

dabei nicht als Facetten einer Freiheit zu sehen sind, sondern als „rival, incompatible interpretations of a single political idea“ (Carter 2016 [2003], o.S.) zu verstehen sind.

2.3.1 Negative Freiheit als Abwesenheit von Zwang

Berlin beginnt seinen Text mit einer Frage, die für ihn die negative Freiheit charakterisiert:

„What is the area within which the subject – a person or a group of persons – is or should be left to do or be what he is able to do or be, without interference by other persons?“ (Berlin 1969b, S. 120)

Mit dieser Frage umreißt Berlin zentrale Punkte, welche im Folgenden detailliert betrachtet werden sollen. Grundlegend muss dabei verstanden werden, was Berlin als *Freiheit* ansieht. Er führt dazu aus:

„Coercion is not, however, a term that covers every form of inability. If I say that I am unable to jump more than ten feet in the air, (...) it would be eccentric to say that I am to that degree enslaved or coerced. Coercion implies the deliberate interference of other human beings within the area in which I could otherwise act.“ (Berlin 1969b, S. 120)

Berlin zieht somit direkt zu Beginn seines Textes eine Grenze zwischen, wie er es ausdrückt, *unable to* und *unfree to*. Während die naturgegebene *Unfähigkeit*, nicht zum Mond springen zu können, uns zwar in gewisser Weise einschränkt, macht sie uns dennoch nicht *unfrei*. Hier ist Berlin also deutlich differenzierter als Aristoteles in den Anfängen der Freiheitsdefinition. Zur *Unfreiheit* benötigt es nach Berlin einen anderen menschlichen Akteur. Carter führt dies 2016 weiter aus, indem er mehrere Faktoren ausmacht, die Unfreiheiten im negativen Sinne definieren:

„(...) I am unfree only to the extent that *other people* prevent me from doing certain things. The reason such theorists give, for restricting the set of relevant preventing conditions in this way, is that they see unfreedom as a *social* relation — a relation between persons (...). In attempting to distinguish between natural and social obstacles we shall inevitably come across gray areas. An important example is that of obstacles created by impersonal economic forces. Do economic constraints like recession, poverty and unemployment merely incapacitate people, or do they also render them unfree? Libertarians and egalitarians have provided contrasting answers to this question by appealing to different conceptions of constraints. Thus, one way of answering the question is by taking an even more restrictive view of what counts as a constraint on freedom, so that only a subset of the set of obstacles brought about by other persons counts as a restriction of freedom: those brought about *intentionally*.“ (Carter 2016 [2003], o.S.)

Für Carter, der sich in diesem Textabschnitt auch auf die Sichtweise Berlins bezieht, wird Unfreiheit durch drei Eigenschaften definiert: Unfreiheit wird durch *andere menschliche Akteure* in einer *sozialen Beziehung* und *absichtlich* herbeigeführt. Dass sich dieser Akteursbezug auch auf Staaten und Gesellschaften ausweiten lässt, zeigt Carter in der Fortführung seines Textes.

Neben einer grundlegenden Definition von Freiheit und wie diese ganz generell eingeschränkt werden kann, definiert Berlin, dass es ihm um einen Bereich geht, in dem diese Subjekte frei über ihre Handlungen entscheiden können. Gerade bei dem Begriff der *area* sind klare Bezüge zu John Stuart Mill zu erkennen, in dessen Theorie ja gerade die persönliche Sphäre von Personen, in die niemand ein Recht hat einzudringen, zentral ist (vgl. Mill 1879).

Berlin versucht, diesen Bereich genauer zu definieren und stellt dabei fest, dass es auch bei den, wie er sie nennt, klassischen Philosophen dazu Uneinigkeit gegeben habe (vgl. Berlin 1969b). Ein unbegrenzt großer Bereich der eigenen Freiheit ist schon auf einer theoretischen Ebene nicht vorstellbar, da dies bedeuten würde, dass sich die Bereiche aller Personen überschneiden würden – wir würden somit durchgehend die Freiheit anderer einschränken und im Gegenzug auch selbst eingeschränkt sein. Die Lösung liegt nach Berlin in der Einführung von Gesetzen, welche das öffentliche Leben regeln, dabei aber einen privaten Bereich („private life“) nicht einschränken. Wo genau diese Grenze zum Privatleben zu ziehen ist, bleibt dabei allerdings auch Berlin schuldig. Er schreibt dazu: „Where it is to be drawn is a matter of argument, indeed of haggling.“ (Berlin 1969b, S. 121). Seine Begründung dieser wahrscheinlich eher nicht zufriedenstellenden Aussage ist, dass Freiheit auch durch andere Umstände definiert sein muss. Ohne die Abdeckung grundlegender Bedürfnisse, wie zum Beispiel Kleidung oder Essen, sei Freiheit nicht das oberste Ziel. Wenn eine Person allerdings an einem Punkt angelangt sei, dass Freiheit wichtig wird, so Berlin, dann sei Freiheit wiederum ein universell gleich anzusehendes Gut.⁴

⁴ Berlin schreibt hierzu: „(...) but the minimum freedom he needs today, and the greater degree of freedom that he may need tomorrow is not some species of freedom peculiar to him, but identical with that of professors, artists, and millionaires.“(Berlin 1969b, 4f.)

2.3.1.1 Arten von Eingriffen

Neben dem Subjekt, welches in die persönliche Sphäre einer Person eingreift, ist bei der negativen Sicht auf Freiheit vor allem der Begriff der *Einschränkungen* zentral.⁵

Carter (2013) hat hierzu einen detaillierten Betrag geleistet, in welchem er verschiedene Möglichkeiten der Einschränkungen analysiert, indem er sie mit dem Konzept der Social Power nach Stoppino (2007) kombiniert. Seine zentrale Frage dabei war: „When agent A exercises power over agent B, what is the effect on B’s freedom? Is B less free as a result? Does A remove any specific freedoms of B?“ (Carter 2013, S. 27). Für die Argumentation ist dabei vor allem der Begriff der Macht(-ausübung) zentral. Ein Eingriff in die Freiheit einer Person ist dabei immer durch eine Machtausübung mindestens einer anderen Person gekennzeichnet.

Die erste Unterscheidung, die Carter analog zu Stoppino vornimmt ist, dass Gewalt etwas Unterschiedliches von Machtausübung ist. Während es sich bei Gewalt um eine direkte Änderung des Verhaltens von einer Person ist, findet für Carter eine Machtausübung immer dann statt, wenn das Verhalten indirekt verändert wird. Vereinfacht ausgedrückt: Bei einer Machtausübung fügt sich Person A dem Willen von Person B, bei einer Gewaltausübung wird das Verhalten direkt geändert. Somit ist bei der Anwendung von Macht nach Carter wenigstens noch ein Mindestmaß an freiem Willen auf Seiten von Person A vorhanden. Er zeigt dies an einem Beispiel:

„If a bandit says to me ‚Your money or your life‘, and I hand over my money for fear of being killed, I do so voluntarily in the sense that I could have refused to hand over the money and borne the consequences of the bandit’s subsequent violent intervention. Nevertheless, we tend to think that my choice to hand over the money is nevertheless not a ‚free‘ choice, because the reason behind the choice consists in fear of a severe sanction.“ (Carter 2013, S. 34)

Der Bandit in Carters Beispiel übt Macht aus, da er eine Bedrohung ausspricht und somit das Verhalten verändert. In Carters Definition handelt es sich hier nicht um eine Ausübung von Gewalt – diese würde die Umsetzung der Drohung bedeuten –, da es noch eine minimale Möglichkeit des Handelns gäbe. Wichtig ist aber der abschließende Satz des Zitates: Auch Carter hält fest, dass es sich selbstverständlich nicht um eine „freie“ Handlung handelt. Allerdings ist die Anwendung von Gewalt

⁵ In der englischsprachigen Literatur werden verschiedene Begriffe verwendet: Coercion (Zwang), interferences (Eingriff, Störung), obstacles (Hindernisse) oder constraints (Einschränkungen) sind dabei die häufigsten Begriffe. Im Folgenden soll zur Vereinfachung meist von „Einschränkungen“ gesprochen werden.

vergleichsweise einfach benenn- und feststellbar, sodass Carter sich ausführlich der Machtausübung zuwendet.

Zwei sich anschließende Fragen sind: Welche Formen kann die Ausübung von Macht annehmen und wie ist der Zusammenhang mit Freiheit?

Carter definiert verschiedene Möglichkeiten der Machtausübung, darunter fallen für ihn: Überzeugen, Androhung von Bestrafung, das Versprechen einer Belohnung, das Erinnern an Autorität, ein Beispiel setzen oder die Regel der antizipierten Reaktion (Carter 2013). Dabei sieht Carter allerdings nicht jede Form der Machtausübung auch als eine Quelle für Unfreiheit an. So führt er zum Beispiel aus, dass das Überzeugen einer Person nicht unbedingt zu Unfreiheit führen müsse (vgl. ebd., S.33).

2.3.1.1.1 Spezifische Freiheit und Gesamtfreiheit

Um den Einfluss von Machtausübung auf die Freiheit festzustellen, teilt Carter den Freiheitsbegriff auf: Zunächst unterscheidet er zwischen „freedom to act“ und „acting freely“ (vgl. ebd.). „Freedom to act“, am besten zu übersetzen mit *Handlungsfreiheit*, meint nach Carter die Möglichkeit einer Person frei, also ohne äußere Einschränkungen, zu handeln. Dem gegenüber steht das „acting freely“, übersetzt als *freies Handeln*, welches sich auf eine konkrete Handlung bezieht. Charles Taylor hat für diese Unterscheidung die Begriffe „opportunity concept“ für die Handlungsfreiheit und „exercise concept“ für das freie Handeln geprägt (vgl. Taylor 1979). Während die Handlungsfreiheit beschreibt, wie viele Türen zum Durchgehen mir zur Verfügung stehen, meint das freie Handeln demnach, ob ich auch aktiv eine Tür durchschreite. Eine analoge Feststellung findet Carter auch bei Stoppinos Machtbegriff: Stoppino unterscheidet zwischen potenzieller Macht (analog zu Handlungsfreiheit) und tatsächlich ausgeübter Macht (analog zum freien Handeln) (vgl. Carter 2013, S. 34).

Um die Verbindung von Macht und Freiheit genauer zu benennen, stellt Carter eine weitere Unterteilung auf: *specific freedom* (Spezifische Freiheit) and *overall freedom* (Gesamtfreiheit).

Er stellt arbeitete dabei heraus:

„A specific freedom is the freedom of an agent to perform a specific action (...). I shall assume here that (...) we mean the freedom to perform a *spatio-temporally* specific action – not a specific *type* of action (such as walking or talking), but a *concrete particular*, unrepeatable both in time and space.“ (Carter 2013, S. 36)

Im Gegenzug dazu sieht er die Gesamtfreiheit als ein größeres, weitergefasstes Konzept an:

„Overall freedom (...) is a quantitative attribute of an agent. It is the freedom the agent possesses in a *certain degree*. Overall freedom is still the freedom *to act*, but it is not the freedom to perform some *specific* action. Instead, it consists in an aggregation of all the agent’s freedoms and unfreedoms, so providing us with an overall quantitative judgement about the extent to which the agent is free to act (...).“ (Carter 2013, S. 36)

Freiheit		Macht	
Handlungsfreiheit		Freies Handeln	Potentielle Macht
Spezifische Freiheit	Gesamtfreiheit		Ausgeübte Macht

Tabelle 1: Übersicht über Macht und Freiheit (Eigene Darstellung nach Carter 2013)

Für den Zusammenhang von Macht und Freiheit sieht Carter vor allem die Betrachtung von Freiheit in ihrer Gesamtheit als zentral an. Eine ausführliche Zusammenführung bleibt er allerdings schuldig:

„In order to answer this question fully, we should need to be able to measure overall social power as well as overall social freedom, and that is not something I feel warranted in assuming. One step in the right direction, however, will consist in rendering explicit the effect on B’s degree of overall freedom of each of the forms of power A might exercise over B.“ (Carter 2013, S. 38)

Vielmehr wendet er sich den verschiedenen Möglichkeiten zu, wie Macht Freiheit beeinflussen kann. An dieser Stelle soll dabei nicht auf alle Zusammenhänge eingegangen werden, da dies nicht zielführend erscheint. Im weiteren Sinne dieser Arbeit erscheint es aber sinnvoll, den Zusammenhang von Drohungen und einem sich daraus ergebenden Verhalten zu betrachten.

2.3.1.1.2 Drohungen und Gesamtfreiheit

In der Darstellung von Freiheit, wie sie bisher in dieser Arbeit vorgenommen wurde, dürfte die Androhung von Gewalt (oder jede andere glaubhafte Drohung⁶) keine Freiheitseinschränkung darstellen. Als Beispiel: Wenn Person A eine Person B mit Gewalt bedroht, wenn Person B durch eine Tür ginge, dann wäre dies keine Freiheitseinschränkung, denn Person B hätte weiterhin die Wahl, durch die Tür zu gehen (und mit

⁶ Carter führt für eine glaubhafte Drohung zwei Bedingungen an: „(...) B does so with a minimum of determination and is minimally competent in carrying out the sanction“ (Carter 2013).

Person A's Gewalt einwirkung zu leben) oder dies nicht zu tun. Im Falle, dass Person B nicht durch die Tür ginge, hätte Person A Macht im Sinne Carters und Stoppinos ausgeübt, aber die Auswirkungen auf die Freiheit bleiben bisher unklar.

An dieser Stelle ist das Konzept der Gesamtfreiheit von entscheidender Bedeutung, denn wie Carter ausführt:

„When A threatens violence against B in order to induce B to do x , A does not remove B's freedom to do x or not to do x . Nevertheless, A does typically reduce B's *degree of overall freedom* (to act).“ (Carter 2013, S. 38)

Die Frage, die sich nun stellt ist: Wie kann Person A die Freiheit von B einschränken, wenn B doch weiterhin alle möglichen Handlungsalternativen nutzen kann?

Der zentrale Gedanke zur Lösung dieses Problems ist, dass die Gesamtfreiheit nicht nur die Möglichkeit an Handlungen darstellt, sondern vielmehr die einzelnen Handlungen *und* ihre Kombinationsmöglichkeiten. In dem gegebenen Beispiel ist es Person B zwar durchaus möglich durch eine Tür zu gehen (x) oder nicht durch eine Tür zu gehen (y) sowie keine Gewalt zu erfahren (z), allerdings ist die Kombinationsmöglichkeit aus x und z , also gegen den Willen von Person A durch die Tür zu gehen und keine Gewalt zu erfahren, unter den gegebenen Umständen unmöglich geworden. Im Vergleich zu einer Person C, die nicht bedroht wird, hat Person B damit nicht an einzelnen Wahlmöglichkeiten, aber dennoch an Gesamtfreiheit verloren (nach Carter 2013). Weiterhin, so Carter, ist nicht nur die Anzahl an Kombinationsmöglichkeiten entscheidend, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, mit der Kombinationen auftreten bzw. durch andere verhindert werden könnten. Für ihn ist daher die Gesamtfreiheit einer Person eine Gleichung aus Möglichkeiten und der jeweiligen Wahrscheinlichkeit:

„Bearing in mind these two factors of compossibility and probability, we can see that B's overall freedom should be understood as depending on the sum of all the sets of theoretically compossible actions for B, each one multiplied by the probability (between 0 and 1) of that set being rendered impossible by actions of some agent, A (...).“ (Carter 2013, S. 39)

Somit kommt Carter zu dem Ergebnis, dass eine Drohung ausreichend ist, um die Freiheit einer Person zu beeinträchtigen. Er verdeutlicht dies an dem Beispiel mit dem Banditen, welches im Vorfeld zitiert wurde. Durch die Drohung „Geld oder Leben!“ nimmt der Bandit keine Veränderung an den spezifischen Freiheiten vor, das Geld oder das Leben zu behalten. Allerdings, so ist jetzt ersichtlich, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass in der Gleichung $(\text{Geld} + \text{Leben}) \cdot \text{Wahrscheinlichkeit}$ die

Kombinationsmöglichkeiten deutlich reduziert wurde (oder gar gleich Null sind, wenn der Bandit seine Drohung wahr macht).

Die Grundlage dieser Arbeit bilden allerdings nicht die Aktionen einzelner Personen, vielmehr soll eine Betrachtungsweise von Staaten durchgeführt werden. Wie kann nun also die Freiheit auf der Individualebene auf die staatliche Ebene übertragen werden? Mit Hilfe der Betrachtungsweise der Gesamtfreiheit ist diese Übertragung problemlos möglich. Carter schreibt dazu, dass immer die *overall freedom* betrachtet wird, wenn wir eine Aussage darüber treffen, dass eine Person, eine Gruppe oder eine Gesellschaft freier sei als eine andere (vgl. Carter 2013). Um zu diesem Schluss zu kommen, muss die Betrachtungsweise um einen kleinen Schritt erweitert werden:

Theoretisch müsste für jede Person einer Gesellschaft die Gesamtfreiheit ermittelt werden. In einem anschließenden Schritt ließe sich somit die Gesamtfreiheit einer ganzen Gesellschaft ermitteln, indem die einzelnen Freiheiten der in ihr lebenden Personen addiert werden. Zusätzlich muss auch die Kombination aus möglichen Freiheiten zwischen Personen bedacht werden. So kann zum Beispiel ein neues Set aus Freiheiten entstehen, wenn Person A in Kontakt mit Person B tritt und sie gemeinsam beschließen, einen Film im Kino zu sehen. Die explizite Freiheit in diesem Fall wäre: Person A ist frei, einen Film (w) im Kino (x) zu einer bestimmten Zeit (y) mit Person B (z) zu schauen. Die hypothetische Freiheitsgleichung für Person A wäre somit $(w+x+y+z)*p$. In der Zusammenfügung aller möglichen Gleichungen für alle Personen einer Gesellschaft ließe sich somit die Gesamtfreiheit einer Gesellschaft zumindest theoretisch errechnen. Allerdings ist eindeutig zu erkennen, dass es in der praktischen Umsetzung nicht möglich ist, mit diesem Vorgehen Freiheit weltweit oder auch nur für eine Gesellschaft messbar zu machen. Die praktische Umsetzung in dieser Arbeit muss daher ein anderes Vorgehen wählen, welches dennoch den theoretischen Implikationen folgt. Dazu werden, ganz im Sinne der negativen Freiheit, Einschränkungen gemessen. Diese können, je nach betrachteter Freiheit, verschiedene Formen annehmen: Journalisten könnten inhaftiert werden und so die *Pressefreiheit* innerhalb eines Landes reduziert werden. Demonstrationen könnten grundsätzlich verboten werden, was die *Versammlungsfreiheit* einschränken würde.

Man kann an dieser Stelle die Frage stellen, warum diese, im ersten Schritt ja nur potenziellen Freiheitseinschränkungen, als faktische Einschränkungen gemessen werden sollten. Dieser Einwand ist in der ersten Betrachtung durchaus logisch. Durch

die theoretische Grundlage von Carter und Berlin lässt sich allerdings aufzeigen, dass auch diese – eigentlich potenziellen Einschränkungen – konkret die Freiheit der Staatsbürger einschränken. In Berlins Definition von negativer Freiheit schreibt er: „If I am prevented by others from doing what I could otherwise do, I am to that degree unfree (...).“ (Berlin 1969b, S. 121). Wichtig für die Betrachtung ist das „what I could otherwise do“. Es geht in der negativen Freiheit also nicht unbedingt darum, ob eine Person etwas tun *möchte*, sondern vielmehr lediglich darum, ob es ihr theoretisch *möglich wäre*. Der Wunsch einer Person eine Tätigkeit auszuführen ist in der negativen Definition von Freiheit nicht von Relevanz.⁷ Für die oben genannten Freiheitseinschränkungen gilt daher: Es ist nicht relevant, ob eine Person tatsächlich demonstrieren möchte oder nicht, denn die reine Einschränkung, dass dies gegebenenfalls nicht möglich wäre, kann schon als eine Freiheitsbeschneidung gewertet werden. Doch wieso genau ist dies in der negativen Freiheit der Fall?

Zuvor wurde das Beispiel von Person A genannt, die einen Film mit Person B schauen möchte. Für sie ergab sich dafür die Gleichung: $(w+x+y+z)*p$. Eine solche Berechnung lässt sich auch auf das Beispiel einer (potenziellen) Demonstrantin A anwenden: Die Möglichkeit, zu einem bestimmten Zeitpunkt einer Demonstration beizuwohnen, würde dieser Person genommen werden, wenn Demonstrationen verboten sind. Als Gegenargument mag an dieser Stelle genannt werden, dass die Demonstrantin A gegen dieses Gesetz verstoßen und dennoch demonstrieren kann, ihre Freiheit daher also nicht eingeschränkt ist.

Diesem Argument kann mit einem Argument von Gabor und Gabor begegnet werden:

"Whenever the threats of unpleasant consequences are sufficiently hidden, they [the enemies of liberty] will claim that the restricted actions are voluntary; the population simply did not want to make use of their nominal freedom. They are seldom as candid as Goebbels who said that anybody can write what he likes if he is not afraid of the concentration camp." (Gabor und Gabor 1979, S. 346)

Vor allem der Verweis auf Göbbels menschenverachtende Aussage zeigt, wie es im negativen Sinne zu argumentieren gilt. In der Kombinationsmöglichkeit von verschiedenen Aktionen spielt auch die Zeit eine zentrale Komponente. Um bei dem Beispiel der Demonstrantin zu bleiben: Diese kann vielleicht auf eine Demonstration gehen und

⁷ Die Einführung von Wünschen, Bedürfnissen o.ä. birgt in der Betrachtung von Freiheit die Gefahr, Eingriffe zu legitimieren. Dies wird bei der Betrachtung der positiven Freiheit näher ausgeführt.

ihre Meinung vertreten, obwohl dies verboten ist. Allerdings kann sich dadurch ihre Gesamtfreiheit verringern, da sie andere Optionen verlieren könnte. Sollte die Teilnahme an einer Demonstration mit einer Freiheitsstrafe belegt sein, so würde sie zukünftige Freiheiten verlieren, sollte sie verhaftet werden. Carter führt hierzu aus:

„I shall assume here that by ‘specific freedom’ we mean the freedom to perform a spatiotemporally specific action—not a specific type of action (such as walking or talking), but a concrete particular, unrepeatably both in time and in space (like the freedom to move out of this room in exactly ten minutes’ time). Overall freedom, on the other hand, is a quantitative attribute of an agent. It is the freedom the agent possesses in a certain degree. Overall freedom is still the freedom to act, but it is not the freedom to perform some specific action. Instead, it consists in an aggregation of all the agent’s freedoms and unfreedoms, so providing us with an overall quantitative judgement about the extent to which the agent is free to act (...).“
(Carter 2013, S. 36)

Die illegale Demonstration wäre demnach eine spezifische Freiheit, wobei im gegebenen Beispiel nicht von einer Freiheit, sondern vielleicht vielmehr von *einer Möglichkeit* gesprochen werden sollte, die die Demonstrantin wahrnehmen könnte. Die Gesamtfreiheit der Demonstrantin würde dennoch (potenziell) reduziert werden, denn eine Festnahme würde weitere spezifische Freiheiten reduzieren: beispielweise ihre Freiheit, sich am nächsten Tag frei zu bewegen.

Es lässt sich somit festhalten, dass auch durch die Messung von Freiheitseinschränkungen auf einer Makroebene, beispielsweise von einschränkenden Gesetzgebungen, die Freiheit von Individuen dargestellt werden kann.

2.3.1.2 Die Bedeutung von Freiheit

Die Betrachtung der negativen Freiheit abschließen soll ein Blick auf die Bedeutung von Freiheit an sich genommen werden, denn nur wenn dargestellt ist, inwiefern Freiheit wichtig für menschliches Zusammenleben und Gesellschaft ist, kann erschlossen werden, warum diese schützenswert ist.

Berlin bezieht sich in seiner Darstellung der Bedeutung von Freiheit vor allem auf John Stuart Mill und beschreibt den Einfluss von Freiheit wie folgt:

„Civilisation cannot advance; the truth will not, for lack of a free market in ideas, come to light; there will be no scope for spontaneity, originality, genius, for mental energy, for moral courage. Society will be crushed by the weight of ‘collective mediocrity’. Whatever is rich and diversified will be crushed by the weight of custom, by men’s constant tendency to conformity, which breeds

only 'withered' capacities, 'pinched and hidebound', 'cramped and dwarfed' human beings."
(Berlin 1969b, S. 124)

Eine ähnliche Bedeutungszuschreibung findet sich auch bei von Hayek, der Freiheit als Grundbedingung für eine funktionierende Zivilisation ansieht (vgl. Hayek 1991, S. 34). Die Zivilisation bietet seiner Meinung nach die Grundlage für ein erfolgreiches menschliches Zusammenleben:

„Weil es uns die Zivilisation ermöglicht, ständig aus Wissen Nutzen zu ziehen, das wir nicht persönlich besitzen, und weil der Gebrauch des Einzelnen von seinem besonderen Wissen anderen, ihm Unbekannten helfen kann, ihre Ziele zu erreichen, können die Menschen als Mitglieder einer zivilisierten Gesellschaft ihre eigenen Ziele um so viel erfolgreicher verfolgen, als sie es allein könnten.“ (Hayek 1991, S. 34)

Die Freiheit der Menschen nimmt die zentrale Rolle ein, dass sie das Können einzelner in einer Zivilisation zur Entfaltung kommen lässt. Nur in einer freiheitlichen Gesellschaft, so von Hayek, können Menschen ihr Potential und Wissen ausnutzen, um sich so gemeinsam besser und schneller zu entwickeln, als es für jeden einzelnen möglich wäre (vgl. Hayek 1991, 40ff.).

Aus den genannten Zitaten wird deutlich, was den Kern des Nutzens von Freiheit ausmacht: Ohne Freiheit kann sich eine Gesellschaft nicht weiterentwickeln, vielmehr bleibt sie verhaftet in traditionellen Denkweisen, und Innovation kann kaum stattfinden. Durch die Freiheit, selbst über das eigene Leben entscheiden zu können, eigene Fähigkeiten anzuwenden und gleichzeitig auch Fähigkeiten anderer nutzen zu können, kann sich eine Gesellschaft weiterentwickeln.

2.3.2 Die positive Freiheit zur Selbstverwirklichung und der Einfluss von Wünschen auf Freiheit

Zuvor wurde die Definition von Freiheit aus einer ausschließlich negativen Betrachtungsweise vollzogen. Im klassischen und auch theoretisch nicht weniger umstrittenen Gegensatz dazu steht die theoretische Betrachtungsweise der positiven Freiheit. Dieses Kapitel wird aufzeigen, wie sich die Freiheitsdefinition auf einer positiven Grundlage darstellt, und wird auf mögliche Schwächen eingehen. Dabei wird ersichtlich, warum eine Messung von Freiheit auf positiver Grundlage problematisch ist und für diese Arbeit verworfen wurde.

Analog zur Darstellung der negativen Freiheit definiert Berlin auch die positive Betrachtungsweise:

„The 'positive' sense of the word 'liberty' derives from the wish on the part of the individual to be his own master. I wish my life and decisions to depend on myself, not on external forces of whatever kind. I wish to be the instrument of my own, not of other men's, acts of will. I wish to be a subject, not an object; to be moved by reasons, by conscious purposes, which are my own, not by causes which affect me, as it were, from outside. I wish to be somebody, not nobody; a doer - deciding, not being decided for, self-directed and not acted upon by external nature or by other men as if I were a thing, or an animal, or a slave incapable of playing a human role, that is, of conceiving goals and policies of my own and realizing them." (Berlin 1969b, S. 126)

Der definitorisch große Unterschied zur negativen Freiheitsdefinition ist, wie von Berlin gewollt, offenkundig und direkt sichtbar. Während in der liberalen Definition der eigene Wunsch einer Person für die Zuschreibung von Freiheit keine Relevanz besitzt, so ist sie der zentrale Faktor der Freiheit in der positiven Betrachtungsweise. Der Mensch ist positiv frei, wenn er selbst entscheiden kann, wenn er seine Wünsche und Vorstellungen umsetzen und sich so selbst verwirklichen kann. Berlin nimmt im Folgenden eine Unterscheidung vor, welche zentral ist für seine Argumentation gegen die positive Freiheit. Zum einen beschreibt er das *höhere Selbst*:

„This dominant self is then variously identified with reason, with my 'higher nature', with the self which calculates and aims at what will satisfy it in the long run, with my 'real', or 'ideal', or 'autonomous' self, or with 'my self 'at its best'." (Berlin 1969b, S. 126)

Dieser höheren, kontrollierenden Instanz stellt Berlin die *niedere Natur* gegenüber, welche von Gefühlen, Leidenschaften und kurzfristigen Entscheidungen und Empfindungen kontrolliert wird (vgl. Berlin 1969b, S. 126). Diese Unterscheidung erscheint in der ersten Betrachtung plausibel und unproblematisch. Wahrscheinlich kann jeder nachvollziehen, in einer Situation zu sein, in der eine kurzfristige Entscheidung spontan, und vielleicht nicht mit der angebrachten Überlegung, getroffen wird. Berlin zeigt aber auf, warum diese Aufteilung des Selbst in einen höheren, rationalen und einen niederen, instinktgesteuerten Teil äußerst problematisch ist.

Dazu erweitert er den Begriff des höheren Selbst und spricht diesem weitgehende, über das Individuum hinausgehende Bedeutung zu. Man könne dieses Element auch als Stamm, Kirche, Gesellschaft oder Staat betrachten. Dieses übergeordnete Element erzeugt nun eine eigene Freiheit, die als höher betrachtet werden kann als die der einzelnen Mitglieder. An dieser Stelle bricht sich Berlins Argumentation Bahn, dass, sobald diese Trennung vollzogen wurde, Tyrannei als Freiheit betitelt werden könne. Er führt dazu aus:

„Once I take this view, I am in a position to ignore the actual wishes of men or societies, to bully, oppress, torture them in the name, and on behalf, of their 'real' selves, in the secure knowledge that whatever is the true goal of man (happiness, performance of duty, wisdom, a just society, self-fulfilment) must be identical with his freedom – the free choice of his 'true', albeit often submerged and inarticulate, self." (Berlin 1969b, S. 127)

Wie kommt Berlin zu dieser radikalen Feststellung? Sobald eine Person für sich in Anspruch nimmt, die wahre Antwort auf Probleme, Fragen oder Ideen einer Gesellschaft zu haben, kann sie, nach Berlin, diese Wahrheit für sich in Anspruch nehmen. Personen, die von ihrer *niederen Natur* beherrscht werden hingegen, sehen diese Wahrheiten nicht. An dieser Stelle des Argumentes wird die Problematik deutlich: Als Person, die ihr *höheres Selbst* erreicht hat, kann ich nun die, zuvor zitierten Unterdrückungen anderer im Namen ihrer Freiheit durchführen, da es zum Besten der anderen ist. Das Ziel ist es dabei, sie zu dem zu machen, was sie sein könnten, auch wenn dies Unterdrückung bedeutet (vgl. Berlin 1969b, S. 126).

Berlins Kritik geht aber über dieses Problem hinaus. Für ihn stellt der Wunsch an sich ein Problem in der theoretischen Konstruktion von Freiheit dar:

„But if I no longer feel attached to property, no longer care whether or not I am in prison, if I have killed within myself my natural affections, then he cannot bend me to his will, for all that is left of myself is no longer subject to empirical fears or desires. It is as if I had performed a strategic retreat into an inner citadel – my reason, my soul, my 'noumenal' self – which, do what they may, neither external blind force, nor human malice, can touch." (Berlin 1969b, S. 128)

Er argumentiert, dass der Rückzug in sich selbst, das Aufgeben von Wünschen und Verlangen in der positiven Freiheit einen Freiheitsgewinn darstellen. An einer anderen Stelle führt er zur Verdeutlichung ein drastisches Beispiel ein.

„It is as if I were to say: 'I have a wound in my leg. There are two methods of freeing myself from pain. One is to heal the wound. But if the cure is too difficult or uncertain, there is another method. I can get rid of the wound by cutting off my leg. If I train myself to want nothing to which the possession of my leg is indispensable, I shall not feel the lack of it.'" (Berlin 1969b, S. 128)

Der Rückzug auf lediglich die Bedürfnisse, die erfüllt werden können, würde so einen Freiheitsgewinn darstellen. Um im Beispiel Berlins zu bleiben, kann ich mich von einer Wunde am Bein befreien, in dem ich den Wunsch nach der Nutzung des Beines, sogar nach körperlicher Unversehrtheit, aufgebe. An anderer Stelle wird hierfür auch häufig das Beispiel des glücklichen Sklaven erwähnt (vgl. Christman 1991, S. 352). Dies

besagt, dass ein Sklave, der sich mit seiner Situation abgefunden hat, freier ist ein Sklave, der seine Situation nicht akzeptiert hat.

An dieser Stelle setzt die vielfältige Kritik an Berlin häufig an (vgl. Christman 1991; Gustavsson 2011, 2014; Bowring 2015).

„The application to this problem of the model of positive liberty we have developed is direct: if a person acts upon desires that were not developed in accordance with the conditions set out above, then the person is not acting freely. Restraints can be characterized as those barriers to the carrying out of "autonomously formed" desires. Hence, if the "happy slave" has expunged her desires for freedom only as a result of the oppressive presence of the restraints she faces, then she is not more free after the change. For it is not the case that her desires were formulated in a manner that she could have resisted (and, we imagine, she would have). The chains she feels still constrain those desires for free movement which were (we can suppose) freely formed according to the above formula. So they are still restraints, and she is not more free after the change. But if desire changes take place, and these changes are autonomous in the above sense, the person will remain free (positively) when forces are introduced that hinder those jettisoned desires. If the desire change in question occurs autonomously then the presence of such a "barrier" does not affect the freedom of the agent. And this is a conclusion free, I think, of paradox and incoherence." (Christman 1991, S. 353–354)

Christman argumentiert, dass der Ursprung, der zu einer Meinungsänderung einer Person geführt hat, betrachtet werden muss, um festzulegen, ob eine Person frei ist oder nicht. Dieses Argument ergibt jedoch, wenn überhaupt, nur auf einer theoretischen Ebene Sinn. Wenn eine Person ihre Meinung auf Grundlage des Drucks einer anderen Person ändert, ist sie als unfrei anzusehen. Wenn diese Änderung allerdings aus eigenen Wünschen passiert, ist keine Unfreiheit vorhanden. In Christmans Beispiel könnte damit ein Sklave tatsächlich frei sein, wenn er von sich aus seine Lebensumstände akzeptiert.

Diese Feststellung mag theoretisch vielleicht im Ansatz logisch erscheinen, doch bleibt Christman die Erklärung schuldig, wann genau eine Meinung *von außen* bzw. *von innen*, also aus der Person heraus, geändert wird. Führt nicht vielleicht der äußere Druck und die Einschränkungen dazu, dass ein Sklave sich freiwillig in sein Schicksal fügt und zu akzeptieren beginnt, dass es aus dieser Situation keinen Ausweg gibt? Wäre er nun frei oder unfrei? Christmans Aussage scheint anzudeuten, dass diese Person frei wäre:

„But if desire changes take place, and these changes are autonomous in the above sense, the person will remain free (positively) when forces are introduced that hinder those jettisoned desires.“ (Christman 1991, S. 354)

Schauen wir uns für den Vergleich das Beispiel einer Demonstrantin erneut an. In einer negativ definierten Freiheit wurde zuvor festgestellt, dass eine Freiheitseinschränkung vorliegt, unabhängig davon, ob die Demonstrantin tatsächlich demonstrieren möchte oder nicht. Für die Messung ihrer Freiheit ist ausschließlich die Möglichkeit zur Demonstration entscheidend. Doch wie stellt sich diese Situation positiv definiert dar? Nach Christman ist entscheidend, wie die Einstellung der Demonstrantin zu einer Demonstration ist. Wenn sie den Wunsch hat zu demonstrieren und dies nicht möglich ist, dann ist sie auch positiv betrachtet unfrei. Einen Unterschied gibt es aber, wenn die Demonstrantin nicht auf eine Demonstration gehen möchte. Wenn sie von einer äußeren Quelle, beispielsweise dem Staat, gelernt hat, dass Demonstrationen dem Willen des Volkes widersprechen, dann wäre sie laut Christman weiterhin unfrei. Sollte die Überzeugung, nicht demonstrieren zu wollen, allerdings aus ihr selbst erwachsen sein, dann würde in der positiven Freiheitsdefinition keine Freiheitseinschränkung vorliegen. Die Problematik liegt bei dieser letzten Trennung, denn eine genaue Bestimmung, wann eine Entscheidung ausschließlich *aus sich selbst heraus* getroffen wird, unabhängig von äußeren Einflüssen, erscheint soziologisch betrachtet unmöglich. Christmans Kritik geht allerdings noch weiter, in dem er sagt, dass auch innerhalb der negativen Freiheit Eingriffe von außen auf den Willen von Personen stattfinden. Er bezieht sich hierbei auf John Stuart Mill und stellt fest, dass Mill auch die Eingriffe von außen zum Schutz einer Person rechtfertigen würde (vgl. Christman 1991, S. 355–356). In der Tat findet sich in Mills *Über die Freiheit* eine Textstelle, auf die Christman sich bezieht, welche als *Brückenbeispiel* benannt wird. Im benannten Beispiel beschreibt Mill die Situation, dass eine Person über eine Brücken gehen möchte ohne zu wissen, dass diese einstürzen wird:

„Wenn zum Beispiel ein Beamter oder eine andere Person sähe, dass jemand im Begriff stände, eine Brücke zu überschreiten, der der Einsturz droht, und es wäre keine Zeit mehr, ihn zu warnen, so können sie ihn ohne Verletzung seiner Freiheit ergreifen und zurückziehen.“ (Mill 2011, S. 136–137)

Allerdings trifft Mill diese Aussage unter zwei wesentlichen Annahmen, die Christman nicht erwähnt: Zum ersten geht er davon aus, dass der Einsturz der Brücke auf jeden Fall eintreten werde und nicht bloß wahrscheinlich sei, und zum zweiten wird die

Annahme getroffen, dass das Ergebnis des Ereignisses von der betroffenen Person als Schaden angesehen werden würde (vgl. Schefczyk 2015, S. 130). Lediglich unter diesen Bedingungen sei ein Eingriff in die persönliche Freiheit vorstellbar. Daran schließt sich an, dass wenn die Person gewarnt werden könnte, dieser Person die Entscheidung überlassen werden müsse, ob sie den Versuch unternähme, die Brücke zu überqueren oder nicht (vgl. Derpmann 2014). Ein äußerer Eingriff in die Freiheit einer Person, wenn diese über die relevanten Fakten informiert ist, ist daher ausgeschlossen.

Man könnte, daraus folgend, nun argumentieren, dass die Wünsche und Präferenzen einer Person dennoch in einer Freiheitsbetrachtung berücksichtigt werden müssen. Dieser Argument wird in der positiven Freiheit auch vorgebracht:

„On any account of freedom, the very conception of a restraint will need to make reference to actual or possible desires of an agent. If freedom consists in unrestrained possible desires, then the concept of liberty becomes vacuous due to the impossibility of enumerating restraints. For example, the books on my shelf apparently are not a restraint. However, if I decide to walk in a line that crosses through where they are (say a fire starts and they block what becomes my only escape route), then they are. This shows how the number of restraints I face at any given time is virtually immeasurable and hence so is freedom.“ (Christman 1991, S. 353)

Christman macht in diesem Zitat nicht explizit deutlich, wann die Bücher, die im Weg liegen, ein Teil seiner Freiheitsüberlegungen werden. Dennoch ist dieses Beispiel interessant für die theoretische Betrachtung, denn sein Einwand, dass „any account of freedom“ diese Überlegungen einbeziehen müsste, bezieht sich deutlich gegen die negative Freiheit. Eine ähnlich Feststellung treffen auch Dowding und van Hees, wenn sie anmerken, dass „yet in fact there are two such dependencies: (a) a person’s freedom may depend on the preferences of others, and (b) a person’s freedom may depend on her own preferences.“ (Dowding und van Hees 2007, S. 152).

Für Carter und Kramer (2008) stellt sich daher für den negativen Standpunkt die Frage:

„If a person’s preferences have undergone some change, and if nothing else in the world has altered, can the person’s freedoms have been affected by the change in her preferences?“ (Carter und Kramer 2008, S. 83)

Im Gegenzug zu Dowding und van Hees kommen Carter und Kramer allerdings zu einem anderen Schluss. Zentral bei der Betrachtung innerhalb des genannten

Beispiels⁸ sei nicht die Veränderung der eigenen Präferenzen, sondern vielmehr der Präferenzen anderer (vgl. Carter und Kramer 2008, S. 84). Diese Präferenzen bedingen die Handlungen anderer Personen, die wiederum die Freiheit einschränken könnten. Die eigenen Präferenzen hingegen können keinen Einfluss auf die eigene Freiheit haben. Dieses Argument widerspricht der Aussage, dass ein Sklave frei werden kann, in dem er nur das als Freiheit definiert, was er auch erreichen kann. Carter und Kramer argumentieren, dass dies eine Verwechslung von Wohlergehen („welfare“) und Freiheit sei und einer Verwechslung von *frei sein* und *sich frei fühlen* gleichkomme. In ihrer Argumentation zählt nur, ob eine Person Handlungen durchführen könnte oder nicht. Eine Vergrößerung der Freiheit könne somit nur indirekt durch eigene Präferenzen geschehen, beispielsweise wenn eine Person A bestimmte Wünsche, die sie durch den Eingriff einer anderen Person B nicht erreichen kann, äußere und anschließend die einschränkende Person B ihre Freiheitseinschränkungen aufheben würde. Somit würde Person A indirekt durch ihre eigenen Wünsche Freiheit gewinnen, denn die Änderung in ihrem Verhalten würde zu einer Änderung des Verhaltens bei Person B führen (vgl. Carter und Kramer 2008, 92ff.).

Abschließend betrachtet zeigt sich, dass die Trennung von Freiheit in den Versuch einer negativen bzw. positiven Definition nicht unproblematisch ist. Was diese Trennung für die Messung von Freiheit bedeutet wird in Kapitel 2.5 dargestellt. Zuvor soll noch der Versuch von Gerald MacCallum, beide Theoriestränge zu vereinen, betrachtet werden.

2.4 Gerald MacCallum – Freiheit als triadische Beziehung

Die Trennung von Freiheit, und die damit verbundene Zuordnung von Autoren in ein bestimmtes *Lager*, ist nicht unumstritten. Neben Berlins Darstellung gibt es verschiedene Autoren, die alternative Konzepte zur positiven oder negativen Freiheit vorlegen.⁹ An dieser Stelle soll nicht versucht werden, alle weiteren Sichtweisen darzustellen. Dies wäre viel zu umfangreich und für eine rein theoretische Arbeit geeigneter.

Dennoch soll das Konzept von Gerald MacCallums Idee der Freiheit als triadischer Beziehung nachgezeichnet werden. Für MacCallum ist die Teilung von Freiheit in verschiedene Arten ein politisch motiviertes Vorgehen. Durch die Zuschreibung von

⁸ Das von Dowding und van Hees verwendete Beispiel ist lang und sehr komplex. Eine ausführliche Darstellung ist an dieser Stelle für die Argumentation nicht von Bedeutung. Die gesamte Darstellung findet sich bei Dowding und van Hees 2007.

⁹ Vergleiche beispielsweise Sen 1988; Oppenheim 1961.

Vorteilen zu einer bestimmten Freiheitsdefinition, und dementsprechend auch einer klaren Benennung, was für Freiheit hinderlich sei, könnten die jeweiligen politischen Lager ihre Agenda stärken (vgl. MacCallum Jr. 1967, S. 313). Er selbst definiert Freiheit als eine triadische Beziehung:

„Such freedom is thus always of something (an agent or agents), from something, to do, not do, become, or not become something; it is a triadic relation. Taking the format 'x is (is not) free from y to do (not do, become, not become) z,' x ranges over agents, y ranges over such 'preventing conditions,' as constraints, restrictions, interferences, and barriers, and z ranges over actions or conditions of character or circumstance." (MacCallum Jr. 1967, S. 314)

Im Kern sieht er somit eine Beziehung von drei Teilen: Einen Agenten x, bestimmte einschränkende Bedingungen y und eine Handlung oder ein Ergebnis z. Den grundlegenden Unterschied zu Berlins Definition von positiver oder negativer Freiheit sieht MacCallum darin, dass diese jeweils nur zwei Aspekte seiner Triade berücksichtigt. Die negative Freiheit bezieht sich auf den Agenten x und die Einschränkungen y, lässt allerdings das Endergebnis z außer Betracht. Die positive Freiheit befasst sich hingegen vor allem mit dem Agenten x und dem Ergebnis von Wünschen und Handlungen z, die externen einschränkenden Bedingungen y werden allerdings weniger betrachtet. Nach seiner Ansicht führt die auch in dieser Arbeit ausführlich dargestellte Diskussion um die positive und negative Freiheit dazu, dass von wesentlichen Themen, nämlich vor allem dem Verständnis von Unterschieden zwischen Philosophen, Ideologien und sozialen Bewegungen, abgelenkt wird (vgl. MacCallum Jr. 1967, S. 312).

Ist durch MacCallums Darstellung von Freiheit und seine Kritik die Aufteilung von Freiheit überwunden? Die Antwort auf diese Frage muss in der Praxis wohl mit nein beantwortet werden. Zum einen wurde die Diskussion um Freiheit auch nach MacCallums Veröffentlichung 1967 weitergeführt, zum anderen sind seine Überlegungen metatheoretischer Natur und beschäftigen sich eher mit der Trennung in positive und negative Theoretiker als mit der Erarbeitung einer eigenständigen Theorie (vgl. Carter 2016 [2003], o.S.). Darüber hinaus sind die Aussagen MacCallums sicherlich von theoretischem Interesse, in der empirischen Umsetzung hingegen müssen sie nicht unbedingt weitere Beachtung finden:

„MacCallum's framework is particularly well suited to the clarification of such issues. For this reason, theorists working on the measurement of freedom tend not to refer a great deal to the distinction between positive and negative freedom. This said, most of them are concerned with freedom understood as the availability of options. And the notion of freedom as the availability

of options is unequivocally negative in Berlin's sense at least where two conditions are met: first, the source of unfreedom-creating constraints is limited to the actions of other agents, so that natural or self-inflicted obstacles are not seen as decreasing an agent's freedom; second, the actions one is free or unfree to perform are weighted in some value-neutral way, so that one is not seen as freer simply because the options available to one are more valuable or conducive to one's self-realization." (Carter 2016 [2003], o.S.)

2.5 Die Messbarkeit negativer Freiheit

Die theoretische Betrachtung soll mit den Implikationen für die Messung von negativer Freiheit abgeschlossen werden. Wie später aufgezeigt werden wird, fehlt bei vielen aktuellen und häufig verwendeten Indizes eine klare theoretische Verortung. Diese ist aber eine Grundlage für eine empirische Betrachtung des Themas (vgl. Schnell et al. 2018, S. 4).

Bei der Erstellung der *Kiel Freedom Indicators* wurde daher explizit darauf geachtet, dass die Messung immer in einer Rückkopplung an theoretische Überlegungen vollzogen wurde. Diese Verbindung soll an dieser Stelle dargelegt werden.

Die zugrundeliegende Definition von Freiheit in den *Kiel Freedom Indicators* orientiert sich stark an der negativen Definition, welche ursprünglich von Berlin (Berlin 1969b) aufgestellt und durch Carter (Carter 1999, 2008, 2013, 2016 [2003]) weiter ausgearbeitet wurde. Freiheit wird somit definiert als:

Die Möglichkeit eines Akteurs, bestimmte Handlungen auszuführen. Neben der Ausführung einzelner zeitlich und örtlich festgelegter Handlungen, zählen auch die zur Verfügung stehenden Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Handlungen eines Akteurs zu seiner Freiheit. Freiheit kann nur durch andere Akteure in einer intentionalen Handlung und einer sozialen Interaktion eingeschränkt werden.

Für die Messung von Freiheit auf der Makroebene hat diese Definition in Zusammenhang mit den zuvor ausführlich dargestellten theoretischen Annahmen einige Vorteile:

- Freiheitseinschränkungen sind feststellbar, wenn diese intentional von einem zuordenbaren Akteur durchgeführt werden.
- Potentielle Einschränkungen sind, unabhängig vom Wunsch der Wahrnehmung dieser Freiheiten durch Personen, erfassbar.
- Durch das Konzept der Gesamtfreiheit lassen sich Quantifizierungen für Gesellschaften und damit auch Gegenüberstellungen erfassen.

Diese Aufzählung erfordert einige kurze Erklärungen:

Für die Messung von Freiheit muss davon ausgegangen werden, dass sich die einzelnen Freiheiten der Mitglieder kombinieren lassen. Eine Messung aus diesem Blickwinkel erscheint allerdings unmöglich, da es zu viele Kombinationen aus verschiedenen Freiheiten innerhalb einer Gesellschaft gibt – immerhin müsste jede Möglichkeit einer Handlung jedes Akteurs (auch in Kombination mit anderen Akteuren) gemessen werden.

Um diese Unmöglichkeit der Messung zu umgehen, müssen die Betrachtungsweise und das Untersuchungsniveau verändert werden: Statt der Betrachtung einzelner Personen innerhalb einer Gesellschaft wird die Gesellschaft an sich betrachtet. Dies schließt eine positive Definition von Freiheit von vorne herein aus, denn diese muss sich auf eine individuelle Grundlage beziehen (vgl. Christman 1991, S. 345). Weiterhin ergibt sich durch die Verwendung einer negativen Definition von Freiheit die Möglichkeit, nicht die Ausführung von Handlungen in den Mittelpunkt der Messung zu stellen, sondern vielmehr deren Verhinderung. Der Fokus wird an dieser Stelle, ganz im Sinne der negativen Tradition, auf die Einschränkungen von Freiheit gelegt. Auf staatlicher Ebene bedeutet dies, dass Eingriffe in die Freiheit von Menschen als zentral angesehen werden können. Somit können sowohl direkte, beispielsweise die Festnahme von Personen während einer Demonstration, wie auch indirekte Eingriffe, also ein generelles Demonstrationsverbot, in die Freiheit von Menschen in die Analyse aufgenommen werden. Im Folgenden wird hierzu dargestellt, wie diese theoretischen Annahmen mit Hilfe der theoriebasierten Erstellung eines Index in eine empirische, weltweite Messung von Freiheit überführt werden.

3 Indizes als Erhebungsinstrument für Freiheit

Indizes sind in der empirischen Sozialforschung weit verbreitet und finden Anwendungen in verschiedensten Bereichen: Von der Korruptionsforschung mit Hilfe des *Corruption Perception Index*, über die Darstellungen von Belastungen in der Gesundheits- oder Organisationssoziologie mit Hilfe des *Copenhagen Burnout Inventory*, bis hin zu bekannten Indizes im Bereich der Freiheit, Staatlichkeit und Demokratie wie dem *Bertelsmann Transformationsindex* oder *Freedom in the World* von Freedom House.

Allerdings erscheint es so, dass Indizes häufig verwendet werden, ihre Entstehung und Qualität dabei aber selten hinterfragt werden. Für bestehende Indizes wird dies im

Zuge dieser Arbeit in Kapitel 4 getan werden. In einem ersten Schritt soll zunächst dargestellt werden, was ein Index ist, wie er typischerweise aufgebaut ist und welche Gütekriterien angelegt werden müssen, um somit auch Vor- und Nachteile sowie Schwierigkeiten thematisieren zu können.

Eine grundlegende Schwierigkeit bei der Messung von Freiheit ist, dass diese messtheoretisch als latente Variable zu betrachten ist. Eid et al. (2013, S. 84) schreiben zu dieser Art von Variable:

„Viele psychologische Variablen, die in unseren wissenschaftlichen Theorien vorkommen, sind nicht direkt beobachtbar. Das gilt für den Abwehrmechanismus ebenso wie für die Intelligenz, Persönlichkeitseigenschaften, Stimmungen, Motive Einstellungen und Interessen. Solche un beobachtbaren Variablen nennt man auch latente Variablen, Konstrukte oder Faktoren.“

Eid et al. verweisen hier zwar auf psychologische Eigenschaften, aber die zugrundeliegende Feststellung lässt sich auch auf die Freiheit übertragen. Sie führen weiter aus,

„dass die Variable sich erst irgendwie manifestieren muss, um erkannt werden zu können. Der Begriff des hypothetischen Konstruktes weist darauf hin, dass es sich bei latenten Variablen um hypothetische Größen handelt, deren Existenz wir annehmen, (...) wobei die beobachteten Sachverhalte meist nicht vollständig durch die Konstrukte erklärt werden können.“ (ebd.)

Abschließend stellen die Autoren fest, dass „diese Sichtweise impliziert, dass sich latente Variablen in beobachtbaren Größen manifestieren“ (ebd.).

Was bedeutet dies für die Messung als Freiheit und die Verwendung von Indizes? Freiheit kann, wie die im Zitat angesprochenen psychologischen Konstrukte wie Intelligenz, auch als latentes Konstrukt angesehen werden. Es ist nicht möglich, Freiheit an sich direkt zu messen. Welche Größe sollte diese Messung haben, wie sollte sie erhoben werden? Eine Befragung von Passanten beispielsweise ist nicht vorstellbar, da es, wie zuvor dargestellt, verschiedene Vorstellungen davon gibt, was Freiheit überhaupt bedeutet. Eine Annäherung an Freiheit kann daher nur darüber erfolgen, dass konkrete, manifeste Variablen gefunden werden, die gemeinsam das Konstrukt Freiheit abbilden können. Wie Eid et al. ausführen, ist dabei zu beachten, dass auch eine Vielzahl an manifesten Variablen das dahinterstehende Konstrukt nicht vollständig, sondern nur in möglichst großen Teilen beschreiben kann.

An dieser Stelle können Indizes ein nützliches Instrument zur Erhebung sein. Analog zur Idee, dass die Anzahl gelöster Testaufgaben eine Möglichkeit wäre, die Intelligenz

einer Person zu messen (vgl. Bortz und Döring 2009), könnten verschiedene Indikatoren eines Index verschiedene Teilaspekte des Konstruktes Freiheit abbilden.

Unter einem Index verstehen Bortz und Döring (2009, S. 278) die „Zusammenfassung mehrerer Einzelindikatoren“ und geben als Beispiel die Gesamtnote für einen Aufsatz an, der sich aus den Teilnoten für Rechtschreibung, Stil und Inhalt zusammensetzt. Die OECD beschreibt Indizes als „a quantitative or qualitative measure derived from a series of observed facts“ (OECD 2008, S. 13). Laut OECD sind Indizes dabei ein nützliches Instrument für die Analyse und öffentliche Kommunikation, da sie zum Beispiel die einfache Darstellung prägnanter Trends erlauben (vgl. ebd.). Bereits im Jahr 2006 fanden Bandura und del Campo mehr als 160 Indizes, welche ein weitreichendes Spektrum an Themengebieten abdecken (vgl. Bandura und del Campo 2006). Die Erstellung von Indizes ist, laut OECD, dabei eher ein Ausdruck der Fähigkeiten der Ersteller als das Ergebnis eines stringenten Prozesses unter Anwendung universell akzeptierter wissenschaftlicher Methoden (vgl. OECD 2008, S. 14). Ob Indizes grundsätzlich sinnvolle Erhebungsinstrumente sind, ist wissenschaftlich nicht abschließend geklärt. Saisana et al. (2005, S. 308) schreiben hierzu:

„In practice, it is difficult to imagine that the debate on the use of composite indicators will ever be settled. (...) Statistical officials may tend to resent composite indicators, whereby a large amount of work in data collection and editing is „wasted“ or „hidden“ behind a single number of dubious significance. (...) The temptation of stakeholders and practitioners to summarize complex and sometime elusive processes (...) into a single figure to bench-mark country performance (...) seems likewise irresistible.“

Als zentrales Qualitätsmerkmal geben Bortz und Döring an, dass vor allem alle relevanten Dimensionen, bzw. Indikatoren in den Index einfließen und entsprechend gewichtet sein müssen. Die Auswahl solle dabei vor allem durch theoretische Überlegungen und Vorkenntnisse erfolgen (vgl. Bortz und Döring 2009, S. 287). Weiterführend stellen Bortz und Döring drei Varianten der Gewichtung von Indikatorwerten vor: Ungewichtet additiv, multiplikativ, gewichtet additiv. Dabei steigt die Komplexität der Gewichtung an. Ein ungewichtet additiver Index summiert die Einzelwerte der Indikatorvariablen auf und fügt diese zusammen, ohne weitere Veränderungen vorzunehmen. So trägt jede einzelne Variable zu gleichen Teilen zum endgültigen Index bei. Im Gegensatz dazu wird bei gewichteten additiven Indizes einzelnen Variablen mehr Gewicht beigemessen. So könnte im Beispiel der Aufsatznote die Rechtschreibung

doppelt gewichtet werden, um ihre besondere Bedeutung hervorzuheben (Bortz und Döring 2009). Eine entsprechende Indexformel würde wie folgt aussehen:

$$\text{Gesamtnote} = \frac{2 \cdot (\text{Rechtschreibungsnote}) + \text{Inhaltsnote} + \text{Stilistische Note}}{4}$$

Ein multiplikativer Index sollte verwendet werden, wenn sich Variablen nicht kompensieren können. Schnell et al (2018, S. 152) nennen hier als Beispiel den Studienerfolg einer Person, der sich durch Fleiß und Begabung zusammensetzt. Durch die multiplikative Verbindung beider Variablen wird sichergestellt, dass sich der Studienerfolg nicht einstellen kann, sollten entweder Fleiß oder Begabung mit null bewertet werden.

Für die Konstruktion von Indizes ist vor allem die Gewichtung der Einzelindikatoren von hervorgehobener Bedeutung. Wie anhand der oben genannten Formel für die Gesamtnote eines Aufsatzes zu erkennen, verändert sich die Note stark in Abhängigkeit davon, ob einzelne Aspekte, wie zum Beispiel die Rechtschreibungsnote doppelt gewichtet werden oder nicht. Bortz und Döring (vgl. 2009, 281ff.) stellen verschiedene Möglichkeiten vor, anhand derer Indikatorvariablen gewichtet werden können:

- Gewichtsbestimmung durch Expertenrating
- Empirisch-analytische Gewichtsbestimmung
- Explorative Faktorenanalyse

Ergänzend zu den Vorschlägen von Bortz und Döring finden sich verschiedene Herangehensweisen an die Gewichtung im Handbook on Constructing Composite Indicators. Hier werden, neben der Faktorenanalyse, auch folgende Methoden aufgeführt:

- Data envelopment analysis (DEA)
 - Benefit of doubt approach (BOD)
 - Unobserved components model (UCM)
 - Budget allocation process (BAP)
 - Public opinion
 - Analytic hierarchy process (AHP)
 - Conjoint analysis (CA)
- (vgl. OECD 2008, 89ff.)

Die von der OECD eingeführten Methoden lassen sich alle im empirisch-analytischen Bereich einordnen und verfolgen verschiedene Ideen, um die Gewichtung der einzelnen Indikatorvariablen aus den Daten heraus zu vollziehen.

Besonders interessant im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit ist die Gewichtsbestimmung durch Expertenrating und der Ansatz der Public opinion. Bei der Expertenbewertung wird der Indexwert normativ, auf Grundlage des Fachwissens der beteiligten Personen gebildet. Bortz und Döring (2009, S. 282) weisen dabei ausdrücklich darauf hin, dass eine Bestimmung der Gewichtung verschiedener Variablen aus Objektivitätsgründen durch mehrere Personen erfolgen sollte. Erst bei einer guten Übereinstimmung der Experteneinschätzung sei demnach von einer „akzeptablen Grundlage für eine gewichtete Indexbildung“ (ebd.) auszugehen. Eine genaue Festlegung, wann von einer ausreichenden Übereinstimmung auszugehen ist, bleiben Bortz und Döring allerdings schuldig.

Vorteile	Nachteile
<p><i>Indizes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • können komplexe Sachverhalte zusammenfassen und so Entscheidungsprozesse unterstützen. • sind einfacher zu interpretieren als viele einzelne Indikatoren. • können Entwicklungen über die Zeit abbilden. • reduzieren zu verarbeitende Informationen, ohne diese zu verlieren, wodurch mehr Informationen einbezogen werden können • fördern die Kommunikation mit der Öffentlichkeit (Medien, Bürger, usw.). • ermöglichen Nutzern den Vergleich komplexer Sachverhalte. 	<p><i>Indizes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • können Falschaussagen verursachen, wenn sie schlecht aufgebaut und interpretiert wurden. • können zu vereinfachten Lösungsversuchen führen. • können missbraucht werden um bestimmte Standpunkte zu unterstützen (vor allem, wenn sie intransparent aufgebaut sind). • können Probleme in einzelnen Indikatoren mit dem Gesamtwert überlagern. • können dazu führen, dass schwer messbare Bereiche in der Entscheidungsfindung ignoriert werden. • Die Auswahl an Indikatoren und ihre Gewichtung können diskussionswürdig sein.

Tabelle 2: Übersicht über Vor- und Nachteile von Indizes in Anlehnung an (OECD 2008) und (Saisana et al. 2005).

Das Vorgehen der public opinion setzt an einem ähnlichen Punkt an. Hierbei wird eine Stichprobe an Personen danach befragt, als wie wichtig sie einzelne Indikatoren einschätzen. Auf Grundlage dieser Feststellungen können anschließend Gewichtungen vorgenommen werden. Als problematisch wird hierbei herausgestellt, dass Befragte teilweise Hunderte von Punkten vergeben müssen (vgl. OECD 2008, S. 96)s. Sharpe kritisiert insgesamt eine wichtige Problemstellung bei der Gewichtung, indem er feststellt: „Their key objection is what they see as the arbitrary nature of the weighting process by which the variables are combined.“ (Sharpe 2004, S. 5). Einige Wissenschaftler stellen sich daher bewusst gegen die Zusammenführung verschiedener Indikatoren in einen Gesamtwert (vgl. ebd., S. 10).

Es ist insgesamt erkennbar, dass Indizes, wie jede andere wissenschaftliche Methode, über eine Reihe von Vor- und Nachteilen verfügen, die im Folgenden betrachtet werden müssen.

Viele der in Tabelle 2 aufgelisteten Elemente wurden bereits im Vorfeld angesprochen. Indizes sind ein sehr gutes Werkzeug, um komplexe Sachverhalte sinnvoll und geordnet auf ein verwertbares Maß an Informationen herunterzubringen. Daher eignen sie sich vor allem in der Kommunikation oder Auswertung ihrer Ergebnisse gut, wenn es darum geht, Entscheidungen zu finden oder eine breite teilweise vielleicht auch nicht wissenschaftlich gebildete Öffentlichkeit zu informieren.

Diesen Vorteilen stehen aber auch große Probleme gegenüber, die auf einer Kernproblematik basieren: fehlende Transparenz. Indizes, die nicht offenlegen, wie ihre Endergebnisse entstehen, sind kaum verwertbar. Sie können zu unfreiwilligen Falsch Aussagen führen, wenn die Entstehung des Index nicht transparent kommuniziert wird. Dies betrifft vor allem die äußeren kritischen Punkte der Aufnahme, bzw. des Weglassens, von Indikatoren in die Indexberechnung sowie die Offenlegung eventuell vorhandener Gewichtungen. Wie im folgenden Kapitel dieser Arbeit ersichtlich wird, erfüllen selbst häufig verwendete, wissenschaftlich eigentlich anerkannte Indizes diese Kriterien meist nicht vollständig. Daher ist es das zentrale Anliegen dieser Arbeit einen Index zu erstellen, der eben genau diese Schwachstellen vermeidet, indem er in allen Arbeitsschritten offenlegt, wie vorgegangen wurde und diese Entscheidungen auch begründet, um die deutlichen Stärken des Messinstruments Index wissenschaftlich nutzbar machen zu können.

4 Bestehende Freiheitsindizes – Eine Übersicht

In den vorherigen Kapiteln wurde Freiheit ausschließlich theoretisch betrachtet. Der Kern dieser Arbeit soll allerdings darin bestehen, eine möglichst genaue empirische Umsetzung dieser Theorie zu gewährleisten. Genau diese Umsetzung von Theorie in Praxis ist dabei allerdings als problematisch charakterisiert worden (vgl. Carter 1999). Dennoch gibt es bereits ein breites Spektrum an verschiedenen Messinstrumenten, welche sich mit menschlicher Freiheit im Allgemeinen oder auch mit spezifischen Teilbereichen wie Presse-, Reise- oder ökonomischer Freiheit auseinandersetzen. Da die vorliegende Arbeit auch darauf abzielt, einen Index zur individuellen Freiheit zu erstellen, sollen zunächst bestehende Indizes vorgestellt werden und dabei auch auf mögliche Schwächen eingegangen werden. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird hierbei nicht verfolgt, denn dazu gibt es zu viele Indizes und eine Vorstellung aller wäre an dieser Stelle nicht zielführend. Vielmehr sollen Indizes dargestellt werden, die auch in der Wissenschaft häufig Verwendung finden und somit von besonderem Interesse sind.

Zur Vorstellung in dieser Arbeit wurden insgesamt vier Organisationen ausgesucht, die Indizes im Bereich der Freiheitsmessung zur Verfügung stellen: Freedom House mit den Indizes *Freedom in the World* (Freedom House 2019d), der sich mit einer generellen Freiheitsmessung beschäftigt, *Freedom and the Media* (Freedom House 2019c), bei dem es explizit um Medienfreiheit geht und *Freedom on the Net* (Freedom House 2019f) zur Messung von Freiheit im Internet. Der Bericht zu *Nations in Transit* (Freedom House 2019h) soll an dieser Stelle nicht betrachtet werden, da er die ehemaligen Sowjetstaaten und somit eine relativ kleine Anzahl an Ländern umfasst. Als zweite Organisation wird das Fraser Institute mit dem *Economic Freedom of the World Index* (The Fraser Institute 2019b) vorgestellt. Hierbei handelt es sich um einen langjährigen Index, der sich ausschließlich mit ökonomischer Freiheit befasst. Als dritter Index wird der *Human Freedom Index* des Cato Institute (Vásquez und Porcnik 2018) betrachtet, da er, wie auch der *Freedom in the World Index* einen allumfassenden Freiheitsansatz verfolgt. Abschließend wird der Passport Index von Henley & Partners (Henley & Partners 2019b) vorgestellt, um einen Index aufzuzeigen, der sich nur mit einem kleinen Teilbereich von Freiheit beschäftigt: Der Reisefreiheit.

Die Vorstellung wird bei allen Indizes gleich aufgebaut: Zuerst soll ein Überblick über die theoretische Grundlage der Indizes gegeben werden, anschließend wird das

Vorgehen der Erstellung dargestellt und abschließend ein kurzer Einblick in die jeweiligen Ergebnisse gegeben. Neben dieser deskriptiven Darstellung über die Erstellung verschiedener Indizes soll auch eine eigene Bewertung dieser erfolgen. Dabei sollen vor allem die Schwächen verschiedener Ansätze ersichtlich werden, sodass später aufgezeigt werden kann, welchen Vorteil die *Kiel Freedom Indicators* bieten. Die Bewertungskriterien werden in Tabelle 3 dargestellt.

INDEXNAME

BEWERTUNGSKRITERIUM	Einschätzung
Transparenz der Erstellung (Offenlegung von Material)	+ / o / - (vorhanden / teilweise vorhanden / fehlend)
Methodische Differenziertheit	+ / o / -
Theoretische Grundlage	+ / o / -
Nachvollziehbarkeit der Bewertungen	+ / o / -

Tabelle 3: Bewertungsschema für Freiheitsindizes (Eigene Darstellung)

Bewertet werden sollen dabei die Transparenz der Erstellung, d.h. die Offenlegung der Bewertungskriterien. Darüber hinaus soll auch betrachtet werden, ob die jeweiligen Bewertungen auch schlüssig aus dem offengelegten Material abzuleiten sind. Weiterhin wird betrachtet, wie differenziert die angewendete Bewertungsmethode ist und ob, oder wie detailliert, auf eine theoretische Grundlage eingegangen wird. Die Bewertung erfolgt dabei auf einer einfachen dreistufigen Skala: „+“ soll erfüllt bedeuten, „o“ kennzeichnet Ansätze, aber auch Verbesserungsmöglichkeiten und „-“ weist auf ein Fehlen oder schwerwiegende Mängel hin.

4.1 Freedom House – Freedom in the World, Freedom and the Media, Freedom on the Net

Die Organisation Freedom House bezeichnet sich selbst als „independent watchdog organization dedicated to the expansion of freedom and democracy around the world“ (Freedom House 2019b, o.S.). Ziel der 1941 gegründeten Organisation ist dabei sowohl die Analyse wie auch, explizit mehrfach genannt, die Verbreitung von politischen und bürgerlichen Rechten. Grundlegend ist dabei auch die Annahme, dass diese Rechte nur in einer demokratischen politischen Umgebung umgesetzt werden können. Freedom House gibt weiterhin an, dass sie sowohl der U.S. amerikanischen Regierung, wie auch „like-minded governments“ beratend zur Seite stehen (vgl.ebd.).

4.1.1 Vorgehen und Rating

Im Folgenden soll vor allem auf den *Freedom in the World Index* eingegangen werden, da dieser auch von Freedom House als „flagship annual report“ angesehen wird (Freedom House 2019a). Mögliche Stärken und Schwächen lassen sich aber auch auf die anderen Indizes von Freedom House übertragen, sollten methodische Abweichungen bestehen, werden diese explizit benannt.

Die Übersicht über die zu Grunde liegende Methodik nimmt in der Kurzfassung des aktuellen *Freedom in the World* Bericht zum Jahr 2018 einen kurzen Erklärungskasten (ca. 1/3 Seite) von 16 Seiten ein (vgl. Freedom House 2019d, S. 2). In der vollständigen Fassung zum Jahr 2018 sind insgesamt 16 Seiten zur Methodik eingefügt (von insgesamt 1264 Seiten), wobei nur fünf Seiten methodische Erklärungen beinhalten und die restlichen elf Seiten eine Offenlegung der Fragen zur Bewertung eines Staates darstellen (vgl. Puddington und Dunham 2019, 2103ff.).

Zur Erklärung der Erstellung der Ergebnisse des *Freedom in the World Index* heißt es in der Zusammenfassung knapp:

„*Freedom in the World 2018* evaluates the state of freedom in 195 countries and 14 territories during calendar year 2017. Each country and territory is assigned between 0 and 4 points on a series of 25 indicators, for an aggregate score of up to 100. These scores are used to determine two numerical ratings, for political rights and civil liberties, with a rating of 1 representing (Freedom House 2019g) the most free conditions and 7 the least free. A country or territory's political rights and civil liberties ratings then determine whether it has an overall status of Free, Partly Free, or Not Free. The methodology, which is derived from the Universal Declaration of Human Rights, is applied to all countries and territories, irrespective of geographic location, ethnic or religious composition, or level of economic development.“ (Freedom House 2019d, S. 2)

Weiterhin wird hinzugefügt, dass sowohl staatliche, wie auch nichtstaatliche Akteure in die Bewertung einbezogen werden. An anderer Stelle wird die Unterscheidung zwischen einem de jure Schutz von Freiheiten und der de facto Implementierung dieses Schutzes angesprochen. Freedom House gibt hierzu an, dass eine größere Gewichtung auf der praktischen Umsetzung liegt (vgl. Freedom House 2019g, o.S.). Großer Wert wird laut Freedom House auf eine genaue Beschreibung der Indikatoren und enge Richtlinien gelegt, die eine gute Zuordnung von realen Situationen zu den vorgegebenen Fragen ermöglichen sollen.

„E. ASSOCIATIONAL AND ORGANIZATIONAL RIGHTS (0–12 points)

E1. Is there freedom of assembly?

- Are peaceful protests, particularly those of a political nature, banned or severely restricted?
- Are the legal requirements to obtain permission to hold peaceful demonstrations particularly cumbersome or time-consuming?
- Are participants in peaceful demonstrations intimidated, arrested, or assaulted?
- Are peaceful protesters detained by police in order to prevent them from engaging in such actions?
- Are organizers blocked from using online media to plan or carry out a protest, for example through DDoS attacks or wholesale blackouts of internet or mobile services?
- Are similar restrictions and obstacles used to impede other public events, such as conferences, panel discussions, and town hall–style meetings?
- Are public petitions, in which citizens gather signatures to support a particular policy or initiative, banned or severely restricted?

E2. Is there freedom for nongovernmental organizations, particularly those that are engaged in human rights– and governance-related work? (Note: This includes civic organizations, interest groups, foundations, think tanks, gender rights groups, etc.)

- Are registration and other legal requirements for nongovernmental organizations particularly onerous or intended to prevent them from functioning freely?
- Are laws related to the financing of nongovernmental organizations unduly complicated and cumbersome, or are there obstacles to citizens raising money for charitable causes or civic activism?
- Are donors and funders of nongovernmental organizations free from government pressure?
 - Are members of nongovernmental organizations intimidated, arrested, imprisoned, or assaulted because of their work?

E3. Is there freedom for trade unions and similar professional or labor organizations?

- Are trade unions allowed to be established and to operate without government interference?
 - Are workers pressured by the government or employers to join or not to join certain trade unions, and do they face harassment, violence, or dismissal from their jobs if they fail to comply?
 - Are workers permitted to engage in strikes, and do participants in peaceful strikes face reprisals? (Note: This question may not apply to workers in narrowly defined essential government services or public safety jobs.)
- Are unions able to bargain collectively with employers and negotiate agreements that are honored in practice?
- For states with primarily agricultural economies that do not necessarily support the formation of trade unions, does the government allow for the establishment of agricultural workers' organizations or their equivalents? Is there legislation expressly forbidding the formation of trade unions?
 - Are professional organizations, including business associations, allowed to operate freely and without government interference?"

(Puddington und Dunham 2019, S. 1214)

Die Bewertung erfolgt in einem System, das Freedom House als "three tiered" (vgl. ebd.) bezeichnet.

Die Bewertung der Staaten erfolgt von insgesamt über 100 Analysten und weiteren mehr als 30 Beratern, die auf eine große Bandbreite an Quellen, darunter akademische Analysen, aber auch Nachrichtenartikel, zurückgreifen können. Grundlegend sind die *scores*, welche für 10 Indikatoren für politische Rechte und 15 Indikatoren für bürgerliche Freiheiten auf einer Skala von 0-4 vergeben werden. Der Wert 0 entspricht dabei der geringsten Freiheit. Insgesamt kann ein Staat somit 40 Punkte im Bereich politischer Rechte und 60 Punkte im Bereich der bürgerlichen Freiheiten erlangen. Weiterhin ist angegeben, dass die Punktevergabe jeweils auch unter Rücksichtnahme der Vorjahresbewertung erfolgt. Die Vergabe der Punkte erfolgt jeweils anhand eines Fragenkatalogs, welcher dem jeweiligen Experten vorliegt. Beispielhaft sollen die Fragen zum Bereich *associational and organizational rights* in vollem Umfang zitiert werden – dies ist für die spätere Bewertung des Vorgehens von zentraler Bedeutung.

Political Rights / Politische Rechte	Civil Liberties / Bürgerliche Freiheiten
status: Kombiniertes Durchschnitt beider Ratings Free = 1,0 – 2,5 Partly free = 3,0 – 5,0 Not free = 5,5 - 7	
Ratings: 1 = score von 36-40 2 = score von 35-30 3 = score von 24-29 4 = score von 18-23 5 = score von 12-17 6 = score von 6-11 7 = score von 0-5	Ratings: 1 = score von 53-60 2 = score von 44-52 3 = score von 35-43 4 = score von 26-34 5 = score von 17-25 6 = score von 8-16 7 = score von 0-7
Scores: 0-40	Scores: 0-60

Tabelle 4: Übersicht über den Bewertungsprozess des Freedom in the World Index (Eigene Darstellung nach (Freedom House 2019g))

Nach einer ersten Feststellung von Werten durch die jeweiligen Experten werden diese in einer Serie von Treffen diskutiert, bis ein Konsenswert aus den Einschätzungen der

Der zweite Schritt der Bewertung sind die *ratings*, welche für politische Rechte und bürgerliche Freiheiten vergeben werden. Diese Bewertungen finden auf einer Skala von 1 bis 7 statt, wobei diese zunächst kontraintuitiv durchgeführt wird: Niedrigere Werte bedeuten mehr Freiheit. Die Umwandlung von *ratings* in *scores* wird dabei von Freedom House transparent dargestellt und veröffentlicht.

Analysten, Mitarbeitern und Beratern erreicht wird. Für jedes mögliche Rating veröffentlicht Freedom House eine kurze Beschreibung. Auffällig ist hierbei allerdings, dass es sowohl für die politischen Rechte wie auch für die bürgerlichen Freiheiten, lediglich eine Beschreibung der Einzelwerte 1, 2, 6 und 7 gibt. Staaten in den mittleren Ratingkategorien 3, 4, 5 werden mit einer Beschreibung zusammengefasst. Freedom House gesteht dabei zu, dass ein „element of subjectivity“ (Freedom House 2019g, o.S.) hierbei nicht vermeidbar sei, aber der gesamte Prozess „emphasizes methodological consistency, intellectual rigor, and balanced and unbiased judgments“ (ebd.). Die Bewertung abschließend erfolgt die Berechnung des *status* eines Staates. Dieser ergibt sich als Mittelwert aus den beiden Ratings eines Landes und bietet die finale Einschätzung über die Freiheit in einem Staat in drei Kategorien: *free*, *partly free* und *not free*.

4.1.2 Ergebnisse

In seinen aktuellsten Berichten zeichnet Freedom House ein düsteres Bild der menschlichen Freiheit und der Demokratie. Die 2018er Version von *Freedom in the World* trägt den Untertitel „Democracy in Crisis“, bei *Freedom and the Media* wird von einer „Downward spiral“ gesprochen und der *Freedom on the Net* Report von 2019 attestiert eine „Crisis of the Social Media“ (Freedom House 2019c, 2019e, 2019f). Die Organisation stellt fest, dass nur 45% aller Staaten als „frei“ bewertet werden konnten, 30% aller betrachteten Staaten sind hingegen nur „teilweise frei“. Die restlichen 25% werden von Freedom House als „nicht frei“ bewertet. Bei der Betrachtung der Verteilung unter Rücksichtnahme der Bevölkerung verschärft sich diese Einschätzung weiter: Lediglich 39% der Menschen leben in einem freien Land, 24% in einem Staat, der als „teilweise frei“ bewertet wurde und 37% aller Menschen (in den untersuchten Ländern) leben in als unfrei charakterisierten Staaten. Zusammenfassend stellt Freedom House einen Negativtrend fest, der seit 2006 anhält. Dazu zählt, dass seit 12 Jahren die weltweite Freiheit zurückgeht, und alleine im Jahr 2018 71 Staaten einen Rückgang

an Gesamtfreiheit verzeichnen¹⁰, womit seit 2006 insgesamt 113 Staaten einen Rückgang an Freiheit verzeichneten und lediglich 62 eine Verbesserung (vgl. Freedom House 2019d, o.S.).

Als Ursache für den Rückgang an Freiheit macht Freedom House verschiedene Faktoren aus: Eine steigende soziale und ökonomische Ungleichheit, Terrorismus, Parteiensplitterung und eine Zunahme von Flüchtlingen. Diese innenpolitischen Probleme, so Freedom House, sorgten für eine Stärkung von populistischen Parteien in vielen Staaten, beispielsweise Frankreich, Deutschland oder Österreich. Gleichzeitig würden autokratische Staaten wie China oder Russland zunehmend an Einfluss und Stärke gewinnen, innenpolitisch durch stärkere Repressionen, wie auch außenpolitisch durch stärkeren Einfluss auf andere Staaten (vgl. ebd.). Weiterhin widmet sich Freedom House auch verstärkt den USA, welchen eine Erosion demokratischer Normen attestiert wird (vgl. ebd.).

Insgesamt stellt Freedom House in seinem *Freedom in the World Report* fest:

„The spread of antidemocratic practices around the world is not merely a setback for fundamental freedoms. It poses economic and security risks. When more countries are free, all countries—including the United States—are safer and more prosperous. When more countries are autocratic and repressive, treaties and alliances crumble, nations and entire regions become unstable, and violent extremists have greater room to operate.“

(ebd.)

Ähnliche Feststellungen finden sich auch in den *Freedom and the Media* und *Freedom on the Net* Berichten: Es wird festgestellt, dass die Medienfreiheit in den letzten 10 Jahren zurückgegangen ist, und dieser Rückgang auch in Demokratien zu beobachten sei. In Bezug auf die *Internetfreiheit*, die für 65 Staaten erhoben wird, zeigt sich, dass seit Juni 2018 die Freiheit in 33 Staaten zurückgegangen ist und nur in 16 Ländern gesteigert werden konnte.

In Bezug auf die *Pressefreiheit* zeigt sich der Bericht dabei fast verwundert, wenn berichtet wird:

„The fundamental right to seek and disseminate information through an independent press is under attack, and part of the assault has come from an unexpected source. Elected leaders in many democracies, who should be press freedom’s staunchest defenders, have made explicit

¹⁰ Im Sinne der Messung von Freedom House auf der Bewertung von free, partly free und not free. Nicht im Sinne der vorgestellten Theorie von Ian Carter.

attempts to silence critical media voices and strengthen outlets that serve up favorable coverage. The trend is linked to a global decline in democracy itself: The erosion of press freedom is both a symptom of and a contributor to the breakdown of other democratic institutions and principles, a fact that makes it especially alarming.“ (Freedom House 2019c, o.S.)

Neben Negativbeispielen werden allerdings auch einige Staaten positiv hervorgehoben: Äthiopien, Malaysia, Armenien, Ecuador und Gambia verfolgen alle einen positiven Trend in der Betrachtung der Medienfreiheit (vgl. ebd.).

Insgesamt zeichnet Freedom House ein dunkles Bild der menschlichen Freiheit: Lediglich 39% der Bevölkerung leben in als frei eingestuftem Staaten und auch in diesen zeigt sich zunehmend eine Abnahme von Freiheitsrechten – vorangetrieben in Teilen durch gewählte Vertreter, die diese eigentlich schützen müssten.

4.1.3 Eine kritische Bewertung

Die Betrachtung des *Freedom in the World Index* soll durch eine kritische Analyse abgeschlossen werden.

Freedom House (Freedom in the World)

Bewertungskriterium	Einschätzung
<i>Transparenz der Erstellung (Offenlegung von Material)</i>	+
<i>Methodische Differenziertheit</i>	+
<i>Theoretische Grundlage</i>	-
<i>Nachvollziehbarkeit der Bewertungen</i>	o/-

Tabelle 5: Bewertungsübersicht zu Freedom Houses Freedom in the World (Eigene Darstellung)

Freedom House zeichnet sich durch eine hohe Transparenz bei der Offenlegung des Materials und des methodischen Vorgehens aus. Sowohl die verwendeten Fragen für die *scores*, wie auch die Umwandlungsschritte von *scores*, *ratings* und *status* sind öffentlich einsehbar. Dennoch ist der *Freedom in the World Index* an vielen Stellen als problematisch zu kennzeichnen.

Der wichtigste Kritikpunkt ist das vollständige Fehlen einer theoretischen Ausarbeitung. Freedom House liefert in keinem Dokument – weder in der Kurzdarstellung, noch bei der Methodologie oder im ausführlichen Bericht – eine Definition, was unter dem Begriff der *Freiheit* verstanden wird. Vielmehr scheinen die Autoren davon auszugehen, dass dieser Begriff entweder gemeinhin einheitlich definiert oder aus den Bewertungsfragen ersichtlich wird. Es scheint dabei durchaus so zu sein, dass Freedom

House ein negatives Freiheitsverständnis zu Grunde legt, allerdings kann dies nur eine Mutmaßung sein. Wissenschaftlich gesehen ist das komplette Fehlen einer theoretischen Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand äußerst problematisch. Daran anschließend scheint auch die einzige explizit ausgeführte Grundannahme, dass nur demokratische Staaten als frei bewertet werden können und die klare Positionierung, dass Freedom House Demokratie und Freiheit verbreiten will, als problematisch. Sicherlich kann normativ nichts dagegen eingewendet werden, dass Freiheit möglichst vielen Menschen zugutekommen soll. Dem Gebot einer möglichst neutralen Betrachtung entspricht dies aber nicht und Freedom House gesteht eine subjektive Grundhaltung in Teilen ein (auch wenn versucht wird, dies als unproblematisch darzustellen) (vgl. Freedom House 2019d, S. 1204).

Als abschließender Kritikpunkt soll angemerkt werden, dass, trotz aller Offenlegung, eigentlich unklar bleibt, wie Freedom House zu seinen ersten Einschätzungen (*scores*) gelangt. Zwar sind alle Fragen und die sich daraus ableitenden möglichen Punkte ersichtlich, aber sowohl die Experten, wie auch die Quellen werden nur vage benannt. Als Beispiel für diese Problematik soll auf den zuvor zitierten Ausschnitt aus dem Fragebogen eingegangen werden. Hier steht beispielsweise:

„E2. Is there freedom for nongovernmental organizations, particularly those that are engaged in human rights– and governance-related work? (Note: This includes civic organizations, interest groups, foundations, think tanks, gender rights groups, etc.)

- Are registration and other legal requirements for nongovernmental organizations particularly onerous or intended to prevent them from functioning freely?
- Are laws related to the financing of nongovernmental organizations unduly complicated and cumbersome, or are there obstacles to citizens raising money for charitable causes or civic activism?
- Are donors and funders of nongovernmental organizations free from government pressure?
- Are members of nongovernmental organizations intimidated, arrested, imprisoned, or assaulted because of their work?“ (Puddington und Dunham 2019, S. 1216)

Durch die Möglichkeit für die Kategorie *E associational and organizational rights (0–12 points)* insgesamt 12 Punkte für drei Unterpunkte (E1-E3) zu vergeben, erschließt sich, dass jeweils auf der genannten Skala von 0-4 bewertet werden muss. Allerdings ist nicht ersichtlich, wie diese Bewertung erfolgen soll: Ist jede der Fragen einen Punkt wert? In E3 gibt es allerdings sechs Fragen als Bewertungshilfe. Die Fragen könnten auch nur als grundlegende Hilfestellung gedacht sein. Dem Leser der Berichte ist an dieser Stelle auf jeden Fall nicht ersichtlich, wie die Bewertung tatsächlich zu Stande

gekommen ist, obwohl zu jedem Land und jeder Variable ein Bewertungstext einsehbar ist (vgl. Puddington und Dunham 2019, S. 1113–1118). Durch diese Ungenauigkeit auf dem untersten Level der dreistufigen Bewertung sind auch die zusammenfassenden, kategorisierenden *ratings* und *status* nicht unproblematisch. Insgesamt fehlt dem Vorgehen von Freedom House an dieser Stelle eine wissenschaftliche Transparenz. In Kombination mit dem eigenen Anspruch, Demokratie stärken zu wollen, bleibt die Unabhängigkeit der Bewertung insgesamt fraglich.

Es lässt sich somit feststellen, dass Freedom House äußerst detailliert auf die Erhebungsmethodik eingeht und somit oberflächlich den Anschein erwecken kann, sorgfältig erarbeitete Daten bereitstellen zu können. Wissenschaftlich betrachtet gibt es allerdings deutliche Defizite: Eine unklare, vielleicht sogar verzerrte, theoretische Grundlage wirkt zusammen mit einer nicht eindeutig nachvollziehbaren grundlegenden Bewertung.

4.2 Fraser Institute – Economic Freedom of the World

Der *Economic Freedom of the World Index* deckt die weltweite ökonomische Freiheit seit 1994 ab. Aktuell erscheint der Index dabei jährlich. Herausgegeben wird der *Economic Freedom of the World Index* (kurz: *EFW*) durch das Fraser Institute. Dieses Institut bezeichnet sich selbst als den wichtigsten Think Tank Canadas und wurde durch den 2018 Global Go To Think Tank Index auf den weltweiten Rang 16 gesetzt (vgl. McGann 2019, S. 55). Neben seinem Hauptsitz in Vancouver unterhält das Fraser Institute auch Außenstellen in Calgary, Toronto und Montreal. Finanziert wird das Institute ausschließlich durch Spenden und ist als Wohltätigkeitsorganisation in Kanada und den USA anerkannt. Als Hauptziel gibt die Organisation aus, die Lebensqualität für Kanadier, ihre Familien und künftige Generationen durch die Messung und Kommunikation von Regierungsmaßnahmen zu verbessern (vgl. The Fraser Institute 2019d, o.S.).

Der *EFW* stellt dabei eine wichtige Komponente der Arbeit dar, die deutlich über den Fokus auf Kanada hinausgeht und wissenschaftlich anerkannt ist. So wurde der Ergebnisbericht für 2018 insgesamt 542 Mal wissenschaftlich zitiert, der Vorjahresbericht sogar 669 Mal. Insgesamt wurden die letzten acht Berichte (2011-2018) 3236 Mal in Fachliteratur verwendet (vgl. The Fraser Institute 2019a, o.S.).

4.2.1 Vorgehen und Rating

Als Grundlage für den *EFW* stellt das Fraser Institute vier „Cornerstones“ der ökonomischen Freiheit dar:

„(1) personal choice, (2) voluntary exchange coordinated by markets, (3) freedom to enter and compete in markets, and (4) protection of persons and their property from aggression by others.“
(The Fraser Institute 2019c, o.S.)

Der Ergebnisbericht definiert ökonomische Freiheit anschließend wie folgt:

„Economic freedom is based on the concept of self-ownership. Because of this self-ownership, individuals have a right to choose—to decide how to use their time and talents to shape their lives. On the other hand, they do not have a right to the time, talents, and resources of others. Thus, they have no right to take things from others or demand that others provide things for them.“ (Gwartney et al. 2019, S. 1)

Daraus ableitend stellen die Autoren fest, dass ökonomische Freiheit dazu führt, dass nur die Güter produziert werden, die Personen auch produzieren möchten. Im Gegensatz zu einer Bestimmung, was produziert werden soll, liegt die Produktionsentscheidung somit beim Individuum (vgl. ebd.).

Der *EFW* Index soll so aufgebaut sein, dass gemessen werden kann, wie stark einzelne Institutionen und Politikentscheidungen Einfluss auf die ökonomische Freiheit in einem Staat haben. Die Autoren stellen dabei auch vor, wie ein Staat zu einer guten Bewertung innerhalb des *EFW* kommen kann:

„Governments enhance economic freedom when they provide an infrastructure for voluntary exchange, and protect individuals and their property from aggressors using violence, coercion, and fraud to seize things that do not belong to them. In this regard, the legal system is particularly important. The country's legal institutions must protect the person and property of all individuals from the aggressive acts of others and enforce contracts in an even-handed manner. Access must also be provided to money of sound value. But governments must also refrain from actions that restrict personal choice, interfere with voluntary exchange, and limit entry into markets. Economic freedom is reduced when taxes, government expenditures, and regulations are substituted for personal choice, voluntary exchange, and market coordination.“ (Gwartney et al. 2019, S. 2)

Aus diesem Zitat wird ersichtlich, dass die Autoren des *EFW* ein eindeutig liberales Staatsbild verfolgen: Der Staat muss grundlegende Bedürfnisse, wie z.B. die Bereitstellung von Infrastruktur, abdecken, darf dabei aber nicht zu stark in das freie wirtschaftliche Handeln eingreifen: Hohe Steuern und Staatsausgaben werden im *EFW*

negativ bewertet. Diese theoretische Grundlage soll durch *den Economic Freedom of the World Index* empirisch umgesetzt werden.

Dabei gelten für die Autoren drei methodologische Grundprinzipien: Erstens sollen objektive Daten subjektiven Daten, wie z.B. Surveys, vorgezogen werden. Allerdings könne die Nutzung subjektiver Datenquellen nicht immer ausgeschlossen werden. Darunter zählen für die Autoren neben Surveys auch Expertenpanels oder Fallstudien. Das zweite Kriterium ist, dass zu einem möglichst großen Teil Daten von externen Quellen wie der Weltbank, dem Internationalen Währungsfond oder dem World Economic Forum verwendet werden sollen. Diese böten eine hohe Fallzahl und stammen nicht aus einem einzelnen Land¹¹. Als drittes Prinzip wird Transparenz angesprochen. Alle Informationen über Datenquellen, die Methodologie der Umwandlung und wie die Daten und Kategorien erstellt werden, seien frei zugänglich. Weiterhin würden niemals Werte oder Einstellungen der Autoren verwendet, um Rohdaten zu verändern (Gwartney et al. 2019, 2f.)¹².

Economic Freedom of the World (Indexscore 0 – 10)	
Size of Government	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Government consumption 2. Transfers and subsidies 3. Government enterprises and investment 4. Top marginal tax rate <ol style="list-style-type: none"> a. Top marginal income tax rate b. Top marginal income and payroll tax rate 5. State ownership of assets 	
Legal System and Property Rights	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Judicial independence 2. Impartial courts 3. Protection of property rights 4. Military interference in rule of law and politics 5. Integrity of the legal system 6. Legal enforcement of contracts 7. Regulatory costs of the sale of real property 8. Reliability of police 9. Business costs of crime 	

¹¹ Die Autoren sprechen nicht direkt an, dass sie somit unabhängige Quellen verwenden wollen und einer eventuellen Datenmanipulation vorbeugen möchten.

¹² Darstellung der Variablenerstellung: Gwartney et al. 2019, S. 225ff.

Sound Money
<ol style="list-style-type: none"> 1. Money growth 2. Standard deviation of inflation 3. Inflation: most recent year 4. Freedom to own foreign currency bank accounts
Freedom to Trade Internationally
<ol style="list-style-type: none"> 1. Tariffs <ol style="list-style-type: none"> a. Revenue from trade taxes (% of trade sector) b. Mean tariff rate c. Standard deviation of tariff rates 2. Regulatory trade barriers <ol style="list-style-type: none"> a. Non-tariff trade barriers b. Compliance costs of importing and exporting 3. Black-market exchange rates 4. Controls of the movement of capital and people <ol style="list-style-type: none"> a. Foreign ownership / investment restrictions b. Capital controls c. Freedom of foreigners to visit
Regulation
<ol style="list-style-type: none"> 1. Credit market regulations <ol style="list-style-type: none"> a. Ownership of banks b. Private sector credit c. Interest rate controls / negative real interest rates 2. Labor market regulations <ol style="list-style-type: none"> a. Hiring regulations and minimum wage b. Hiring and firing regulations c. Centralized collective bargaining d. Hours regulations e. Mandated costs of worker dismissal f. Conscription 3. Business regulations <ol style="list-style-type: none"> a. Administrative requirements b. Bureaucracy costs c. Starting a business d. Extra payments / bribes / favoritism e. Licensing restrictions f. Cost of tax compliance

Tabelle 6: Übersichtsdarstellung des Economic Freedom of the World Index (Eigene Darstellung nach (Gwartney et al. 2019))

Wie aus Tabelle 6 ersichtlich, ermittelt der *EFW* seinen Indexwert aus fünf Hauptkategorien („major areas“), welche sich wiederum aus 25 Komponenten zusammensetzen. Einige Komponenten setzen sich dabei aus verschiedenen Variablen zusammen, so dass der *EFW* insgesamt aus 42 verschiedenen Variablen gebildet wird.

Die Autoren geben an, dass die Aufnahme der verschiedenen Kriterien auf einer theoretischen Grundlage geschehen seien („Theory provides us with some direction about elements that should be included in the five areas and the summary index (...)“ (Gwartney et al. 2019, S. 5), allerdings wird dies, außer einer Beschreibung der jeweiligen Komponente, nicht weiter ausgeführt. Weiterhin greifen die Autoren das Thema der Gewichtung auf und stellen fest, dass es hierfür keine passende theoretische Grundlage gebe, und der Index somit ungewichtet gebildet werde. Allerdings sei der Index nicht sensibel gegenüber verschiedenen Gewichtungsmethoden (vgl. ebd.).

Die Autoren stellen zusammenfassend fest:

„(...) we organize the elements of the index in a manner that seems sensible to us but we make no attempt to weight the components in any special way when deriving either area or summary ratings. Of course, the component and sub-component data are available to researchers who would like to consider alternative weighting schemes and we encourage them to do so.“ (vgl. ebd, S. 6)

4.2.2 Ergebnisse

Die Autoren des 2019er Economic Freedom of the World Reports wenden sich einer ausführlichen Analyse der ökonomischen Freiheit in Bezug auf Unternehmertum zu (vgl. Gwartney et al. 2019, 199ff.). Auch eine zeitliche Ergänzung der Daten um die 1950er und 60er Jahre wird im Bericht behandelt (vgl. ebd., S. 189ff.). Im Folgenden sollen diese speziellen Analysen der *EFW* Daten nicht weiter betrachtet, sondern die allgemeinen Indexergebnisse vorgestellt werden.

Der Bericht von 2019 bietet Daten zur ökonomischen Freiheit für das Jahr 2017, da dies die aktuellsten verfügbaren Daten waren. Insgesamt konnten 162 Staaten betrachtet werden. Die beiden als am freiesten bewerteten Staaten sind dabei Hong Kong und Singapur, gefolgt von Neuseeland (3), der Schweiz (4) und den Vereinigten Staaten (5). Deutschland nimmt im Ranking den 20. Platz ein. Die fünf am schlechtesten bewerteten Staaten sind Angola, Algerien, Sudan, Libyen und Venezuela (vgl. ebd., S. 8). Die Betrachtung der ökonomischen Freiheit über die Zeit hinweg erfolgt durch die Autoren mit Hilfe des *EFW* Data Panels, wobei hier ältere fehlende Werte

nachträglich durch vorhandene Daten eingefügt werden. Die Autoren stellen dabei eine Erhöhung der durchschnittlichen ökonomischen Freiheit fest. Im Jahr 2000 lag diese bei 6,6 von 10 Indexpunkten, im Jahr 2017 stieg die ökonomische Freiheit auf durchschnittlich 6,9 Punkte (vgl. ebd., S. 16).

Abgeschlossen wird die knappe Ergebnisdarstellung mit einer Verbindung von ökonomischer Freiheit und „human progress“ (vgl. ebd., S. 17). Die Autoren stellen dabei einen durchweg positiven Einfluss auf verschiedene andere Faktoren fest:

„In recent years, numerous scholarly studies have analyzed these relationships in detail and, almost without exception, have found that countries with higher and improving economic freedom grow more rapidly and achieve higher levels of per-capita GDP.“ (Gwartney et al. 2019, S. 17)

In einer grafischen Darstellung werden die Zusammenhänge von ökonomischer Freiheit und anderen Variablen dargestellt. Staaten mit höherer ökonomischer Freiheit verfügen über ein deutlich höheres Pro-Kopf-Einkommen als Staaten mit geringer ökonomischer Freiheit (Top 25% = \$36,770, untere 25% = \$6140), haben eine höhere Lebenserwartung (79,4 Jahre gegen 65,2 Jahre) und weisen höhere politische und bürgerliche Freiheiten, gemessen von Freedom House, auf (politisch 1,56, bürgerlich: 1,63 im Vergleich zu politisch 4,98, bürgerlich: 4,78) (vgl. Gwartney et al. 2019, 18ff.). Die Autoren merken dabei aber auch an, dass sie mit ihrer Ergebnisdarstellung keine Kausalität unterstellen wollen, vielmehr handele es sich um eine übersichtsartige Darstellung erster Ergebnisse:

"Many of the relationships illustrated in the graphs below reflect the impact of economic freedom as it works through increasing economic income. In other cases, the observed relationships may reflect the fact that some of the variables that influence economic freedom may also influence political factors like trust, honesty in government, and protection of civil liberties. Thus, we are not necessarily arguing that there is a direct causal relation between economic freedom and the variables considered below.“ (Gwartney et al. 2019, S. 17)

4.2.3 Eine kritische Betrachtung

Der *Economic Freedom of the World Index* des Fraser Institutes ist ein wissenschaftlich anerkannter und vielfach zitierter Index. Er widmet sich der ökonomischen Freiheit von Staaten und somit einem Teilbereich der Gesamtfreiheit von Personen. Dabei liegen Daten in einem großen Umfang sowohl an betrachteten Staaten als auch im zeitlichen Kontext vor.

The Fraser Institute (Economic freedom of the World Index)

Bewertungskriterium	Einschätzung
<i>Transparenz der Erstellung (Offenlegung von Material)</i>	+
<i>Methodische Differenziertheit</i>	+/o
<i>Theoretische Grundlage</i>	o
<i>Nachvollziehbarkeit der Bewertungen</i>	+

Tabelle 7: Bewertungsübersicht des Economic Freedom of the World Index (Eigene Darstellung)

Die Transparenz der Erstellung der Daten ist beim *EFW* nicht zu beanstanden. In den Berichten werden zu jeder Variable die Rohdatenquellen, wie auch die Umrechnungsformel in die Skala des *EFW* angegeben (vgl. Gwartney et al. 2019, 225ff.). Die Erstellung der Daten ist damit für jede Variable eindeutig nachvollziehbar. Somit ist auch die Nachvollziehbarkeit der abschließenden Bewertungen als unproblematisch einzuschätzen, denn diese ergibt sich logisch aus den verschiedenen Einzelwerten der erstellten Subskalen.

Dennoch bietet auch die Erstellung des *Economic Freedom of the World Index* Anlass zur Kritik. Zum einen ist die Erstellungsmethodik zu nennen. Auch wenn hier alle Quellen offengelegt und nachvollziehbar sind, so werden doch einige Annahmen getroffen, die nicht nachvollziehbar sind. Beispielsweise wird für den Bereich 5 *Regulation* im Bericht Folgendes angegeben:

„When there were not enough data to generate ratings in at least two of those components, which is common especially in earlier years, the rating for Area 5 was computed to be $2.5 + 0.50 (X_t)$, where X_t is the average of all the sub-components in Area 5. This formula was created based on a regression analysis comparing countries with and without complete data.“ (Gwartney et al. 2019, S. 232)

Wieso genau dieses Vorgehen gewählt wurde, bleibt allerdings unklar und es kann nicht eindeutig festgestellt werden, ob die ausgerechneten und hinzugefügten Ergebnisse tatsächlich die Realität widerspiegeln. Ein weiteres Problem der Erstellungsmethodik, welches auch auf eine theoretische Problematik hinweist, wird beispielsweise an der Variable *Ownership of banks* aus dem Bereich *Credit market regulations* ersichtlich: Diese Variable gibt den Anteil an Bankeinlagen an, die in Privatbanken verwaltet werden. Als Bewertungsschlüssel geben die Autoren an, dass eine Bewertung von 10 erfolgte, wenn dies bei 100-95% der Fall gewesen sei, bei 95-75% wurde eine acht vergeben, bei 75-40% eine fünf, eine zwei für Werte zwischen 40-10% und eine

null bei Werten unter 10% (vgl. Gwartney et al. 2019, S. 233). Neben der kleinen Unachtsamkeit, dass die Werte 75, 40 und 10 nicht eindeutig zugeordnet werden können, bleibt auch fraglich, warum die Werte 9, 7, 6, 4, 3 und 1 nicht vergeben worden sind. Darüber hinaus ist die Zuordnung der prozentualen Rohdaten zu den Skaleneinheiten nicht begründet, sodass diese insgesamt willkürlich wirkt. Anhand dieses Beispiels lässt sich die oben genannte Aussage hinterfragen, dass die Werteeinstellungen der Autoren bei der Bewertung außen vorgelassen wurden. Das wörtliche Zitat hierzu lautet: „(...) the value judgments of the authors or others in the Economic Freedom Network are never used to alter the raw data or the rating of any country.“ (Gwartney et al. 2019, S. 3).

Streng genommen ist diese Aussage auch nach der hier angebrachten Kritik korrekt, denn die Rohdaten werden nicht verändert. Allerdings sollte ein Ausschluss einer so offensichtlichen Datenmanipulation im wissenschaftlichen Kontext selbstverständlich sein. Es lässt sich aber festhalten, dass die Umwandlung der Rohdaten an dieser Stelle durchaus dem Werturteil der Autoren unterliegt. Zum einen könnten die Prozentwerte anders verteilt werden oder eine Bewertung des Sachverhalts grundlegend andere Ergebnisse produzieren. Ähnliche Abhängigkeiten an den Werturteilen der Autoren lassen sich auch an anderen Variablen erkennen, beispielsweise *hiring and firing regulations*, bei denen das Vorhanden sein von Regulierung als negativ bewertet wird (vgl. ebd., S. 234).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der *Economic Freedom of the World Index* eine wissenschaftlich fundierte Datenquelle darstellt. Die Offenlegung der Indexerstellung ist durch den gesamten Prozess gegeben und eine theoretische Grundlage wird zumindest durch eine kurze Definition ökonomischer Freiheit gegeben. Allerdings ist die Werturteilsfreiheit einiger Bewertungen durchaus in Frage zu stellen, sodass die Ergebnisse vor allem mit Sicht auf eine liberale Wirtschaftstheorie analysiert werden sollten.

4.3 Cato Institute – Human Freedom Index

Der *Human Freedom Index* wird seit 2015 durch das Cato Institute herausgegeben. Die aktuellste Fassung umfasst Daten für das Jahr 2016, die ersten Daten wurden für das Jahr 2008 erhoben. Aufgrund des Aufbaus des Index (siehe unten) wurden nur Länder betrachtet, die auch Teil des *Economic Freedom of the World Index* sind.

Das Cato Institut bezeichnet sich selbst als einen Think tank, der sich „the principles of individual liberty, limited government, free markets, and peace“ (Cato Institute 2019a, o.S.) verschrieben hat. Cato wird dabei nicht durch Regierungsmittel, sondern ausschließlich durch Spenden und eigene Einnahmen, beispielsweise durch Buchverkäufe, finanziert. Für das Jahr 2018 wurde eine Spendensumme von Individuen von knapp 23,3 Millionen \$US eingenommen, was 75% der Gesamteinnahmen von Cato ausmacht. Weitere Einnahmen kamen aus Spenden von Stiftungen (ca. 5,2 Millionen \$US) und Unternehmen (661000 \$US) (vgl. Cato Institute 2018, S. 41). Das Institut selbst veröffentlicht selbst einige Zahlen zur eigenen Reichweite, so wurden im Jahr 2018 17 Bücher / E-Books veröffentlicht, 5,3 Millionen Podcast Downloads erreicht und über 14 Millionen Aufrufe auf der Webseite verzeichnet (vgl. ebd., S.6).

Der *Human Freedom Index* stellt laut Aussage des Cato Institutes einen Index dar, der als breites Maß persönliche, bürgerliche und ökonomische Freiheit misst. Mit dem Jahr 2018 wurde, unter Zusammenarbeit mit dem Fraser Institute und dem Liberalen Institut der Friedrich Naumann Stiftung, die vierte Auflage veröffentlicht (vgl. Cato Institute 2019b).

4.3.1 Vorgehen und Rating

Im Gegensatz zu den bisher vorgestellten Indizes gehen Vásquez und Porcnik explizit auf ihre theoretische Grundlage ein. Das grundlegende Verständnis von Freiheit ist im Human Freedom Index ein negatives Verständnis im Sinne Isaiah Berlins. Dabei stellen die Autoren fest, dass negative Freiheit im Kern nur eines bedeutet: „negative liberty means noninterference by others.“ (Vásquez und Porcnik 2018, S. 14). Aus der Gegenüberstellung positiver und negativer Freiheit leiten die Autoren die Definition von Freiheit ab, wie sie für ihren Index gelten soll:

„This index is thus an attempt to measure the extent to which the negative rights of individuals are respected in the countries observed. By negative rights, we mean freedom from interference—predominantly by government—in people’s right to choose to do, say, or think anything they want, provided that it does not infringe on the rights of others to do likewise. These rights protect freedoms such as freedom of religion, freedom of speech, freedom of assembly, sexual freedom, economic freedom, and so on.“ (Vásquez und Porcnik 2018, S. 15)

Explizit von der Messung ausgeschlossen werden Demokratie und politische Freiheit, denn Demokratie müsse nicht zwangsläufig mit Freiheit einhergehen. Vielmehr legen die Autoren Wert auf eine Machtaufteilung und –Kontrolle, sowie Dezentralisierung der

Regierung. Allerdings wird auch festgestellt, dass verschiedene Rechte, die auch in Verbindung mit politischer Freiheit stehen, durchaus durch den Index abgedeckt würden: Meinungs- & *Versammlungsfreiheit*, sowie ergänzend das Recht sich öffentlich zu versammeln (vgl. ebd.).

Für die Auswahl der verwendeten Daten legen die Autoren verschiedene Kriterien an: Die Daten stammen aus glaubhaften externen Quellen und werden offengelegt. Weiterhin soll Transparenz bei der Methodologie bestehen. Weiterhin soll eine möglichst große Anzahl an Ländern erfasst werden, sowie vorrangig offizielle Einschränkungen der Freiheit gemessen werden.¹³

Der *Human Freedom Index* ist grundlegend aus zwei unterschiedlichen Teilen aufgebaut: *Personal Freedom* und *Economic Freedom*, was die Autoren als Stärke darstellen, da diese Art der Verbindung bisher in der Indexerstellung und der Literatur noch nicht vollzogen wurde (vgl. ebd.). Die Daten zur ökonomischen Freiheit stammen vollständig aus dem *Economic Freedom of the World Index*, der in Kapitel 4.2 dieser Arbeit ausführlich vorgestellt wurde. Daher soll eine erneute Vorstellung der Daten an dieser Stelle nicht erfolgen. Verständlicherweise orientieren sich Vásquez und Porcnik explizit an der Definition ökonomischer Freiheit von Gwartney, Lawson und Block (siehe (Vásquez und Porcnik 2018; Gwartney et al. 2019)). Die Indexstruktur sehen die Autoren als sinnvoll an („make sense“ (Vásquez und Porcnik 2018, S. 16)), stellen aber gleichzeitig auch klar, dass es Wissenschaftlern frei stehe, die einzelnen Komponenten anders zu verwenden oder zu kombinieren. In der Zusammenfügung der Daten nehmen der Teil der ökonomischen und persönlichen Freiheit jeweils 50% der Gewichtung ein. Begründet wird dieser Schritt mit der grundlegenden Bedeutung ökonomischer Freiheit:

„In the absence of economic freedom, the powers that-be have many tools of coercion to block other freedoms. These tools of coercion fade as people gain the power to make their own economic decisions. We therefore equally weigh economic freedom because of its central importance in daily life and because it enables other freedoms.“ (Vásquez und Porcnik 2018, S. 16)

Innerhalb des *Personal Freedom* ist der Index erneut in zwei Subskalen geteilt: *Legal protection and security* und *specific personal freedoms*. Auch an dieser Stelle findet

¹³ Anmerkung: Mit „offizielle Einschränkungen“ meinen die Autoren Einschränkungen von staatlicher Seite.

keine explizite Gewichtung statt, beide Skalen bilden zusammen gleichgewichtet den Teilbereich *Personal Freedom*. Die Autoren betonen erneut, dass sie dieses Vorgehen als einen Fortschritt zur bisherigen Betrachtung von Freiheit ansehen, denn die Verbindung von Sicherheit und speziellen Freiheiten, wie beispielsweise der *Bewegungsfreiheit*, stelle eine Neuheit dar. Ihrer Ansicht nach ist hierbei der erste Teilbereich des Rechtsschutzes und der Sicherheit eine Grundlage für die verschiedenen spezifischen Freiheiten, die ohne einen Schutz nicht praktisch ausgelebt werden könnten (vgl. ebd.).

Insgesamt besteht der *Human Freedom Index* aus 79 Variablen (37 im Bereich der persönlichen Freiheit und 42 im Teilbereich der ökonomischen Freiheit) und umfasst Daten zu 162 Staaten. Die Erstellung des Gesamtindexwertes erfolgt durch eine eventuell notwendige, Umrechnung der Variablen auf eine Skala von 0-10 und eine anschließende Bildung von Mittelwerten über die jeweiligen Variablen und Kategorien.

Human Freedom Index	
Personal Freedom	Economic Freedom
1. Legal protection and security a. Rule of Law b. Security and safety	1. Size of government 2. Legal system and property rights 3. Sound money 4. Freedom to trade internationally 5. Regulation
2. Specific personal freedoms a. Movement b. Religion c. Association, Assembly, and Civil Society d. Expression and Informa- tion e. Identity and Relationships	

Tabelle 8: Zusammenfassende Übersicht über den Human Freedom Index (Eigene Darstellung nach (Vásquez und Porcnik 2018), S. 17)

4.3.2 Ergebnisse

Die Autoren des *Human Freedom Index* stellen in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des *Economic Freedom of the World Index* und Freedom House fest, dass Freiheiten weltweit gefährdet sind. Sie eröffnen den Bericht für das Jahr 2018 mit diesen Worten:

„Last year I began this foreword with the sentence “Freedom seems to be under attack in major nations around the world.” Sadly, little has changed this year, and not for the better. The list of nations where freedom remains under attack is long.“ (ebd., „Foreword“ o.S.)

Als Ursache erkennen sie dabei diktatorische Regime, die erneut verstärkt auf Repression setzen und diese auch außerhalb der eigenen Grenzen forcieren. Dabei ziehen sie eine drastische Analogie zwischen autoritären Diktaturen und Krankheit: „It’s a bit like cancer – all cancer is bad, but metastasizing cancer can be lethal.“ (ebd.). In der Betrachtung von Einzelstaaten heben die Autoren Venezuela, Russland und China hervor, welche sie alle als Bedrohung für Freiheit auf der gesamten Welt ausmachen (vgl. ebd.).

Die fünf am besten bewerteten Staaten des Index sind Neuseeland, die Schweiz, Hong Kong, Australien und Kanada. Die Gegenparts dieser Staaten sind, in absteigender Reihenfolge, Libyen, Irak, Jemen, Venezuela und Syrien. Der durchschnittliche Indexwert für menschliche Freiheit liegt bei 6,89 Indexpunkten (auf einer Skala von 0-10, höhere Werte = mehr Freiheit), wobei im Vergleich von 2016 zu 2015 dieser Wert minimal um 0,01 Indexpunkte abgenommen hat. Insgesamt konnten 63 Staaten ihre Bewertung verbessern, während 89 Staaten unfreier bewertet wurden. In der Betrachtung aller verfügbaren Daten des HFI¹⁴ zeigt sich ein Gesamtverlust an Freiheit von 0,06 Indexpunkte, wobei die persönliche Freiheit von 7,40 auf 7,19 Punkte gefallen ist und sich die ökonomische Freiheit von 6,74 auf 6,84 Punkte verbessern konnte. Interessant ist hierbei auch die Betrachtung des Index unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgrößen. Während im oberen Quartil des Index nur 15% der Weltbevölkerung leben, machen 42% der Weltbevölkerung die unteren 25% des Freiheitsindex aus. Innerhalb des Index wurde die Subskala *Rule of Law* mit 5,11 Punkten als am schlechtesten bewertet, die Kategorie *Sound Money* mit 8,24 Punkten am besten (vgl. ebd., S. 25ff.).

Vásquez und Porcnik beenden ihre Ergebnisübersicht mit einer Betrachtung der Zusammenhänge von menschlicher Freiheit und Einkommen sowie Demokratie. Dabei kommen sie zu dem Schluss, dass freie Staaten über ein deutlich höheres Pro-Kopf-Einkommen verfügen als unfreie Staaten¹⁵ und demokratische Staaten über mehr

¹⁴ 2008-2016, 141 Staaten.

¹⁵ Top 25% = \$39,249, unterste 25% = \$12,026

menschliche Freiheit verfügen. Es wird bei dieser Betrachtung betont, dass keine Kausalität impliziert werden soll (vgl. ebd., S. 29ff.).

4.3.3 Eine kritische Betrachtung

Der *Human Freedom Index* zeichnet sich durch eine ausgearbeitete theoretische Grundlage aus. Im Gegensatz zu allen bisher betrachteten Indizes stellen die Autoren ausführlich vor, was ihrer Definition von Freiheit zu Grunde liegt und leiten diese Definition auch durch den Verweis auf andere Autoren her. Ebenso ist auch das methodische Vorgehen an sich nicht zu kritisieren. Zwar findet nur eine Bildung des Durchschnittes für die jeweiligen Kategorien statt, aber dies wird auch eindeutig als eine Art Vorschlag zur Erstellung des Index kommuniziert. Die Möglichkeit für interessierte Personen, den Index abweichend aufzubauen ist durch die Veröffentlichung der Rohdaten jederzeit möglich.

Cato Institute (Human Freedom Index)

<i>Bewertungskriterium</i>	<i>Einschätzung</i>
<i>Transparenz der Erstellung (Offenlegung von Material)</i>	-
<i>Methodische Differenziertheit</i>	+
<i>Theoretische Grundlage</i>	+
<i>Nachvollziehbarkeit der Bewertungen</i>	0

Tabelle 9: Bewertungsübersicht des Human Freedom Index (Eigene Darstellung)

Jedoch zeigen sich hierbei auch deutliche Schwächen des Index, die thematisiert werden müssen.¹⁶ Die Autoren betonen, dass sie Objektivität durch Transparenz gewährleisten wollen und stellen daher den vollständigen Datensatz des Human Freedom Index als Datei bereit (Cato Institute 2019c), weiterhin werden sowohl die Datenquellen, wie auch die jeweilige Umwandlung für die Indexverwendung offengelegt (vgl. Puddington und Dunham 2019, 376ff.). Augenscheinlich ist somit für eine Offenlegung und Transparenz gesorgt worden.

Allerdings bleiben bei der Recherche der einzelnen Daten Fragen offen, die durch die Autoren nicht beantwortet werden. Einige Variablen stammen aus der Quelle CIRI Human Rights Data Project (im HFI die Daten: 1Bii Disappearances, 2Ai Freedom of Foreign Movement und 2Aii Freedom of Domestic Movement) sowie aus der Institutional

¹⁶ Für den ökonomischen Teil des Human Freedom Index gelten selbstverständlich die gleichen Anmerkungen, wie sie bereits in Kap. 4.2 gemacht wurden.

Profiles Database (insgesamt acht Variablen 2Ci – 2Cv unter der Überschrift 2C Association, Assembly, and Civil Rights, sowie 2Dv – 2Dvii im Bereich Expression). Werte zu diesen Variablen liegen für fast alle Staaten für alle Jahre vor, so hat beispielsweise der erste Fall des Datenfiles Albanien im Jahr 2016 einen Wert von 10 in der Variable *1Bii Disappearances, Conflicts, and Terrorism* (Cato Institute 2019c). Dies entspricht laut Offenlegung einem Staat ohne verschwundene Personen (vgl. Vásquez und Porcnik 2018, S. 377). Problematisch ist allerdings, dass die Daten des CIRI Projekts lediglich Daten bis zum Jahr 2011 enthalten (vgl. Cingranelli, David L., Richards, David L., Clay, Chad 2014). Eine Erklärung, welche Daten Verwendung gefunden haben oder woher diese stammen, bleiben Vásquez und Porcnik schuldig. Die gleiche Problematik findet sich auch bei den Daten der Institutional Profiles Database (IPD) wieder: Hier stehen nach einer Anmeldung Daten für die Jahre 2016, 2012, 2009, 2006 und 2001-2006 zur Verfügung (vgl. Institutional Profiles Database 2016), welche Daten beispielsweise für das Jahr 2015 verwendet wurden, ist nicht nachvollziehbar. Insgesamt sind somit elf Variablen des Personal Freedom Teils des HFI von dieser Problematik betroffen.

Weiterhin problematisch ist der Umgang mit fehlenden Werten. Beispielsweise kann für Aserbaidschan im Jahr 2016 kein Wert für die die Kategorie *2c Association, Assembly, and Civil Society* gebildet werden, da hierzu keine Werte vorliegen (Cato Institute 2019c), dennoch werden sowohl Werte für den Bereich Personal Freedom (5,68), sowie ein Gesamtwert (6,08) gebildet. Fehlende Werte finden demnach keine Berücksichtigung und die Vergleichbarkeit einzelner Länder scheint schwer möglich, da die Indexwerte im Falle fehlender Werte eine unterschiedliche Grundlage besitzen. Anscheinend sind die Autoren an dieser Stelle bemüht, eine möglichst große Fallzahl abzudecken und entfernen daher Länder mit fehlenden Werten nicht aus der Betrachtung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass *der Human Freedom Index* als einziger betrachteter Index über eine feste theoretische Grundlage verfügt. Allerdings zeigt er deutliche Probleme in der Nachvollziehbarkeit der Daten, die in Teilen den Problematiken des *Economic Freedom of the World Index* entspringen, aber auch auf einen intransparenten Umgang mit Datenquellen zurückzuführen ist.

4.4 Henley & Partners – Passport Index

Der *Henley & Partners Passport Index* ist kein klassischer Freiheitsindex. Vielmehr soll er als Beispiel für Datenquellen dienen, die ohne expliziten Verweis auf Freiheit doch einen Teilbereich von Freiheit messen. Henley & Partners stellen den *Passport Index* als aussagekräftigsten Index zum Thema Visum dar. Er umfasst mittlerweile einen Datenzeitraum von 14 Jahren (2006 bis 2019) für zuletzt 199 Pässe und 227 Reiseziele. In Bezug auf die Betrachtung von Freiheit kann der *Passport Index* als Indikator für internationale Reisefreiheit verwendet werden.

Henley & Partners bezeichnen sich selbst als „global leader in residence and citizenship planning“ (Henley & Partners 2019c, S. 16) und sind somit darauf spezialisiert wohlhabenden Personen bei der Planung ihrer Staatsangehörigkeit zu helfen. Henley und Partners haben weltweit 37 Niederlassungen, darunter in Australien, Österreich, Zypern, den Vereinigten Arabischen Emiraten, England und Thailand (vgl. ebd.).

Im Folgenden sollen die Methodik und die Ergebnisse betrachtet werden, abgeschlossen wird das Kapitel durch eine kurze kritische Betrachtung.

4.4.1 Vorgehen und Rating

Für die Erstellung des *Passport Index* verwenden Henley & Partners exklusive Daten der International Air Transport Authority (IATA), welche durch weitere Daten verbessert oder ergänzt werden. Zum Ursprung der weiteren Daten wird jedoch nur angegeben, dass diese durch eine „extensive in-house research and open-source online data“ (Henley & Partners 2019a, o.S.) erarbeitet werden.

Der Index an sich gibt an, in wie viele Staaten eine Person mit einem bestimmten Pass einreisen kann. Dabei werden einige Grundannahmen getroffen:

- Der Pass ist gültig.
- Es handelt sich um einen „normalen“ Pass, nicht z.B. um ein Diplomattendokument.
- Der Passbesitzer ist volljährig.
- Der Passbesitzer reist alleine (und nicht etwa in einer Touristengruppe).
- Der Passbesitzer erfüllt minimale Anforderungen an eine Einreise (z.B. Nachweis von Vermögen, eine Hotelreservierung).
- Der Passbesitzer hat alle benötigten Impfungen.

- Der Passbesitzer hat eine Verweildauer von einigen Tagen bis mehrere Monate. (vgl. ebd.)

Anhand dieser Vorannahmen werden anschließend Visa-freie Einreisemöglichkeiten für jeden Pass festgestellt:

„For each travel destination, if no visa is required for passport holders from a country or territory, then a score with value = 1 is created for that passport. A score with value = 1 is also applied if passport holders can obtain a visa on arrival, a visitor’s permit, or an electronic travel authority (ETA) when entering the destination. These visa-types require no pre-departure government approval, because of the specific visa-waiver programs in place.

Where a visa is required, or where a passport holder has to obtain a government-approved electronic visa (e-Visa) before departure, a score with value = 0 is assigned. A score with value = 0 is also assigned if passport holders need pre-departure government approval for a visa on arrival, a scenario we do not consider ‘visa-free’.

The total score for each passport is equal to the number of destinations for which no visa is required (value = 1), under the conditions defined above.“ (ebd.)

Für die Erstellung des Index ergibt sich für jeden Staat somit ein Wert zwischen 0 (es ist keine Einreise in ein anderes Land ohne Visum möglich) und 227 (eine Einreise ist in jedes Gebiet der Welt ohne Visum möglich). Höhere Werte im Index entsprechen somit einer höheren Reisefreiheit.

4.4.2 Ergebnisse

In den aktuellsten vorliegenden Ergebnissen für das Quartal 4 2019 nehmen Japan und Singapur den ersten Platz des Index ein. Mit einem Pass aus diesen Staaten können Personen in 190 andere Staaten fliegen, ohne im Vorfeld ein Visum beantragen zu müssen. Platz 2 teilen sich Finnland, Deutschland und Südkorea (188 visafreie Reisemöglichkeiten) und Platz 3 belegen Dänemark, Italien und Luxemburg (187). Die letzten drei Plätze 105, 106 und 107 werden von Syrien (29 visafreie Einreisen), Irak (27) und Afghanistan (25) belegt (Henley & Partners 2019c). Den größten Zuwachs an visafreien Reisemöglichkeiten verzeichnen seit 2009 die Vereinigten Arabischen Emirate (von Rang 61 auf 15), Albanien (von 76 auf 51) und Taiwan (von 54 auf 31). Die stärksten Einschränkungen gab es in Nigeria (von Rang 67 auf Rang 95), Sierra Leone (von 53 auf 79) und Bangladesch (von 73 auf 99) (Henley & Partners 2019c, 12ff.).

Neben der rein deskriptiven Darstellung wird auch eine kurze Analyse des Zusammenhangs von *Passport Index* und dem *Index of Economic Freedom* dargestellt. Hierbei

zeigt sich, dass es einen positiven Zusammenhang zwischen beiden Indizes gibt. Henley und Partners zitieren dabei Ugur Altundal und Ömer Zarpli von der Syracuse University (ohne eine Angabe der Quelle): „Countries that have higher visa scores also rank higher in economic freedom, especially in investment, financial, and business freedom.“ (Henley & Partners 2019c, 14f.).

4.4.3 Eine kritische Betrachtung

Für den *Henley & Partners Passport Index* ist festzuhalten, dass es sich nicht um eine wissenschaftliche Publikation, sondern um ein Erhebungs- und Werbeinstrument eines weltweit agierenden Unternehmens handelt. Die Anlegung wissenschaftlicher Standards erscheint daher selbstverständlich als problematisch, dennoch müssen diese überprüft werden, sollten die Daten wissenschaftlich ausgewertet werden.

Henley & Partners Passport Index

<i>Bewertungskriterium</i>	<i>Einschätzung</i>
<i>Transparenz der Erstellung (Offenlegung von Material)</i>	o
<i>Methodische Differenziertheit</i>	+
<i>Theoretische Grundlage</i>	-
<i>Nachvollziehbarkeit der Bewertungen</i>	+/o

Tabelle 10: Bewertungsübersicht zu *Henley & Partners Passport Index* (Eigene Darstellung)

Die Stärke des *Passport Index* liegt in der einfachen und relativ unkomplizierten Erstellung der Daten. Für jedes Land werden schlicht Reisemöglichkeiten bewertet und binär kodiert, methodisch gibt es hier kaum Einwände, und die Bewertung erscheint daher nachvollziehbar gegeben zu sein. Allerdings wird diese Nachvollziehbarkeit der Bewertungen durch Unschärfe bei der Transparenz eingeschränkt, denn Henley & Partners legen nicht alle Datenquellen offen. Was sich hinter „in-house research“ und „open source data“ verbirgt, bleibt ungewiss. Sicherlich steht dies in Zusammenhang des Entstehungshintergrundes, denn Henley & Partners verwenden den *Passport Index* als Grundlage für ihr Geschäftsmodell.

Weiterhin ist anzumerken, dass es auch bei dem *Passport Index* keinen Bezug zu einer theoretischen Grundlage gibt. Streng genommen handelt es sich nicht um einen Reisefreiheitsindex, sodass eine theoretische Einordnung nicht zwangsläufig nötig ist, allerdings zeigt die Verbindung des Zusammenhangs mit dem *Economic Freedom Index*, dass sich die Autoren durchaus bewusst zu sein scheinen, dass es sich bei ihrer

Messung um eine Art von Freiheit handelt. Die kurze Ergebnisdarstellung des Zusammenhangs mit ökonomischer Freiheit erfolgt selbstverständlich nicht auf einem wissenschaftlichen Niveau, sondern dient eher einer Einordnung für interessierte Kunden.

Insgesamt zeigt sich der *Passport Index* als eine gute Quelle für Rohdaten, die in Teilen transparent erhoben werden. Auf eine theoretische Einordnung wird jedoch verzichtet, was diesen Arbeitsschritt mindestens nötig macht, wenn die Daten wissenschaftlich verwertet werden sollen.

4.4.4 Zusammenfassende Betrachtung

Bewertungskriterium	Freedom in the World Index	Economic Freedom of the World	Human Freedom Index	Henley & Partners Passport Index
<i>Transparenz der Erstellung (Offenlegung von Material)</i>	+	+	-	0
<i>Methodische Differenziertheit</i>	+	+/0	+	+
<i>Theoretische Grundlage</i>	-	0	+	-
<i>Nachvollziehbarkeit der Bewertungen</i>	0/-	+	0	+/0

Tabelle 11: Übersicht über alle betrachteten Indizes (Eigene Darstellung)

In diesem Kapitel wurden vier Indizes vorgestellt, die sich auf unterschiedliche Art und Weise und mit unterschiedlichen Schwerpunkten dem Themengebiet der Freiheit widmen. Ausgewählt wurden dabei drei Indizes, die in der wissenschaftlichen Diskussion häufig verwendet werden und als wissenschaftlich anerkannt bezeichnet werden können. Der *Henley & Partners Passport Index* ist keine wissenschaftliche Publikation und widmet sich nur einem spezifischen Teilbereich menschlicher Freiheit. Gerade deshalb wurde er für die Betrachtung ausgewählt: Um eine Datenquelle vorzustellen, die nicht mit dem Ziel der wissenschaftlichen Verwendung erstellt wurde, aber dennoch auch in diesem Kontext Anwendung findet.

Es ist wichtig zu betonen, dass alle Indizes Daten liefern, die nicht nur häufig Verwendung finden, sondern auch eine Aussage über Sachverhalte ermöglichen, die ohne ihre Erstellung nicht machbar wären. Die geäußerte Kritik ist daher als eine Kritik an

Feinheiten zu verstehen. Aber auch unter Vorbehalt der positiven Aspekte aller Indizes zeigt sich ein deutliches Bild: Vor allem im Bereich der theoretischen Grundlage gibt es nur den *Human Freedom Index*, der sich deutlich auf ein theoretisches Verständnis bezieht und dieses als Grundlage der Messung benennt. Allerdings ist auch beim HFI nicht deutlich dargestellt, wie die theoretische Grundlage in die praktische Messung überführt wurde. Im Gegensatz hierzu stehen Freedom House und der *Passport Index*. Hier finden sich so gut wie keine Angaben zu einer Definition von Freiheit. Freedom House stellt lediglich heraus, dass sie sich für Demokratie und Freiheit einsetzen, wobei dies wissenschaftlich gesehen als problematisch angesehen werden kann. Deutlich besser schneiden die Indizes bei der Offenlegung des verwendeten Materials ab, denn bis auf den *Passport Index* wird dies jeweils veröffentlicht. Allerdings besteht auch hier die Problematik, dass trotz einer offenen Darstellung der verwendeten Quellen diese nicht unbedingt nachvollzogen werden können. Dies setzt sich auch in der Nachvollziehbarkeit der Bewertungen fort: Häufig werden die Umrechnungsformeln für die Umwandlung der Rohdaten in die Indexdaten genannt, allerdings gibt es keine Angabe dafür, warum bestimmte Werte einander zugeordnet wurden. Vor allem im Falle des *Economic Freedom Index* liegt hier der Verdacht einer ideologischen Begründung bestimmter Bewertungen nahe, was sich bei der Verwendung des Index als Schwachstelle herausstellen könnte. Der gleiche Kritikpunkt gilt auch für den *Human Freedom Index*, da er zu 50% aus dem *Economic Freedom of the World Index* besteht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Replikation der jeweiligen Indexwerte, auch mit dem vorhandenen publizierten Material, nur schwer möglich ist. Auch wenn in allen Berichten, mit Ausnahme des *Passport Index*, von durchgehender Transparenz geschrieben wird, so ist diese bei einer näheren Betrachtung an verschiedenen Stellen nur oberflächlich gegeben. Der Index, dessen Erstellung das Ziel dieser Arbeit ist, versucht an der zuvor geäußerten Kritik anzusetzen: Durch eine ausführliche Darstellung der theoretischen Grundlage und der sich daraus ergebenden Implikationen für die Datengenerierung, eine ausführliche Quellenkritik der Rohdaten, eine Vorstellung der Entstehung der Kodierbögen und eine offene Ergebnisdarstellung soll aufgezeigt werden, dass eine transparente Erarbeitung von Freiheitsdaten auf einem globalen Niveau durchaus möglich sein kann. Die Erstellung dieser Daten wird in den folgenden Kapiteln im Detail vorgestellt.

5 Die Erstellung der Kiel Freedom Indicators

Die *Kiel Freedom Indicators (KFI)* sind ein Datensatz, der für die Jahre 2012 bis 2014 eine Einschätzung von Freiheitseinschränkungen weltweit abbilden kann. Die Datengrundlage für die *KFI* bilden qualitative Länderberichte, welche für die Quantifizierung detailliert ausgewertet wurden.

Im Folgenden wird die Erstellung dieses Datensatzes dargestellt. Einführend wird die qualitative Datengrundlage der US State Department Human Rights Reports vorgestellt und dabei auch behandelt, welche Qualitätsansprüche an qualitative Datenquellen gestellt werden müssen, um diese quantifizieren zu können. Daran anschließend wird der Quantifizierungsprozess dargestellt, der die ausführlichen, schriftlichen Berichte des State Departments in einen Datensatz überführt hat. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Nachvollziehbarkeit der gewonnenen Daten gelegt.

5.1 Grundlagen der Datenqualitätssicherung

Die Qualität von zugrundeliegenden qualitativen Daten ist ausschlaggebend für die Qualität darauf basierender quantitativer Daten. Diese einfach erscheinende Feststellung führt zu einer Reihe von Ansprüchen, die für die Datengrundlage gelten muss.

Silva (2019) befasst sich mit der direkten Erhebung von Menschenrechtsverletzungen, dennoch lassen sich einige seiner Überlegungen als Grundlage für den Umgang mit qualitativen Datenquellen verwenden.

Er stellt fünf Prinzipien für die Erfassung von Menschenrechtsverletzungen fest: Accuracy, objectivity, security, consistency und credibility (vgl. Silva 2019, S. 3243). Im Folgenden soll auf diese Punkte und Ihre Bedeutung für die Qualitätssicherung eingegangen werden.

Wie in Tabelle 12 ersichtlich wird, beziehen sich verschiedene Anforderungen auf unterschiedliche Teile des Erhebungsprozesses. Die Gebiete der Genauigkeit und Objektivität müssen schon in den qualitativen Daten des State Departments vorliegen, denn eine post hoc Einführung von „Objektivität“ ist durch eine Quantifizierung nicht möglich. In Kapitel 5.2 wird daher die Datenqualität der State Department Berichte untersucht und mögliche Schwachstellen aufgezeigt.

Prinzip	Anforderung zur Sicherstellung des Prinzips	Teil des Datengenerierungsprozesses	Umsetzung bei der Erstellung der KFI
<i>Genauigkeit</i>	1. Keine Vereinfachung der Daten 2. Verwendung von möglichst unbearbeiteten Daten	1. Überprüfung der State Department Daten.	1. Quellenkritik der vorliegenden qualitativen Daten.
<i>Objektivität</i>	1. Minimierung des Einflusses von Ideologien und/oder Vorurteilen 2. Keine gewollte Unterstützung vorheriger Hypothesen	1. Überprüfung der State Department Daten.	1. Quellenkritik der vorliegenden qualitativen Daten. 2. Keine Aufstellung vorherigen Hypothesen. 3. Anonymisierung der Daten
<i>Sicherheit</i>			
<i>Konsistenz</i>	1. Verwendung von Kodierregeln & Standardisierungsmethoden	1. Teil des Kodierungsprozesses	1. Verwendung eines standardisierten Kodierbogens 2. Einhaltung eindeutiger Kodierregeln
<i>Glaubhaftigkeit</i>	1. Systematischer, verlässlicher Erhebungsprozess	1. Teil des Kodierungsprozesses	1. Offengelegter Kodierprozess anhand eines standardisierten Kodierbogens. 2. Verwendung eines transparenten Kodierungsprozesses.

Tabelle 12: Prinzipien zur Sicherstellung von Datenqualität in Anlehnung an Silva (2019): 3243.

Dem gegenüber stehen vor allem die Bereiche der Konsistenz und Glaubhaftigkeit, welche sich vor allem auf den Kodierungsprozess übertragen lassen und daher einen zentralen Punkt und Anspruch an diese Arbeit stellen. In den Kapitel 6.1.2 wird ausführlich auf diese Thematik eingegangen.

Das von Silva aufgestellte Prinzip der „Sicherheit“ ist hingegen für die hier durchgeführte Datengenerierung nicht weiter zu beachten, da es sich vor allem auf die Situation vor Ort bezieht, welche bei der Kodierung nicht vorhanden ist.

5.2 Die Datengrundlage: US State Department Human Rights Reports

Als Datengrundlage für die Erstellung der *KFI* wurden Berichte über Menschenrechtseinschätzungen und Einschätzungen zur religiösen Freiheit des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika verwendet (United States State Department 2020). Diese zeichnen sich, nach intensiver Überprüfung, durch eine gleichbleibend hohe Datenqualität, umfangreiche Information und eine nahezu weltweite Abdeckung aus. Lediglich die Vereinigten Staaten selbst sind nicht in den Berichten bewertet worden.

Im Folgenden wird das Vorgehen zur Sicherstellung der Datenqualität dargestellt. In einem ersten Schritt wird dazu eine Quellenkritik der United States State Department (folgend als *USSD* abgekürzt) Human Rights Reports und Religious Freedom Reports vorgenommen.

Nach Salheiser (2019, S. 1125) gilt, dass „grundsätzlich (...) keine Quelle und kein Dokument (...) Anspruch auf Objektivität erheben [kann].“ Zur weiteren Erklärung führt er aus:

„Jede Wiedergabe von Sachverhalten, mag sie auch noch so neutral anmuten, unterliegt einem Konstruktionsprozess, der Wahrnehmung und der kognitiven Verarbeitung und bildet einen der Intention, Motivation und Emotion des Autors entsprechend gefilterten *Ausschnitt* sozialer Realität ab, sie ist also subjektiv gefärbt und „verzerrt“.“ (Salheiser 2019, S. 1125)

Dies bedeutet, dass jede Quelle, auch die offiziellen Berichte des amerikanischen Außenministeriums zumindest potenziellen Verzerrungen unterliegen. Besonders relevant könnte, mit Blick auf die Quelle der vorliegenden Berichte, auch die „institutionelle Zurschaustellung“ (Goffman nach Salheiser 2019, S. 1120) sein, welche auch Legitimationskalküle (Salheiser 2019 ebd.) nach sich ziehen können. Es gilt daher möglichst eindeutig zu klären, welcher Art Dokumententyp vorliegt, wie dessen Entstehungsgeschichte ist und was die daraus resultierenden Konsequenzen für die Arbeit mit den Berichten ist.

Salheiser (2019, S. 1119) geht von drei Typen von Dokumenten aus: Als erstes zu nennen sind offizielle Dokumente oder Publikationen, was z.B. Jahrbücher, Fachliteratur, öffentliche Reden oder Zeitschriften umfassen kann. Der zweite Typ sind interne Dokumente, welche meist in staatlichen Verwaltungen oder privaten Unternehmen

entstehen. Hierzu werden unter anderem Geschäftskorrespondenz oder Protokolle und Notizen gezählt. Als dritten Typ stellt Salheiser sogenannte „Egodokumente“ (vgl. ebd.) vor, also vor allem persönliche Unterlagen wie Tagebücher und private Briefe.

Die Human Rights Reports¹⁷ sind hierbei eindeutig der ersten Kategorie zuzuordnen, da diese bewusst und auch für die öffentliche Nutzung vom State Department veröffentlicht werden.

Um sich dem „Entstehungs- und Nutzungskontextes“ (Salheiser 2019, S. 1122) widmen zu können bedarf es einer „Fehlerlehre“ (Baur 2009), welche die zentralen Fragen klären muss, „*zu welchem Zweck* und *wie* die Daten produziert, genutzt und überliefert wurden.“ (Salheiser 2019, S. 1123).

Zunächst gilt es also zu klären, zu welchem Zweck die Human Rights Reports erstellt wurden. Dies lässt sich aus dem allgemeinen Einleitungstext zu den Human Right Reports ablesen, in dem aufgeführt wird, dass „(...) the U.S. Department of State submits reports on all countries receiving assistance and all United Nation member states to the U.S. Congress in accordance with the Foreign Assistance Act of 1961 and the Trade Act of 1974.“ (United States State Department 2019, o.S.).

Der Entstehungskontext der Berichte ist also grundlegend durch U.S.-amerikanische Gesetzesvorgaben gekennzeichnet. Das Außenministerium liefert mit seinen Berichten somit eine Entscheidungsgrundlage für andere Behörden. Im weiteren Verlauf des Textes wird auch die Bewertungsgrundlage offengelegt, und damit ein Teil des „wie entstehen die Daten“. Das Außenministerium stellt hierbei die besondere Stellung der Menschenrechte heraus:

„The founders of the United States and the delegates to the UN Commission on Human Rights recognized that these fundamental freedoms of religion or belief, expression, peaceful assembly and association belong to every human being. These freedoms are not granted by governments but are derived from the inherent dignity of the human person. Nor may they be unduly restricted by governments even to further some economic, social, or cultural purpose. They are unalienable. Governments are charged with

¹⁷ Wenn nachfolgend von „Human Rights Reports“ gesprochen wird, sollen damit auch die eigentlich separaten, Religious Freedom Reports gemeint sein. Eine getrennte Analyse der Religious Freedom Reports ist nicht notwendig, da diese in Herkunft, Aufbau und Struktur mit den Human Rights Reports übereinstimmen.

ensuring that the government itself does not wrongfully interfere with human rights and fundamental freedoms.“ (ebd.)

Weiterhin wird auch auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere Artikel 3, 10, 12, 18, 19 und 20 (Vereinte Nationen. Generalversammlung 10.12.1948) Bezug genommen.

Das Dokument gibt auch einen Einblick in das Vorgehen bei der Berichtserstellung. Es wird offengelegt, dass die Berichte auf Grundlage von Informationen aus den US-Botschaften und Konsulaten, ausländischen Regierungsmitarbeitern, Nichtregierungsorganisationen, Juristen und Experten, Journalisten, Akademikern und anderen veröffentlichten Berichten erstellt werden (vgl. United States State Department 2019). Eine Liste der verwendeten Quellen ist auf der Internetseite einsehbar und umfasst unter anderem UNICEF, Amnesty International oder Human Rights Watch. Nach ihrer ersten Erstellung durchlaufen die Berichte eine Reihe von Überarbeitungen, unter anderem im Außenministerium und Arbeitsministerium. Das oberste Ziel ist dabei, dass „(...) all information be reported objectively, thoroughly, and fairly“ (United States State Department 2019, o.S.). Weiterhin wird versucht, die Berichte möglichst einheitlich zu gestalten, wobei die gleichen Fragen für jedes Land und jedes Territorium abgefragt werden (vgl. ebd.).

Die zentralen Fragen des Entstehungszweckes und auch des Nutzenkontextes werden somit durch das State Department dargelegt. Für eine Nutzung dieser Daten gilt es allerdings auch, diese Äußerungen kritisch zu hinterfragen.

Der Nutzenkontext erscheint dabei als das weniger problematische Kriterium zu sein, denn er ist gesetzlich begründet und zeigt vor allem auf, dass es um eine Informationsbündelung im bürokratischen Prozess geht. Für die Zwecke dieser Arbeit ist es vor allem hilfreich, dass ein hohes Maß an Standardisierung angestrebt wird, welches sich positiv auf eine ebenfalls möglichst standardisierte Aus- bzw. Bewertung auswirkt.

Als problematischer ist der zugrundeliegende Entstehungskontext anzusehen. Hierbei gibt es einige Punkte kritisch anzumerken:

1. Die Offenlegung der verwendeten Quellen erfüllt keinesfalls einen wissenschaftlichen Standard. Vielmehr werden alle verwendeten Quellen auf einer Internetseite gebündelt angegeben. Welche Informationen an welchen Stellen der Berichte verwendet wurden bleibt dabei allerdings vollkommen offen.

2. Auch wenn das State Department Objektivität als eines der Hauptziele der Berichte angibt, kann daran gezweifelt werden, dass es sich um eine Form der Objektivität handelt, die auch einem wissenschaftlichen Standard gerecht wird. In Bezug auf Human Rights Reports gab es einige Anschuldigungen, dass nicht objektiv berichtet worden sei. Diese Problematik bezieht sich aber auf die Administration unter Präsident Donald J. Trump (vgl. Amnesty International 2019; Gaouette und Hansler 2019). Eine gleichwertige Problematik für den Zeitraum 2012-2014 ist nicht bekannt, allerdings lässt sich nicht ausschließen, dass der Inhalt von Berichten durch (außen-) politische Einflüsse beeinflusst ist.

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass es sich bei den Human Rights Reports des US Außenministeriums um eine umfangreiche Quelle handelt, die auf Grundlage der Allgemeinen Menschenrechte verfasst wird. Da es sich aber auch um politisch genutzte Dokumente handelt, dürfen die Inhalte nicht als absolut objektiv angesehen werden. Salheiser (2019, S. 1124) stellt fest, dass „Strategien der externen Validierung unabdingbar [sind].“ Im Zuge dieser Argumentation findet genau diese Validierung in Kapitel 7.2 statt.

6 Kiel Freedom Indicators (*KFI*)

Die *Kiel Freedom Indicators* sind ein umfassender Datensatz zur Einschätzung von menschlicher und persönlicher Freiheitsrechte. Dabei werden zentrale Menschenrechte als Ausgangslage genommen und quantitativ dargestellt und ermöglichen somit eine Form der Auswertung, welche durch das Vorliegen reiner Textinformationen bisher nicht möglich war. Im nachfolgenden Kapitel wird der Entstehungsprozess der Indikatoren im Detail nachvollzogen, sodass eine vollständige Transparenz in Bezug auf die Vergabe der abschließenden Einzelwerte vorliegt.

6.1 Der Entstehungsprozess der Kiel Freedom Indicators

Der Ursprung der Erstellung der *Kiel Freedom Indicators* liegt darin begründet, dass auch im Jahr 2021 qualitativ hochwertige, quantitative Daten zu Freiheitseinschränkungen in einem globalen Kontext fehlen. Zwar lassen sich diverse Indizes in diesem Bereich leicht finden und verwenden, doch weisen diese jeweils verschiedene Schwächen auf (siehe dazu Kapitel 4). Neben Problemen im Umfang oder der Verfügbarkeit

der Daten¹⁸, kommen auch wissenschaftlich begründete Schwierigkeiten hinzu: So fehlt bei vielen Indizes ein klarer theoretischer Hintergrund und die Auswahl an verwendeten Variablen erscheint daher anderen Faktoren als einer theoretisch fundierten Relevanz geschuldet. Hinzu kommt das häufig auffindbare Problem, dass die Entstehung der Daten schwer oder nicht nachvollziehbar ist. Ein Zugriff auf die finalen Bewertungen, beispielsweise zu *Freedom in the World* (Freedom House 2019e) ist meist unproblematisch gegeben, wie es zu einer abschließenden Bewertung eines konkreten Landes für eine konkrete Freiheit gekommen ist, bleibt aber meist schwer ersichtlich.

Genau an diesen Kritikpunkten setzt die Erstellung der *KFI* an. Durch eine komplette Offenlegung des Kodierungsprozesses und auch der Entstehung und der Herangehensweise an eben diesen Prozess ist eine äußere Nachvollzieh- und Nachprüfbarkeit gegeben und auf Grund der umfangreichen Datengrundlage auch eine nahezu lückenlose weltweite Abdeckung. Durch die stetige Erweiterung der Human Rights and Religious Freedom Reports ist auch eine Fortführung über das Jahr 2014 hinaus – mindestens bis 2020¹⁹ - auf Grundlage der verwendeten Kodierbögen jederzeit möglich.

In den nächsten Kapiteln soll also die Entstehung des *KFI* Datensatzes detailliert nachvollzogen werden, daran anschließend erfolgt eine inhaltliche Übersicht über die Ergebnisse.

6.1.1 Kodierteam und Schulungsmaßnahmen

Die *KFI* wurden in einem Team von insgesamt vier beteiligten Personen erstellt.²⁰ Zwei KodiererInnen waren mit der Aufgabe der Datenkodierung betraut, wobei es hierbei zwischen den Hilfskräften einen Wechsel gab und die Daten zur *Religionsfreiheit* von einer anderen Hilfskraft kodiert wurden. Eine Person war mit der Teilanonymisierung der Daten betraut, da diese an einer unabhängigen Stelle vollzogen werden musste (siehe Kap. 6.1.4 für die Details der Anonymisierung).

Zur Sicherstellung der theoretischen Rückkopplung bei der Kodierung wurde vor Beginn der Fragebogenerstellung und Kodierung eine Kodiererschulung durchgeführt.

¹⁸ So endete das etablierte CIRI Human Rights Dataset im Jahr 2014. Die letzten verfügbaren Daten beschreiben das Jahr 2011.

¹⁹ Der jeweils aktuelle Stand der verfügbaren Human Rights Reports ist online unter dieser Adresse abrufbar: <https://www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/>

²⁰ An dieser Stelle gebührt mein Dank den Hilfskräften Verena Heimann, Elena Gerdes und meiner Kollegin Franziska Dunkelmann. Ohne ihre engagierte und detailversessene Mithilfe hätten diese Daten nicht erstellt werden können.

Darüber hinaus besuchten beide Hilfskräfte ein zweisemestriges Modul, in dem Freiheitstheorien diskutiert wurden. Während der Schulung wurden erneut grundlegende Implikationen der Theorie, nun vor allem in Bezug auf die praktische Umsetzung während der Kodierung, thematisiert und vertieft. Hierzu wurden beispielsweise verschiedene Szenarien vorgelegt, in denen eine Freiheitseinschränkung vorliegt. Die Hilfskräfte mussten anschließend diese Szenarien hinsichtlich der Einschränkungen bewerten und theoretisch begründen, warum eine Freiheitseinschränkung als solche vorliegt oder nicht. Dieser Vorgang wurde jeweils leicht abgewandelt wiederholt, bis eine einheitliche Bewertung der Einschränkungen erreicht werden konnte. Im Zentrum der Schulung stand somit vor allem die praktische Umsetzung der theoretischen Implikationen einer negativen Definition von Freiheit.

6.1.2 Die Erstellung des Erhebungsinstrumentes – Kodierbögen

Die Ausgangslage für die Quantifizierung der schriftlichen *USSD* Daten ist wissenschaftlich eindeutig: Bei der Datengenerierung muss eine Nachvollziehbarkeit über den Prozess vorliegen. Dieses Basiskriterium wird häufig bei der Indexerstellung aus verschiedenen Gründen (wie z.B. den genauen Prozess als Geschäftsgrundlage anzusehen oder durch einen unklaren theoretischen Hintergrund) häufig vernachlässigt. Ohne eine mögliche Nachvollziehbarkeit des Ursprungs der Daten, ist eine Verwendung dieser als Analysegrundlage jedoch äußerst problematisch (vgl. Silva 2019, 3242ff.).

Für die Bearbeitung der *USSD* Berichte musste daher ein Erhebungsinstrument entwickelt werden, welches zwei zentrale Kriterien – Handhabbarkeit für die Kodierer und Nachvollziehbarkeit für Außenstehende – erfüllt, entwickelt werden. Daher wurden als Grundlage für die Erstellung der Bewertungen Kodierbögen entwickelt. Diese bilden die Grundlage, nach denen die Bewertungen durchgeführt wurden.

Der Entwicklungsprozess des Erhebungsinstrumentes orientierte sich insgesamt eher an der qualitativen, denn an der quantitativen Sozialforschung. Ein solches Mixed Methods Design soll sicherstellen, dass die Stärken beider Forschungsstränge kombiniert werden können. Kuckartz geht grundlegend davon aus,

„dass Mixed-Methods ganz allgemein den kombinierten Einsatz von qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden bedeutet, d.h. die Integration von Methoden, Verfahren und

Techniken, die zwei verschiedenen Ansätzen bzw. Methodenbereichen entstammen.“ (Kuckartz 2014, S. 30)

Etwas ausführlicher ist die Darstellung von Kelle, die Kuckartz in seinem Werk verwendet. Er führt aus:

“Mixed methods means the combination of different qualitative and quantitative methods of data collection and data analysis in one empirical research project. This combination can serve for two different purposes: it can help to discover and to handle threats for validity arising from the use of qualitative or quantitative research by applying methods from the alternative methodological tradition and can thus ensure good scientific practice by enhancing the validity of methods and research findings. Or it can be used to gain a fuller picture and deeper understanding of the investigated phenomenon by relating complementary findings to each other which result from the use of methods from the different methodological traditions of qualitative and quantitative research.” (Kuckartz 2014, S. 31)

Kelle geht hier nicht nur auf die angesprochene Kombination verschiedener Forschungsparadigmen ein, sondern beleuchtet auch stärker den Sinn hinter diesem Vorgehen. Ein Hauptkritikpunkt, den diese Arbeit gegenüber anderen Freiheitsindizes aufwirft, ist, dass diese schwer nachvollziehbar in ihrer Erhebung sind. Durch die Kombination qualitativer und quantitativer Methoden, soll diese Kritik aufgegriffen werden. In der Verwendung von Mixed Methods, in diesem Fall einem qualitativen Vorgehen bei der Kodierung der Daten, welche von einer quantitativen Auswertung gefolgt wird, soll zum einen das von Kelle angesprochene „fuller picture and deeper understanding“ gewährleistet andererseits aber auch Transparenz erzeugt werden.

Die Entwicklung der Kodierbögen orientiert sich in den Grundzügen an der Qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring 2008), welche für die „systematische Bearbeitung von Kommunikationsmaterial“ (ebd., S. 468) entwickelt wurde. Mayring betont bei dieser Methode die Systematik des Prozesses, welche er auf Regelgeleitetheit (im Vorfeld formulierte Ablaufmodelle) und Theoriegeleitetheit (theoretische Absicherung und Verwendung von Kodierregeln) zurückführt (vgl. ebd., S.471). Dabei wurden die Gütekriterien qualitativer Forschung, wie beispielsweise durch Steinke (2008) formuliert, beachtet. Dazu zählt vor allem die *intersubjektive Nachvollziehbarkeit* (im Gegensatz zum Gütekriterium der intersubjektiven Überprüfbarkeit im nomologisch-deduktiven Forschungsparadigma), welche den Anspruch erhebt den Forschungsprozess, unabhängig von der forschenden Person, nachvollziehbar zu machen. Hierzu wird vor allem die Dokumentation des gesamten Prozesses, wie der Erhebungsmethode, der

verwendeten Transkriptionsregeln, der Daten, der Auswertungsmethoden und eine präzise Dokumentation der Informationsquellen benötigt (vgl. ebd., S.324f.). In den nachfolgend beschriebenen Schritten lässt sich gut erkennen, dass vor allem auf die hervorgehobene Bedeutung der Nachvollziehbarkeit Wert gelegt wurde.

In einem ersten Schritt wurde dazu das vorliegende Datenmaterial einer ersten Sichtung unterzogen. Um diese selbstständig durchführen zu können, wurden alle Berichte von der Website des State Departments kopiert und in eine Datenbank überführt. Somit war es für weitere Schritte möglich, Anmerkungen in die Dokumente einzufügen oder relevante Textstellen zu markieren. Das Vorgehen der Textbearbeitung wurde dabei, unter Berücksichtigung verbindlicher Kodierregeln, den jeweiligen Kodierern in Teilen selbst überlassen. Insgesamt umfassen alle Berichte, die heruntergeladen und gespeichert wurden, mehrere tausend Seiten. Eine Erfassung aller relevanten Kodierinformationen für alle Länder, im Vorfeld der eigentlichen Kodierung, war daher von vorne herein ausgeschlossen.

Stattdessen wurden für jede Variable Stichproben einer Größe von ca. 10% der Fälle (jeweils 15 Länderberichte) gezogen, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung auf verschiedene Kontinente und Gruppen von Ländern geachtet wurde. Hierdurch wurde verhindert, dass die Grundlage der Kodierarbeit durch eine Verzerrung zugunsten eines Länderclusters, z.B. westeuropäische Demokratien, beeinträchtigt wurde. Im Folgenden sollen diese Staaten als Stichprobenstaaten benannt werden.

Die Länderberichte der Stichprobenstaaten der ersten Sichtungsrunde wurden von beiden Kodierenden unabhängig voneinander gelesen und relevante Kodiermerkmale notiert. Dabei wurde zunächst sehr frei vorgegangen um eine möglichst offene Diskussion zu ermöglichen. Das einzig zentrale Kriterium war, dass ein theoretischer Anknüpfungspunkt gegeben sein musste. Eine Kodierkategorie ohne theoretische Untermauerung war dadurch nicht möglich oder wurde später im Prozess entfernt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse wurden zu ersten, vorläufigen, Kategorien verdichtet (Maring 2008) und in eine erste Rohfassung eines Kodierbogens überführt. Dabei ist direkt ersichtlich, dass eine Skala mit vielen Merkmalsausprägungen in der praktischen Umsetzung zu Problemen führt.

6.1.3 Skalenerstellung

Im Folgenden soll auf den Erstellungsprozess der Skalen der Kodierbögen eingegangen werden. Dabei wird sich vor allem auf Literatur aus der Survey-Forschung bezogen, da in diesem Feld häufig Skalen entwickelt werden müssen. Die Erstellung und auch Benutzung der Fragebögen wird dabei analog zu einer Befragung angesehen. Auf Grundlage eines Textes werden die Kodierer quasi befragt, wie sie die Freiheit in einem Staat einschätzen. Der Kodierbogen im vorliegenden Fall entspricht somit einer Art Fragebogen, wie er aus der Survey-Forschung bekannt ist.

Zu Beginn der Erstellung des Kodierbogens traten drei wesentliche Faktoren ins Blickfeld: Es musste festgelegt werden, welche Variablen aus den qualitativen Daten erstellt werden können, auf welcher inhaltlichen Grundlage diese entwickelt werden sollten und auf welcher Skala eine Bewertung erfolgen sollte.

Die erstgenannte Frage konnte schnell durch eine Annäherung der Kodierbögen an die Berichte geklärt werden: Durch die Struktur der Länderberichte ließen sich verschiedene Teilbereiche identifizieren, die in jedem Bericht aufgeführt wurden.

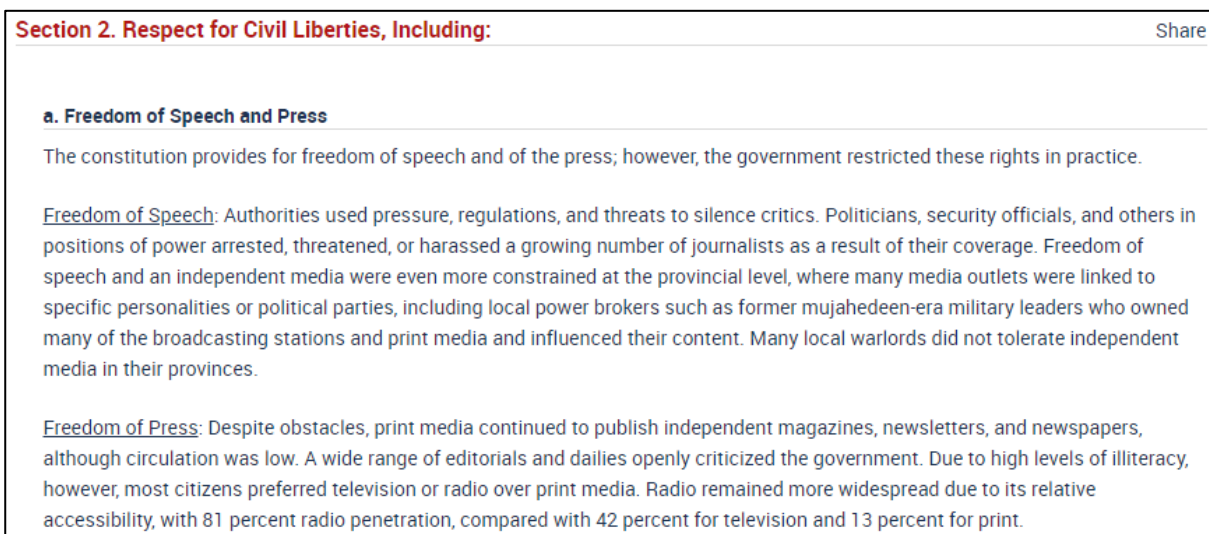


Abbildung 1: Textausschnitt aus dem Human Rights Report für Afghanistan 2012 (United States State Department 2012a)

Durch die Darstellung in jedem Bericht bot es sich an, diese Unterteilung für die Variablen-erstellung zu übernehmen. Als Variablen wurden daher diese Bereiche festgelegt:

- *Meinungsfreiheit*
- *Pressefreiheit*

- *Internetfreiheit*
- *Versammlungsfreiheit*
- *Organisationsfreiheit*
- *Bewegungsfreiheit*
- *Religionsfreiheit (getrennt in de jure / de facto)*

Als wichtiger weiterer Schritt musste die Skalierung festgelegt werden. Unter einer Skala ist hierbei die „(...) numerische Repräsentation eines Merkmalsraum[s] einer Variablen (...)“ (Rohwer und Pötter 2002, S. 69) zu verstehen, wobei jedem Mitglied der Gesamtheit ein Merkmalswert zugeordnet wird. In diesem Falle also zum Beispiel die Ausprägung der *Organisationsfreiheit* in einem bestimmten Staat. Diese Zuordnung von Messwerten muss dabei nach einer festgesetzten Regel erfolgen, da sonst eine willkürliche Zuordnung möglich wäre, was wiederum keine sinnvoll interpretierbaren Werte ergeben würde (vgl. Stevens 1959, 18ff.). Die Erstellung von Items und ihrer jeweiligen Messskala kann als dreistufiger Prozess verstanden werden. Zunächst müssen *inhaltliche Regeln*, wie beispielsweise die fachlich fundierte Einschätzung einer Kodiererin, *Kodierregeln*, also die Zuordnung der Einschätzung zu einem bestimmten Wert, sowie *Modellierungsregeln*, wie beispielsweise eine Aufsummierung aller Einzeleinschätzungen zu einem Wert (vgl. Borg und Staufenbiel 2007, S. 12). Die Festlegung und Erstellung einer Skala ist fundamental für die Qualität der durch sie produzierten Ergebnisse. Borg und Staufenbiel (2007, S. 15) stellen fest, dass eine schlecht formulierte Skala zu „verschwommenen und vieldeutigen Ergebnissen“ führe, „die sich auch mit ausgefeilten statistischen Techniken nicht mehr korrigieren lassen“. Sie stellen daher sechs Regeln auf, die bei der Itemerstellung²¹ beachtet werden sollten:

„Ein Item sollte ...

1. ... möglichst *kurz und kompakt* sein. (...).
2. ... für alle Befragten *im selben Sinn verständlich* sein. (...).
3. ... keine, auf jeden Fall keine doppelten *Verneinungen* enthalten (...).
4. ... *nicht mehrere Inhalte gleichzeitig* ansprechen (...).
5. ... *nicht allzu extrem formuliert* sein (...).
6. ... *eindeutig interpretierbar* sein (...).“

(ebd, S. 16)

²¹ In ihrem Text sprechen Borg und Staufenbiel von Items, die hier aufgeführten Punkte lassen sich genau auf die Erstellung der einzelnen Variablen/ Items und ihren Skalenumfang übertragen.

Allerdings fügen sie auch an, dass selbst ein Überdenken dieser Faktoren nicht zwangsläufig zu einem sinnvollen Ergebnis führen muss. Als weitere Kriterien wird daher angeführt, dass Items *disjunkt* und *erschöpfend* sein müssten, sprich die Antwortmöglichkeiten dürfen sich nicht semantisch überschneiden und müssen insgesamt alle möglichen Antwortmöglichkeiten umfassen. Zur Sicherstellung einer möglichst hohen Itemqualität sprechen sie sich daher für ein umfassendes Pretesting der Variablen aus, bei denen Personen, die später die Items beantworten sollen, zu Testzwecken die Items im Vorfeld beantworten und Anmerkungen zu eventuellen Schwierigkeiten machen können (vgl. ebd., S.16ff.). Die Erstellung einer Skala, die sich an diese insgesamt acht Kriterien hält, soll den Befragten eine möglichst genaue Vorgabe machen, welche Sachverhalte (*inhaltliche Regel*) welcher entsprechenden Bewertung (*Kodierregel*) zugeordnet werden muss.

Neben dieser bereits schon jetzt äußerst komplexen Aufgabe stellt sich weiterhin die Frage, welchen Umfang die Anwendung findende Skala besitzen soll: Von zwei Antwortmöglichkeiten (ja – nein, liegt vor – liegt nicht vor, ...) bis hin zu einer beliebig großen Zahl an Antwortmöglichkeiten sind hierbei streng genommen keine Grenzen gesetzt. Mit der Frage nach der Anzahl der Antwortmöglichkeiten ist auch die Frage verknüpft, ob es eine mittlere Kategorie geben soll, wie beispielsweise bei einer Skala mit 3,5 oder 7 Antwortmöglichkeiten. Die Möglichkeit einer Mittelkategorie kann dabei große Auswirkungen auf die Ergebnisse einer Befragung haben, wie Bishop (1987) aufzeigt:

„Experiments (...) have shown that people are much more likely to select a middle response alternative on an issue when it is explicitly offered to them as part of the question than when it must be spontaneously volunteered. Offering respondents a middle alternative can therefore make a substantial difference in the distribution of opinion on an issue.“ (Bishop 1987, S. 220)

In seinem Experiment kommt er zu dem Ergebnis, dass

„Offering respondents a middle alternative in a survey question will generally make a significant difference in the conclusions that would be drawn about the distribution of public opinion on an issue, because such alternatives usually attract a substantial number of people who may be ambivalent about the other alternatives presented to them.“ (Bishop 1987, S. 229)

Es ist insgesamt nicht abschätzbar, ob das Vorhandensein einer mittleren Kategorie als besser oder schlechter zu bewerten ist als eine Festlegung auf eine Skala ohne diese Antwortmöglichkeit, denn die Möglichkeiten, warum eine Antwort in der Mitte

einer Skala gegeben wird, können vielfältig sein. Borg und Staufenbiel (2007) nennen beispielsweise die Möglichkeit, dass bei einer Einstellungsfrage durchaus eine gemischte Meinung vorliegen könne, die einer mittleren Antwortkategorie entsprechen würde. Allerdings könnte eine mittlere Antwortkategorie auch als Ausweichmöglichkeit genutzt werden, um sich nicht eindeutig positionieren zu müssen (vgl. Krosnick 2002, 96f.). Weiterhin könnte eine mittlere Kategorie auch eine Unsicherheit seitens des Befragten ausdrücken, der sich selbst nicht auf der Skala verorten kann, selbst wenn er es möchte. Insgesamt stellen Borg und Staufenbiel (2007) fest:

„Für den Fragesteller gibt es aber keine Möglichkeit, aus einer solchen Antwort abzuleiten, ob der Befragte eine *echte mittlere* oder *eigentlich keine* Meinung hat oder sich nur *unsicher* ist. (...) Letztlich bleiben aber die Antworten der Mittelkategorie mehrdeutig.“ (Borg und Staufenbiel 2007, S. 32)

Anhand dieser Überlegung wurde daher für die Erstellung des Kodierbogens festgelegt auf eine mittlere Kategorie zu verzichten, da diese schwer zu interpretieren ist und in den eigenen Überlegungen meist dazu führte, eine Unsicherheit in der Bewertung auszudrücken.²² Für die Bewertungsskala blieben somit alle Möglichkeiten mit einer geraden Anzahl an Kategorien offen. Wie zuvor angesprochen, ist hierbei eine Ausprägungsanzahl von zwei Kategorien, beispielsweise *frei* und *unfrei*, bis hin zu einer theoretisch unendlichen Größe, wie 100 Bewertungsabstufungen möglich. Dabei ist allerdings festzustellen, dass allzu große Skalen in der Praxis keine präzisere Messung ermöglichen. Tourangeau et al. (2000) konnten feststellen, dass Personen, die auf einer 100-stufigen Skala befragt wurden, sich zu knapp 80% auf ein Vielfaches der Zahl zehn festlegten. In der Praxis haben sich daher meist Skalen mit fünf oder sieben Ausprägungen etabliert.

Für diese Arbeit wurde eine vierstufige Skala für die Bewertung der verschiedenen Freiheiten in den Kodierbögen festgeschrieben. Somit wird das Problem der mittleren Kategorie umgangen und eine nicht zu überfordernde Anzahl an Bewertungsmöglichkeiten vorgegeben. Die Verwendung einer Vierer-Skala entspricht auch den zuvor vorgestellten Kriterien an das Item selbst: Durch eine einfache, dennoch möglichst differenzierte Skala, kann in Teilen sichergestellt werden, dass die Beantwortung der Frage nach einer bestimmten Freiheit in einem Land *eindeutig interpretierbar, kurz und*

²² Die Möglichkeit Unsicherheit in der Bewertung bei der Kodierung festzuhalten wurde an anderer Stelle gegeben indem ein Kommentarfeld zur Verfügung stand (siehe hierzu Darstellung des Kodierbogens auf der Folgeseite).

kompakt und damit nach Möglichkeit auch von allen Bewertenden *im selben Sinn verständlich* sein kann. Darüber hinaus wurden alle vier Antwortmöglichkeiten auch verbal beschrieben:

4 = Maximale Freiheit

3 = Kleinere Einschränkungen

2 = Starke Einschränkungen

1 = Minimale / keine Freiheit

Die semantische Beschreibung einer Skala muss dabei so klar sein, dass sie zuverlässige Einstufungen zur Folge hat (vgl. Borg und Staufenbiel 2007, S. 26). Bei der vorgestellten Beschreibung der vier Skalenpunkte erscheint dies zumindest zweifelhaft. Was eine Person als *kleinere Einschränkung* bewertet, kann bei einer anderen Person als *starke Einschränkung* identifiziert werden. Es stellt sich daher die Frage, wie der jeweilige Rater in der Festlegung eines Wertes weiter unterstützt werden kann. Durch die Verwendung der Stichprobenstaaten konnten Bereiche identifiziert werden, die zur genaueren Einschätzung verwendet wurden. Zu jeder der verschiedenen Freiheiten wurden somit einzelne Kodierbögen erstellt, bei denen die Bewertung von **(1)** bis **(4)** jeweils als Endresultat verschiedener Unterbewertungen betrachtet wurde (siehe Tabelle 13 auf der Folgeseite).²³ So kann die jeweilig bewertende Person in Bezug auf die *Meinungsfreiheit* beispielsweise zunächst eine allgemeine Einschätzung abgeben, ob Grundrechte geschützt oder nicht geschützt sind. Weiterführend können im Kodierbogen Anmerkungen über Inhaftierungen oder den Umgang mit Minderheiten gemacht werden, sodass in einem Bewertungsprozess, der sich in verschiedene Teilfragen gliedert, eine abschließende Bewertung auf der entwickelten Skala möglich ist.

²³ Eine detaillierte Vorstellung der einzelnen Variablen erfolgt in Kapitel 6.2.

4 – Maximale Freiheit	3 – leicht eingeschränkte Freiheit	2 – stark eingeschränkte Freiheit	1 – Maximale Unfreiheit
Meinungsfreiheit			
Grundrechte geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte generell geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>
Gerechtfertigte Einschränkungen <input type="checkbox"/>	Ungerechtfertigte Einschränkungen		
	Einzelfälle von: <input type="checkbox"/>	Systematik	
	Inhaftierung <input type="checkbox"/>	Einschränkung / Ausschluss von Minderheiten <input type="checkbox"/>	Einschränkung / Ausschluss von Minderheiten <input type="checkbox"/>
	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>
	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>
		Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>
		Tötungen ²⁴ <input type="checkbox"/>	Tötungen <input type="checkbox"/>
Bewertung:			
Kommentar:			

Tabella 13: Kodierbogen zu Meinungsfreiheit (Eigene Darstellung)

²⁴ Um bei Tötungen eine (2) und keine (1) zu vergeben, darf es sich nur um Einzelfälle handeln!

6.1.4 Erstellung der Kodierbögen und erste Kodierung

Auf Grundlage der bisher vorgestellten Überlegungen wurde zunächst ein erster, vorläufiger Kodierbogen erstellt. Hierbei wurden erste Ideen für verschiedene Konzepte wie z.B. die Thematisierung der Gründungsmöglichkeiten von Organisationen in Abgrenzung zu staatlichen Kontrollmöglichkeiten über Organisationen in den Fragebogen eingebracht. Dieses Vorgehen erfolgte in Anlehnung an Mayrings Vorschläge zur Durchführung qualitativer Inhaltsanalyse (vgl. Mayring 2008). Hierbei wurde insbesondere die Methodik der induktiven Kategoriebildung (siehe unten) verwendet. Es wurde ergebnisoffen in den Forschungsprozess gestartet, die Kategorien wurden aus dem Material entwickelt.

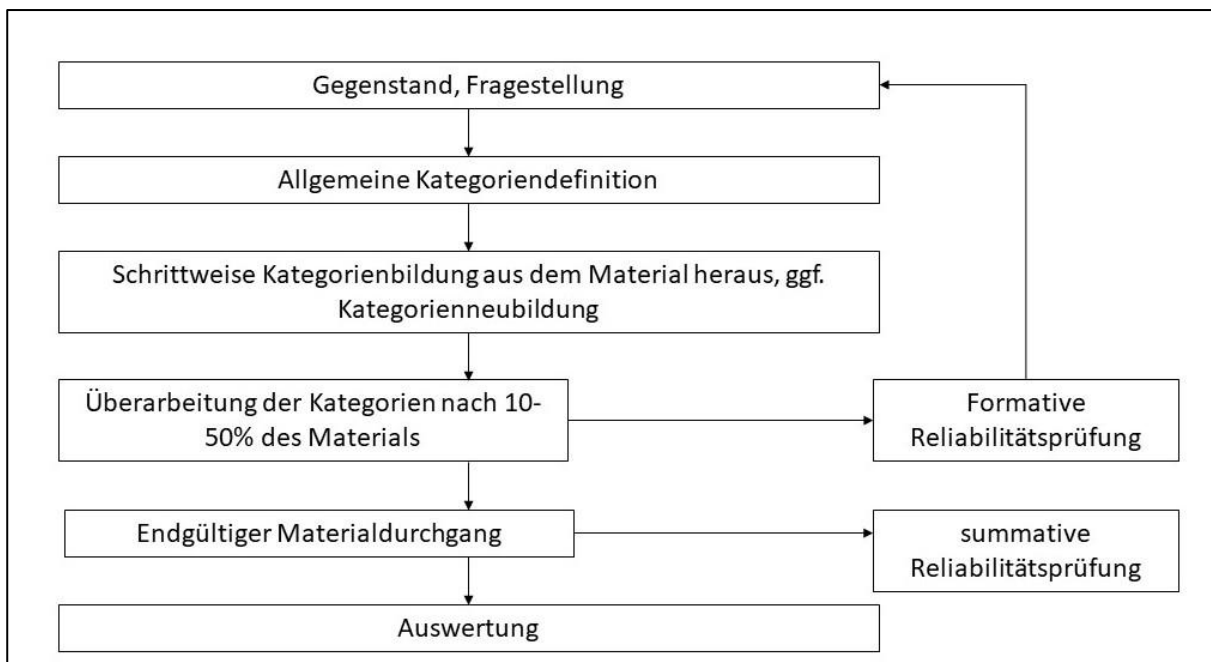


Abbildung 2: Ablaufmodell qualitativ-inhaltsanalytischer Verfahren am Beispiel induktiver Kategoriebildung (Mayring 2008, S. 472)

Als erster Anhaltspunkt für die Strukturierung diente die vorliegende Datenquelle. In einem ersten Schritt war festzustellen, dass es zwei Berichte gibt: Human Rights Reports und International Religious Freedom Reports. Daher wurde die Bearbeitung der Berichte in diese zwei Bereiche aufgeteilt.

Darauf folgend wurden, wie bereits beschrieben, die vorliegenden Texte auf eine grobe Struktur hin analysiert. Hierbei wurde festgestellt, dass, sowohl die Human Right Reports, wie auch die International Religious Freedom Reports, einer eindeutigen Struktur folgten und jeder Berichte in jeweils gleiche Abschnitte unterteilt ist. Diese Struktur wurde für die Erstellung von Variablen beibehalten, da so eindeutige Textstellen den

jeweiligen Variablen zugeordnet werden können. Für die folgende Arbeit sollten daher diese Variablen kodiert werden:

- *Meinungsfreiheit*
- *Pressefreiheit*
- *Internetfreiheit*
- *Versammlungsfreiheit*
- *Organisationsfreiheit*
- *Bewegungsfreiheit*
- *Religionsfreiheit (getrennt in de jure / de facto)*

Im weiteren Verlauf wurden diese Variablen als Überschriften des Kodierbogens verwendet. Jeder Variable wurden dabei zunächst provisorische Unterpunkte zugeordnet, die ein strukturiertes Analysieren des Textes ermöglichen sollten. Beispielsweise wurde im Bereich *Pressefreiheit* der Unterpunkt *Unabhängigkeit (z.B. Schließungen)* eingefügt. Für die *Unabhängigkeit der Medien* wurde nun eine vierstufige Skala erstellt (*Keine Eingriffe – Einzelfälle – Mehrfache Eingriffe – Dauerhafte Eingriffe*), die für die Kodierer zu bewerten war. Im Laufe des Prozesses wurde festgestellt, dass eine möglichst einheitliche Verwendung der Skalenbeschreibung positive Auswirkung auf die Übereinstimmung zwischen Kodierern hatte.

Mit diesem ersten und provisorischen Kodierbogen (siehe unten) wurde eine erste Kodierung anhand von Länderberichten vorgenommen. Die Auswahl der Staaten erfolgte dabei wieder zufällig anhand einer Liste, in welcher jedem Staat eine Zahl zugeordnet wurde. Eine Verteilung der Staaten auf verschiedene Kontinente wurde auch hier, wie schon zuvor beachtet. Die Kodierung erfolgte durch beide Kodierer unabhängig und ohne Absprache, wobei die abschließende Bewertung eines Landes zunächst nicht entscheidend war. Durch den anschließenden Abgleich der Ergebnisse konnte festgestellt werden, ob ein Kodierbogenabschnitt den in Kapitel 3 vorgestellten Kriterien entsprach. Dieser Prozess wurde für jede Variable durchgeführt und jeweils so lange, mit jeweils neuer Stichprobenziehung wiederholt, bis die Anzahl der Abweichungen unter 10% aller Bewertungen lag.

4 – Maximale Freiheit	3 – leicht eingeschränkte Freiheit	2 – stark eingeschränkte Freiheit	1 – Maximale Unfreiheit
Meinungsfreiheit			
Grundrechte geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte generell geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>
Gerechtfertigte Einschränkungen <input type="checkbox"/>	Ungerechtfertigte Einschränkungen		
		Systematik	
		Einschränkung / Ausschluss von Minderheiten <input type="checkbox"/>	Einschränkung / Ausschluss von Minderheiten <input type="checkbox"/>
		Inhaftierungen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>
			Tötungen <input type="checkbox"/>
	Einzelfälle von: <input type="checkbox"/>	Gewalt	
	Inhaftierung <input type="checkbox"/>	Inhaftierung <input type="checkbox"/>	Inhaftierung <input type="checkbox"/>
	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>
	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>
		Tötungen ²⁵ <input type="checkbox"/>	Tötungen <input type="checkbox"/>
Kommentar:			

Tabelle 14: Erste Testversion des Kodierbogens zu Meinungsfreiheit (Eigene Darstellung)

²⁵ Um bei Tötungen eine (2) und keine (1) zu vergeben, darf es sich nur um Einzelfälle handeln!

Eine vollständige Übereinstimmung der separat erstellten Bewertungen konnte dabei nicht erreicht werden, wobei dies auch nicht als Ziel ausgegeben werden kann und eher als unrealistisch einzuschätzen wäre.

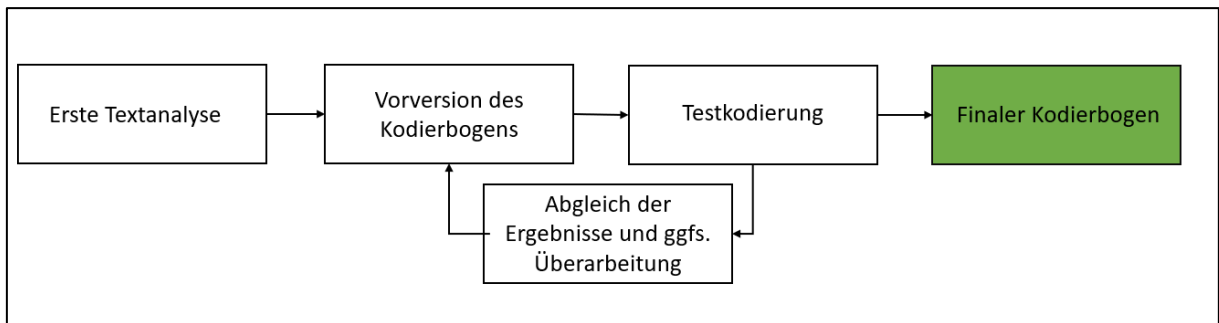


Abbildung 3: Schematische Darstellung der Kodierbogenerstellung (Eigene Darstellung)

Nach Abschluss dieses Prozesses, bei dem durchgehend alle Abweichungen verglichen und diskutiert wurden, wurde für jede Variable ein abschließender Kodierbogen festgelegt. Gleichzeitig wurden Kodieranweisungen fixiert, sodass in der Zusammenwirkung von Anweisungen und Kodierbogen ein möglichst gleiches Bewertungsvorgehen sichergestellt werden konnte. Diese Kodieranweisungen basierten auf Erkenntnissen und Erfahrungen, die während des ersten Kodierprozesses gewonnen wurden. Sie wurden im Austausch aller Kodierer entwickelt und richteten sich bei ihrer Formulierung an den gleichen Kriterien aus, wie sie auch für die Skalenentwicklung angewendet wurden:

Es wurde darauf geachtet, dass die Kodieranweisungen kurz, kompakt, eindeutig verständlich und inhaltsspezifisch sind. Daraus ergaben sich die Kodieranweisungen aus Tabelle 15.

Die Bedeutung der einzelnen Kodierregeln soll im Folgenden kurz dargestellt werden. Regel 1 „Die Diskussion der Ergebnisse ist zwischen der Bewerter/in, des Teams und Personen außerhalb untersagt“ ist in Zusammenhang mit Regel 2 „Ein Abgleich mit vorherigen Datenerhebungen ist untersagt“ zu sehen. Diese Regeln stellen verschiedene Punkte der Qualitätssicherung der Datenerhebung dar.

Zum einen verbieten sie ausdrücklich die Absprache von Kodierern untereinander. Die erste Bewertung einer Variable soll ausschließlich die Einschätzung des jeweiligen Kodierers widerspiegeln, daher darf ein Abgleich mit anderen Quellen sowohl innerhalb der Arbeitsgruppe wie auch außerhalb dieser nicht stattfinden.

1. Die Diskussion der Ergebnisse ist zwischen der Bewerter/in, des Teams und Personen außerhalb untersagt.
2. Ein Abgleich mit vorherigen Datenerhebungen ist untersagt.
3. Die zu gebende Einschätzung erfolgt ausschließlich auf Grund der vorliegenden Daten.
4. Informationen aus vorhergehenden Jahren dürfen nicht in die Bewertung des entsprechenden Jahres einfließen.
5. Zu bewerten sind de facto Einschränkungen.
6. Sofern Selbstzensur explizit erwähnt wird, ist diese als Einschränkung zu werten.
7. Alle vorliegenden Informationen sind vollumfänglich zu verwenden.
8. Zu bewerten sind staatliche Eingriffe. Nicht-staatliche Akteure (illegal groups, rebel groups, militia, militant groups,...) dürfen nicht bewertet werden.
9. Auffälligkeiten, Bewertungsschwierigkeiten, Besonderheiten usw. sind in das Kommentarfeld einzutragen.

Tabelle 15: Zentrale Kodieranweisungen (Eigene Darstellung)

Regel 1 sichert außerdem die Vertraulichkeit der Datenerhebung bis zur Veröffentlichung ab. Die Regeln 2 und 4 verbieten den Abgleich mit vorherigen Berichten. Kodierern war es untersagt, die Ergebnisse beispielsweise des Jahres 2013 mit ihren eigenen Einschätzungen aus dem Vorjahr oder dem Folgejahr abzugleichen. So wird sichergestellt, dass jedes Jahr eine eigene Einschätzung erfährt. Regel 2 soll dabei auch explizit eventuelle Vorerfahrungen aus anderen Erhebungen so weit wie möglich ausschließen. Regel 3 besagt, dass „die zu gebende Einschätzung (...) ausschließlich auf Grund der vorliegenden Daten (erfolgt)“. Durch diese Regel wird ein Abgleich mit anderen Datenquellen untersagt. Die erhobenen Daten sollen zunächst ausschließlich aus den schriftlichen Daten der State Department Berichte stammen und nicht mit anderen Quellen abgeglichen werden. Die fünfte Regel „zu bewerten sind de facto Einschränkungen“ bezieht sich auf die Unterscheidung zwischen juristisch kodifizierten Einschränkungen, beispielsweise in Gesetzesform, und tatsächlichen, im Alltag de facto vorhandenen Einschränkungen. Diese Regel gilt nicht für die Erhebung religiöser Freiheiten, da dort eine Trennung in de jure / de facto durch die Berichte möglich gewesen ist. Diese Kodieranweisung hat großen Einfluss auf die Ergebnisse der Erhebung, da viele Länder wesentliche Einschränkungen nicht gesetzlich festhalten. In einer reinen Betrachtung der Verfassung würden daher viele Einschränkungen nicht sichtbar und somit auch nicht messbar werden.²⁶ Die Kodierer haben sich gemeinsam dazu

²⁶ Als Beispiel für diese Diskrepanz sei Nordkorea zu nennen, welches zahlreiche Menschenrechtskonventionen ratifiziert hat, diese allerdings nicht umsetzt.

entschieden, diese Festlegung zu treffen, um möglichst viele Freiheitseinschränkungen erfassen zu können. Bei der Auswertung und Interpretation der Daten ist dies unbedingt zu berücksichtigen. Regel 6 ist spezifisch für den Bereich der Presse-, Meinungs- und *Internetfreiheit*. Da in den Berichten häufig von Selbstzensur berichtet wird, wurde diskutiert, ob dies eine Freiheitseinschränkung im Sinne der verwendeten Theorie sei. Durch das Konzept der Overall Freedom wurde dies bestätigt, aber zur Verdeutlichung explizit als Anweisung aufgenommen. Regel 7 sagt, dass „alle vorliegenden Informationen (...) vollumfänglich zu verwenden sind.“ Dies entspricht selbstverständlich dem wissenschaftlichen Standard und besagt ausdrücklich, dass keine Informationen bei der Bewertung vernachlässigt werden dürfen. Die achte Regel bezieht sich auf die Art von Eingriffen, die bewertet werden sollen. Während in den Regeln 5 und 6 versucht wurde eine möglichst breite Bewertungsgrundlage zu schaffen, schränkt diese Kodieranweisung die Kodierer ein. Die Erstellung dieser Regel kann, und wurde auch, innerhalb des Teams kritisch diskutiert. Sie wurde aufgenommen, da bei nicht staatlichen Akteuren häufig Probleme bei der Kodierung aufgetreten sind. So agieren beispielweise militante Gruppen teilweise über Grenzen hinweg, was eine Zuordnung zu einem Staat schwierig macht. Außerdem ist die Informationslage häufig eingeschränkt, sodass eine genaue Bewertung schwieriger erscheint. Deshalb sei auch an dieser Stelle auf diese Limitierung hingewiesen, dass nur staatliche Eingriffe kodiert werden konnten. Bei der Bearbeitung und Auswertung muss darauf Rücksicht genommen werden. Die abschließende neunte Bewertungsanweisung verweist auf das Kommentarfeld jedes Kodierbogens. Hier sollen Auffälligkeiten, Schwierigkeiten, Besonderheiten oder weitere offene Punkte notiert werden. Diese Anmerkungen wurden in nachgelagerten Auswertungsschritten aufgegriffen und bildeten in Teilen die Grundlage für Bewertungsdiskussionen oder vereinfachten die Nachverfolgung der jeweiligen Probleme, was eine deutliche Reduktion des Arbeitsaufwands bedeutete. Im Folgenden sollen die aus diesem Prozess hervorgegangenen Kodierbögen einzeln vorgestellt werden, damit die jeweilige Bewertungsgrundlage in voller Transparenz dargestellt ist.

6.1.5 Erste vollständige Kodierung

Nach der Erstellung und dem Pretesting der Kodierbögen, sowie einer intensiven Schulung der Kodierer wurde eine erste Kodierung des gesamten vorliegenden Textmaterials vorgenommen, aus denen die *Kiel Freedom Indicators* gebildet wurden. Als wichtiger erster Schritt wurde dabei das Textmaterial in Teilen anonymisiert, sodass

ein Rückschluss auf das aktuell zu bewertende Land durch die Rater nicht direkt möglich war. Dazu wurden alle Berichte von einer ansonsten nicht am Prozess beteiligten Mitarbeiterin im Dateinamen anonymisiert und allen Staaten eine eindeutige Identifizierungsnummer zugewiesen. Den Kodierern wurden nur die Textdateien zur Verfügung gestellt deren Dateinamen keinen Rückschluss auf das Land zuließen (Als Beispiel: „1_2012“ bezeichnet den ersten Länderbericht für das Jahr 2012). Eine Anonymisierung des Inhaltes der Berichte fand dabei allerdings nicht statt. Dies geschah aus verschiedenen Abwägungen nicht: Zum einen konnte der Aufwand einer so umfangreichen Textarbeit im Zuge dieser Arbeit nicht gewährleistet werden. Der Textkorpus umfasst insgesamt ca. 12000 Seiten, die entsprechend bearbeitet werden müssten. Schwerwiegender als das Argument fehlender Ressourcen ist allerdings, dass eine Anonymisierung von Hauptstädten, Personennamen, Parteien und allen weiteren Faktoren, die eine Fallidentifizierung ermöglicht hätten, auch wesentliche Informationen verloren gegangen wären, da wichtige Informationsträger anonymisiert worden wären. Durch eine Anonymisierung dieser Informationen wäre es in Teilen nicht möglich gewesen, Textabschnitte zu verstehen, wodurch eine sinnvolle Bewertung der entsprechenden Situation unmöglich gemacht worden wäre. Dennoch wurden die Dateinamen entsprechend abgeändert, um eine direkte Identifikation und eine damit vielleicht verbundene Erwartungshaltung in Bezug auf den Bericht zu vermeiden. Diese Anonymisierung der Daten wurde bis zur finalen Erstellung des Datensatzes aufrechterhalten. Alle im Folgenden beschriebenen Arbeitsschritte erfolgten mit anonymisierten Daten.

Die erste Kodierung erfolgte von zwei vollkommen unabhängig und getrennt voneinander arbeitenden Kodierern. Ein Austausch über Eindrücke, Probleme oder Bewertungen war dabei strengstens untersagt. Beiden Personen lagen jeweils die identischen Texte, Kodieranweisungen und Kodierbögen vor.

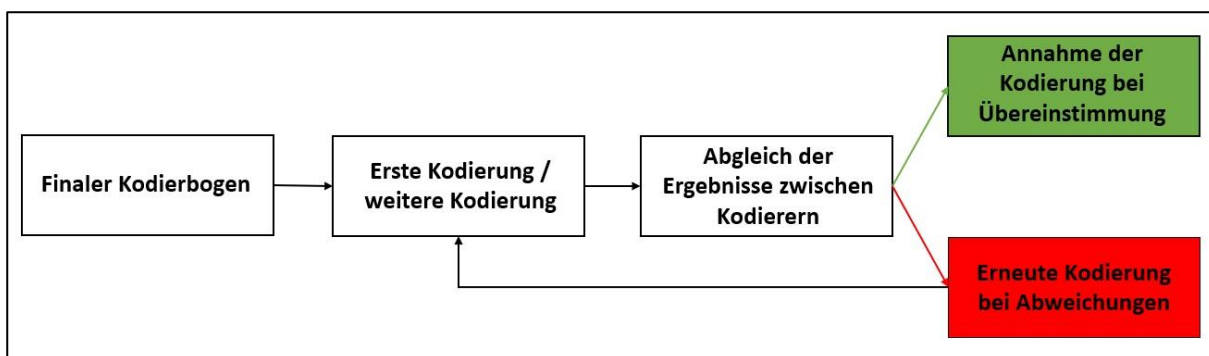


Abbildung 4: Schematische Darstellung des Kodierprozesses (Eigene Darstellung)

Nach der ersten getrennt durchgeführten Bewertung wurden die vorhandenen Daten in einem ersten Schritt in ein gemeinsames Dokument überführt und alle Abweichungen in den Bewertungen markiert. Übereinstimmende Bewertungen zwischen beiden Ratern wurden als vorläufig abschließende Bewertung übernommen. Alle Datenpunkte, in denen Abweichungen vorkamen, wurden in einer Reihe von Besprechungen zwischen den beiden Ratern diskutiert. Die Grundlage dafür waren die jeweils ausgefüllten Kodierbögen, welche die Nachverfolgung der Bewertungsbegründung ermöglichen, sowie die Originaltexte des State Departments. Anhand dieser Dokumente wurde eine finale Bewertung festgelegt, wobei diese nicht zwingend einem Bewertungsvorschlag eines Raters folgen musste, sondern einen beliebigen Wert annehmen konnte.

Als Beispiel sei folgende Situation geschildert:

Für das Land mit der Anonymisierung 112 hat Kodierer A einen Wert von 2 in Bezug auf die Pressefreiheit vergeben. Kodierer B hingegen hat einen Wert von 4 festgelegt.

Im Folgenden wird diese Abweichung notiert und für eine spätere Besprechung markiert. Zur abschließenden Festlegung der Bewertung der *Pressefreiheit* in Staat 112 wurden beide ausgefüllten Kodierbögen, sowie der Ursprungstext des State Departments verwendet. Beide Kodierer diskutieren auf Grundlage der verfügbaren Informationen ihre Standpunkte und legen anschließend einen finalen Wert fest. Dieser Prozess ist dabei ergebnisoffen und kann alle Werte von eins bis vier annehmen, eine Festlegung auf die zuvor vergebenen Werte war nicht zwingend vorgegeben. Abschließend wird die finale Bewertung der *Pressefreiheit* für Staat 112 notiert.

Insgesamt konnte so ein Datensatz erstellt werden, der ausschließlich Bewertungen umfasst, die von beiden Ratern akzeptiert oder vergeben wurden.

6.1.6 2. Rating und zeitliche Überprüfung

Nachdem ein erster Datensatz erstellt wurde, dessen Werte entweder übereinstimmend in der ersten Ratingrunde oder in der anschließenden Diskussion ermittelt wurden, wurden alle Werte erneut überprüft. Dazu wurden alle Werte ermittelt, die sich zwischen den verschiedenen Messzeitpunkten 2012, 2013 und 2014 verändert haben. Wenn sich beispielsweise die Einschätzung der *Pressefreiheit* in einem Staat von **(4)** im Jahr 2012 auf **(3)** im Folgejahr verändert hat, wurde dieses Land erneut betrachtet. Mit diesem Arbeitsschritt sollte sichergestellt werden, dass die Gesamtbewertungen

auch über die Zeit hinweg konstant geblieben ist und Lerneffekte bei den Ratern vermieden, bzw. entdeckt werden sollten.

Alle Werte, die sowohl im ersten Rating angenommen und in der zeitlichen Konsistenzüberprüfung bestätigt wurden, wurden abschließend als finale Bewertung in den Datensatz aufgenommen.

6.1.7 Kodiererwechsel

Während der Kodierung der Daten kam es auf Grund der Anstellungssituation zu einem Wechsel bei den Kodierern. Eine Person musste den Prozess verlassen und wurde durch eine neue Kodiererin ersetzt. Diese Umstellung erfolgte für die Kodierung der Daten zur *Religionsfreiheit*.

Selbstverständlich ist dieser Wechsel von Kodierern problematisch und sollte im besten Falle vermieden werden. Für die vorliegende Arbeit war dies allerdings nicht zu vermeiden. Die möglichen Probleme, die durch diesen Wechsel auftreten konnten, sollten durch den Prozess minimiert werden. Dazu wurde anfangs mit allen beteiligten Mitarbeitenden die gleiche Schulung durchgeführt. So wurde vor allem sichergestellt, dass das grundlegende Verständnis für Freiheit – und wie diese zu kodieren ist – identisch sei. Weiterhin wurden ähnliche Kodierbögen²⁷ verwendet und die identischen Kodieranweisungen verwendet.

Es konnte so sichergestellt werden, dass es nicht zu größeren Abweichungen zwischen den ausgewechselten Kodierern kam.

6.2 Übersicht über die *Kiel Freedom Indicators*

Das Ergebnis aus den zuvor beschriebenen Kodierungen sind die *Kiel Freedom Indicators*. Die Indikatoren decken mit insgesamt acht Variablen grundlegende menschliche Freiheiten für den Zeitraum von 2012 bis 2014 ab. Der Datenumfang der betrachteten Länder unterscheidet sich dabei jeweils leicht, unterschreitet jedoch nicht den Wert von 183 bewerteten Staaten. Die Betrachtung von *Religionsfreiheit* findet dabei in zwei Variablen statt, denn hier war eine Trennung in verfassungsbedingte Einschränkungen (de jure) und tatsächlich gesellschaftliche Einschränkungen (de facto) aufgrund der Datengrundlage in einem separaten Bericht möglich.

²⁷ Die Kodierbögen zur *Religionsfreiheit* müssen sich zwangsläufig inhaltlich von den Kodierbögen anderer Freiheiten unterscheiden.

Betrachtete Freiheit		Zeitraum	Anzahl an Staaten	KodiererIn	Interkoderreliabilität
<i>Religionsfreiheit</i>	de jure	2012, 2013, 2014	188, 184, 184	MS, EG	0,79, 0,71, 0,61
	de facto	2012, 2013, 2014	194, 193, 183	MS, EG	0,85, 0,80, 0,76
<i>Meinungsfreiheit</i>		2012, 2013, 2014	181, 188, 184	MS, VH	0,80, 0,77, 0,87
<i>Pressefreiheit</i>		2012, 2013, 2014	192, 193, 191	MS, VH	0,73, 0,76, 0,79
<i>Freiheit des Internets</i>		2012, 2013, 2014	193, 192, 191	MS, VH	0,78, 0,85, 0,88
<i>Versammlungsfreiheit</i>		2012, 2013, 2014	193, 193, 189	MS, VH	0,82, 0,79, 0,87
<i>Organisationsfreiheit</i>		2012, 2013, 2014	192, 188, 187	MS, VH	0,81, 0,84, 0,87
<i>Bewegungsfreiheit</i>		2012, 2013, 2014	191, 193, 189	MS, VH	0,50, 0,67, 0,68

Tabelle 16: Übersicht über die Kiel Freedom Indicators.

Die Daten zu *Religionsfreiheit* liegen somit als aufgeteilte Daten und als Mittelwert aus de jure und de facto Daten vor, damit eine Vergleichbarkeit mit den anderen Variablen als gegeben angesehen werden kann. Alle weiteren Variablen liegen, wie zuvor dargestellt, als de facto kodiert vor. Die Änderungen im Kodierteam wird anhand der jeweiligen Kürzel dargestellt. Die Interkoderreliabilität wurde durch Krippendorffs Alpha überprüft und ist für alle Variablen und Zeiträume als gut zu betrachten. Lediglich die *Bewegungsfreiheit* 2012 weist einen schlechten Wert auf.

Nachfolgend werden alle Variablen inhaltlich und mit ihren einzelnen Merkmalsausprägungen dargestellt.

6.2.1 Die Kiel Freedom Indicators in der inhaltlichen Übersicht

In den folgenden Kapiteln werden die jeweiligen Freiheitseinschränkungen in den *Bereichen Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Freiheit des Internets, Versammlungsfreiheit, Organisationsfreiheit* und *Bewegungsfreiheit* aufgezeigt. Dabei wird in einem ersten Schritt der Inhalt der Variable beschrieben und eine Übersicht über die jeweilige Freiheit gegeben und Fragen beantwortet wie: Wie verhält es sich

weltweit um die Freiheit in diesem Bereich, wie frei sind Menschen durchschnittlich, und in welchen Regionen oder Staaten wird den Bürgern viel Freiheit gewährt bzw. diese eingeschränkt? Darauf folgend wird für jedes Bewertungsniveau ein Beispielstaat vorgestellt, sodass die *reine Zahl* inhaltlich besser verständlich wird.

6.2.1.1 Religionsfreiheit (*de jure*)

Die Variable *Religionsfreiheit de jure* bewertet Staaten hinsichtlich der Sicherung von *Religionsfreiheit* in der Verfassung. Insgesamt werden fünf verschiedene Kriterien bewertet:

1. Gesetzesgrundlage von religiöser Freiheit

Unter diesem Gesichtspunkt wird festgestellt, ob ein Staat in seiner Verfassung *Religionsfreiheit* grundlegend schützt (Bewertung mindestens **(3)** oder besser), ob diese nicht explizit geschützt ist (Bewertung **(2)**) oder Gesetze die *Religionsfreiheit* aktiv unterbinden (Bewertung **(1)**).

2. Freie Wahl der Religion

Die Kategorie „Freie Wahl der Religion“ bewertet, ob eine freie Wahl bei der Mitgliedschaft zu einer Religion gegeben ist (Bewertung mindestens **(3)**) oder Einschränkungen (Bewertung **(2)**) vorliegen. Wenn eine freie Religionswahl nicht möglich ist, wird eine Bewertung von **(1)** vergeben.

3. Trennung von Staat & Religion

Dieser Unterpunkt widmet sich der Frage, ob es Verbindungen zwischen Staat und Religion gibt. Wenn eine vollständige Trennung vorliegt, wird der Maximalwert von **(4)** vergeben, bei kleineren Einflussnahmen, wie zum Beispiel ein verpflichtender Religionsunterricht, wird mit **(3)** bewertet. Eine größere Vermischung von Staat und Religion führt zu einer Bewertung von **(2)**, und bei einer Struktureinheit, wie z.B. einer Staatsreligion mit weitreichenden Auswirkungen auf das Leben der Einwohner, wird eine **(1)** vergeben.

4. Benachteiligung von Religionen

In diesem Unterpunkt müssen die Rater festlegen, ob einzelne Religionen benachteiligt werden, oder ob eine Religion staatlich bevorzugt wird. Eine Bewertung von **(4)** wird nur bei keiner Benachteiligung vergeben, während es bei einer **(3)** zu einzelnen Benachteiligungen kommt. Mehrfache oder häufige Benachteiligungen einer oder mehrerer Religionen werden mit **(2)** bewertet, während die

Nicht-Anerkennung oder ein Verbot einer Religionsgemeinschaft mit dem Minimalwert **(1)** bewertet wird.

5. *Möglichkeiten der Einschränkung von Religionsfreiheit*

Als abschließende Bewertungsgrundlage im Bereich der gesetzlichen *Religionsfreiheit* dient die Frage nach der Einschränkungsmöglichkeit von *Religionsfreiheit* durch den Staat. Wenn diese nicht gegeben ist, wird mindestens ein Wert von **(3)** vergeben. Bei begründeten Einschränkungsmöglichkeiten, wie z.B. einer Notstandsgesetzgebung, welche *Religionsfreiheit* einschränken kann, ist eine **(2)** zu vergeben. Bei willkürlichen Einschränkungsmöglichkeiten wird die Bewertung von **(1)** verwendet.

6. *Sonderkodierungen*

Die Variable *Religionsfreiheit (de jure)* umfasst zwei Kodierungen zur Identifikation besonderer Staaten. Zum einen gibt es eine Sonderkodierung von **(5)** für Staaten, die zwar eine Staatsreligion haben, welche allerdings faktisch keine Auswirkungen hat. Die zweite Sonderkodierung von **(6)** bezieht sich auf Staaten, deren Verfassung sich während des Erhebungsjahres geändert hat und eine Bewertung dadurch nicht mehr möglich war, da z.B. ein religiös eher freies Land plötzlich unfrei wurde oder vice versa.

Aus diesen fünf Kriterien ergibt sich für jeden Staat, über den Daten vorliegen eine abschließende Bewertung zu *Religionsfreiheit* im Wertebereich von **(4)** (maximale Freiheit) bis **(1)** (minimale / keine Freiheit), welche im Folgenden übersichtsweise für die gesamte Welt dargestellt werden soll.

6.2.1.1.1 Religionsfreiheit durch Gesetze – Eine Übersicht über die Ergebnisse

Für das Jahr 2012 konnten Daten zu 195 Staaten weltweit erhoben werden. Dabei stehen 35 Staaten mit einer Einschätzung von minimaler Freiheit **(1)** insgesamt 76 Staaten gegenüber, in denen keine Freiheitseinschränkungen festgestellt werden konnten **(4)** (siehe Tabelle 17). Insgesamt sechs Staaten wurden mit einer Sonderkodierung belegt, wobei fünf Staaten eine Staatsreligion ohne weiteren Einfluss **(5)** aufzuweisen hatten und sich in einem Staat während des Jahres 2012 die Verfassung geändert hat **(6)** (Somalia).

Ein ähnliches Bild lässt sich auch für die Jahre 2013 und 2014 erkennen: In beiden Jahren stehen 38 Staaten mit einer Kodierung von **(1)** 74 (2013), bzw. 71 Staaten (2014) mit einem Wert von **(4)** gegenüber. Auch die Anzahl der Staatsreligionen ohne

Auswirkungen bleibt annähernd identisch, lediglich 2014 kommt mit Liechtenstein ein Staat hinzu. Die Fallzahl bleibt mit 195 für 2012 und 193 für die Jahre 2013 und 2014 jeweils sehr hoch und bildet fast alle Staaten der Welt ab.

	Staaten 2012	Staaten 2013	Staaten 2014
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	35	38	38
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	42	40	40
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	36	35	30
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	76	74	71
<i>Staatsreligion ohne Auswirkungen (5)</i>	5	5	6
<i>Verfassungsänderung (6)</i>	1	1	1
<i>Insgesamt</i>	195	193	193

Tabelle 17: Bewertungsübersicht zu Religionsfreiheit (Eigene Darstellung)

Im Gesamtüberblick für den Untersuchungszeitraum von 2012 bis 2014 lässt sich festhalten, dass die gesetzliche Verankerung von *Religionsfreiheit* leicht abgenommen hat. Während im Jahr 2012 das arithmetische Mittel bei 2,82 lag und Staaten weltweit damit tendenziell eher *Religionsfreiheit* schützten, sank dieser Wert über 2,81 für 2013 auf 2,74 für das Jahr 2014 (siehe Tabelle 18) und nähert sich damit eher der Mitte der Skala an.

Jahr	Staaten	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
2012	183	2,82	1,15	1	4
2013	183	2,81	1,16	1	4
2014	183	2,74	1,17	1	4

Tabelle 18: Übersicht Religionsfreiheit (de jure) 2012 - 2014 (Eigene Darstellung)

Insgesamt liegen Informationen über mehr Staaten pro Jahr vor (189 für 2012, 187 für 2013, 186 für 2014), wobei sich die Mittelwerte hierbei nur leicht von den Staaten unterscheiden, über die für den gesamten Beobachtungszeitraum Daten vorliegen.

Dieses, zugegeben sehr allgemeine erste Abbild, lässt sich durch spezifischere Betrachtungsweisen weiter schärfen. Interessant ist, ob sich die Verteilung von *freien* und *unfreien* Staaten gleich über die Welt erstreckt, oder ob es so etwas wie *Cluster der*

Freiheit oder Unfreiheit gibt. Die Betrachtung nach unterschiedlichen Regionen²⁸ zeigt, dass vor allem im mittleren Osten und in Südasien eine Ballung von Staaten mit einer sehr geringen Bewertung stattfindet (siehe Tabelle 19).²⁹ Für den Raum des mittleren Ostens sind von insgesamt 20 Staaten 18 mit dem Wert **(1)** für minimale Freiheit bewertet worden, die verbliebenen zwei Staaten erhielten die Bewertung **(2)**, welche für starke Einschränkungen steht. Es gibt somit kein Land in dieser Region, welches mit einer **(3)** oder **(4)** bewertet wurde. Ein ähnliches, wenn auch leicht positiveres, Bild zeigt sich im Fall von Südasien. In diese Region gibt es nur acht Staaten, von denen aber die Hälfte mit einer **(1)** bewertet wurde. Die restlichen vier Staaten teilen sich auf die Kategorien **(2)** und **(3)** auf. Eine ausgewogenere Verteilung lässt sich in Europa feststellen. Hier sind lediglich drei Staaten mit einer **(1)** kodiert worden³⁰, während 14 Länder die beste Bewertung von **(4)** erhalten haben. Jeweils 17 Staaten wurden in den Kategorien **(2)** und **(3)** verortet.

Interessant sind auch die Ergebnisse für Ostasien und Sub-Sahara Afrika, denn hier ist ein Großteil der Staaten mit **(4)** bewertet worden (16 von 31 in Ostafrika, 27 von 48 in der Sub-Sahara Region), ein Ergebnis, welches zunächst zu überraschen vermag. Mit fünf (Ostafrika) bzw. drei (Sub-Sahara) gibt es hier auch relativ wenige Staaten, die nur eine minimale, gesetzliche *Religionsfreiheit* zulassen. Im zeitlichen Verlauf wird die eingangs erwähnte Tendenz einer leichten Abnahme von Freiheiten insgesamt auch bei der gesetzlichen *Religionsfreiheit* deutlich. Die Anzahl der mit **(4)** bewerteten Staaten nimmt von 2012 (76) bis 2014 (71) leicht ab und auch im Bereich der Bewertung **(3)** ist ein rückläufiger Trend von insgesamt 35 Staaten für 2012 auf 30 Staaten im Jahr 2014 erkennbar. Auf der Seite der Skala, die massive Freiheitseinschränkungen bewertet, nimmt die Fallzahl hingegen zu: Im Bereich der starken Einschränkungen **(2)** kommen fünf Staaten hinzu (von 42 auf 47) und im Bereich der minimalen Freiheit **(1)** steigt die Fallzahl um drei. Auch wenn die Fallzahl leicht (von 194 auf 192) absinkt, lässt sich hier doch eine kleinere Verschiebung von „guten“ hin zu „schlechten“ Bewertungen feststellen.

²⁸ Die folgenden Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2012, für Abweichungen in den Folgejahren siehe Tab. 19.

²⁹ Die Zugehörigkeitszuordnung eines Landes zu einer Region erfolgt durch die Klassifikation der Weltbank (siehe dazu: <https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/906519-world-bank-country-and-lending-groups>)

³⁰ Die drei mit 1 bewerteten Staaten in Europa sind Dänemark, Island und Lichtenstein.

**Religionsfreiheit de jure nach
Region (2012 / 2013 / 2014)**

	Ostasien & Pazifik	Europa Zentralasien	Lateinamerika Karibik	Mittlerer Osten Nordafrika	Nordamerika	Südostasien	Subsahara Afrika	Insgesamt
<i>Minimale Religionsfreiheit (1)</i>	5/6/6	3/3/2	2/3/3	18/18/18	0/0/0	4/4/4	3/4/4	35/38/37
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	8/7/7	17/17/20	5/3/5	2/2/2	0/0/0	2/2/1	8/9/12	42/40/47
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	1/1/17	17/16/12	8/9/8	0/0/0	0/0/0	2/2/2	7/7/7	35/35/30
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	16/15/15	14/15/16	18/18/17	0/0/0	1/1/1	0/0/1	27/24/21	76/73/71
<i>Staatsreligion ohne Auswirkungen (5)</i>	1/1/1	2/2/3	0/0/0	0/0/0	0/0/0	0/0/0	2/2/2	5/5/6
<i>Verfassungsänderung (6)</i>	0/1/1	0/0/0	0/0/0	0/0/0	0/0/0	0/0/0	1/0/0	1/1/1
<i>Insgesamt</i>	31/31/31	53/53/53	33/33/33	20/20/20	1/1/1	8/8/8	48/46/46	194/192/192

Table 19: Übersicht über die regionale gesetzliche Religionsfreiheit (2012/2013/2014) nach Region (Eigene Darstellung)

Die insgesamt geringen Veränderungen lassen sich gut erklären, da Verfassungen und gesetzliche Grundlagen sich meist nur vereinzelt ändern, und somit die Grundlage Datenstruktur demnach relativ unverändert bleibt.

In einem zweiten Schritt soll die Verteilung der Staaten und Bewertungen über vier Einkommensgruppen hinweg betrachtet werden.³¹ Diese Gruppen sind:

³¹ Auch hierfür wurde die Einteilung der Weltbank übernommen (<https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/906519-world-bank-country-and-lending-groups>)

1. Einkommensschwache Staaten (\$995³² oder weniger) – 34 Staaten
2. Schwächere mittlere Einkommen (\$996 - \$3895) – 46 Staaten
3. Höhere mittlere Einkommen (\$3896 - \$12055) – 55 Staaten
4. Einkommensstarke Staaten (\$12056 oder mehr) – 59 Staaten.

**Religionsfreiheit de jure nach
Einkommensgruppe (2012 / 2013 / 2014)**

	Niedrige Einkommen	Schwache mittlere Einkommen	Hohe mittlere Einkommen	Hohe Einkommen	Insgesamt
<i>Minimale Religionsfreiheit (1)</i>	4/4/5	8/9/8	11/12/12	12/13/12	35/38/37
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	7/7/7	12/12/13	14/13/15	9/8/12	42/40/47
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	4/5/4	7/8/8	10/8/8	14/14/10	35/35/30
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	17/15/16	17/15/14	20/21/19	22/22/22	76/73/71
<i>Staatsreligion ohne Auswirkungen (5)</i>	1/1/1	2/2/2	0/0/0	2/2/3	5/5/6
<i>Verfassungsänderung (6)</i>	1/0/0	0/0/0	0/1/1	0/0/0	1/1/1
<i>Insgesamt</i>	34/32/33	46/46/45	55/55/55	59/59/59	194/192/192

Tabelle 20: Übersicht über die gesetzliche Religionsfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)

Auch bei der Auswertung von gesetzlicher *Religionsfreiheit* und durchschnittlichem Einkommen wurde das Jahr 2012 verwendet. Die Abweichung für die Folgejahre sind erneut gering und lassen sich Tabelle 20 entnehmen.

Auf den ersten Blick ist auffällig, dass kein direkter Zusammenhang von Einkommen und gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf *Religionsfreiheit* besteht, denn die Anzahl an Staaten ohne Freiheitseinschränkungen bleibt über die vier Einkommensgruppen fast konstant und steigt nur leicht an. Ein identisches Bild zeigt allerdings auch die entgegengesetzte Seite der Skala. Hier steigt mit zunehmenden Einkommen der Einwohner auch die Freiheitseinschränkung. Eine Überprüfung des Zusammenhanges

³² GNI per capita, nach der World Bank Atlas Methode, Details siehe hier: <https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/378832-what-is-the-world-bank-atlas-method>)

per Korrelation zeigt auch, dass es keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen durchschnittlichem Einkommen und gesetzlicher *Religionsfreiheit* gibt ($r=-0,08$, Sig.=0,26).

Befremden mag bei dieser Übersicht, dass es eine beträchtliche Anzahl an Staaten (12 Staaten, 6,19% der Gesamtzahl) gibt, die über ein sehr hohes Einkommen verfügen und gleichzeitig die *Religionsfreiheit* massiv einschränken. Bei genauerer Betrachtung fällt dabei auf, dass es sich hierbei vor allem um arabische Staaten der Golfregion handelt, welche zuvor auch maßgeblich in der Regionskategorie „Naher Osten & Nordafrika“ vertreten waren. Diese Staaten, wie z.B. Brunei, Kuwait oder Saudi Arabien, verfügen über ein hohes Pro-Kopf-Einkommen und sind zeitgleich meist eine religiös begründete Monarchie, was eine Bewertung von **(1)** in den *KFI* begründet.

6.2.1.1.2 Prototypische Staaten nach Kategorie

Der übersichtsartigen Betrachtung im Vorfeld soll sich jetzt noch eine Ansicht von proto- oder idealtypischen Staaten für die vier verschiedenen Bewertungskategorien anschließen.

Hering und Jungmann (2019) stellen für die Betrachtung von Einzelfällen fest, dass diese unter anderem sinnvoll sein können, wenn man sie als „Erkenntnisinteresse in Bezug auf ein umfassenderes Forschungsdesign (...)“ verwendet. Eine Auswahl erfolge dabei „stets (...) nicht zufällig, sondern vielmehr bewusst in Hinblick auf das spezifische Erkenntnisinteresse“ (Hering und Jungmann 2019, S. 621). Die Auswahl kann dabei nach verschiedenen Vorgehensweisen erfolgen. Hering und Jungmann nennen dabei den „per se interessanten Fall“, die „Auswahl in Bezug auf bestehende Theorien“ oder die „Auswahl in Bezug auf ein Forschungsdesign bzw. andere, konkrete Fälle“ (Hering und Jungmann 2019, S. 622). Bei der Auswahl in Bezug auf andere Fälle unterscheiden sie weiterhin nach der Auswahl vom „*maximal ähnlichen Fall*“ (Hering und Jungmann 2019, S. 622) oder nach einem „*maximal unterschiedlichen Fall*“ (ebd., Hervorhebung im Original), wobei hierbei Differenzen systematisch ausgewertet werden müssen. Als Möglichkeit zur Verallgemeinerung nennen die Autoren die „Argumentation für abstraktere Kategorien, Begriffe oder Zusammenhänge“ (Hering und Jungmann 2019, S. 626).

Im Folgenden soll von einer bewussten Fallauswahl ausgegangen werden, welche aber ein spezifisches Erkenntnisinteresse verfolgt. Daher müssen einige Grundregeln für die Fallauswahl vorgestellt werden:

- Die Fallauswahl erfolgt bewusst anhand verschiedener Kriterien.
- Grundlegend ist, dass Fälle, in diesem Fall also Staaten, aufgrund ihres Bewertungsniveaus ausgewählt werden. Zwischen den Niveaus muss eine klare Abgrenzung möglich sein, in diesem Sinne handelt es sich um „maximal unterschiedliche Fälle“.
- Weiterhin werden nur Staaten ausgewählt, welche über den Untersuchungszeitraum hinweg in der Bewertung der jeweiligen Variable konstant geblieben sind.
- Hinzu kommt, dass es keine Abweichung zwischen den Ratern gegeben hat. Die Bewertung ist daher als temporal und interrater-konstant anzusehen.
- Die ausgewählten Staaten sollen möglichst *prototypisch* für ein Bewertungsniveau sein, d.h. bezeichnend für das jeweilige Bewertungsniveau sein.

Natürlich ist nicht davon auszugehen, dass sich diese Betrachtungsweise absolut für alle Staaten der jeweiligen Kategorie verallgemeinern lassen, denn dafür sind die Staaten auf der Welt zu heterogen und einzigartig. Vielmehr soll ein Eindruck vermittelt werden, wie es um die gesetzliche *Religionsfreiheit* in einem Land bestellt ist, wenn es mit einer bestimmten Bewertung versehen wurde. Als Grundlage für die exemplarische Darstellung dienen jeweils die Länderberichte des Jahres 2012. Sollten zusätzlich relevante Informationen in Berichten aus Folgejahren vorliegen, werden diese ergänzend hinzugefügt.

6.2.1.1.2.1 Maximale Freiheit – Gabun – Gleichberechtigte Behandlung

Mit der Kategorie **(4) maximale Freiheit** werden Staaten kodiert, die ihren Einwohnern religiöse Freiheiten garantieren und diese in der Verfassung verankert haben. Typische Staaten dieser Kategorie sind häufig liberale Demokratien, die alle Religionen als gleichwertig anerkennen, sich häufig für interreligiöses Verständnis engagieren (Variable *Religionsfreiheit De facto*) und die starke Schutzmaßnahmen für *Religionsfreiheit* implementiert haben.

Stellvertretend für diese Gruppe steht Gabun, welches durchgehend mit dem Wert **(4)** bewertet wurde. Der Bericht für Gabun beginnt mit einer eindeutigen Aussage: „The constitution and other laws and policies protect religious freedom“ (United States State Department 2012ae, S. 1). Weiter wird spezifischer ausgeführt, wie dieser Schutz implementiert ist. Im Gegensatz zu vielen anderen Staaten ist eine offizielle Registrierung für religiöse Gruppen nicht notwendig, obwohl sie staatlich empfohlen ist. Offiziell registrierte Gruppen müssen bestimmte Gebühren („land use and construction fees“) nicht bezahlen und können sich darüber hinaus auch von Steuern befreien lassen, wenn sie sich als non-profit Organisation registrieren (vgl. United States State Department 2012ae, S. 2).

Der Bericht schließt mit einigen Informationen über anerkannte Feiertage und den Status religiöser Schulen. Insgesamt werden keine Einschränkungen genannt, die Gleichberechtigung aller Religionen scheint gewährleistet, und der Registrierungsprozess und daraus entstehende Vorteile sind als sinn- und maßvoll zu bewerten. Insgesamt ergibt sich hieraus die Bewertung in der Kategorie **(4) maximale Freiheit / keine Freiheitseinschränkungen**.

6.2.1.1.2.2 Einige Einschränkungen – Italien – Die Vormacht der katholischen Kirche

Bei einer Wertevergabe von **(3)** liegen **kleinere Einschränkungen** in einem Land vor. Diese sind in den betrachteten Ländern durchaus vielfältig und schwer auf einen gemeinsamen Punkt zu bringen. Häufig gibt es kleinere Bevorzugungen für eine bestimmte Religion, wie z.B. eine niedrigere Steuerbelastung oder Bevorzugungen bei der Vergabe von Bauland. Ein weiterer Grund für eine Abwertung von **(4)** kann eine Nennung einer Religion in der Verfassung sein, wodurch diese anderen Religionen gegenüber hervorgehoben wird.

Italien als klassisch katholisches Land³³ ist ein gutes Beispiel für diese Bewertungskategorie. Auch hier beginnt der Bericht des State Departments mit der gleichen Einleitung wie z.B. im Bericht zu Gabon. Religiöse Freiheit wird also grundsätzlich gewährleistet.

Im Falle Italiens kommen im weiteren Bericht allerdings kleinere Einschränkungen hinzu. Es wird dargestellt, dass die katholische Kirche eine Vereinbarung mit dem

³³ 87% der in Italien geborenen Einwohner waren im Jahr 2009 katholisch. (vgl. United States State Department 2012ai, S.1)

Staat hat, welche ihr zusätzliche Unterstützung garantiert. Diese Vereinbarung kann auch anderen Religionen zugänglich gemacht werden, was allerdings nur auf explizite Nachfrage geschieht. Darüber hinaus ist die katholische Kirche von der Vermögenssteuer befreit, wobei im Bericht von 2012 angemerkt wird, dass die Regierung diese „Tradition“ aufheben möchte. Eine weitere Bevorzugung der katholischen Kirche betrifft den Religionsunterricht. Hier ist es nur der katholischen Kirche möglich Lehrer, welche durch den Staat finanziert werden, für eine „hour of religion“ in Schulen zu schicken (vgl. United States State Department 2012ai, S. 3).

Insgesamt handelt es sich im Falle Italiens nur um kleinere Bevorzugungen der katholischen Kirche. Grundsätzlich gilt, dass alle Religionen für ihre Mitglieder erreichbar sind und Aktivitäten durchführen können. Dennoch ist erkennbar, dass es, vor allem in der Gleichbehandlung, einige Unterschiede, im Vergleich zu Staaten in der Kategorie **(4)** gibt.

6.2.1.1.2.3 Starke Einschränkungen – Weißrussland – Registrierung oder Gefängnis

Starke Einschränkungen sind durch größere Unterschiede zwischen Religionen oder ein härteres Eingreifen durch den Staat, gekennzeichnet. Staaten in dieser Kategorie geben einer bestimmten Religion eine deutlich hervorgehobene Stellung, welche zu spürbaren Benachteiligungen anderer Religionen führt. Darüber hinaus kann auf (angebliche) religiös begründete Verbrechen, wie z.B. Blasphemie, eine Gefängnisstrafe verhängt werden. Weiterhin findet in dieser Kategorie an Staaten schon eine Aufhebung der Säkularisierung statt: Staat und Religion vermischen sich zunehmend, eine Staatsreligion ist allerdings noch nicht vorhanden.

Einen *typischen* Staat für diese Kategorie zu finden, ist schwierig, denn es handelt sich wahrscheinlich um die am meisten diversifizierte Bewertungsgruppe. Als Beispiel wurde Weißrussland ausgewählt, da sich hier verschiedene Einschränkungen erkennen lassen. Der Beginn des Berichtes macht die problematische Lage in Weißrussland deutlich:

„The constitution protects religious freedom, but other laws and policies restrict it. (...) The law stipulates that cooperation between the state and religious groups „is regulated with regard for their influence on the formation of spiritual, cultural, and state traditions of the Belarusian People.“” (United States State Department 2012ab, S. 2)

Im Folgenden werden diese Sachverhalte weiter ausgeführt. Religiöse Aktivitäten von nicht registrierten Gruppen sind gesetzlich verboten, und die Strafen darauf reichen von „heavy fines to three years in prison“ (United States State Department 2012ab, S. 2). Schon durch die Möglichkeit einer Gefängnisstrafe wird Weißrussland in den *KFI* mit einer **(2)** bewertet. Der Registrierungsprozess gestaltet sich dabei relativ komplex und umfasst drei verschiedene Stufen an religiösen Gruppen: Gemeinschaften, Vereinigungen und nationale Vereinigungen. Mit jeder höheren Anerkennungsstufe steigt die Schwierigkeit der Anerkennungskriterien. Eine Gemeinschaft muss aus mindestens 20 Personen, die älter als 18 Jahre sind, bestehen. Die Vereinigungen wiederum aus mindestens 10 Gemeinschaften, wobei eine dieser 10 Gemeinschaften mindestens 20 Jahre aktiv sein muss. Um auf die nationale Stufe zu kommen, muss eine Vereinigung darüber hinaus noch in vier von sechs Regionen aktiv sein (vgl. United States State Department 2012ab, 2f.).

Bereits die Registrierung als religiöse Gemeinschaft umfasst dabei u.a. eine Liste der Namen der Gründungsmitglieder inklusive Adresse, Staatsangehörigkeit und Unterschriften, eine Übermittlung der Gründungsstatuten und eine Erklärung über die Glaubensgrundsätze der Gemeinschaft. Der Gründungsprozess auf den höheren Stufen, Vereinigung oder nationaler Vereinigung, ist entsprechend anspruchsvoller und wird von einer nationalen Behörde (The Office of the Plenipotentiary Representative for Religious and Nationality Affairs – OPRRNA) durchgeführt. Nur wenn eine religiöse Gruppe diesen Prozess, der im Bericht als „lengthy bureaucratic“ (United States State Department 2012ab, S. 4) bezeichnet wird, durchlaufen hat können z.B. ausländische Prediger nach Weißrussland eingeladen werden.

Neben diesen Hindernissen und der Möglichkeit von Gefängnisstrafen ist außerdem ein Konkordat zwischen der Belarusian Orthodox Church (BOC) und der Regierung als problematisch einzustufen, denn es ruft dazu auf „pseudo religious structures that present a danger to individuals and society“ (United States State Department 2012ab, S. 4) zu bekämpfen.

Insgesamt ergibt sich somit für Weißrussland ein Bild, in dem viele Religionen, die nicht der BOC zuzurechnen sind, systematisch schlechter gestellt und durch schwierige, aber dort unbedingt notwendige bürokratische Prozesse behindert werden. Ausschlaggebend für die Bewertung in der Kategorie **(2)** sind dabei vor allem die

möglichen Gefängnisstrafen, welche vor allem gegen Mitglieder von nicht registrierten Treffen und somit wahrscheinlich als Abschreckung eingesetzt werden können.

6.2.1.1.2.4 Minimale *Religionsfreiheit* – Brunei – Einschränkungen durch Staatsreligionen

Staaten, welche in der Kategorie **(1) minimale / keine *Religionsfreiheit de jure*** aufgeführt sind, sind häufig dadurch gekennzeichnet, dass es eine Staatsreligion gibt. Dabei ist in islamischen Ländern häufig die Sharia als Gesetzesgrundlage vorhanden und in einigen Fällen gibt es in der Rechtsprechung die Todesstrafe.

Eine weitere Gruppe an Staaten, welche häufig mit **(1)** bewertet wurde, sind im weitesten Sinne kommunistische Staaten. Hier wird häufig jede Form von Religion oder Religionsausübung von Seiten des Staates unterbunden, die Benachteiligungen betreffen also meist alle Religionen gemeinsam. Eine dritte Form der Einschränkung, welche mit einer **(1)** kodiert wurde, ist das explizite Verbot einzelner religiöser Gruppen, welches eine Religionsausübung für Mitglieder dieser Religion fast unmöglich macht.

Stellvertretend für Länder in dieser Bewertungskategorie wurde Brunei ausgewählt, da hier viele Einschränkungen deutlich sichtbar sind. Der Bericht des State Departments beginnt im Bereich „Legal/Policy Framework“ mit den Worten:

„Although the constitution protects religious freedom, other laws and policies restrict this right. The constitution states: “The religion of Brunei Darussalam shall be the Muslim Religion according to the Shafeite sect of that religion: Provided that all other religions may be practiced in peace and harmony (...) in any part of Brunei Darussalam.””
(United States State Department 2012ac, S. 2)

Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass eine eindeutige Staatsreligion in der Verfassung verankert ist. Allerdings, in Blick auf das vorliegende Kodierschema, könnte auch eine Sonderkodierung von **(5) (Staatsreligion ohne Auswirkungen)** möglich sein.

In der Fortführung des Berichts wird jedoch schnell deutlich, dass andere Religionen deutlich benachteiligt werden. So müssen Organisationen registriert sein und ein Register über ihre Mitglieder zur Verfügung stellen. Die Mitgliedschaft in einer nicht-registrierten Vereinigung kann mit einer Gefängnisstrafe geahndet werden. Weiterhin wird eine Liste von religiösen Vereinigungen angeführt, welche als „abweichend“ angesehen werden (vgl. United States State Department 2012ac, 2f.).

Die weitere Liste von Einschränkungen anderer Religionen oder einer Bevorzugung des Islams wird auf den folgenden Berichtseiten aufgeführt. Darunter zählt z.B. die Propagierung einer nationalen Ideologie, welche Islam und Königshaus verbindet, ein verpflichtender Islamunterricht für Kinder und Jugendliche zwischen sieben und fünfzehn Jahren und die in Teilen bestehende Pflicht, traditionelle Kleidung zu tragen. Darüber hinaus ist auch die Eheschließung zwischen Muslimen und nicht-Muslimen nicht gestattet, und eine Konvertierung zum Islam ist dafür zwingend erforderlich. Ohne die Annahme des islamischen Glaubens wird eine Eheschließung nicht offiziell anerkannt (vgl. United States State Department 2012ac, S. 4).

Insgesamt bildet Brunei so ein gutes Abbild für einen Staat, der seinen Bürgern eigentlich keine Freiheitsrechte in Bezug auf *Religionsfreiheit* bietet. Der Islam spielt eine zentrale Rolle und nimmt sogar eine Legitimierungsfunktion für das herrschende Königshaus ein. Ehen werden ohne Konvertierung zum Islam nicht anerkannt und andere Religionen werden nicht akzeptiert und als „abweichend“ gebrandmarkt.

6.2.1.2 *Religionsfreiheit (de facto)*

In der Variable *Religionsfreiheit (de facto)* werden Staaten hinsichtlich der tatsächlichen, gesellschaftlichen *Religionsfreiheit* bewertet. Im Gegensatz zur vorhergehenden Variable, welche sich rein mit der gesetzlichen Grundlage beschäftigt hat, geht es bei der de facto Betrachtung sowohl um die Umsetzung der gegebenen Gesetze, wie auch um den sozialen Kontext von *Religionsfreiheit* in einer Gesellschaft, denn die Möglichkeit, aktiv einer Religion nachzugehen (oder eben dies nicht zu tun) hängt natürlich nicht nur von dem gesetzlichen Rahmen ab, sondern ist auch stark von Faktoren wie gesellschaftlichem Druck, Traditionen oder Werten abhängig.

Die Variable *Religionsfreiheit de facto* bewertet Staaten in insgesamt fünf verschiedenen Kategorien:

1. *Soziale Praxis in der Politik*

Bei dieser Kategorie geht es um die faktische Umsetzung von Gesetzen und um Äußerungen oder Verhalten von Politikern. Wenn diese alle Religionen gleich behandeln, wird der Maximalwert von **(4)** vergeben, Einzelfälle, z.B. von abwertenden Äußerungen, werden mit **(3)** bewertet. Die Kategorie **(2)** wird bei einer regelmäßigen Benachteiligung von Religionen durch die Politik vergeben

und eine Bewertung von **(1)** ist gekennzeichnet durch eine durchgehende Diskriminierung.

2. *Soziale Praxis in Beruf / Schule / Ausbildung*

In diesem Kriterium wird der Einfluss von Religionszugehörigkeit auf die Erwerbstätigkeit oder Ausbildung untersucht. Die Bewertungsstufen sind dabei analog zu denen der Sozialen Praxis in der Politik.

3. *Gewalt & Straftaten auf Grund von Religionszugehörigkeit*

Religiös motivierte Straftaten stellen eine ernstzunehmende und häufig vorkommende Einschränkung der *Religionsfreiheit* da. Eine Bewertung von **(4)** wird ausschließlich vergeben, wenn in einem Land keine Straftaten aufgeführt sind. Bei Einzelfällen oder minderschweren Vergehen wird die niedrigere Kategorie von **(3)** angelegt. Bei weitverbreiteten (häufigen) oder schwerwiegenden Verbrechen, z.B. starke Gewaltanwendung, wird die Kategorie für starke Einschränkungen **(2)** vergeben, und sollte es zu Todesopfern gekommen sein, wird diese Bewertung auf die unterste Bewertungsstufe von **(1)** gesenkt.

4. *Ausübung des Glaubens*

Die Ausübung eines Glaubens ist selbstverständlich ein zentrales Element der *Religionsfreiheit*. Daher gibt es nur bei einer uneingeschränkten Glaubensausübung eine Vergabe von Kategorie **(4)**. Bei Einzelfällen, wie z.B. Störungen von Gottesdiensten, wird die Bewertung auf **(3)** abgeschwächt. Bei dauerhaften Einschränkungen in Teilbereichen der Glaubensausübung wird Kategorie **(2)** vergeben, und sollte die Glaubensausübung für einige (oder alle) Religionen gar nicht möglich sein, wird ein Land der Kategorie minimale Freiheit **(1)** zugeordnet.

5. *Gesellschaftliche Akzeptanz allgemein*

Die Bewertung im Kriterium der gesellschaftlichen Akzeptanz folgt den Bewertungsschritten der Ausübung des Glaubens. Hierbei kann es aber durchaus zu abweichenden Bewertungen kommen, da die Ausübung des Glaubens häufig eher politisch eingeschränkt wird und sich die gesellschaftliche Akzeptanz explizit auf das menschliche Zusammenleben zwischen verschiedenen Religionsgruppen bezieht.

6. *Sonderkodierungen*

In der *Variable Religionsfreiheit (de facto)* gibt es keine Sonderkodierungen.

Aus diesen fünf Kriterien wird für jeden Staat mit verfügbarer Datengrundlage eine abschließende Bewertung im Wertebereich von **(4)** für maximale Freiheit bis **(1)** für minimale / keine Freiheit ermittelt.

6.2.1.2.1 *Religionsfreiheit* und die gesellschaftliche Umsetzung – Eine Übersicht über die Ergebnisse

Neben der Frage, wie gesetzliche Grundlagen die *Religionsfreiheit* beeinflussen, stellt sich diese auch für die konkrete Ausgestaltung des menschlichen Zusammenlebens. Im Folgenden soll daher betrachtet werden, wie sich die gesellschaftliche Umsetzung von *Religionsfreiheit* weltweit darstellt.

	Staaten 2012	Staaten 2013	Staaten 2014
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	29	32	37
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	46	48	42
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	61	61	61
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	59	53	54
<i>Insgesamt</i>	195	194	194

Tabelle 21: Übersicht Religionsfreiheit (de facto) 2012 - 2014 (Eigene Darstellung)

Insgesamt konnten für das Jahr 2012 195 Fälle erhoben werden. Die Fallzahl bleibt für den Untersuchungszeitraum stabil und sinkt lediglich um einen Fall auf 194 für die Jahre 2013 und 2014. Die Anzahl an Staaten, welche gesellschaftlich nur eine minimale *Religionsfreiheit (1)* zulassen, steigt über den Untersuchungszeitraum allerdings stark an, von 29 Staaten im Jahr 2012 auf 37 Staaten für das Jahr 2013. Dies ist ein Anstieg von 14,87% der Fälle auf immerhin 19,07% aller betrachteten Staaten. Für das Bewertungsniveau starke Einschränkungen **(2)** zeigt sich ein leicht gegensätzlicher Trend. Hier sinkt die Anzahl an bewerteten Staaten von 46 auf 42 (oder von 23,59% auf 21,65%). Die Bewertungskategorie **(3)**, welche geringere Einschränkungen misst, wie zum Beispiel Vandalismus, ist über die Zeit mit 61 Ländern konstant.

Jahr	Staaten	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
2012	193	2,78	1,04	1	4
2013	193	2,70	1,04	1	4
2014	193	2,68	1,08	1	4

Tabelle 22: Übersicht Religionsfreiheit (de facto) 2012-2014 (Eigene Darstellung)

Abschließend lässt sich auch ein leicht abnehmender Trend über die Zeit für das Bewertungsniveau **(4)** erkennen. Während es 2012 noch 59 (30,26%) der Staaten mit maximaler gesellschaftlicher *Religionsfreiheit* gab, sank dieser Wert bis 2014 auf 54 (27,84%).

In der Übersicht über alle gemeinsamen Staaten für die Jahre 2012-2014 (siehe Tabelle 22) lässt sich der abnehmende Trend an gesellschaftlicher *Religionsfreiheit* bestätigen. Der Mittelwert sinkt von 2,78 deutlich um 0,1 Skaleneinheiten auf 2,68 Punkte. Grob betrachtet bedeutet dies, dass insgesamt stärkere Einschränkungen zugenommen haben. Die Standardabweichung bleibt dabei über die Zeit mit 1,04 für 2012 und 2013, sowie 1,08 für 2014 relativ stabil. Wie bereits festgestellt, wird zudem die gesamte Skala verwendet.

Wie zuvor für die gesetzlichen Grundlagen für *Religionsfreiheit* sollen diese allgemeinen Erkenntnisse genauer betrachtet werden. Dabei werden die Bewertungen erneut nach Region und Einkommensgruppe analysiert (siehe Tabelle 23).

**Religionsfreiheit de facto
nach Region (2012 / 2013 / 2014)**

	Ostasien Pazifik	Europa Zentralasien	Lateinamerika Karibik	Mittlerer Osten Nordafrika	Nordamerika	Südostasien	Subsahara Afrika	Insgesamt
Minimale Religionsfreiheit (1)	7/7/8	3/3/4	1/1/2	9/8/10	0/0/0	5/5/6	4/8/7	29/32/37
Starke Einschränkungen (2)	4/6/6	18/19/17	1/3/1	9/11/8	0/0/0	3/2/2	11/7/8	46/48/42
Einige Einschränkungen (3)	10/7/5	24/23/23	14/18/21	0/0/1	1/1/1	0/1/0	12/11/10	61/61/61
Keine Einschränkungen (4)	10/11/1 2	8/8/8	17/11/9	2/1/1	0/0/0	0/0/0	21/21/22	58/52/53
Insgesamt	31/31/3 1	53/53/53	33/33/33	20/20/20	1/1/1	8/8/8	48/47/47	194/193/193

Tabelle 23: Übersicht über die regionale gesellschaftliche Religionsfreiheit (2012/2013/2014) nach Region (Eigene Darstellung)

Wie bereits bei der Analyse der gesetzlichen Grundlagen festgestellt, zeichnet sich auch bei den gesellschaftlichen *Religionsfreiheiten* ein düsteres Bild für den Mittleren Osten und Nordafrika ab. Hier sind von 20 Staaten erneut 18 Staaten (19 Staaten für 2013) mit den Kategorien **(1)** oder **(2)** bewertet, und lediglich ein oder zwei Staaten in auf dem Bewertungsniveau **(3)** oder **(4)**. Ähnlich unfrei sind Einwohner von

südasiatischen Staaten³⁴, denn hier erreicht lediglich Nepal im Jahr 2013 einen Wert von **(3)**. Alle anderen Staaten sind für den gesamten Untersuchungszeitraum mit **(2)** oder **(1)** bewertet. Ein gemischteres Bild zeigt sich für Lateinamerika & die Karibik, Subsahara Afrika, sowie für Ostasien & Pazifik. In diesen Regionen gibt es über den Untersuchungszeitraum zwar einige kleinere Verschiebungen in der Bewertung, wie z.B. die Abnahme von als maximal frei **(4)** kodierten Staaten in Lateinamerika & Karibik von 17 auf 9, und auch die damit verbundene Zunahme von Staaten mit kleineren Einschränkungen **(3)**, aber insgesamt bleibt die Verteilung relativ stabil. Dabei ist auch die Verteilung innerhalb der Skala deutlich positiver zu bewerten als für den Mittleren Osten und Südasien, denn die Bewertungskategorien, welche nur kleinere Einschränkungen kennzeichnen, sind deutlich stärker repräsentiert als die Bewertungsniveaus mit starken Einschränkungen oder einer minimalen Freiheit. Europa & Zentralasien hat eine starke Bündelung von Staaten, welche in den mittleren Kategorien kodiert wurden. Hier liegen also wenige Staaten, in denen Einwohner nur eine sehr geringe gesellschaftliche *Religionsfreiheit* haben (Kategorie **(1)**: drei oder vier Staaten), aber auch gleichzeitig wenige Staaten, in denen es zu keinerlei Freiheitseinschränkungen im religiösen Bereich kommt.

Weiterführend sollen die Staaten nach Einkommensgruppen betrachtet werden. Hierbei liegt wieder die, bereits verwendete, Definition der Weltbank zugrunde (siehe Tabelle 24).

Wie bereits bei der Betrachtung von gesetzlichen Einschränkungen auf *Religionsfreiheit* zeigt sich, dass das BIP pro Kopf kaum in einer Beziehung zur religiösen Freiheitseinschränkung steht. In der Korrelation beider Variablen zeigt lediglich das Jahr 2013 einen signifikanten Zusammenhang mit Einkommen ($r=0,15$, Sig. = 0,03), für die Jahre 2012 und 2014 lässt sich kein signifikanter Zusammenhang feststellen.

Auch in dieser Betrachtung fallen Staaten auf, die zwar über ein hohes Einkommen verfügen, aber deren Bürger religiös unfrei sind. Dazu gehören 2012 Bahrain, Brunei, Qatar und Saudi Arabien.

³⁴ Laut Weltbankdefinition sind dies: Afghanistan, Bangladesh, Bhutan, Indien, Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka.

Religionsfreiheit de jure
Einkommensgruppe (2012 / 2013 / 2014)

	Niedrige Einkommen	Schwache mittlere Einkommen	Hohe mittlere Einkommen	Hohe Einkom- men	Insgesamt
<i>Minimale Religionsfreiheit (1)</i>	6/10/7	9/9/13	10/10/13	4/3/4	29/32/37
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	9/6/8	14/18/12	12/13/8	11/11/14	46/48/42
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	7/7/6	9/6/9	16/18/21	29/30/25	61/61/61
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	12/10/13	14/13/11	17/14/13	15/15/16	58/52/53
<i>Insgesamt</i>	34/33/33	46/46/45	55/55/55	59/59/59	194/193/193

Tabelle 24: Übersicht über die gesellschaftliche Religionsfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)

6.2.1.2.2 Prototypische Staaten nach Kategorie

Nach der übersichtsartigen Betrachtung nach Region und Einkommensgruppe soll nun eine Betrachtung idealtypischer Staaten für die vier verschiedenen Bewertungsniveaus gegeben werden. Wie bereits zuvor dargestellt, können diese Staaten nicht verallgemeinernd für die entsprechende Kategorie stehen, da die verschiedenen Einschränkungen und religiös motivierten Vorfälle weltweit zu unterschiedlich sind. Dennoch soll so versucht werden den Zahlen ein Gesicht zu geben.

Erneut gilt, dass alle hier betrachteten Staaten für den gesamten Erhebungszeitraum durchgehend für ein Bewertungsniveau kodiert wurden. Weiterhin gab es bei der Festlegung der Bewertung keine Abweichung zwischen den Bewertern.

6.2.1.2.2.1 Maximale Freiheit – Grenada & Dominikanische Republik – Keine Einschränkungen der Religionsfreiheit

Mit der Kategorie **(4)** maximale Freiheit werden Staaten kodiert, die keine Einschränkungen oder gesellschaftliche Vorkommnisse aufzeigen, die als Beeinträchtigung der Religionsausübung gewertet werden können. Staaten in dieser Kategorie gewähren ihren Einwohnern nicht nur *Religionsfreiheit*, sondern setzen diese auch um. Wichtig

ist dabei festzuhalten, dass es sich nur um politisch beeinflusste *Religionsfreiheit* handelt, sondern auch gesellschaftliche Faktoren in die Bewertung einfließen.

Stellvertretend für Staaten mit einer Bewertung von **(4)** stehen Grenada oder die Dominikanische Republik. Beide Berichte geben im Kern die gleiche Aussage wieder. Unter der Überschrift „Government Practices“ wird der Umgang der Regierung mit *Religionsfreiheit* angesprochen. Beide Berichte beginnen mit einem typischen Eingangssatz für Länder dieser Bewertungsstufe: „There were no reports of abuses of religious freedom.“ (United States State Department 2012af, S. 2, 2012ad, S. 2).

Während der Report zu Grenada keinerlei weitere Angaben macht, wird im Falle der Dominikanischen Republik noch auf Probleme bei Ausnahmeregelungen für religiösen Vereinigungen hingewiesen:

„The process of granting religious groups other than the Catholic Church exclusion from customs duties was sometimes lengthy. However, the government denied no requests for customs duty exclusion during the year.“ (United States State Department 2012ad, S. 2)

Obwohl in dieser Textstelle auf Probleme im Bereich des Steuerrechts hingewiesen wird, wurde die Dominikanische Republik als maximal frei kodiert. Die Grundlage hierfür ist der Hinweis, dass keine Anfragen abgelehnt wurden. Eine zeitliche Verzögerung mag im Einzelfall selbstverständlich für die jeweilige Organisation störend sein, konstituiert aber keine Einschränkung nach der zugrundeliegenden Definition von Freiheit.

6.2.1.2.2.2 Einige Einschränkungen – Lettland – Antisemitismus & Integration

Staaten, welche in der gesellschaftlichen *Religionsfreiheit* mit **(3)** bewertet sind, weisen kleinere Einschränkungen dieser Rechte auf. Die Problematiken können dabei vielfältig sein und sowohl die politische Praxis, wie auch gesellschaftliche Faktoren umfassen. Häufig vertreten sind kleinere Einschränkungen in der Politik, wie zum Beispiel die Bevorzugung einzelner Religionen. Dies betrifft häufig Themen wie Steuererleichterungen oder den Registrierungsprozess zum Erreichen eines geschützten Status als religiöse Organisation. Gesellschaftliche Einschränkungen treten meist in Form von minderschweren Vergehen auf. Dazu gehören Beleidigungen, Sachbeschädigung oder vereinzelte Vorfälle mit körperlicher Gewalt.

Als Beispielstaat für diese Kategorie soll Lettland betrachtet werden, da hier sowohl Einschränkungen politischen, wie auch gesellschaftlichen Ursprungs auftreten. Auf der politischen Ebene gibt es Einschränkungen der Mitwirkungsmöglichkeiten für religiöse

Gruppen. Diese zeigt sich z.B. durch die Beschränkung auf acht mitwirkende religiöse Gruppen am „Ecclesiastical Council“, wodurch eine Limitierung religiöser Gruppen, welche nicht Teil des Councils sind, in der Konsultation zu religiösen Themen vorliegt (vgl. United States State Department 2012ah, S. 3) Weiterhin zeigt sich die Einreise von ausländischen Mitarbeitern einiger anderer Religionen als schwierig, wobei bei dieser Thematik an einer Lösung gearbeitet wird (vgl. United States State Department 2012ah, S. 4).

Weitere Einschränkungen finden sich unter der Überschrift „Status of Societal Respect for Religious Freedom“, welche sich mit gesellschaftlichen Einstellung zur *Religionsfreiheit* befasst. Bereits einleitend stellt der Bericht fest: „There were reports of societal discrimination based on religious affiliation, belief, or practice“ (United States State Department 2012ah, S. 5). Weiterführend wird dies weiter ausgeführt: Es kam zu antisemitischen Vorfällen, wobei es sich dabei vor allem um „several cases of vandalism“ (United States State Department 2012ah, S. 5) handelte. Diese Vorfälle werden anschließend weiter beschrieben. Zum Beispiel wurde ein Fenster der Kapelle des Neuen Jüdischen Friedhofs in Riga beschädigt. Die Polizei ermittelt in dem Fall, und zum Ende des Jahres gab es noch keine weiteren Erkenntnisse (vgl. United States State Department 2012ah, S. 5). In der Bewertung ergibt sich aus dieser Darstellung eine **(3)**, da der Bericht Einschränkungen der *Religionsfreiheit* feststellt. Diese sind allerdings als weniger gravierend zu bewerten, da es sich meist nur um Sachschäden handelt oder um Probleme, die nicht grundlegend für die Ausübung einer Religion sind. Abschließend stellt der Bericht daher auch fest:

„Leaders of religious groups reported that interfaith dialogue, both among Christian groups and between Christians and other religious groups, continued to develop. In general, relations between major Christian churches and the Jewish community were positive. Muslim leaders said that Muslims, most of whom came from Central Asia during Soviet times, generally felt well integrated into society.“ (United States State Department 2012ah, S. 6)

6.2.1.2.2.3 Starke Einschränkungen – Angola – Staatliche Unterdrückung von Minderheiten

Die Bewertungskategorie **(2)** wird für Staaten vergeben, in denen die *Religionsfreiheit* häufig eingeschränkt wird. Auch hierbei sind die Einschränkungen divers und können je Staat deutlich variieren. Von staatlicher Seite findet meist eine Benachteiligung bestimmter Religionsgruppen statt, die auch systematisch Anwendung findet. Gesellschaftliche Einschränkungen schlagen sich hingegen häufig in starken Diskriminierungen, Gewalttaten und Vorurteilen nieder.

Als Beispielstaat für diese Bewertungskategorie wird Angola betrachtet. Der Berichtsteil zum staatlichen Umgang mit *Religionsfreiheit* beginnt mit „(...) however the government imposed restrictions that affected members of minority religious groups.“ (United States State Department 2012aa, S. 2). Der Ausschluss von Minderheiten zieht bei der Bewertung direkt eine Bewertung von bestenfalls **(2)** nach sich. Der Bericht belegt diese Aussage anschließend anhand von Registrierungszahlen. Seit 2004 wurde keine neue Religionsgruppe anerkannt, obwohl seit 1991 über 900 Organisationen eine Registrierung erhalten wollten. Die Folge dieser Praxis ist, dass schätzungsweise 2000 Gruppen ohne offizielle Anerkennung arbeiten mussten.

Besonders einschränkend ist die Situation in Angola für Muslime. Es gibt keine offiziell anerkannte muslimische Organisation und führende Muslime gaben an, dass eine freie Praktizierung ihres Glaubens nicht möglich sei. Moscheen, Schulen und Gemeinschaftszentren wurden durch staatliche Intervention geschlossen oder ein Bau verhindert (vgl. United States State Department 2012aa, 2f.).

Neben Eingriffen durch staatliche Stellen gab es in Angola 2012 (und in den folgenden Jahren) Einschränkungen durch gesellschaftliche Umstände. Der Bericht stellt dazu fest:

„Religious and other social leaders occasionally criticized Islam in meetings or to the press. In April a participant at a government-sponsored workshop on the growth of non-traditional (i.e., not mainstream Christian) religions declared Islam was not welcome in Angola. In June an online newspaper posted an opinion piece titled “In Defense of Christianity in Angola: Islam is the Seed of Ruin.” Dozens of reader comments supported the view.“ (United States State Department 2012aa, S. 4)

Weiterhin wurden Immigranten in der Presse für ihre „nicht traditionellen“ Religionen kritisiert und wurden der Hexerei und des Missbrauchs beschuldigt (vgl. ebd.). Auch in den folgenden Jahren wurden Muslime weiterhin systematisch ausgegrenzt und angegriffen. 2013 sagte der Anführer der Koalition christlicher Kirchen „(...) the Islamic Faith was [is] foreign to Angolan culture and that Muslim immigrants (...) were actually coming to „implant their religion and smother our Christian matrix.“ (United States State Department 2013, S. 5).

6.2.1.2.2.4 Minimale *Religionsfreiheit* – Iran – Hinrichtungen auf Grund der Religion

Staaten in der Kategorie **(1)** bieten ihren Einwohnern auch de facto kaum Möglichkeiten ihre Religion auszuüben. Meist ist in diesen Staaten eine Religion vorherrschend,

und Anhänger anderer Religionen werden systematisch unterdrückt. Häufig geht der Staat brutal gegen Minderheiten vor und inhaftiert, foltert oder tötet ihre Anhänger. Auch gesellschaftlich kommt es zu massiven Verletzungen der *Religionsfreiheit* mit Gewalt gegen Minderheiten und durchgehender, tiefgehender Diskriminierung und Vorurteilen.

Als Beispiel für dieses Bewertungsniveau wurde der Iran ausgewählt. Der Bericht beginnt mit einem Überblick gebenden Satz. „There were reports of abuses of religious freedom, including imprisonment and detention“ (United States State Department 2012ag, S. 6). Die Regierung schafft eine deutlich aggressive und bedrohliche Atmosphäre für alle Religionsgruppen, die nicht dem Shia-Islam angehören. Besonders hervorgehoben werden hierbei die Bahais, welche eine Minderheit im Iran darstellen. Aber auch Sunniten, Christen, Juden und Schiiten, die nicht regierungstreu sind, müssen mit Eingriffen rechnen. Als Grundlage für die Exekution von Dissidenten und Andersgläubigen wird häufig „moharebeh“ („Feindschaft gegen Gott“) angeführt. Im Jahr 2012 kam es so zu mindestens zehn Hinrichtungen (vgl. United States State Department 2012ag, S. 7). Der Bericht führt auf den Folgeseiten viele konkrete Beispiele zur Belegung dieser Sachlage auf. Darunter Einzelschicksale, wie auch eine Beschreibung des Status der Bahai, von denen Ende 2012 mindestens 116 inhaftiert und 524 Personen angeklagt waren. Darüber hinaus wurden Häuser und Geschäfte von Bahais durchsucht und geschlossen, wobei religiöses Material, privater und geschäftlicher Besitz und weiteres konfisziert wurde (vgl. United States State Department 2012ag, S. 8). Die Darstellung von Gewalttaten, Benachteiligung und Vorgehen des Staates gegen verschiedene Religionen umfasst insgesamt zehn Seiten des Berichtes.

Auch in der gesellschaftlichen Dimension kommt es im Iran zu deutlichen Einschränkungen der *Religionsfreiheit*, wobei dies häufig mit staatlicher Unterstützung einherging. Konservative Medien führten im Untersuchungszeitraum eine Kampagne gegen nicht-muslimische Religionen, welche vor allem durch „inflammatory statements“ (United States State Department 2012ag, S. 16) zu gesellschaftlicher Tragweite kamen. Die Diskriminierung von Bahai-Anhängern setzte sich auch auf gesellschaftlicher Ebene weiter fort: Sie wurden Ziel von Angriffen und Brandstiftungen, wobei die Polizei keine Strafverfolgung durchführte. Die Diskriminierung fand auch in der Schule oder im Beruf statt, Bahais erhielten Drohbriefe oder wurden physisch angegriffen. Auch Antisemitismus wird als Problem genannt. Eine jüdische Frau wurde im November

erstochen, allerdings ist ein religiöser Hintergrund der Tat nicht zweifelsfrei belegbar (United States State Department 2012ag, S. 17).

Insgesamt zeigt der Report ein eindeutiges Gesellschaftsbild der *Religionsfreiheit* im Iran auf. Die Regierung geht mit massiver Gewalt gegen Minderheiten vor und verwendet religiös begründete Gesetzgebung zur Verhängung von Gefängnis und Todesstrafen. Auch auf gesellschaftlicher Ebene findet eine starke Diskriminierung von Minderheiten statt. Diese wird häufig durch konservative Medien verstärkt und eskaliert dann in Gewaltakten. Die Bewertung für den Iran ist daher für den gesamten Untersuchungszeitraum **(1)** keine *Religionsfreiheit*.

6.2.1.3 Religionsfreiheit allgemein

Der Bereich der *Religionsfreiheit* nimmt innerhalb der *KFI* eine besondere Stellung ein, insofern, dass hier eine Bewertung von gesetzlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen getrennt voneinander möglich war. Diese Trennung ist der Darstellung von *Religionsfreiheit* in einem eigenen Bericht (vgl. United States State Department 2012z) möglich, während die Kodierungsgrundlage zu *Meinungs-, Presse-, Internet-, Versammlung-, Organisations- und Bewegungsfreiheit* aus einem gemeinsamen Bericht stammen. Eine Trennung zwischen gesetzlicher und faktisch auftretender Einschränkung war daher dort nicht möglich.

Um die Einschätzungen zur *Religionsfreiheit* mit den anderen Freiheiten direkt vergleichbar zu machen, wurde eine Variable zur *Religionsfreiheit* gebildet. Dazu wurde der Mittelwert über die Einschätzungen zur *Religionsfreiheit* de jure und de facto erstellt. Eine Gewichtung der beiden Teile hat nicht stattgefunden. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Variable *Religionsfreiheit* gegeben werden.

Jahr	Fallzahl	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
2012	189	2,79	0,96	1	4
2013	187	2,73	0,98	1	4
2014	186	2,70	0,98	1	4

Tabelle 25: Übersicht Religionsfreiheit 2012-2014 (Eigene Darstellung)

Die Fallzahl bleibt über den Beobachtungszeitraum nahezu konstant, einige Staaten fallen jedoch aus der Betrachtung heraus, da sie de jure mit einer Sonderkodierung für Staatsreligion oder einen Verfassungswechsel kodiert wurden. Diese Kodierungen lassen sich nicht sinnvoll auf den Bereich von **(1)** bis **(4)** umkodieren und müssen somit

als fehlende Werte angesehen werden. Die Variable wurde nur für Staaten erstellt, die Werte für de jure und de facto haben.³⁵

Insgesamt ist zu erkennen, dass die *Religionsfreiheit* im Untersuchungszeitraum leicht um 0,09 Skalenpunkte abnimmt. Die Standardabweichung bleibt dabei über den Zeitraum fast identisch. Diese Feststellung deckt sich mit der Betrachtung der aufgeteilten Variablen de jure und de facto, welche auch über die Dreijahresspanne abgesunken sind. Von 2012 bis 2014 ist die *Religionsfreiheit* am stärksten in Kamerun eingeschränkt worden, hier sank der Wert von **(4)** auf **(1,5)**, aus einem Staat, der *Religionsfreiheit* schützt, wurde somit ein Land, welches *Religionsfreiheit* kaum achtet. Die größten Verbesserungen in *Religionsfreiheit* gab es in Frankreich, Nepal, Madagaskar und Laos, die 2014 um einen Skalenpunkt besser bewertet wurden als in 2012. 115 (62,16%) Staaten haben sich in ihrer Bewertung nicht verändert. Eine Verbesserung um 0,5 Skalenpunkte fand in 21 Fällen statt, eine Verschlechterung der Bewertung um 0,5 Punkte in 30 Fällen (um -1 in 14 Fällen).

6.2.1.4 Meinungsfreiheit

Die Variable *Meinungsfreiheit* stellt fest, wie stark das Recht auf eine freie Meinungsäußerung in einem Staat geschützt ist. Im Gegensatz zu den Variablen zu *Religionsfreiheit* ist eine Teilung in staatliche oder gesellschaftliche Akteure auf Grund der Datengrundlage nicht möglich. Einschränkungen durch diese Gruppen werden daher gemeinsam in einer Variable erfasst. Grundlegend werden die State Department Berichte auf zwei verschiedene Kriterien hin untersucht:

1. *Meinungsfreiheit als Grundrecht*

Diese Bewertungskategorie stellt allgemeine Frage, inwiefern *Meinungsfreiheit* als Grundrecht geschützt ist. Bei einer Verankerung in der Verfassung ist eine **(4)** für Maximale Freiheit zu vergeben. Bei einem generellen Schutz, der aber nicht explizit verankert ist, erfolgt eine Einstufung auf dem Bewertungsniveau **(3)**. Wenn *Meinungsfreiheit* generell nicht als Grundrecht geschützt ist, erfolgt eine Verortung im Bewertungsniveau von **(2)** oder **(1)** wobei die Unterscheidung von den anderen Kriterien abhängig ist.

2. *Einzelfälle oder Systematik*

³⁵ Insgesamt liegen für 183 Staaten Daten für den gesamten Zeitraum vor. Die Mittelwerte für 2012 / 13 / 14 sind dabei kaum abweichend und liegen bei 2,8, 2,76 und 2,71.

Das zweite Entscheidungskriterium befasst sich mit verschiedenen Möglichkeiten der Einschränkung von *Meinungsfreiheit*, wobei jeweils zwischen Einzelfällen oder einer Systematik unterschieden wird. Zentrale Fragen sind hierbei:

- Gibt es Einschränkungen oder einen Ausschluss von Minderheiten?
- Kam es zu Inhaftierungen?
- Gab es Drohungen gegen Personen?
- Gab es explizit ökonomische Drohungen gegen Personen?
- Kam es zu Tötungen während des Untersuchungszeitraumes?

Die abschließende Bewertung erfolgt nach einer Abwägung durch den Rater. Wenn es zu mehrfachen Tötungen während des Untersuchungsjahres gekommen ist, ist eine **(1)** zu vergeben. Bei den Fragen nach Inhaftierungen und Drohungen ist jeweils eine **(2)** zu vergeben, wenn es sich nicht um Einzelfälle handelt (diese sind mit **(3)** zu bewerten). Eine **(1)** „keine Freiheit“ ist zu vergeben, wenn diese Einschränkungen häufig und systematisch verwendet werden. Werden für den Erhebungszeitpunkt keine Einschränkungen festgestellt, ist die Kategorie **(4)** zu vergeben.

6.2.1.4.1 Meinungsfreiheit – Eine Übersicht über die Ergebnisse

Für die Jahre 2012 und 2013 konnten insgesamt Daten zu 189 Staaten erhoben werden. Im Jahr 2014 sank diese Zahl auf insgesamt 185. Die Verteilung auf die vier verschiedenen Bewertungsniveaus bleibt über die Zeit hinweg relativ konstant.

	Staaten 2012	Staaten 2013	Staaten 2014
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	6	7	10
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	45	56	59
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	32	25	18
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	106	101	98
<i>Insgesamt</i>	189	189	185

Tabelle 26: Meinungsfreiheit Gesamtübersicht (Eigene Darstellung)

Die Anzahl an Staaten, welche in der *Meinungsfreiheit* mit **(1)** bewertet werden, steigt von 2012 bis 2014 leicht von sechs auf zehn Staaten.³⁶ Im Gegenzug sank die Zahl der als „maximal frei“ **(4)** bewerteten Staaten von 106 auf 98.

³⁶ Hierbei handelt es sich um Syrien, Nordkorea, China, Iran, Eritrea und Weißrussland im Jahr 2012. Im Jahr 2014 kamen hierzu noch der Sudan, Kuba, Jordanien und Brasilien.

Im Gegensatz zu den *Religionsfreiheiten* ist auffällig, dass für jedes betrachtete Jahr jeweils über 50% der Staaten mit der Höchstbewertung von **(4)** kodiert wurden. Vergleichsweise selten wurde die Kategorie **(3)** für kleinere Einschränkungen als Bewertung vergeben. Die Häufigkeiten im Bewertungsniveau „starke Einschränkungen“ liegt hingegen auf dem Niveau der *Religionsfreiheit*.

Jahr	Fallzahl	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
2012	189	3,26	0,93	1	4
2013	189	3,16	0,97	1	4
2014	185	3,10	1,03	1	4

Tabelle 27: Übersicht über Meinungsfreiheit 2012-2014

Bei der Betrachtung der Mittelwerte stellt sich daher auch heraus, dass die *Meinungsfreiheit* insgesamt positiv bewertet wird. Über den untersuchten Zeitraum hinweg nimmt die *Meinungsfreiheit* leicht ab³⁷, bleibt aber auch im Jahr 2014 über einem Wert von **(3)**.

Wie zuvor sollen nun erneut die Verteilungen über Regionen und Einkommensgruppen verglichen werden.

In der regionalen Betrachtung lassen sich die Unterschiede in der gewährten *Meinungsfreiheit* detaillierter betrachten. Starke Einschränkungen (Bewertungskategorien **(2)** oder **(1)**) lassen sich vor allem in Ostasien und in Subsahara Afrika feststellen. Hier gibt es im Fall der Subsahara-Staaten sogar mehr Länder, die mit **(2)** bewertet wurden, als Staaten auf dem Bewertungsniveau **(4)**. Die Subsahara Region ist auch die einzige Region weltweit, in der von 2012 bis 2014 sowohl die mit **(1)** als auch mit **(2)** bewerteten Staaten zunehmen. Der Mittelwert für diese Region liegt im Jahr 2014 mit 2,82 somit auch fast 0,3 Skaleneinheiten unter dem weltweiten Durchschnitt. Alle anderen Regionen zeichnen sich durch eine starke Stabilität in den Häufigkeiten aus. So bleibt z.B. in Europa und Zentralasien die Zahl der Staaten ohne Einschränkungen der *Meinungsfreiheit* mit 36 für 2012 bzw. 37 für 2013 und 2014 annähernd ohne Veränderung. Weiterhin hervorzuheben ist der Mittlere Osten und Nordafrika. Obwohl diese Region nur 19 bzw. 20 Staaten umfasst, zeigt sie mit zwei bis vier mit **(1)** bewerteten

³⁷ Die Mittelwerte unterscheiden sich bei der Betrachtung der Staaten, die für alle drei Jahre bewertet wurden nicht nennenswert von den Werten in der Tabelle.

Staaten die höchste Anzahl an Ländern, in denen die *Meinungsfreiheit* maximal eingeschränkt wird.

**Meinungsfreiheit nach
Region (2012 / 2013 / 2014)**

	Ostasien Pazifik	Europa Zentralasien	Lateinamerika & Karibik	Mittlerer Osten Nordafrika	Nordamerika	Südostasien	Subsahara Afrika	Insgesamt
<i>Minimale Meinungsfreiheit (1)</i>	2/1/1	1/1/1	0/1/2	2/3/4	0/0/0	0/0/0	1/1/2	6/7/10
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	10/9/11	9/9/9	2/3/2	10/14/12	0/0/0	5/5/5	9/16/20	45/56/59
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	1/3/2	6/5/3	4/2/2	5/2/2	0/0/0	2/2/3	14/11/6	32/25/18
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	17/18/17	36/37/37	26/26/26	2/1/1	1/1/1	1/1/0	23/17/16	106/101/98
<i>Insgesamt</i>	30/31/31	52/52/50	32/32/32	19/20/19	1/1/1	8/8/8	47/45/44	189/189/184

Tabelle 28: Übersicht über die regionale Meinungsfreiheit (2012/2013/2014) (Eigene Darstellung)

Nach der regionalen Betrachtung soll die *Meinungsfreiheit* abschließend in Bezug zum Einkommen der Staaten gesetzt werden. Aus Tabelle 29 ist erkennbar, dass es in Bezug von Bruttoinlandsprodukt pro Kopf und *Meinungsfreiheit* nur einen geringen Zusammenhang gibt. Die Gruppe an Staaten mit Pro-Kopf-Einkommen von über \$12055 pro Jahr gewährt seinen Bürgern die meiste *Meinungsfreiheit*. Die Gruppe der mit **(4)** bewerteten Staaten ist demnach hier am größten und stellt bis zu 47 von 58 Staaten dar. Der einzige Staat mit einem hohen Einkommen und einer minimalen *Meinungsfreiheit* ist Saudi Arabien. Im Gegensatz zu den wirtschaftsstarken Nationen ist die Verteilung bei den Staaten mit niedrigen Einkommen deutlich weniger stark gebündelt. Hier gibt es über alle Messzeitpunkte hinweg drei Staaten, die nur eine minimale *Meinungsfreiheit* gewähren (für alle Jahre sind dies Eritrea, Nordkorea und Syrien). Dem entgegen stehen nur 11 Staaten mit niedrigen Einkommen und maximaler *Meinungsfreiheit*. Auch das zweite Bewertungsniveau für „starke Einschränkungen“ ist mit 16 Staaten im Jahr 2014 häufiger, oder annähernd gleich oft vergeben worden, wie bei den anderen Einkommensgruppierungen – und das, obwohl die Kategorie der niedrigen Einkommen die wenigsten Staaten aufweist.

**Meinungsfreiheit nach
Einkommensgruppe (2012 / 2013 / 2014)**

	Niedrige Einkommen	Schwache mitt- lere Einkommen	Hohe mittlere Einkommen	Hohe Einkommen	Insgesamt
<i>Minimale Meinungsfreiheit (1)</i>	3/3/3	0/0/1	3/3/5	0/1/1	6/7/10
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	6/11/16	16/17/17	15/19/17	8/9/9	45/56/59
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	10/8/2	11/9/11	6/4/4	5/4/1	32/25/18
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	15/9/11	17/20/13	29/28/27	45/44/47	106/101/98
<i>Insgesamt</i>	34/31/32	44/46/42	53/54/53	58/58/58	189/189/185

Tabelle 29: Übersicht über die Meinungsfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)

Insgesamt ist der Zusammenhang von Einkommen und *Meinungsfreiheit* für alle drei Messzeitpunkte hochsignifikant ($t=0,00$), allerdings mit einem Koeffizienten von maximal $r=0,34$ im Jahr 2014 eher schwach ausgeprägt.

6.2.1.4.2 Prototypische Staaten nach Kategorie

Nachfolgend werden vier Staaten vorgestellt, die jeweils durchgehend auf einem Bewertungsniveau verortet wurden. Die Staaten stellen dabei prototypisch das jeweilige Niveau vor. Allerdings ist, wie bei allen hier vorgestellten Variablen, nicht davon auszugehen, dass alle Staaten auf einem Bewertungsniveau gleich sind.

6.2.1.4.2.1 Maximale Meinungsfreiheit – Niederlande – Freie Meinungsäußerung und gerechtfertigte Einschränkungen

Die *Meinungsfreiheit* in den Niederlanden ist durch die Verfassung geschützt und die Regierung hielt sich an diese Voraussetzungen (vgl. United States State Department 2012o, S. 7). Der State Department Bericht nennt aber auch Fälle, in denen die *Meinungsfreiheit* eingeschränkt ist bzw. eingeschränkt werden kann. Es ist demnach strafbar:

„(...) to “verbally or in writing or image deliberately offend a group of people because of their race, their religion or beliefs, their sexual orientation, or their physical, psychological or mental handicap.” (ebd.)

Es wird jedoch hinzugefügt, dass Verurteilungen selten seien, da Gerichte die *Meinungsfreiheit* nicht einschränken wollten. Allerdings kam es über das Jahr hinweg zu vermehrten antisemitischen Äußerungen, welche teilweise strafrechtlich verfolgt wurden (vgl. ebd., S.7f.).

Die Niederlande wurden trotz vorhandener Einschränkungen als **(4)** maximale Freiheit bewertet. Die Grundlage hierfür ist die Möglichkeit des Kodierbogens, auch gerechtfertigte Einschränkungen zu erkennen und diese nicht negativ in die Bewertung einfließen zu lassen. Einschränkungen in Bezug auf Hassreden oder Diskriminierungen wurden von den Kodierern hierunter gefasst.

6.2.1.4.2.2 Einige Einschränkungen der Meinungsfreiheit – Malta – Besonderer Schutz für die katholische Kirche

Staaten, die mit einer **(3)** bewertet wurden, zeichnen sich durch ein hohes Maß an *Meinungsfreiheit* aus. Allerdings kommt es in kleineren Bereichen oder durch einzelne Vorfälle zu Einschränkungen der *Meinungsfreiheit*. Stellvertretend für Staaten auf diesem Bewertungsniveau soll Malta stehen.

Genau wie in den Niederlanden besitzt Malta eine Verfassung, welche die *Meinungsfreiheit* schützt. Der Bericht stellt außerdem fest, dass auch die Regierung die Verfassung respektiert und die *Meinungsfreiheit* somit geschützt sei. Einschränkend ist allerdings die Gesetzgebung in Bezug auf Äußerungen gegen die katholische Kirche. Hierbei steht sowohl „vilification“, wie auch „giving offense“ (United States State Department 2012m, S. 6) unter Strafe. Diese Gesetzgebung bezieht sich dabei auch auf andere religiöse Gemeinschaften, wobei die katholische Kirche einen besonderen Status innehat.

Über die einschränkende Gesetzgebung in Bezug auf Religion gibt es auch eine weitere Reihe von Tätigkeiten, die unter Strafe stehen: „It is a criminal offense to utter publicly any obscene or indecent words, make obscene acts or gestures, or in any other way offend public morality, propriety, or decency.“ (ebd.). Zwischen Januar und September 2012 kam es zu 99 Verurteilungen für öffentliche Blasphemie (vgl. ebd.).

Malta zeichnet sich somit insgesamt durch ein hohes Maß an *Meinungsfreiheit* aus. Diese wird allerdings vor allem in Bezug auf Religion eingeschränkt. Somit wurde Malta mit **(3)** für einige Einschränkungen der *Meinungsfreiheit* kodiert.

6.2.1.4.2.3 Starke Einschränkungen – Russland – Ein wenig Kritik ist erlaubt

Auf dem Bewertungsniveau **(2)** schränken Staaten die *Meinungsfreiheit* ihrer Bürger stark ein. Dies kann durch verschiedene Methoden geschehen: Druck durch Regierungsanhänger, Drohungen seitens der Polizei oder Verhaftungen und Gerichtsverfahren sind häufig Mittel von Staaten in dieser Kategorie. Beispielhaft soll der Report des State Departments für Russland im Jahr 2012 vorgestellt werden.

Wie schon im Falle der Niederlande und Maltas ist *Meinungsfreiheit* in der Verfassung verankert. Allerdings griff die russische Regierung im Jahr 2012 in die *Meinungsfreiheit* der Bürger ein. Der Bericht spricht dabei relativ ausführlich über die Einschränkung der *Pressefreiheit* (zu *Pressefreiheit* siehe Kapitel 6.2.1.5), was für diese Variable allerdings nicht berücksichtigt wurde. Aber auch jenseits der Medien war eine kritische Meinungsäußerung in Russland schwer möglich, denn die Regierung verwendet andere Gesetze, um kritische Äußerungen zu unterbinden. Der Bericht führt dazu aus:

„The government on several occasions restricted the ability of individuals to criticize the government publicly or privately or discuss matters of general public interest without reprisal. For example, on May 30, a court in Cheboksary found activist Dmitriy Karuyev guilty of hooliganism for spitting on a portrait of President Putin during a solitary May 6 protest of the presidential inauguration. He was jailed for 15 days.“ (United States State Department 2012r, S. 17)

Weitergehend führt der Bericht aus, dass eine vage Formulierung von Gesetzgebungen und kleinere Verstöße gegen weitere Gesetze von lokalen Behörden zur Verhaftung von Personen verwendet wurden.

Insgesamt zeigt sich somit die Möglichkeit und auch Anwendung von Verhaftungen auf Grund von Meinungsäußerungen. Russland wurde daher für das Jahr 2012 (und auch in den Folgejahren) mit **(2)** für starke Einschränkungen der *Meinungsfreiheit* kodiert.

6.2.1.4.2.4 Minimale *Meinungsfreiheit* – Weißrussland – Kritische Meinungen werden unterbunden

Bei Staaten, die auf der Kategorie **(1)** für minimale *Meinungsfreiheit* bewertet wurden, wurden von den Kodierern massive Einschränkungen der *Meinungsfreiheit* festgestellt. Hierbei handelt es sich meist um durchgehende, systematische Kontrolle durch den Staat und die Kriminalisierung von kritischen Äußerungen. Als Beispielstaat soll Weißrussland dienen.

Erneut beginnt der Bericht des State Departments mit der Feststellung, dass Meinungs- und *Pressefreiheit* in der Verfassung Weißrusslands, ebenso wie in Russland, Malta und den Niederlanden, festgehalten sind. Allerdings gibt es „numerous laws“ (United States State Department 2012d, S. 17), die die *Meinungsfreiheit* systematisch einschränken und zur Kontrolle und Zensur der Öffentlichkeit und der Medien genutzt werden. In Bezug auf die *Meinungsfreiheit* führt der Bericht aus:

„Individuals could not criticize the government publicly or discuss matters of general public interest without fear of reprisal. Authorities videotaped political meetings, conducted frequent identity checks, and used other forms of intimidation. Wearing masks, displaying unregistered or opposition flags and symbols, and displaying placards bearing messages deemed threatening to the government or public order also were prohibited.“ (ebd.)

Durch den Textabschnitt wird deutlich, dass die Regierung durchgehend und systematisch gegen eine Opposition und kritische Meinungen vorgeht. Weiterführend wird anhand von Beispielen dargestellt, dass die „fear of reprisal“ nicht nur abstrakt zu verstehen ist, sondern auch in konkreten Fällen begründet liegt.

So wurden am 15. Mai 2012 drei Aktivisten auf Grundlage von kleineren „hooliganism“ Vorwürfen zu Gefängnisstrafen verurteilt. Zuvor hatten sie eine Oppositionsflagge aus ihrem Fenster hängen lassen und wurden daraufhin verhaftet. Ähnliche Vorwürfe wurden später auch gegen den Aktivisten Barys Khamaida verwendet, nachdem er zu einem Boykott der Parlamentswahlen aufgerufen hatte (vgl. ebd.).

Die freie Meinungsäußerung wird weiterhin eingeschränkt, indem die Weitergabe von Informationen über politische, ökonomische, soziale, militärische oder über interne Umstände an Ausländer strafbar ist, wenn diese Informationen als falsch eingestuft werden (vgl. ebd.).

Insgesamt zeigt sich, dass die weißrussische Regierung massiv und systematisch gegen eine freie, kritische Meinungsäußerung vorgeht. Dabei kann sie sich auf eine entsprechende Gesetzgebung stützen und wendet diese auch an. Weißrussland wurde daher von den Kodierern mit **(1)** für eine minimale *Meinungsfreiheit* bewertet.

6.2.1.5 Pressefreiheit

Die Variable *Pressefreiheit* umfasst alle Einschränkungen, die eine freie und unabhängige Arbeit von Journalisten verhindern möchte. Dabei wird vor allem die Perspektive von Journalisten in den Fokus gestellt, eine Betrachtung der *Pressefreiheit* von

Rezipienten ist hingegen schwierig in der Betrachtung. Pöttker (2016, S. 9) schreibt dazu, dass „die Abwesenheit von Kommunikationsbarrieren (...) nur ex negativo bestimmbar“ sei.

Die Variable umfasst insgesamt vier verschiedene Kriterien, welche den Kodierern zur Bestimmung der *Pressefreiheit* in einem Staat zur Verfügung standen.

1. *Medienkontrolle / Verstaatlichungsquote*

Die Kontrolle der Medien durch den Staat kann zu einer Beeinflussung der Inhalte führen und eine objektive Berichterstattung verhindern. Eine **(4)** für maximale Freiheit ist demnach nur für die Staaten zu vergeben, in denen es eine unabhängige Presse gibt. Bei Verstaatlichungsquoten von unter 50% wird eine **(3)** vergeben, bei über 50% hingegen maximal eine **(2)**. Minimale Freiheit **(1)** wird bei einer vollständigen staatlichen Kontrolle über die Medien ausgewählt. Es ist anzumerken, dass nicht alle Berichte Angaben über die Verstaatlichungsquote enthalten. In diesen Fällen konnte dieses Kriterium nicht für die Bewertung herangezogen werden.

2. *Unabhängigkeit der Presse (z.B. Schließungen)*

Im Gegensatz zur direkten Kontrolle wird in diesem Kriterium vor allem Bezug auf ein autonomes Handeln von Journalisten genommen. Im Zentrum der Betrachtung steht der Versuch oder die tatsächliche Schließung von Presseeinrichtungen jeder Art. Wenn es zu keinen Eingriffen im Untersuchungszeitraum kam, war eine **(4)** zu vergeben. Bei Einzelfällen wurde diese Bewertung auf **(3)** herabgestuft. Bei mehrfachen oder häufigen Eingriffen wurde eine Bewertung von **(2)** vorgenommen worden. *Maximale Unfreiheit (1)* wurde vergeben, wenn es zu dauerhaften Eingriffen, wie z.B. einer permanenten Schließung einer Zeitung im Untersuchungszeitraum kam. Wurde die Schließung in einem Folgejahr aufgehoben, wurde der Wert für das Folgejahr entsprechend neu bewertet.

3. *Zensur*

Das dritte Kriterium ist Zensur. Die Kategorie für maximale Freiheit **(4)** wurde ausschließlich verwendet, wenn es keine Anhaltspunkte für Zensur in einem Staat gab. Daran anschließend wurde für Einzelfälle von Zensur, oder Versuchen von Zensur, eine **(3)** vergeben. Bei starken Eingriffen seitens des Staates wurde die Bewertung auf die Kategorie **(2)** verringert. Wenn ein Staat

durchgehend in die *Pressefreiheit* eingriff und eine kritische Berichterstattung durch Zensurmaßnahmen verhinderte, wurde der Staat mit **(1)** bewertet.

4. Einzelfall oder Systematik

Wie bei allen anderen Freiheiten wird auch bei der *Pressefreiheit* ein systematisches Vorgehen zur Unterdrückung von Freiheit untersucht. Kriterien sind hierbei Inhaftierungen, Drohungen, Entführungen, Ausschluss von Minderheiten oder Tötungen. Kam es nur in Einzelfällen zu Drohungen gegen Journalisten, wurde eine Bewertung von **(3)** herangezogen. Auch vereinzelte, kurze Inhaftierungen fallen in diese Kategorie. Bei einer systematischen Inhaftierung von Journalisten, mehrfachen Drohungen oder einem Ausschluss von Minderheiten ist eine Bewertung von **(2)** erfolgt. Kam es mehrfach zu Todesopfern auf Grund von journalistischer Tätigkeit oder zu einer hohen Zahl von Inhaftierungen wurden Staaten mit dem Bewertungsniveau **(1)** kodiert.

6.2.1.5.1 Pressefreiheit – Eine Übersicht über die Ergebnisse

Insgesamt konnten für den Untersuchungszeitraum Daten zur *Pressefreiheit* für insgesamt 192 bzw. 193 Länder erhoben werden. Wie schon bei den zuvor vorgestellten Freiheiten zeigt sich auch im Bereich der *Pressefreiheit* ein Rückgang von Freiheit im Dreijahreszeitraum. Waren 2012 lediglich 19 Staaten auf dem Bewertungsniveau **(1)** für „minimale Freiheit“ zu verorten, stieg diese Zahl über nur zwei Jahre auf 24 Länder an. Ein weiterer Anstieg lässt sich auf dem Bewertungsniveau von **(2)**, welches „starke Einschränkungen“ widerspiegelt, festhalten. Insgesamt wurden somit im Jahr 2014 insgesamt 100 Staaten im Bereich von maximalen oder sehr starken Einschränkungen kodiert. Inhaltlich bedeutet dies, dass in 52% aller betrachteter Staaten die *Pressefreiheit* massiv eingeschränkt wird und die Arbeit von Journalisten, Bloggern oder anderen Vertretern der Presse häufig mit Gewalt oder sogar dem Tod einhergehen kann.

Dem gegenüber stehen 54 bzw. 55 Staaten, in denen eine freie Presse ohne nennenswerte Einschränkungen operieren kann. Die Zahl dieser mit **(4)** bewerteten Staaten bleibt über den Untersuchungszeitraum hinweg konstant. Eine Abnahme hingegen verzeichnet das Bewertungsniveau **(3)** für geringere Einschränkungen. Die Zahl der Staaten in diesem Skalenbereich sinkt von 49 im Jahr 2012 auf 38 im Jahr 2014. Da es sich hierbei um absolute Zahlen handelt, ist es natürlich nicht ausgeschlossen, dass einige Staaten von unteren Skalenniveaus aufgestiegen sind. Dennoch ist ein allgemeiner Trend unverkennbar.

	Staaten 2012	Staaten 2013	Staaten 2014
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	19	20	24
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	70	73	76
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	49	45	38
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	54	55	54
<i>Insgesamt</i>	192	193	192

Tabelle 30: Gesamtübersicht Pressefreiheit (Eigene Darstellung)

Dieser lässt sich auch in der Betrachtung der Mittelwerte erkennen. Wie in Tabelle 30 zu sehen, sinkt auch im Falle der *Pressefreiheit* der Mittelwert über den Beobachtungszeitraum ab. Der absolute Rückgang gestaltet sich mit ca. 0,8 Skalenpunkten zwar relativ moderat, allerdings ist das Ausgangsniveau mit 2,72 relativ gering.

Jahr	Fallzahl	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
2012	192	2,72	0,98	1	4
2013	193	2,70	1,00	1	4
2014	192	2,64	1,02	1	4

Tabelle 31: Übersicht über Pressefreiheit 2012-2014

Der Mittelwert des Jahres 2014 ist mit 2,64 sogar der geringste gemessene Mittelwert aller Freiheiten im Datensatz und zeigt, dass die *Pressefreiheit* weltweit stark eingeschränkt wird.

Im Folgenden wird auch die *Pressefreiheit* nach Regionen und nach Pro-Kopf-Einkommensgruppen betrachtet. Wie bereits in der Betrachtung der Mittelwerte und der einfachen Verteilung zu erkennen, findet über die drei Betrachtungspunkte hinweg eine leichte Verschiebung hin zu niedrigeren Bewertungen statt. Eine deutliche Zunahme findet sich so z.B. im Bewertungsniveau **(1)** im Mittleren Osten und Nordafrika. Hier finden sich im Jahr 2012 Djibouti, der Iran, Katar, Saudia Arabien und Syrien wieder. Zwei Jahre später wurden zusätzlich noch die Vereinigten Arabischen Emirate, Ägypten und der Irak mit dem schlechtesten Wert bewertet. Das einzige durchgehend als frei in Bezug auf *Pressefreiheit* bewertete Land in dieser Region ist Israel. Der Mittelwert für den Mittleren Osten und Nordafrika liegt mit 2,05 (2012), 1,95 (2013) und 1,75 (2014) deutlich unter den weltweiten Mittelwerten und in einer Bewertungsregion, die deutlich aufzeigt, dass eine freie oder auch nur wenig eingeschränkte Presse in dieser Region die Ausnahme ist.

**Pressefreiheit nach
Region (2012 / 2013 / 2014)**

	Ostasien Pazifik	Europa Zentralasien	Lateinamerika Karibik	Mittlerer Osten Nordafrika	Nordamerika	Südostasien	Subsahara Afrika	Insgesamt
<i>Minimale Pressefreiheit (1)</i>	5/6/5	2/2/3	2/3/3	5/6/8	0/0/0	2/1/2	3/2/3	19/20/24
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	9/11/14	10/13/12	8/9/9	11/10/10	0/0/0	3/5/4	29/25/27	70/73/76
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	7/3/2	12/9/9	12/10/8	2/3/1	0/0/0	3/2/2	13/18/16	49/45/38
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	10/11/10	28/29/27	10/11/13	2/1/1	1/1/1	0/0/0	3/2/2	54/55/54
<i>Insgesamt</i>	31/31/31	52/53/51	32/33/33	20/20/20	1/1/1	8/8/8	48/47/48	192/193/192

Tabelle 32: Übersicht über die regionale Pressefreiheit (2012/2013/2014) (Eigene Darstellung)

Ein deutlich gemischteres Bild zeigt die Region Ostasien & Pazifik. Hier gibt es fünf bzw. sechs Staaten, in denen die *Pressefreiheit* als äußerst eingeschränkt betrachtet werden kann (China, Nordkorea, Tuvalu und Vietnam sind durchgehend mit **(1)** bewertet), allerdings stehen dem auch zehn bzw. elf Staaten entgegen, die eine freie Presse ohne Einschränkungen zulassen (darunter sind z.B. Australien, Neuseeland oder kleinere Inselstaaten wie Mikronesien und Vanuatu).

**Pressefreiheit nach
Einkommensgruppe (2012 / 2013 / 2014)**

	Niedrige Einkommen	Schwache mittlere Einkommen	Hohe mittlere Einkommen	Hohe Einkommen	Insgesamt
<i>Minimale Pressefreiheit (1)</i>	4/3/5	7/6/7	6/8/9	2/3/3	19/20/24
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	20/18/18	23/25/26	19/23/24	8/7/8	70/76/76
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	9/12/11	10/9/6	20/17/12	10/7/9	49/45/38
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	1/0/1	5/6/5	9/7/9	39/42/39	54/55/54
<i>Insgesamt</i>	34/33/35	45/46/44	54/55/54	59/59/59	192/193/192

Tabelle 33: Übersicht über die Pressefreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)

In der Betrachtung von *Pressefreiheit* und Einkommen (siehe Tab. 33) zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang. Von 59 Staaten, die ein Pro-Kopf-Einkommen von über \$12055 aufweisen sind lediglich zwei bzw. drei mit einer Minimalbewertung von **(1)** bewertet worden. Dabei handelt es sich erneut um Staaten aus der Golfregion: Saudi-Arabien, Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate. Jeweils um die 40 Staaten in

dieser Einkommenskategorie zeichnen sich hingegen durch eine hohe *Pressefreiheit* aus und werden somit mit **(4)** bewertet.

Dieses Bild kehrt sich in Teilen um, wenn Staaten mit einem Pro-Kopf-Einkommen unter \$995 betrachtet werden. Hier erlangt von ca. 33 Staaten lediglich Niger eine Bewertung von **(4)**. In den einkommensschwachen Staaten dominieren Bewertungen auf dem unteren Skalenende, welche bis zu 71%³⁸ aller Staaten in dieser Region ausmachen.

Der Zusammenhang von Pro-Kopf-Einkommensgruppe und *Pressefreiheit* erweist sich für alle betrachteten Zeiträume als hochsignifikant und weist einen mittleren Zusammenhang ($r=0,48$ (2012), $r=0,45$ (2013), $r=0,44$ (2014)) auf.

6.2.1.5.2 Prototypische Staaten nach Kategorie

Wie zuvor sollen an dieser Stelle Beispiele für Staaten gegeben werden, die die Bewertungsniveaus von *Pressefreiheit* widerspiegeln. Allerdings ist es auch im Bereich der *Pressefreiheit* nicht durchgängig möglich gewesen, Staaten zu betrachten, deren Bewertungsniveau sich nicht verändert hat (wie dies z.B. bei der *Religionsfreiheit* der Fall war). Für das Bewertungsniveau **(1)** *keine Freiheit* wurde daher ein möglichst eindeutiger Fall ausgewählt. Alle anderen Bewertungsniveaus konnten durch prototypische Staaten abgedeckt werden.

6.2.1.5.2.1 Maximale Freiheit – Finnland – Keine Einschränkungen der Pressefreiheit

Staaten der Kategorie **(4)** zeichnen sich durch eine freie Presse aus. Kritische Berichterstattung wird von der Regierung nicht behindert und es herrscht eine diverse Medienlandschaft. Als Beispielstaat für dieses Bewertungsniveau wurde Finnland ausgewählt.

Der Abschnitt zu *Presse- und Meinungsfreiheit* in mit **(4)** bewerteten Staaten ist häufig sehr kurz gehalten. Auch im Falle von Finnland umfasst er keine halbe Seite, daher soll er hier, zur Vermittlung eines detaillierten Eindrucks in Gänze wiedergegeben werden:

„The constitution and law provide for freedom of speech and press, and the government generally respected these rights in practice. An independent press, an effective judiciary, and a functioning democratic political system are combined to ensure freedom of speech and press.

³⁸ Für das Jahr 2012 sind 24 von 34 Staaten mit (2) oder (1) bewertet. Dies entspricht 70,59%.

Freedom of Speech: The publication of hate material and public speech intended to incite discrimination or violence against any national, racial, religious, or ethnic group are crimes.“ (United States State Department 2012j, 4f.).

Aus diesem Bericht ist klar ersichtlich, dass es in Finnland zu keinerlei Einschränkungen im Bereich der Presse- und auch *Meinungsfreiheit* gekommen ist. Vielmehr sind diese Freiheiten durch die Verfassung geschützt.

6.2.1.5.2.2 Einige Einschränkungen – Namibia – Pressefreiheit mit Einschränkungen

Staaten der Bewertungskategorie **(3)** schützen generell die *Pressefreiheit*. Im Unterschied zu Staaten, die als frei **(4)** bewertet sind, gibt es allerdings kleinere Einschränkungen, wie z.B. Beleidigungen oder vereinzelte Drohungen gegen Journalisten.

Als Beispielstaat wurde Namibia im Jahr 2012 ausgewählt. Der Bericht des State Departments beginnt damit, dass Namibia grundsätzlich *Presse- und Meinungsfreiheit* respektiert, es gebe allerdings Berichte von Drohungen und Selbstzensur (vor allem bei staatlichen Medien) (vgl. United States State Department 2012n, S. 11).

Der Bericht stellt die vorhandenen Zeitschriften im Detail vor, wobei darauf verwiesen wird, dass die Regierung mit „New Era“ eine eigene Zeitung verbreitet (vgl. ebd.). In Namibia existiert eine zentrale Stelle (der „media ombudsman“), der mit staatlicher Unterstützung Beschwerden gegen die Presse nachgeht. Insgesamt wird von 14 Untersuchungen gesprochen (vgl. ebd., S.12).

Neben dieser positiven Struktur mit einer größtenteils unabhängigen Presse, wird im Bericht aber auch von Angriffen auf Medienvertreter gesprochen. Diese sind allerdings ausschließlich verbaler Natur und wurden in der öffentlichen Meinung verurteilt (vgl. ebd.). Problematischer ist die Kritik einiger Parlamentsmitglieder, dass Medien, die der Regierung gehören, „selective coverage of public figures and events“ (ebd., S. 14) betrieben.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es in Namibia große *Pressefreiheit* gibt, diese allerdings teilweise mit Widerständen aus der Regierung zu kämpfen hat.

6.2.1.5.2.3 Starke Einschränkungen – Ghana – Inhaftierungen und Selbstzensur

In Staaten auf dem Bewertungsniveau **(2)** wird die *Pressefreiheit* regelmäßig eingeschränkt. Es kommt häufig zu gewaltsamen Akten gegen Journalisten (verbal oder physisch), (Selbst-) Zensur oder allgemeinen Behinderungen von Journalisten durch

Teile oder Angehörige der Regierung. Als Beispielstaat für dieses Skalenniveau wurde das Land Ghana ausgewählt.

Im Jahr 2012 wurde in Ghana die *Pressefreiheit* stark eingeschränkt. Der Bericht des State Departments führt dazu aus: „The police arbitrarily arrested and detained journalists, and some practiced self-censorship.“ (United States State Department 2012k, o.S.) (United States State Department 2012p).

In den weiteren, detaillierteren Ausführungen wird davon berichtet, dass die Regierung alle Medienhäuser von Multimedia Limited davon abhielt, über Regierungsveranstaltungen zu berichten. Dabei waren nicht nur Fernsehsender und Radiostationen, sondern auch die meistbesuchte Website des Landes betroffen (vgl. ebd).

Neben der Einschränkung von Berichterstattung kam es im Jahr 2012 auch zu Gewalt gegen Journalisten. Der Bericht spricht hierbei von „detained, arrested, or harassed critics of the government“ (ebd.). Diese eher allgemeine Feststellung wird von einem konkreten Beispiel begleitet, bei dem es zu Übergriffen auf einen Journalisten kam.

6.2.1.5.2.4 Minimale Pressefreiheit – Pakistan – Verschleppung, Drohungen und Tötungen von Journalisten

Die Kategorie **(1)** kennzeichnet Staaten, in denen *Pressefreiheit* massiv eingeschränkt wird. Die Arten der Einschränkungen, die zu einer Bewertung auf diesem Niveau führen, können dabei vielfältig sein: Massive Drohungen und Gewalt gegen Journalisten, Entführungen und / oder Tötungen bedrohen die körperliche Unversehrtheit von Journalisten direkt. Aber auch eine durchgehende staatliche Kontrolle von Medien, begleitet von Zensur und Selbstzensur, kann eine Bewertung auf diesem Niveau rechtfertigen. Als Beispielstaat wurde Pakistan für das Jahr 2012 ausgewählt.

Der Länderbericht für Pakistan im Jahr 2012 deckt die komplette Bandbreite an Möglichkeiten zur Einschränkung von Presseaktivitäten ab. Der Bericht beginnt mit dieser Aussage: „The law provides for freedom of speech and press. However, there was some censorship, and threats, harassment, violence, and killings led journalists and editors to practice self-censorship.“ (United States State Department 2012p, S. 25).

In der Fortführung des Berichts werden diese Einschränkungen weiter ausgeführt. Durch „Section 99 of the penal code“ (ebd.) ist es dem Militär möglich, auf Grund nationaler Interessen Berichterstattung zu blockieren. Außerdem kam es zu Drohungen und Gewalt gegen Journalisten, die sich mit angeblichen Verfehlungen des Militärs

befassten. Weiterhin wurden 40 Organisationen durch die „Pakistan Electronic Media Regulation Authority (PEMRA)“ verboten (vgl. ebd., S.25f.). Ergänzend wird berichtet, dass die Regierung kritische Berichterstattung durch „shut downs“ von Medienagenturen unterbindet.

Im Bereich der Gewalt und Verfolgung von Journalisten wird berichtet, dass zwischen sieben und dreizehn Journalisten während des Jahres auf Grund ihrer Berichterstattung getötet wurden. Außerdem gibt es Berichte über physische Angriffe, Bedrohungen, Einschüchterung oder Inhaftierungen (vgl. ebd., S.26f.).

Neben den Einflüssen durch die Regierung kam es außerdem zu Tötungen, Einschüchterungen und weiteren Übergriffen durch kriminelle Akteure (vgl. ebd., S. 27). Diese wurden allerdings nicht in die Kodierung aufgenommen.

Insgesamt zeichnet der Bericht des State Departments ein düsteres Bild der *Pressefreiheit* in Pakistan, welches daher mit einer **(1)** für minimale oder nicht vorhandene *Pressefreiheit* kodiert wurde.

6.2.1.6 Freiheit des Internets

Die freie Nutzung des Internets ist immer stärker von zentraler Bedeutung für die Freiheit von Menschen. Das Internet bietet hierbei eine Art Zusammenführung verschiedener, auch in dieser Arbeit getrennt betrachteter, Freiheiten: Es ist eine Plattform für die Verbreitung von Informationen, wie z.B. Nachrichten oder Meinungen. Es bietet dabei eine Verbreitung in Echtzeit und gibt jedem Einwohner eines Staates zumindest potenziell eine eigene Stimme (vgl. El Hamamsy; Rühling 2016). Die Kontrolle über den Zugang zum Internet ist daher ein wirkmächtiger Unterdrückungsmechanismus.

Die Variable *Internetfreiheit* setzt sich aus zwei Kriterien zusammen:

1. Zugangskontrolle

Die zentrale Einschränkungsmöglichkeit für *Internetfreiheit* ist der Zugang zum Internet. Hier können Staaten auf verschiedene Weisen tätig werden. Zugriffe auf einzelne Webseiten können temporär oder durchgehend gesperrt werden, es ist aber auch möglich, fast den gesamten Internetverkehr staatlich zu lenken und somit eine vollumfassende Kontrolle vorzunehmen. Das Bewertungsniveau **(4)** stellt erneut freie Staaten dar. Hier gibt es keine Einschränkungen der *Internetfreiheit* und Bürger können sich frei im Internet bewegen. Wichtig ist dabei festzustellen, dass es durchaus zu gerechtfertigten Einschränkungen, z.B. im

Bereich der Kinderpornographie, kommen kann. Diese Einschränkungen wurden getrennt kodiert und sind auf dem jeweiligen Kodierbogen vermerkt. Wenn es während des Untersuchungszeitraums zu einzelnen Zugangseinschränkungen, z.B. einer kurzen Aufrufsperrung einer einzelnen Website kam, wurde ein Staat mit einer **(3)** bewertet. Bei stärkeren Einschränkungen, wie z.B. einer langen Sperrung einer oder mehrerer Internetseiten, wurde das Bewertungsniveau **(2)** vergeben. Kam es zu einer durchgehenden Zugangsbeschränkung, wie z.B. einer dauerhaften Sperrung von Internetseiten, wurde eine **(1)** für maximale Unfreiheit vergeben.

2. Einzelfall oder Systematik

Wie bereits zuvor beschrieben, liegt auch der Bewertung der *Internetfreiheit* die grundlegende Unterscheidung von Einzelfall oder Systematik zugrunde. Erneut wurde bewertet, ob es zu Inhaftierungen, Drohungen oder Tötungen gekommen ist, wobei jeweils der Einzelfall – mit Ausnahme von Tötungen – mit einer **(3)**, eine Systematik mindestens mit einer **(2)** bewertet wurde. Der Variable *Internetfreiheit* ist die Betrachtung von Überwachung eigen, denn bei Anzeichen einer systematischen Überwachung, z.B. von kritischen Blogs oder oppositionellen Akteuren, wurde eine **(2)** bzw. eine **(1)** in besonders schwerwiegenden Fällen vergeben.

6.2.1.6.1 Internetfreiheit – Eine Übersicht über die Ergebnisse

Für die Jahre 2012 und 2013 konnten insgesamt Daten zur *Internetfreiheit* in 193 Ländern erhoben werden. Für das Jahr 2014 liegen Daten für insgesamt 192 Staaten vor.

Im Gegensatz zur *Pressefreiheit* (siehe Kapitel 6.2.1.5) stellt sich die *Internetfreiheit* deutlich positiver dar. Zwischen 115 und 125 Staaten und damit jeweils deutlich über 50% aller untersuchten Länder, lassen ein freies Internet zu. In den mit **(4)** bewerteten Staaten können Bürger das Internet ohne Einschränkungen nutzen, es findet keine Überwachung statt, und Internetseiten werden nicht gesperrt oder zensuriert. Allerdings zeigt sich eine häufige Vergabe des Bewertungsniveaus **(2)**, welches vor allem Einschränkungen wie Zensur oder Überwachung kodiert. Insgesamt 52 (2012) bis 59 (2014) Staaten fallen in diese Kategorie. Die Bewertungsniveaus **(1)** und **(3)** wurden in Bezug auf *Internetfreiheit* hingegen nur selten verwendet. Über den zeitlichen Verlauf hinweg lässt sich weiterhin eine abnehmende Tendenz an Freiheit erkennen.

	Staaten 2012	Staaten 2013	Staaten 2014
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	6	9	10
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	52	53	59
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	10	8	8
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	125	123	115
<i>Insgesamt</i>	193	193	192

Tabelle 34: Gesamtübersicht Internetfreiheit (Eigene Darstellung)

Die Mittelwerte der *Internetfreiheit* sinken über alle betrachteten Länder von 3,32 im Jahr 2012 auf 3,19 im Jahr 2014. Das ist eine Veränderung von 0,13 Skalenpunkten, die damit sogar größer ist als die gemessene Abnahme an *Pressefreiheit* im selben Zeitraum. Insgesamt liegt die durchschnittliche *Internetfreiheit* jedoch deutlich über einer Bewertung von **(3)** und zeigt damit, dass in vielen Staaten *Internetfreiheit* gegeben ist.

Jahr	Fallzahl	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
2012	193	3,32	0,97	1	4
2013	193	3,27	1,02	1	4
2014	192	3,19	1,01	1	4

Tabelle 35: Übersicht über Internetfreiheit 2012-2014 (Eigene Darstellung)

Eine mögliche Erklärung für diese gute Einschätzung von *Internetfreiheit* kann darin begründet liegen, dass das Internet eine Technologie umfasst für die eine Infrastruktur vorhanden sein muss. Ein Regime, welches die Meinung seiner Bürger einschränkt und eine unabhängige Presse zu verhindern versucht, muss nicht unbedingt auch die *Internetfreiheit* begrenzen, wenn in dem beispielhaften Staat kaum Zugang zum Internet besteht. Die folgende Betrachtung der regionalen und Einkommensverteilung ist daher besonders interessant.

In der Aufschlüsselung nach verschiedenen Regionen zeigt sich, dass vor allem Ostasien & Pazifik und der Mittlere Osten & Nordafrika von Eingriffen in die *Internetfreiheit* betroffen sind. Hier liegen die meisten Länder mit einer Kodierung von **(1)**. Allerdings zeigt sich auch in Europa eine Abnahme der *Internetfreiheit*. Staaten wie Russland, die Türkei (beide mit **(1)** kodiert in 2014), Weißrussland oder die Ukraine (beide mit **(2)** kodiert) kontrollieren das Internet stark.

**Internetfreiheit nach
Region (2012 / 2013 / 2014)**

	Ostasien Pazifik	Europa Zentralasien	Lateinamerika & Karibik	Mittlerer Osten Nordafrika	Nordamerika	Südasien	Subsahara Afrika	Insgesamt
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	2/3/3	0/0/2	0/1/1	4/5/4	0/0/0	0/0/0	0/0/0	6/9/10
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	10/8/9	8/10/12	5/5/6	12/11/12	0/0/0	6/6/6	11/13/14	52/53/59
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	1/1/1	3/2/0	2/1/1	0/0/2	0/0/0	1/1/2	3/3/2	10/8/8
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	18/19/18	41/41/37	26/26/25	4/5/2	1/1/1	1/1/0	34/30/32	125/123/115
<i>Insgesamt</i>	31/31/31	52/53/51	33/33/33	20/21/20	1/1/1	8/8/8	48/46/48	193/193/192

Tabelle 36: Übersicht über die regionale Pressefreiheit (2012/2013/2014) (Eigene Darstellung)

Südasien ist im Jahr 2014 die einzige Region ohne einen Staat, welcher die Bürgerrechte im Internet vollumfänglich akzeptiert, nachdem Nepal diese Bewertung nach 2013 verloren hat. Allerdings ist diese Region mit acht Staaten verhältnismäßig klein.

Internetfreiheit Einkommensgruppe (2012 / 2013 / 2014)

	Niedrige Einkommen	Schwache mittlere Einkommen	Hohe mittlere Einkommen	Hohe Einkommen	Insgesamt
<i>Minimale Pressefreiheit (1)</i>	2/2/2	0/1/1	1/3/5	3/3/2	6/9/10
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	10/11/12	17/15/17	19/20/21	6/7/9	52/53/59
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	1/3/3	5/6/4	1/1/1	3/0/0	10/8/8
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	21/18/18	23/23/22	34/31/27	47/49/48	125/123/115
<i>Insgesamt</i>	34/35/35	45/45/44	55/55/54	59/59/59	193/193/192

Tabelle 37: Übersicht über die Internetfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)

Die Betrachtung von *Internetfreiheit* in Bezug auf die vier Pro-Kopf-Einkommensstufen der Weltbank zeigt eine sehr ähnliche Verteilung für alle Einkommensgruppen (siehe Tabelle 37). Der Zusammenhang von durchschnittlichem Pro-Kopf-Einkommen und der *Internetfreiheit* ist lediglich schwach ausgeprägt ($r=0,16$ (2012), $r=0,16$ (2013), $r=0,18$ (2014)), allerdings über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg signifikant ($t=0,03$ (2012), $t=0,02$ (2013), $t=0,01$ (2014)). Ob ein Staat Einschränkungen im

Internet vornimmt, scheint somit nur geringfügig von der wirtschaftlichen Situation abzuhängen. Allerdings ist bei diesem Schluss auch die geringe Varianz in der Messung von *Internetfreiheit* zu betrachten.

6.2.1.6.2 Prototypische Staaten nach Kategorie

Auch für den Bereich der Internetfreiheit sollen nachfolgend typische Staaten dargestellt werden. Hierbei handelt sich erneut um Staaten, die in ihrer Bewertung über die Zeit hinweg stabil geblieben sind und ein ausdrucksstarkes Beispiel für das jeweilige Bewertungsniveau darstellen.

6.2.1.6.2.1 Maximale Freiheit – Spanien – Keine Einschränkungen der Internetfreiheit

Staaten der Bewertungskategorie **(4)** gewähren ihren Bürgern weitreichende Freiheiten im Bereich des Internets. Es gibt in diesen Staaten keine Überwachung des Internets, Sperrungen von Webseiten oder ähnliche Eingriffe, solange diese nicht gegen Grundrechte verstoßen. Als Beispielstaat wurde Spanien ausgewählt.

Die Regierung von Spanien hat im Jahr 2012 keine Einschränkungen der *Internetfreiheit* vorgenommen. Auch die Überwachung von Chats oder Internetseiten fand nur mit gerichtlicher Anordnung statt. Überwachte Webseiten enthielten beispielsweise Hassreden oder antisemitische Inhalte (vgl. United States State Department 2012s, S. 7).

6.2.1.6.2.2 Einige Einschränkungen – Kirgisistan – Nicht jede Website ist erreichbar

Das Bewertungsniveau von **(3)** wird für Staaten vergeben, die die *Internetfreiheit* zu kleinen Teilen einschränken. Bürger dieser Länder verfügen fast über die gleichen *Internetfreiheiten* wie Bürger in mit **(4)** bewerteten Staaten, allerdings kommt es zu kleineren Einschränkungen. Im Gegensatz zu anderen Variablen gibt es kein Land, welches über alle drei Betrachtungsjahre durchgehend mit **(3)** bewertet wurde. Kirgisistan erhielt diese Bewertung in den Jahren 2012 und 2013 und wird daher als Beispiel verwendet.

Der Bericht des State Departments bescheinigt Kirgisistan wenige Einschränkungen im Bereich der *Internetfreiheit*. Insgesamt nutzten nur 20 Prozent der Bevölkerung das Internet. Diese schwache Internetnutzungsrate wird im Bericht als negativ angesehen, bei der Kodierung in den *KFI* allerdings nicht bewertet. Abzüge im Bewertungsniveau gab es nur, da es zu zwei Zwischenfällen im Jahr 2012 kam: Am 21. Februar wurde die Internetseite fergananews.com auf Grund der Anschuldigung der Verbreitung ethnischen Hasses gesperrt. Unabhängige Beobachter werteten dies als nicht

verfassungskonform und die Internetseite als unabhängig. Der zweite Zwischenfall fand im Juli 2012 statt, als der Kommentator Vladimir Farafonov für ein Opinion Piece verurteilt wurde. Auch hier wurde mit der gleichen Begründung seitens der Regierung argumentiert (vgl. United States State Department 2012l, S. 20). Beide Vorfälle wurden in der Kodierung als Einzelfälle von Eingriffen des Staates angesehen und hatten eine Bewertung von **(3)** für Kirgisistan zur Folge.

6.2.1.6.2.3 Starke Einschränkungen – Usbekistan – Eingeschränkte Zugriffsmöglichkeiten

Staaten der Bewertungskategorie **(2)** schränken die *Internetfreiheit* stark ein. Unter diese Einschränkungen fallen beispielweise eine regelmäßige Beschränkung von Zugriffsmöglichkeiten auf Webseiten, die Verfolgung von Äußerungen im Internet oder die Überwachung von Internetaktivitäten seitens des Staates. Als Beispielstaat wurde Usbekistan ausgewählt.

Generell erlaubt die Regierung die Nutzung des Internets und sozialer Medien. Der Bericht des State Departments verweist aber darauf, dass es routinemäßig zu Beschränkungen von Zugriffsmöglichkeiten auf Internetseiten gekommen ist. Weiterhin geben Quellen bekannt, dass die Regierung versucht, sogenannte Proxy-Server, die die Benutzung des Internets anonymer gestalten und vorgeben können, dass der Zugriff auf eine Webseite aus einem anderen Land kommt, zu blockieren. Weiterhin müssen Webseiten, die als „media outlets“ definiert werden, eine offizielle Registrierung durchführen. Dabei müssen Gründer und Mitarbeiter namentlich benannt werden. Abschließend wird berichtet, dass Menschenrechtsaktivisten den Verdacht äußerten, dass ihre E-Mails überwacht würden (vgl. United States State Department 2012x, 16f.).

Insgesamt zeichnet sich die Situation in Usbekistan durch starke Kontrollbemühungen des Staates aus, wobei diese die grundsätzliche Nutzung des Internets nicht in Frage stellen.

6.2.1.6.2.4 Minimale Internetfreiheit – Nordkorea – Internet nur für die Elite

Wenn Staaten die *Internetfreiheit* massiv einschränken, indem sie beispielsweise durchgehend Webseiten blockieren, Menschen auf Grund von Äußerungen im Internet inhaftieren, verfolgen oder töten, führt dies zu einer Bewertung von **(1)** in den *KFI*.

Der Bericht für Nordkorea erscheint überraschend kurz in Bezug auf die *Internetfreiheit*, dennoch ist eine eindeutige Bewertung möglich. Die Regierung in Pjöngjang versperrt den Internetzugang für einen Großteil der Bevölkerung vollkommen. Lediglich

ein „intranet“ ist für eine Gruppe von Personen wie z.B. Forschungseinrichtungen oder Militärs zugänglich. Eine Anbindung an das weltweite Internet ist fast nicht vorhanden und wird durch Korea Computer Center kontrolliert. Lediglich politische Eliten und hochrangige Offizielle haben Zugriff auf einen Teil des Internets. Diese durchgehende, fast vollumfängliche Überwachung und Verhinderung der *Internetfreiheit* wurde mit **(1)** für minimale bzw. nicht vorhandene Freiheit kodiert (vgl. United States State Department 2012i, S. 11).

6.2.1.7 Versammlungsfreiheit

In der Variable *Versammlungsfreiheit* werden alle potentiellen Freiheitseinschränkungen im Bereich von Versammlungen und Demonstrationen betrachtet. Demonstrationen bieten Einwohnern eines Staates eine wichtige Möglichkeit, sich gegen die vorhandene Politik zu stellen; sie zu unterbinden ist daher häufig ein zentrales Element diktatorischer oder autokratischer Staaten (vgl. Carey 2006; Trejo 2014; Escribà-Folch et al. 2018).

Die Bewertung der *Versammlungsfreiheit* erfolgte über zwei Hauptkriterien, wobei sich das zweite Kriterium in verschiedene Betrachtungen aufteilen lässt:

1. *Demonstrationserlaubnis*

Zentral in der Betrachtung der *Versammlungsfreiheit* ist, ob Versammlungen oder Demonstrationen überhaupt erlaubt werden. Sind diese grundsätzlich erlaubt, d.h. eine Demonstrationserlaubnis ist gar nicht benötigt oder sehr einfach zu erhalten, werden Staaten auf dem Bewertungsniveau **(4)** für „maximale Freiheit“ kodiert. Werden in den Berichten Einzelfälle genannt, in denen Versammlungen z.B. nicht genehmigt oder im Vorfeld verboten wurden, wird ein Staat mit **(3)** kodiert. Das Bewertungsniveau **(2)** für „starke Einschränkungen“ wurde als Kodierung gewählt, wenn es verbreitet Einschränkungen der Demonstrationserlaubnis gibt. Hier findet häufig auch eine systematische Ausgrenzung bestimmter Gruppen statt. So können häufig Oppositionsgruppen oder auch Gewerkschaften keine Versammlungserlaubnisse erhalten, während regierungs- oder regimenahe Gruppierungen diese meist ohne Probleme erhalten oder gar nicht benötigen. Maximale Unfreiheit **(1)** wird als Kodierung angewendet, wenn Großteile der Bevölkerung keine Möglichkeit haben, Versammlungen abzuhalten oder zu demonstrieren.

2. *Einzelfall oder Systematik*

Wie bereits zuvor dargestellt, wird auch bei der *Versammlungsfreiheit* in der Kodierung zwischen Einzelfall oder systematischem Handeln unterschieden. Kam es beispielsweise bei einer Veranstaltung zu Verhaftungen oder Drohungen gegen Personen, wurde eine **(3)** als Bewertung veranschlagt. Bei systematischem Vorgehen gegen Versammlungen, wie z.B. häufigen Inhaftierungen oder Gewalt gegen Demonstrierende, wurden Staaten auf dem Bewertungsniveau **(2)** verortet. Das niedrigste Niveau **(1)** wurde vergeben, wenn es zu Toten bei Demonstrationen kam. Auch eine Kombination von zahlreichen Inhaftierungen und Gewalt konnte zu einer Feststellung von „maximaler Unfreiheit“ führen.

6.2.1.7.1 Versammlungsfreiheit – Eine Übersicht über die Ergebnisse

Für die Variable *Versammlungsfreiheit* konnten insgesamt Daten für bis zu 194 Staaten erhoben werden. Die Verteilung über die vier Bewertungsniveaus hinweg folgt den bisher vorgestellten Freiheiten. Insgesamt sind pro Jahr jeweils ca. 5% aller Staaten als „unfrei“ **(1)** kodiert worden. Weiterhin kommen pro Jahr ca. 70 Staaten auf der Bewertungsstufe **(2)** hinzu, sodass jeweils zwischen 38,3% (2012) und 46,3% (2014) aller untersuchten Länder ihren Bürgern starke Einschränkungen auferlegen. Erneut zeigt sich aber auch, dass annähernd 50% aller Staaten weltweit die Versammlungsrechte ihrer Einwohner respektieren und keine Freiheitseinschränkungen vornehmen.

Versammlungsfreiheit	Staaten 2012	Staaten 2013	Staaten 2014
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	9	7	11
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	65	70	77
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	27	24	18
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	92	93	84
<i>Insgesamt</i>	193	194	190

Tabelle 38: Gesamtübersicht Versammlungsfreiheit (Eigene Darstellung)

In der Betrachtung der Mittelwerte (siehe Tabelle 39) zeigt sich, dass im Jahr 2012 und 2013 die durchschnittliche, weltweite *Versammlungsfreiheit* äußerst stabil bleibt. Sie unterscheidet sich daher von den anderen Freiheiten, die über alle Zeiträume eine abnehmende Tendenz aufzeigen. Allerdings fällt die durchschnittliche *Versammlungsfreiheit* im Folgejahr um 0,13 Skaleneinheiten, wodurch die Abnahme an Freiheitsrechten auch bei der *Versammlungsfreiheit* für den gesamten Betrachtungszeitraum im Bereich der Abnahme bei den anderen Freiheiten liegt.

Jahr	Fallzahl	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
2012	193	3,05	1	1	4
2013	194	3,05	0,99	1	4
2014	190	2,92	1,04	1	4

Tabelle 39: Übersicht über Internetfreiheit 2012-2014 (Eigene Darstellung)

Nachfolgend wird die *Versammlungsfreiheit* aufgeteilt in Regionen und Einkommensgruppen betrachtet.

Versammlungsfreiheit nach Region (2012 / 2013 / 2014)

	Ostasien Pazifik	Europa Zentralasien	Lateinamerika & Karibik	Mittlerer Osten Nordafrika	Nordamerika	Südostasien	Subsahara Afrika	Insgesamt
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	1/1/1	1/1/2	0/0/3	3/3/3	0/0/0	0/0/0	4/2/2	9/7/11
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	8/10/12	8/9/9	13/10/11	10/13/12	0/0/0	5/5/4	21/23/29	65/70/77
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	4/4/3	5/3/5	2/5/1	4/3/3	1/0/0	2/1/2	9/8/4	27/24/18
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	18/16/15	38/40/35	18/18/18	3/2/2	0/1/1	1/2/2	14/14/11	92/93/84
<i>Insgesamt</i>	31/31/31	52/53/51	33/33/33	20/21/20	1/1/1	8/8/8	48/47/46	193/194/190

Tabelle 40: Übersicht über die regionale Versammlungsfreiheit (2012/2013/2014) (Eigene Darstellung)

In der regionalen Verteilung lässt sich erkennen, dass vor allem Subsahara Afrika mit großen Einschränkungen der *Versammlungsfreiheit* zu kämpfen hat. Hier sind nur 24% (2014) aller Staaten als frei bewertet³⁹, und zwei Drittel aller Staaten befinden sich auf einem Bewertungsniveau von **(2)** oder **(1)**. Für diese Region lässt sich auch eine starke Zunahme von Staaten auf dem Bewertungsniveau **(2)** feststellen. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Mittleren Osten & Ostafrika. Von den 20 Staaten dieser Region sind im Jahr 2014 15 als „stark eingeschränkt“ **(2)** oder sogar als „minimal frei“ **(1)** bewertet. Außergewöhnlich, wenn auch von eher geringer Relevanz, ist die Bewertung von Kanada als **(3)** im Jahr 2012. In allen bisher betrachteten Variablen und Jahren wurde Kanada als einziger Staat der Region Nordamerika durchgehend mit **(4)** bewertet.

³⁹ Im Gegensatz hierzu stehen z.B. Ostasien & Pazifik mit 49%, oder Europa mit 69% als frei bewerteter Staaten.

**Versammlungsfreiheit nach
Einkommensgruppe (2012 / 2013 / 2014)**

	Niedrige Einkommen	Schwache mittlere Einkommen	Hohe mittlere Einkommen	Hohe Einkommen	Insgesamt
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	4/3/4	2/1/1	2/3/5	1/0/1	9/7/11
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	15/15/21	24/29/26	21/20/23	5/6/7	65/70/77
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	8/8/4	5/3/7	8/8/3	6/5/4	27/24/18
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	7/8/6	14/13/10	24/24/22	47/48/46	92/93/84
<i>Insgesamt</i>	34/34/35	45/46/44	55/55/53	59/59/58	193/194/190

Tabelle 41: Übersicht über die Versammlungsfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)

Die Beziehung von Einkommen und *Versammlungsfreiheit* ist signifikant positiv ($r=0,43$ (2012), $r=0,43$ (2013), $r=0,45$ (2014), $t=0,00$). Einkommensstarke Staaten sind daher tendenziell auch freier in den Versammlungsrechten. In Tabelle 41 ist dieser Zusammenhang gut erkennbar. Staaten in der höchsten Einkommenskategorie sind zu einem Großteil auf dem Bewertungsniveau **(4)** kodiert. Für das Jahr 2013 gibt es zudem keinen Staat, der seinen Bürgern keinerlei Versammlungsrechte zugesteht (In den Jahren 2012 und 2014 wurde Saudi Arabien mit **(1)** kodiert). Staaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen von unter \$995 hingegen sind deutlich häufiger unfrei: Von den 35 Staaten (2014) in dieser Einkommensgruppe sind über 70% mit **(2)** oder **(1)** bewertet worden. Lediglich 17% der Staaten in dieser Kategorie sind frei in Bezug auf Versammlungsrechte. Die mittleren Einkommensgruppen zeigen ein gemischtes Bild. Tendenziell nimmt die Zahl der stark einschränkenden Staaten im Schritt von schwachen mittleren Einkommen hin zu hohen mittleren Einkommen leicht ab. Die Zahl der Rechte gewährenden Staaten nimmt auf dem Bewertungsniveau **(4)** deutlich zu.

6.2.1.7.2 Prototypische Staaten nach Kategorie

Nachfolgend werden erneut typische Staaten für die Bewertungskategorien vorgestellt. Dabei werden erneut zum Großteil Staaten verwendet, deren Bewertung über die Untersuchungszeit unverändert geblieben ist.

6.2.1.7.2.1 Maximale Freiheit – Schweden – Keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit
Es gibt relativ viele Staaten, welche in der *Versammlungsfreiheit* über den gesamten Untersuchungszeitraum keine Einschränkungen vornehmen. Die Auswahl ist daher zufällig über den Randomisierungscode erfolgt und nicht anhand des Wissens, welches Land ausgewählt wird. Dabei wurde Schweden ausgewählt.

Der Abschnitt zur Versammlungs- und *Organisationsfreiheit* fällt für Schweden sehr kurz, dabei aber eindeutig aus: „The constitution provides for freedom of assembly and association, and the government generally respected these rights in practice.“ (United States State Department 2012t, S. 6).

Bei dieser Aussage handelt es sich um eine Standardformulierung, die auch in verschiedenen anderen Berichtsabschnitten zur *Versammlungsfreiheit* verwendet werden. Für die Kodierung erfolgt hierbei eine zweifelsfreie Bewertung auf dem Bewertungsniveau **(4)**.

6.2.1.7.2.2 Einige Einschränkungen – Tansania – Die Polizei entscheidet über das Demonstrationsrecht

Im Gegensatz zu Staaten, die mit **(4)** bewertet wurden, kommt es im Falle von Staaten auf der Bewertungsstufe **(3)** zu einigen Einschränkungen in der *Versammlungsfreiheit*. Der einzige Staat, der hierbei über den gesamten Bewertungszeitraum auf diesem Niveau übereinstimmend bewertet wurde, ist Tansania.

Der Bericht des State Departments beginnt positiv und beschreibt, dass die *Versammlungsfreiheit* durch die Verfassung generell geschützt sei. Dabei wird aber direkt hinzugefügt, dass die Regierung durchaus Einschränkungen dieses Rechts vorgenommen hat (vgl. United States State Department 2012u, 15f.).

Bei den Einschränkungen handelte es sich 2012 um Polizeierlaubnisse, dass Versammlungen abgehalten werden dürfen. Der Polizei war es dabei überlassen, diese aus verschiedenen Gründen, wie z.B. Sicherheitsbedenken, zu verweigern. Der Bericht führt dazu weiter aus:

„The government and police increasingly limited the issuance of permits for public demonstration and assembly. Police denied demonstration permits to political parties, NGOs, and religious organizations.“ (United States State Department 2012u, S. 15)

Neben der anscheinend zunehmend häufiger auftretenden Einschränkung der *Versammlungsfreiheit* an sich, kam es auch zu einigen unerlaubten Festnahmen während

Demonstrationen. Dabei kam es bei zwei verschiedenen Vorfällen zu insgesamt 60 Verhaftungen. Da es nicht zu einer weiteren Strafverfolgung kam, wurde Tansania mit einer **(3)** kodiert (vgl. ebd.). Im Falle eines härteren Vorgehens seitens der Polizei wäre auch eine schlechtere Bewertung möglich gewesen.

6.2.1.7.2.3 Starke Einschränkungen – Zimbabwe – Lebensgefahr bei Demonstrationen

Staaten der Kategorie **(2)** schränken die *Versammlungsfreiheit* ihrer Einwohner massiv ein. Während im zuvor vorgestellten Fall Erlaubnisse benötigt werden, Abweichungen aber kaum verfolgt werden, werden in Staaten mit starken Einschränkungen Verstöße gegen das Versammlungsrecht massiv geahndet. Für diese Bewertungskategorie beispielhaft soll Zimbabwe stehen.

Bereits im einleitenden Satz spricht der Bericht des State Department davon, dass es zu Einschränkungen der *Versammlungsfreiheit* gekommen sei. Während im Falle Tansanias (siehe vorheriges Kapitel) noch geschrieben wird, dass die Regierung „did not always respect this right“ (United States State Department 2012u, S. 15), ist die Wortwahl im Falle Zimbabwes deutlicher: „The constitution provides for freedom of assembly, but the government restricted this right in practice“ (United States State Department 2012y, S. 30). Hier zeigt sich direkt eine deutlich aktivere Rolle des Staates, der die Verfassung nicht nur nicht respektiert, sondern aktiv Maßnahmen ergreift, die ihr widersprechen. In der Folge stellt der Bericht detailliert dar, welche Einschränkungen im Jahr 2012 vorlagen:

„The law requires that organizers notify the police of their intention to hold a public gathering—defined as 15 or more individuals—seven days in advance. Failure to do so results in criminal prosecution as well as civil liability. (...) Although many groups did not seek permits, other groups informed the police of their planned events and were denied permission or received no response.“ (ebd.)

Dieser Absatz liest sich ähnlich zur bereits vorgestellten Situation in Tansania, wobei hier explizit auf eine strafrechtliche Verfolgung hingewiesen wird. Im weiteren Verlauf des Berichts wird allerdings weiterhin auf Gewalt während Demonstrationen verwiesen:

„State security actors and/or local ZANU-PF⁴⁰ politicians played a major role in disrupting (...) rallies during the year. The most notable disruption occurred in May, resulted in the killing of

⁴⁰ ZANU-PF ist die Zimbabwe African National Union – Patriotic Front, die dominierende Partei in Zimbabwe.

Cephas Magura (...), and involved soldiers. (...) On July 22, (...) a planned rally (...) turned violent, with police unwilling to intervene. ZANU-PF supporters destroyed two MDC-T vehicles, threw rocks, and physically assaulted MDC-T⁴¹ supporters, seriously injuring 11 persons.“ (ebd., S.30f.)

Anhand dieser Beispiele, welche noch durch weitere genannte Vorfälle unterstützt werden, lässt sich eine deutliche Abgrenzung zu Staaten der Kategorie **(3)** ziehen. In Zimbabwe kam es im Jahr 2012 nicht nur zur Einschränkung des Versammlungsrechts, sondern auch zu deutlicher Gewalt, die in einem Fall sogar tödlich endete. Dabei ist der Tod einer Person noch als Einzelfall zu bewerten, ansonsten wäre eine Bewertung auf dem untersten Bewertungsniveau vollzogen worden.

6.2.1.7.2.4 Minimale Versammlungsfreiheit – Kuba – Demonstrationen nur für Regimetreue Staaten, die ihren Bürgern nur eine minimale *Versammlungsfreiheit* zugestehen, wurden mit einer **(1)** kodiert. Häufig kam diese Kodierung bei Staaten vor, in denen es zu mehreren Todesopfern während Demonstrationen gekommen ist. Allerdings sind diese Staaten häufig nicht durchgehend mit einer **(1)** kodiert worden, sondern springen zwischen der Kategorie **(1)** und **(2)**. Kuba wurde allerdings für alle betrachteten Jahre als „minimal frei“ bewertet und soll daher stellvertretend für Staaten dieses Bewertungsniveaus stehen.

Die *Versammlungsfreiheit* in Kuba ist durch die Verfassung grundlegend eingeschränkt. In ihr ist festgeschrieben, dass Versammlungen erlaubt sind, solange sie nicht gegen die „existence and objectives of the socialist state“ (United States State Department 2012g, S. 15) sind. Unter Versammlungen sind dabei potenziell alle Gruppen von mehr als drei Personen zu sehen und ein Verstoß kann mit bis zu drei Monaten Gefängnis bestraft werden (vgl. ebd.). Lediglich religiöse Gruppen, vor allem die katholische Kirche, konnten größtenteils ungestört Versammlungen abhalten. Unabhängige Aktivisten hingegen wurden vor größere Probleme gestellt. Die Regierung entsandte hierbei ihre Anhänger, um friedliche Versammlungen, meist verbal zu stören. Es wird allerdings auch von gewaltsamen Angriffen und Schäden gesprochen. Menschenrechts- oder regierungskritische Organisationen erhielten keine Erlaubnis, Versammlungen abzuhalten. Außerdem berichteten Menschenrechtsaktivisten von weiteren Störungen, z.B. bei Telefonverbindungen im Vorfeld verschiedener geplanter Events (vgl. ebd., S.16).

⁴¹ MDC-T ist das Movement for Democratic Change – Tsvangirai, eine Partei in Zimbabwe.

Kuba wurde auf Grund der Tatsache, dass es verschiedenen Gruppen der Bevölkerung eigentlich durchgehend unmöglich ist, Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten, auf dem Bewertungsniveau **(1)** kodiert.

6.2.1.8 Organisationsfreiheit

Die Variable *Organisationsfreiheit* beschäftigt sich mit der Frage, ob Staatsbürger Organisationen gründen können und ob diese Gruppierungen auch ohne Einflüsse operieren. *Organisationsfreiheit* ist dabei stark verknüpft mit der Möglichkeit, sich zu versammeln⁴², denn ohne ein Versammlungsrecht ist eine funktionierende Organisation kaum vorstellbar. Dennoch handelt es sich bei der *Organisationsfreiheit* um ein distinktes Recht, welches auch gesondert betrachtet werden muss, denn bereits die Möglichkeit zur Gründung einer Organisation wird in einigen Staaten der Welt eingeschränkt.

Folgende Aspekte wurden bei der Bewertung hinsichtlich *Organisationsfreiheit* in Betracht gezogen:

1. Gründungsmöglichkeiten

Der Beginn jeder Organisation liegt in ihrer Gründung. Wenn diese ohne Einschränkungen möglich ist, wird in dieser Kategorie eine **(4)** vergeben. Wesentlich ist, dass eine Gründung möglich ist, eine Registrierungspflicht wird nur als Einschränkung kodiert, wenn sie zu Gründungsproblemen führt. Grundlegend ist gegen eine erforderliche Registrierung nichts einzuwenden. Wenn diese aber zu kleineren Schwierigkeiten, wie z.B. starken zeitlichen Verzögerungen oder höheren finanziellen Anstrengungen führt, werden Staaten mit einer **(3)** für kleinere Einschränkungen kodiert. Sollte eine Organisationsgründung nur schwer möglich sein und beispielsweise viele Gründungsanträge abgelehnt oder Minderheiten ausgeschlossen werden, erfolgt eine Kodierung auf dem Bewertungsniveau **(2)**. Abschließend werden Staaten mit einer **(1)** kodiert, wenn es keine oder kaum Möglichkeiten zur Gründung von Vereinen, Gewerkschaften oder anderen Organisationen gibt.

2. Kontrollmöglichkeiten

Neben der reinen Möglichkeit eine Organisation zu Gründen ist selbstverständlich auch der tägliche Betrieb von Interesse für eine Kodierung. Dabei wurden

⁴² Dies zeigt sich auch in einer starken, signifikanten Korrelation von $r=0,66$, $t=0,00$ (2014).

auch Kontrollmöglichkeiten betrachtet. Wenn es keine staatliche Kontrolle gibt, wurde eine „maximale Freiheit“ **(4)** kodiert. Bei Einzelfällen von versuchter Kontrolle wurde diese Bewertung auf eine **(3)** geändert. Sollte es starke Kontrollmöglichkeiten, wie z.B. Möglichkeiten einer Schließung, Entziehung von Vorzügen (z.B. Steuervorteile für Vereine) oder Einfluss auf die Organisationsführung geben, ist das Bewertungsniveau **(2)** veranschlagt worden. Das abschließende Bewertungsniveau für „maximale Unfreiheit“ **(1)** wurde immer dann vergeben, wenn Organisationen staatlich kontrolliert werden.

3. Einzelfälle oder Systematik

Wie bei den vorhergehenden Variablen wurde auch bei der *Organisationsfreiheit* nach Einzelfällen oder systematischem Vorgehen unterschieden. Betrachtet wurden dabei erneut Inhaftierungen, Drohungen gegen Personen (in Bezug auf Organisationen waren auch ökonomische Drohungen von starker Bedeutung) oder Gewalt gegen Mitglieder. Ein wichtiges Kriterium war die staatliche Überwachung von Organisationen. Ein häufiges Mittel zur Kontrolle (siehe Bewertungskriterium 2) von Organisationen war die Überwachung durch staatliche Stellen. Teilweise geschah dies durch Überwachung von Kommunikationswegen oder auch das Einschleusen von Regierungs-/Regimeanhängern in Vereine oder Religionsgruppen.

6.2.1.8.1 Organisationsfreiheit – Eine Übersicht über die Ergebnisse

Für den Erhebungszeitraum von 2012 bis 2014 konnten Daten zur *Organisationsfreiheit* für 188 bis 192 Staaten erhoben werden. Bei der Betrachtung der Ergebnisse zeigt sich, dass die *Organisationsfreiheit* weltweit vergleichsweise wenig eingeschränkt wird. Der geringste gemessene Wert an freien Staaten **(4)** liegt im Jahr 2014 mit 107 immer noch bei 56,91% aller Staaten.

Organisationsfreiheit	Staaten 2012	Staaten 2013	Staaten 2014
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	5	7	6
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	38	39	45
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	27	27	30
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	122	116	107
<i>Insgesamt</i>	192	189	188

Tabelle 42: Gesamtübersicht Organisationsfreiheit (Eigene Darstellung)

Für das Jahr 2012 werden sogar 63,54% aller Staaten als sehr frei bewertet. Dem gegenüber stehen nur 2,6% (2012) bis 3,19% (2014) der Staaten, die als „unfrei“ **(1)** bewertet werden, insgesamt bietet sich also ein positives Bild.

Bei der Betrachtung der Mittelwerte (siehe Tab. 43) verdeutlicht sich dieser Eindruck. Mit einem Mittelwert von deutlich über 3 ist die *Organisationsfreiheit* von allen betrachteten Freiheiten am besten bewertet. Inhaltlich bedeutet dies, dass es weltweit nur geringe Einschränkungen bei der Gründung und Führung (bzw. Mitgliedschaft) von Organisationen gibt.

Jahr	Fallzahl	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
2012	192	3,39	0,89	1	4
2013	189	3,33	0,93	1	4
2014	188	3,27	0,93	1	4

Tab. 43: Übersicht über Organisationsfreiheit 2012-2014 (Eigene Darstellung)

Bei der Betrachtung der Mittelwerte fällt aber auch die weiterhin einheitliche Tendenz einer Abnahme an Freiheit auf. Mit einer Verringerung der durchschnittlichen *Organisationsfreiheit* um 0,12 Skalenpunkte auf einen Wert von 3,27 im Jahr 2014 bleibt die durchschnittliche *Organisationsfreiheit* zwar hoch, dennoch sie verliert sie ähnlich stark wie andere betrachtete Freiheiten.

Erneut soll nun die *Organisationsfreiheit* in Bezug auf Region und Einkommen betrachtet werden. Auch bei der Betrachtung nach Region in Bezug auf *Organisationsfreiheit* zeigt sich ein ähnliches Bild wie zuvor: Vor allem Subsahara Afrika, aber auch der mittlere Osten & Nordafrika beheimaten die meisten Staaten auf den Bewertungsniveaus **(2)** oder **(1)**. In Europa, Südasien und Nordamerika gibt es hingegen keinen Staat, der die *Organisationsfreiheit* so massiv einschränkt, dass eine Bewertung von **(1)** gerechtfertigt gewesen wäre.

Die Betrachtung nach Einkommensgruppen zeigt nur einen schwachen, allerdings signifikanten Zusammenhang von *Organisationsfreiheit* und Einkommensgruppe.⁴³ Erneut sind damit Pro-Kopf-Einkommensschwache Staaten tendenziell unfreier, allerdings ist aus Tab. 45 ersichtlich, dass auch in der untersten Einkommensgruppe die

⁴³ Korrelationskoeffizienten: r=0,20 (t=0,01) (2012), r=0,18 (t=0,01) (2013), r=0,27 (t=0,00)(2014).

als frei **(4)** oder nur minimal eingeschränkt **(3)** bewerteten Staaten noch gut 61% aller analysierten Staaten ausmachen.

**Organisationsfreiheit nach
Region (2012 / 2013 / 2014)**

	Ostasien Pazifik	Europa Zentralasien	Lateinamerika Karibik	Mittlerer Osten Nordafrika	Nordamerika	Südostasien	Subsahara Afrika	Insgesamt
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	1/2/1	0/0/0	1/1/1	2/3/3	0/0/0	0/0/0	1/1/1	5/7/6
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	6/5/6	8/10/8	0/3/4	11/9/12	0/0/0	2/2/2	11/10/13	38/39/45
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	5/5/6	5/3/6	4/2/2	3/5/3	0/0/0	4/3/5	6/9/8	27/27/30
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	19/1/18	39/38/38	28/27/26	4/4/2	1/1/1	2/3/1	29/24/21	122/116/107
<i>Insgesamt</i>	31/31/31	52/51/52	33/33/33	20/21/20	1/1/1	8/8/8	47/44/43	192/189/188

Tabelle 44: Übersicht über die regionale Organisationsfreiheit (2012/2013/2014) (Eigene Darstellung)

Bei Staaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen von über \$12055 steigt dieser Wert auf fast 90% aller untersuchten Staaten an. Lediglich sechs von 59 Staaten haben im Jahr 2014 ein hohes Einkommen und nur eine geringe *Organisationsfreiheit*.

**Organisationsfreiheit nach
Einkommensgruppe (2012 / 2013 / 2014)**

	Niedrige Einkommen	Schwache mittlere Einkommen	Hohe mittlere Einkommen	Hohe Einkommen	Insgesamt
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	2/2/2	0/1/0	1/1/1	2/3/3	5/7/6
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	7/8/10	13/11/14	13/16/18	5/4/3	38/39/45
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	6/5/6	10/10/13	8/7/6	3/5/5	27/27/30
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	18/16/13	22/24/18	33/29/28	49/47/48	122/116/107
<i>Insgesamt</i>	33/31/31	45/46/45	55/53/53	59/59/59	192/189/188

Tabelle 45: Übersicht über die Organisationsfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)

6.2.1.8.2 Prototypische Staaten nach Kategorie

Nachfolgend werden vier Staaten vorgestellt, die exemplarisch die verschiedenen Bewertungsniveaus darstellen sollen.

6.2.1.8.2.1 Maximale Organisationsfreiheit – Zypern – Keine Einschränkungen

Staaten auf dem Bewertungsniveau **(4)** schränken die *Organisationsfreiheit* ihrer Einwohner nicht ein. Die meisten Abschnitte der State Department Berichte sind im Falle der *Organisationsfreiheit* ohne Einschränkungen sehr kurz gehalten und teilweise wird diese mit der *Versammlungsfreiheit* unter einer Überschrift behandelt. Im Falle von Zypern findet sich daher nur diese Aussage im Bericht: „The law and constitution provide for freedom of assembly and association, and the government generally respected these rights in practice.“ (United States State Department 2012h, S. 11). Eine wortgleiche Formulierung ist in vielen Berichten auffindbar, beispielweise im Länderbericht für Chile (vgl. United States State Department 2012f).

6.2.1.8.2.2 Einige Einschränkungen – Bosnien und Herzegowina – Probleme für NGOs

Staaten, die mit **(3)** bewertet wurden, gewähren ihren Bürgern meist große Organisationsrechte. Allerdings kann es in kleineren Bereichen zu Einschränkungen kommen, sodass diese Staaten schlechter bewertet werden als beispielsweise die vorgestellten Staaten Zypern oder Chile. Bosnien & Herzegowina verfügte über den gesamten Bewertungszeitraum über eine gleichbleibende Bewertung und dient daher als Beispiel für einen Staat mit einigen oder kleineren Einschränkungen.

Der Bericht des State Departments beginnt mit der auch in der Bewertungskategorie **(4)** vorgestellten Aussage: „The law provides for freedom of association, and the government generally respected this right in practice (...).“ (United States State Department 2012e, S. 17). Hinzugefügt wird allerdings, dass Nichtregierungsorganisationen Probleme bei der Registrierung meldeten (vgl. ebd.). Genannt werden dabei vor allem lange Wartezeiten während des Registrierungsprozesses und eine nicht immer einheitliche Anwendung der Gesetzgebung. Diese Feststellung entspricht genau dem Bewertungsniveau **(3)** im Bereich der *Gründungsmöglichkeiten* (siehe oben). Weiterhin wurde angegeben, dass einige NGOs daher eine Registrierung auf einem Niveau unterhalb der staatsweiten Registrierung angestrebt hätten (vgl. ebd.).

6.2.1.8.2.3 Starke Einschränkungen – Usbekistan – Schwierige Registrierung und ungleiche Behandlung

Auf dem Bewertungsniveau **(2)** schränken Staaten die *Versammlungsfreiheit* stark ein. Neben großen Hindernissen bei der Gründung und Registrierung von Organisationen können auch staatliche Eingriffe oder Schließungen von Vereinen eine Bewertung auf diesem Niveau nach sich ziehen.

Lediglich zwei Staaten wurden durchgehend auf diesem Bewertungsniveau von beiden Ratern bewertet – Zimbabwe und Usbekistan – und beide Staaten wurden bereits zuvor als Beispielstaaten angeführt. An dieser Stelle muss daher eine Dopplung erfolgen und Usbekistan erneut als Beispielstaat angeführt werden.⁴⁴

Grundsätzlich soll das Gesetz in Usbekistan *Organisationsfreiheit* sicherstellen. Allerdings versuchte die Regierung in der Praxis deutlichen Einfluss auf Organisationen zu nehmen:

„The government sought to control NGO activity and expressed concerns about internationally funded NGOs and unregulated Islamic and minority groups. There are strict legal restrictions on the types of groups that may be formed, and the law requires that all organizations be registered formally with the government.“ (United States State Department 2012x, S. 18)

Eine Gesetzgebung zur Registrierung ist per se allerdings nicht unbedingt als Eingriff oder Einschränkung zu bewerten. Der Bericht führt daher weiter aus:

„NGOs that intend to address sensitive issues such as HIV/AIDS or refugee issues often faced increased difficulties in obtaining registration. The government allowed nonpolitical associations and social organizations to register, but complicated rules and a cumbersome bureaucracy made the process difficult and allowed opportunities for government obstruction. (...) The degree to which NGOs were able to operate varied by region because some local officials were more tolerant of NGO activities, particularly when coordinated with government agencies.“ (United States State Department 2012x, S. 19)

Somit wird deutlich, dass der Staat selektiv verschiedenen NGOs eine Registrierung erschwert, wobei anscheinend vor allem „sensitive issues“ bedeutsam sind. Außerdem gibt es Eingriffsmöglichkeiten für die Regierung die (wie später im Bericht genannt wird) auch angewendet werden. Dazu gehören z.B. Geldstrafen gegen Menschenrechtsaktivisten (vgl. ebd.). Erschwert wird die Gründung oder das Betreiben einer

⁴⁴ Die Auswahl zwischen beiden Staaten erfolgte zufällig.

Organisation, da zentrale Begriffe, wie der einer „illegal NGO“ nicht genau spezifiziert sind (vgl. ebd.).

Neben der Gründungsproblematik verwendet die Regierung auch ein Anti-Geldwäsche-Gesetz von 2004 dafür, die Finanzierungsmöglichkeiten für NGOs zu beschränken, wobei beträchtliche Strafen ausgesprochen werden können (vgl. ebd.). Der Bericht schließt mit der Aussage, dass eine Mitgliedschaft in als extremistisch eingeschätzten Organisationen unter Strafe stehe. Der Bericht kritisiert dabei, dass diese Definition sehr weit gefasst sei (vgl. ebd., S.20). Allerdings ist diese Aussage insgesamt sehr kurz und unspezifisch und kann daher nicht in eine Bewertung einfließen.

Jedoch zeigt sich auch ohne Einbeziehung der problematischen Extremismusdefinition, dass der usbekische Staat an vielen Stellen versucht, Einfluss auf Organisationen zu nehmen. Dabei kommt es zu massiven Problemen bei der Gründung sowie Ungleichbehandlungen und Strafen für Mitglieder von Organisationen. Insgesamt wurde Usbekistan daher mit einer **(2)** bewertet.

6.2.1.8.2.4 Minimale Organisationsfreiheit – Vereinigte Arabische Emirate – Organisationen?

Verboten!

Insgesamt 5 Staaten – die Vereinigten Arabischen Emirate, Kuba, Eritrea, Nordkorea und Katar – wurden über den gesamten Untersuchungszeitraum von 2012 bis 2014 mit einer **(1)** für minimale *Organisationsfreiheit* kodiert. Um eine doppelte Vorstellung von Nordkorea und Kuba zu vermeiden, wurden die Vereinigten Arabischen Emirate als Beispielfall gewählt.

Die Bewertung der Vereinigten Arabischen Emirate hinsichtlich der *Organisationsfreiheit* ist bereits im ersten Satz des State Department Berichts zweifelsfrei feststellbar: „Political organizations, political parties, and trade unions are illegal, including Dawat Al Islah.“ (United States State Department 2012v, S. 16). Durch das generelle Verbot (fast) aller Organisationsformen ist eine Bewertung von **(1)** für minimale Freiheit nach dem verwendeten Kodierschema zwangsläufig. Im Falle der Vereinigten Arabischen Emirate trifft dies jedoch nicht nur auf Parteien, sondern auf alle politischen Organisationen und auch auf Gewerkschaften zu. Wesentliche freiheitliche Institutionen sind daher im Staat nicht zu einer Organisation fähig.

Für Organisationen, die sich registrieren wollen, gelten extrem hohe Anforderungen: Alle stimmberechtigten Mitglieder und alle Führungspersonen müssen Emiratis sein,

wodurch fast 90% der Bevölkerung von diesen Positionen ausgeschlossen werden (vgl. ebd.). Von den insgesamt circa 130 registrierten NGOs waren die meisten inaktiv. Darüber hinaus müssen alle Organisationen den Zensurvorgaben der Regierung folgen, und alles Material, das veröffentlicht werden soll, wird im Vorfeld geprüft. Im Jahre 2012 schlossen einige ausländische Organisationen ihre Büros in den Emiraten, darunter das National Democratic Institute, die RAND Corporation und die Konrad-Adenauer-Stiftung (vgl. ebd., S. 17).

Durch die massiven Einschränkungen, das Verbot bestimmter Organisationsarten und durchgehende Zensur wurden die Vereinigten Arabischen Emirate für alle drei untersuchten Jahre auf dem Bewertungsniveau von minimaler / keiner *Organisationsfreiheit* kodiert.

6.2.1.9 Bewegungsfreiheit

Abschließend wird die Variable *Bewegungsfreiheit* betrachtet. In diesem Abschnitt der Berichte des State Departments werden verschiedene Aspekte von *Bewegungsfreiheit*, die sich teilweise deutlich voneinander unterscheiden, vorgestellt. Neben der Wohnortwahl geht es in diesem Abschnitt auch um Reise- und Ausweisdokumente, systematische Überwachung und den Umgang mit Flüchtlingen. Im Folgenden werden die vier verschiedenen Bewertungsniveaus anhand der drei angelegten Bewertungskriterien veranschaulicht.⁴⁵

1. Die Wahl des Wohnortes

Als erstes Kriterium wurde die freie Wahl des Wohnortes angelegt. Hierbei handelt es sich um eine Skala mit drei Ausprägungen, denn eine freie Wohnortwahl wird sowohl für das Bewertungsniveau **(4)**, wie auch **(3)** angenommen. Sollte es demnach zu einer Einschränkung dieser Freiheit kommen, ist maximal eine **(2)** zu vergeben. Dies geschieht bei Einschränkungen der Wohnortwahl durch den Staat. Sollte der Staat fest vorschreiben, wo der eigene Wohnort ist (z.B. für Minderheiten, die nur in bestimmten Gebieten geduldet werden), ist eine **(1)** zu vergeben.

⁴⁵ Die Problematik von Flüchtlingen ist für die menschliche Freiheit der Betroffenen von großer Bedeutung. Dennoch wurden Aussagen zu Flüchtlingen aus der Betrachtung der *Bewegungsfreiheit* ausgeschlossen. Dieser Umstand ist damit zu begründen, dass eine eindeutige Bewertung nur schwer möglich ist. So ist z.B. unklar, ob die Freiheitseinschränkungen von Flüchtlingen für das Aufnahmeland oder eher für das Herkunftsland kodiert werden muss. Auch sind die Fluchtursachen häufig ein wichtiger Faktor, allerdings zu divers um eine Kodierung auf einer Viererskala möglich zu machen. Alle Aussagen zur *Bewegungsfreiheit* müssen sich daher auf Staatsbürger eines Staates beschränken.

Ein weiterer Aspekt dieses Kriteriums, der ebenfalls mit drei Bewertungsmöglichkeiten einhergeht, ist die Frage nach Umsiedlungsprojekten. Staaten werden auf dem Niveau **(4)** oder **(3)** kodiert, wenn es zu keinen Zwangsumsiedlungen kam. Wenn es zu kleineren Umsiedlungsprojekten kam, ist mindestens eine **(2)** zu vergeben. Sind davon viele Menschen betroffen, ist eine Bewertung von **(1)** zu wählen.

Da bei der Kategorie Wahl des Wohnortes die Bewertungsniveaus **(3)** und **(4)** identisch sind, ist die Unterscheidung zwischen „maximaler Freiheit“ und „kleineren Einschränkungen“ durch die beiden anderen Bewertungskriterien festzulegen.

2. *Reise- und Ausweisdokumente*

In dieser Bewertungskategorie wurde betrachtet, ob alle Einwohner eines Landes benötigte Reisedokumente erhalten können. Sollte dies ohne Einschränkungen für Inlands- und Auslandsreisen möglich sein, ist eine Bewertung von **(4)** vorzunehmen. Bei berichteten Einzelfällen mit Schwierigkeiten konnte diese Bewertung auf **(3)** gesenkt werden. Sollten einzelne Gruppen Reiseerlaubnisse benötigen oder einzelne Territorien nicht frei zugänglich sein, wurde eine Bewertung auf dem Bewertungsniveau **(2)** vorgenommen. „Minimale Freiheit / Unfreiheit“ **(1)** wurde für einen Staat festgestellt, wenn Reise- oder Ausweisdokumente generell, oder nur für bestimmte Gruppen nicht ausgestellt werden (in diesem Fall sind hiervon häufig ethnische Minderheiten, aber auch Frauen betroffen). Außerdem kann eine **(1)** vergeben werden, wenn Reisen in bestimmte Teilbereiche eines Landes nicht möglich sind.

3. *Einzelfälle oder Systematik*

Auch für die *Bewegungsfreiheit* wurde zusätzlich zu den bereits vorgestellten Bewertungskategorien zwischen Systematik und Einzelfall unterschieden. Insbesondere Inhaftierungen, Drohungen und Tötungen sind bei der Betrachtung der *Bewegungsfreiheit* von Relevanz.

6.2.1.9.1 Bewegungsfreiheit – Eine Übersicht über die Ergebnisse

Für die Variable *Bewegungsfreiheit* konnten insgesamt Daten für bis zu 194 Staaten erhoben werden. Auffällig bei dieser Variable ist eine hohe Verteilung auf den Bewertungsniveaus **(2)** sowie **(4)**. Auf diesen Ausprägungsniveaus liegen über die Zeit hinweg konstant ca. 75% aller betrachteten Fälle. Staaten mit minimaler Freiheit **(1)** oder kleineren Einschränkungen **(3)** sind hingegen eine Seltenheit. Dies kann auch durch

die Festlegungskriterien (siehe vorheriges Kapitel) begründet sein, die in vielen Bereichen die gleiche Bewertung für **(4)** und **(3)** vorsehen. Eine größere Unterscheidung in allen Kriterien erfolgt vor allem ab der Skalenstufe **(2)**.

Über alle drei Zeitpunkte hinweg sind die Zentralafrikanische Republik und Nordkorea auf dem Bewertungsniveau **(1)** verortet. Weitere Staaten mit einer Bewertung von **(1)** sind Russland (2014), Saudi Arabien (2012, 2013) und Syrien (2012, 2014).

Bewegungsfreiheit	Staaten 2012	Staaten 2013	Staaten 2014
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	4	3	4
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	51	61	66
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	21	8	9
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	115	122	111
<i>Insgesamt</i>	191	194	190

Tabelle 46: Gesamtübersicht Bewegungsfreiheit (Eigene Darstellung)

Auffällig ist weiterhin eine Abnahme der mit (3) bewerteten Staaten von 21 im Jahr 2012 auf 8 bzw. 9 in den Folgejahren.

Wie aus Tabelle 47 zu entnehmen, sinkt auch im Bereich der *Bewegungsfreiheit* der Mittelwert ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2014. Insgesamt sinkt der Mittelwert um 0,1 Skalenpunkte ab, was in etwa der Veränderung der anderen Variablen entspricht. Mit 3,19 im Jahr 2014 liegt das arithmetische Mittel dennoch noch deutlich über einer Bewertung von „kleineren Einschränkungen“. Im Durchschnitt lassen sich demnach nur wenige Einschränkungen in diesem Bereich feststellen.

Jahr	Fallzahl	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
2012	191	3,29	0,93	1	4
2013	194	3,28	0,96	1	4
2014	190	3,19	0,99	1	4

Tabelle 47: Übersicht über Bewegungsfreiheit 2012-2014 (Eigene Darstellung)

In der Betrachtung nach Regionen zeigt sich ein vertrautes Bild: In Europa, Nordamerika und auch Lateinamerika & Karibik gibt es nur wenige Staaten, die die *Bewegungsfreiheit* stark einschränken. Dazu gehören u.a. Russland (2014), Kuba (2012, 2013, 2014) oder Bolivien (2012, 2013, 2014). Ein Großteil der Staaten in dieser Region ist allerdings mit **(4)** bewertet.

**Bewegungsfreiheit nach
Region (2012 / 2013 / 2014)**

	Ostasien Pazifik	Europa Zentralasien	Lateinamerika Karibik	Mittlerer Osten Nordafrika	Nordamerika	Südasien	Subsahara Afrika	Insgesamt
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	1/1/1	0/0/1	0/0/0	2/1/1	0/0/0	0/0/0	1/1/1	4/3/4
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	8/10/11	7/8/7	4/2/3	11/14/11	0/0/0	4/5/6	17/22/28	51/61/66
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	3/2/1	1/1/4	3/0/0	2/1/2	0/0/0	3/0/0	9/4/2	21/8/9
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	19/18/18	44/44/38	26/31/30	4/5/6	1/1/1	1/3/2	20/20/16	115/122/111
<i>Insgesamt</i>	31/31/31	52/53/50	33/33/33	19/21/20	1/1/1	8/8/8	47/47/47	191/194/190

Tabelle 48: Übersicht über die regionale Bewegungsfreiheit (2012/2013/2014) (Eigene Darstellung)

Stärkere Einschränkungen gibt es erneut vor allem in Subsahara Afrika in dem 38% der Staaten mit **(2)** oder **(1)** kodiert wurden. Aber auch in dieser Region sind mit 20 von 47 Ländern knapp 43% aller Fälle mit **(4)** bewertet worden und greifen somit nicht in die *Bewegungsfreiheit* ihrer Einwohner ein.

**Bewegungsfreiheit nach
Einkommensgruppe (2012 / 2013 / 2014)**

	Niedrige Einkommen	Schwache mittlere Einkommen	Hohe mittlere Einkommen	Hohe Einkommen	Insgesamt
<i>Minimale Freiheit (1)</i>	3/2/3	0/0/0	0/0/1	1/1/0	4/3/4
<i>Starke Einschränkungen (2)</i>	14/16/18	15/20/23	17/19/18	5/6/7	51/61/66
<i>Einige Einschränkungen (3)</i>	8/4/2	6/2/0	3/0/2	4/2/5	21/8/9
<i>Keine Einschränkungen (4)</i>	8/12/11	24/24/20	34/36/33	49/50/47	115/122/111
<i>Insgesamt</i>	33/34/34	45/46/43	54/55/54	59/59/59	191/194/190

Tabelle 49: Übersicht über die Bewegungsfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)

Aufgeschlüsselt nach durchschnittlichem Pro-Kopf-Einkommen zeigt sich auch für die *Bewegungsfreiheit* ein relativ schwacher positiver Zusammenhang⁴⁶, wonach auch für

⁴⁶ r=0,38, t=0,00 (2012), r=0,35, t=0,00 (2013), r=0,39, t=0,00 (2014)

diese Variable der Zusammenhang festgestellt werden kann, dass reichere Staaten tendenziell geringere Freiheitseinschränkungen aufweisen. Für das Jahr 2014 gibt es keinen Staat mit einem sehr hohen Einkommen und einer maximalen Freiheitseinschränkung. Bei Staaten mit unter \$995 Pro-Kopf-Einkommen hingegen liegen auf diesem Bewertungsniveau drei Staaten.

6.2.1.9.2 Prototypische Staaten nach Kategorie

Wie bereits erwähnt, ist die Verteilung in den Variablen zur *Bewegungsfreiheit* vor allem auf die Kategorien **(2)** und **(4)** fokussiert. Im Folgenden werden dennoch Beispiele für alle vier Bewertungsstufen dargestellt. Auf den Niveaus für minimale Freiheit **(1)** und einige Einschränkungen **(3)** gab es erneut keinen Staat, der durchgehend von beiden Ratern auf dem jeweiligen Niveau bewertet wurde. Das Kriterium der durchgehenden Gleichbewertung zwischen den Kodierern fand daher keine Anwendung.

6.2.1.9.2.1 Maximale Freiheit – Großbritannien – Bewegungsfreiheit und Kooperation

Staaten, die als maximal frei in Bezug auf die *Bewegungsfreiheit* eingeschätzt wurden, bieten ihren Bürgern weitreichende Möglichkeiten zur Ausreise und der Bewegung innerhalb des Staatsgebietes. Als Beispiel hierfür wurde Großbritannien ausgewählt.

Der vorliegende Abschnitt des Berichts ist für Großbritannien, wie schon bei anderen Staaten auf dem Bewertungsniveau **(4)**, kurzgehalten:

„The law provides for freedom of movement within the country, foreign travel, emigration, and repatriation, and the government routinely respected these rights in practice. The government cooperated with the Office of the UN High Commissioner for Refugees and other humanitarian organizations in providing protection and assistance to refugees, asylum seekers, stateless persons, and other persons of concern.“ (United States State Department 2012w, S. 8)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Staat in Großbritannien nicht in die *Bewegungsfreiheit* der Einwohner eingegriffen hat. Vielmehr wurde diese Freiheit gesetzlich geschützt und dieser Schutz wurde auch de facto eingehalten. Weiterhin fand eine Zusammenarbeit mit dem UNHCR statt. Großbritannien wurde daher, dem Kodierschema folgend, mit **(4)** für maximale Freiheit bewertet.

6.2.1.9.2.2 Einige Einschränkungen – Südkorea – Einschränkungen bei Auslandsreisen

Bei einer Einschätzung der *Bewegungsfreiheit* auf dem Niveau **(3)** wurden von den Kodierern einzelne Einschränkungen der Bewegung festgestellt. Es handelt sich dabei

jedoch nicht um weitgehende, schwerwiegende Einschränkungen. Als Beispielstaat wurde die Republik Korea ausgewählt.

Die Republik Korea ist eine konstitutionelle Demokratie und garantiert ihren Einwohnern weitreichende Freiheitsrechte. Dies ist grundsätzlich auch in Bezug auf die *Bewegungsfreiheit* gegeben, wie der Bericht feststellt: „The law provides for freedom of movement within the country, foreign travel, emigration, and repatriation, and the government generally respected these rights in practice.“ (United States State Department 2012q, S. 10). Diese Textpassage stimmt überein mit der Einschätzung zu Großbritannien, welches als Beispiel für ein freies Land angeführt wurde. Allerdings erfolgt im Falle Südkoreas eine einschränkende Ergänzung in Bezug auf Auslandsreisen nach Nordkorea und Gefängnisstrafen.

Im Falle der Reisen nach Nordkorea müssen Reisende eine Erlaubnis des „Ministry of Unification“ erhalten. Um diese zu erlangen, müssen sie angeben und sicherstellen, dass ihre Reise keine politische Motivation hat und weder das nordkoreanische Regime positiv hervorheben, noch den südkoreanischen Staat kritisieren soll (vgl. ebd.). Dieser geschichtliche erklärbare Eingriff wurde in der Bewertung nur als kleine Einschränkung gesehen. Weiterhin behält sich die Regierung vor, dass verurteilten Straftätern, mit einer Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren, ihre Passprivilegien aberkannt werden können. Auslandsreisen werden dadurch erheblich erschwert (vgl. ebd.).

Insgesamt handelt es sich bei Südkorea um einen Staat, der seinen Einwohnern große *Bewegungsfreiheit* zugesteht und diese auch gesetzlich schützt. Andererseits gibt es kleinere Einschränkungen für bestimmte Personengruppen. Das Gesamtrating für *Bewegungsfreiheit* ist daher *Bewegungsfreiheit* mit einigen Einschränkungen **(3)**.

6.2.1.9.2.3 Starke Einschränkungen – Zimbabwe – Straßensperren durch die Polizei

Zimbabwe wurde bereits als Beispiel für starke Einschränkungen bei der *Versammlungsfreiheit* gewählt. Die kleine Fallzahl auf dem Bewertungsniveau für starke Einschränkungen der *Bewegungsfreiheit* macht eine erneute Nutzung des Staates als Prototyp allerdings unumgänglich.

Obwohl die *Bewegungsfreiheit* durch die Verfassung Zimbabwes rechtlich geschützt ist, finden dennoch massive Einschränkungen statt. Im Inland nennt der Bericht dabei vor allem die massive Verwendung von Straßensperren durch die Polizei. Beispielsweise befanden sich 2012 auf der nur 19 Meilen langen Seke Road von Chitungwiza

nach Harare insgesamt fünf Polizeisperren. Die Polizei verhängt dabei Geldstrafen für kleinere Vergehen und verlangt eine sofortige Bezahlung dieser Strafen. Vor allem der öffentliche Nahverkehr, sogenannte „kombis“, wurde dabei Ziel der Polizei (vgl. United States State Department 2012y, S. 32). Flüchtlinge auf dem Staatsgebiet durften ihre Flüchtlingsunterkünfte nicht verlassen.

Auch Auslandsreisen wurden durch staatliche Organe massiv eingeschränkt. Hierbei gab es eine komplizierte Gesetzgebung in Bezug auf die Staatsbürgerschaft. Der „registrar general“, der für die Genehmigung von Pässen zuständig ist, verweigerte dabei Personen mit einer doppelten Staatsbürgerschaft die Ausgabe von Reisedokumenten. Grundlage hierfür war der Citizenship Act, der Staatsbürger dazu zwang, die ausländische Staatsbürgerschaft bis Januar 2002 abzugeben, um die Staatsbürgerschaft von Zimbabwe zu erhalten. Die Auslegung dieser Gesetze, die allerdings gerichtlich nicht gestärkt werden konnte, betraf bis zu 2 Millionen Personen, viele davon mit einer kritischen Meinung gegenüber der Regierungspartei (vgl. ebd., S. 33).

Insgesamt zeigt sich, dass in Zimbabwe die Reise im In- wie auch im Ausland mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Darüber hinaus wird die *Bewegungsfreiheit* von der regierenden Partei dazu genutzt, ihre Gegner zu behindern. Zimbabwe wurde daher auf dem Bewertungsniveau **(2)** für starke Einschränkungen kodiert.

6.2.1.9.2.4 Minimale Freiheit – Nordkorea – Ausreise (fast) unmöglich

Auf dem Bewertungsniveau **(1)** gibt es im Bereich der *Bewegungsfreiheit* nur sehr wenige Staaten (insgesamt 3 oder 4). Daher ist es schwierig, einen idealtypischen Staat darzustellen. Anhand von Nordkorea soll allerdings versucht werden, einen entsprechenden Einblick in die Bewertungsgrundlage zu geben.

Die nordkoreanische Verfassung gibt jedem Einwohner das Recht „to reside in or travel to any place.“ (United States State Department 2012i, S. 12). Allerdings wird dieses Recht, vor allem in Bezug auf die Ausreise massiv eingeschränkt. Im Inland wird die Reisefreiheit durch verschiedene Umstände eingeschränkt: Persönliche Fahrzeuge sind nur für eine kleine Elite zugänglich, und eine fehlende Infrastruktur sowie Sicherheits-Checkpoints sorgten insgesamt für eine schwierige Fortbewegungssituation innerhalb des Landes. Weiterhin gab es strikte Vorgaben und Kontrollen über den Zugang zur Hauptstadt Pjöngjang (vgl. ebd., S.12f.).

Die Reise ins Ausland wurde noch stärker kontrolliert. Ausreisedokumente wurden nur für Regierungsangehörige, vertrauenswürdige Geschäftsleute, Athleten oder Akademiker ausgestellt. Für eine breitere Bevölkerungsschicht ist die Ausreise aus Nordkorea nicht möglich. Während der dreimonatigen Trauerperiode nach dem Tod von Kim Jong Il waren Auslandsreisen insgesamt nicht gestattet (vgl. ebd., S. 13).

Insgesamt zeigt sich, dass Nordkorea zu den isoliertesten Ländern der Welt gehört. Ausreisen sind für die meisten Menschen unmöglich, *Bewegungsfreiheit* gibt es nur für Regimetreue oder –angehörige. Insgesamt ist daher eine Bewertung der *Bewegungsfreiheit* als minimale / keine *Bewegungsfreiheit* von beiden Kodierern gewählt worden.

7 Auswertung der Ergebnisse – Individuelle Freiheit im Vergleich

In den vorherigen Kapiteln wurde die theoretische Grundlage für die Erforschung von individueller Freiheit gelegt, aufgezeigt, dass bisherige Untersuchungsmethoden Schwächen aufweisen und die Entstehung der *KFI* im Detail dargestellt. Somit ist es nun möglich, die Daten für sich sprechen zu lassen. Dazu sollen zunächst übersichtartig Ergebnisse innerhalb der *KFI* dargestellt werden. Hierbei werden Trends für verschiedene Freiheiten dargestellt, aber auch versucht, ein Bild der individuellen Freiheit auf der Welt für die Jahre 2012 bis 2014 zu zeichnen. Die Arbeit abschließen werden zwei Anwendungsbeispiele, welche die Nutzungsmöglichkeiten der Daten in der Praxis aufzeigen sollen.

7.1 Die Kiel Freedom Indicators in der Gesamtübersicht – Eine weltweite Abnahme von Freiheit

Zunächst sollen übersichtsweise die Ergebnisse des *KFI* für die Jahre 2012 bis 2014 dargestellt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die hier präsentierten Darstellungen keine Kausalität ausdrücken sollen, sondern lediglich eine Beschreibung der ermittelten Daten darstellt.

Insgesamt konnten für 181 Staaten im Jahr 2012, 184 Staaten für das Jahr 2013 und 175 Staaten im Jahr 2014 vollständige Daten erhoben werden. Die Erstellung des Gesamtindexwertes erfolgte dabei durch eine einfache, ungewichtete Bildung des arithmetischen Mittelwertes. Für die geteilte Variable der *Religionsfreiheit* de jure und de jacto wurde dazu zunächst eine zusammenfassende Variable *Religionsfreiheit* gebildet, damit *Religionsfreiheit* nicht zweifach in die Bildung des Mittelwertes eingeht.

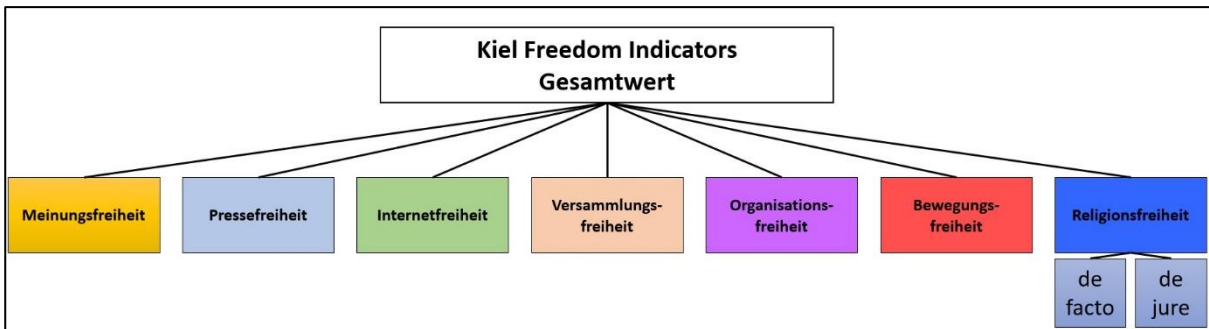


Abbildung 5: Übersicht über die Erstellung der KFI (Eigene Darstellung)

Insgesamt konnten für 161 Staaten Daten für alle drei Erhebungszeitpunkte erhoben werden; diese bilden die Grundlage für die weitere Darstellung. Wie aus Abbildung 5 ersichtlich zeigt sich für die weltweite Freiheit im Untersuchungszeitraum eine negative Entwicklung. Der gemessene Gesamtwert sinkt von 3,13 (2012) auf 3,02 (2014), ein Rückgang um etwas über 0,1 Skalenwerte. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Ausgangswert von 3,13 lediglich eine durchschnittliche Freiheit mit Einschränkungen anzeigt.

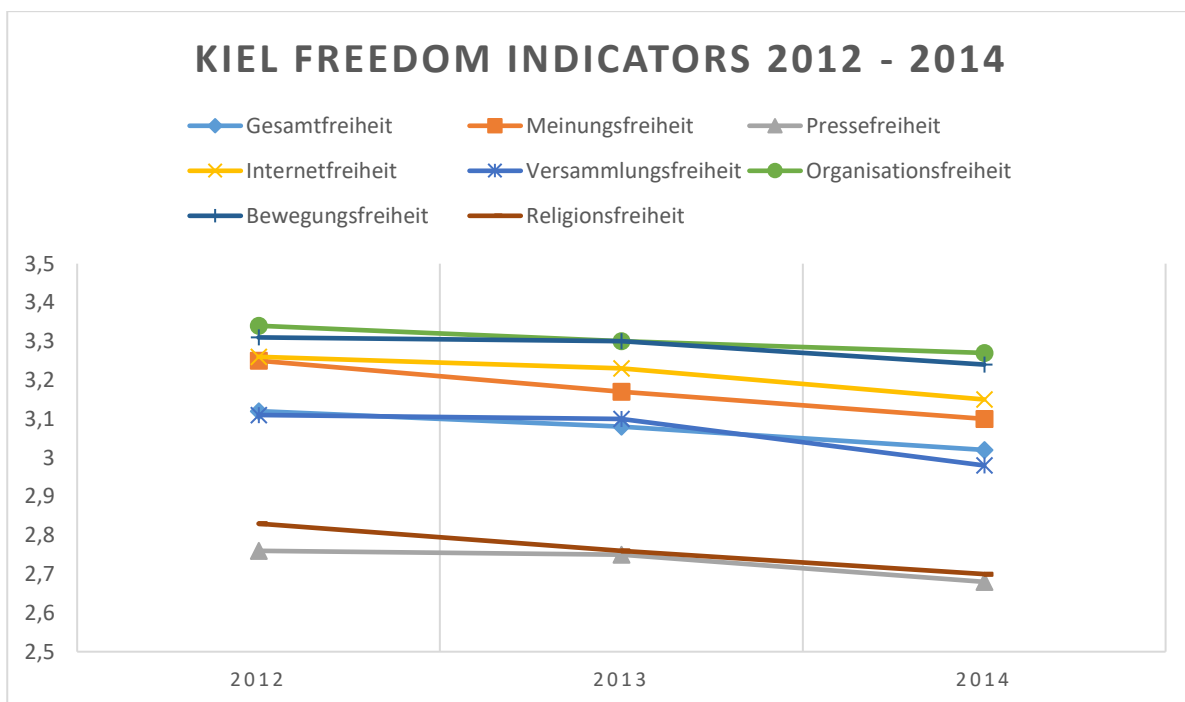


Tabelle 50: Übersicht über die Kiel Freedom Indicators 2012 – 2014

Die höchsten durchschnittlichen Werte erreichen Staaten in der *Organisationsfreiheit*. Diese sinkt im Verlauf der Betrachtung von 3,34 auf 3,27 ab. Ähnliche Werte lassen sich auch im Bereich der *Bewegungsfreiheit* feststellen, die von 3,31 auf 3,24 Skalenpunkte fällt. Geringe Freiheiten gewähren Staaten in der *Meinungs-* und *Internetfreiheit*: Beide Freiheiten wurden 2012 mit 3,25 bzw. 3,26 gemessen. Die *Meinungsfreiheit*

nahm bis 2014 stärker auf einen Wert von 3,1 ab, während für *Internetfreiheit* ein durchschnittlicher Wert von 3,15 gemessen werden konnte. Weiterhin geringer und sehr nahe am Gesamtdurchschnitt liegt die *Versammlungsfreiheit*. Hier fielen die durchschnittlichen Messwerte von 3,11 auf 2,98 Skalenpunkte. Die stärksten Freiheitseinschränkungen lassen sich im Bereich der Religions- und *Pressefreiheit* feststellen. Die durchschnittlichen Messwerte liegen hier bei 2,76 (*Pressefreiheit*) und 2,83 (*Religionsfreiheit*) für das Jahr 2012. Bis 2014 lässt sich auch hier eine Abnahme der Freiheit feststellen: *Religionsfreiheit* erreicht 2014 einen Tiefstand von 2,7 Punkten, *Pressefreiheit* stellt den niedrigsten gemessenen Wert mit 2,68 Punkten dar. Insgesamt zeigt sich eine deutliche Tendenz: Keine der gemessenen Freiheiten nahm in der Betrachtung von 2012 bis 2014 zu, dagegen verzeichneten alle eine Abnahme. Der größte Verlust an Freiheit ist im Bereich der *Pressefreiheit* zu verzeichnen, sie nahm durchschnittlich um 0,15 Punkte ab. Ähnliche starke Abnahmen sind auch im Bereich der Versammlungs- und *Religionsfreiheit* zu verzeichnen, hier ging die gemessene Freiheit um jeweils 0,13 Punkte zurück. Die geringste Abnahme sind bei der Organisations- und *Bewegungsfreiheit* feststellbar: Jeweils 0,07 Skalenpunkte weniger Freiheit wurden von 2012 bis 2014 gemessen.

Die unfreiesten Staaten der Welt 2012-2014

2012	2013	2014	Veränderung
Nordkorea (1,07)	Nordkorea (1,0)	Nordkorea (1,0)	Niger (-0,86)
Syrien (1,14)	Somalia (1,0)	Saudi-Arabien (1,14)	Israel (-0,79)
Saudi-Arabien (1,29)	Saudi-Arabien (1,14)	Cuba (1,21)	Brasilien (-0,79)
China (1,43)	Syrien (1,29)	Syrien (1,21)	Südkorea (-0,57)
Eritrea (1,5)	Eritrea (1,43)	Sudan (1,43)	Montenegro (-0,57)

Tabelle 51: Übersicht über die unfreiesten Staaten der Welt von 2012-2014 (Eigene Darstellung)

Auch die Einzelbetrachtung der Staaten liefert einen spannenden ersten Eindruck: In allen untersuchten Jahren ist Nordkorea der unfreieste Staat der Welt. Dabei erreicht das Land für die Jahre 2013 und 2014 die schlecht möglichste Bewertung von 1,0 (gleichbedeutend mit einer Bewertung in jeder gemessenen Freiheit von 1). Auch Syrien und Saudi-Arabien sind zu allen betrachteten Zeitpunkten in den unfreiesten enthalten, während China ab 2012 durch die schlechtere Bewertung anderer Staaten aus den unfreiesten Staaten herausfällt und in den Folgejahren auf Platz sieben und acht der unfreiesten Staaten geranked wird. Die größte Abnahme an Freiheit verzeichnet von 2012 bis 2014 der Niger, welcher von 3,29 auf 2,43 abrutscht. Eine ähnlich starke

Abnahme verzeichnen auch Israel und Brasilien, gefolgt von Südkorea und Montenegro.

Die größte Zunahme an Freiheit gab es in Guinea-Bissau (+0,71), Malawi (+0,5), der Mongolei (+0,43), Polen (+0,36) und Madagaskar (+0,29). Für die freiesten Staaten gibt es jeweils mehr als fünf Staaten pro Jahr, in denen keine Freiheitseinschränkungen festgestellt wurden. Dazu zählen vor allem kleinere Inselstaaten wie Palau, Nauru, St. Lucia oder Trinidad & Tobago, bei denen die vorliegenden Informationen meist gering waren. Als durchgehend sehr frei (Skalenwert 4) wurden St. Lucia, Luxemburg, Palau, San Marino, die Marshall Inseln und Mikronesien bewertet. Mit einem Mittelwert von 3,98 über alle drei Jahre schließt sich daran Vanuatu und Monaco an, gefolgt von Neuseeland, Slowenien und Portugal mit jeweils einer durchschnittlichen Bewertung von 3,95.

Insgesamt stehen allerdings 36 Staaten, die eine positive Entwicklung durchlaufen haben, 89 Staaten mit einer durchschnittlichen Abnahme von Freiheit gegenüber. 41 Staaten haben sich in der Betrachtung von 2012 bis 2014 insgesamt nicht in ihrer Bewertung verändert.

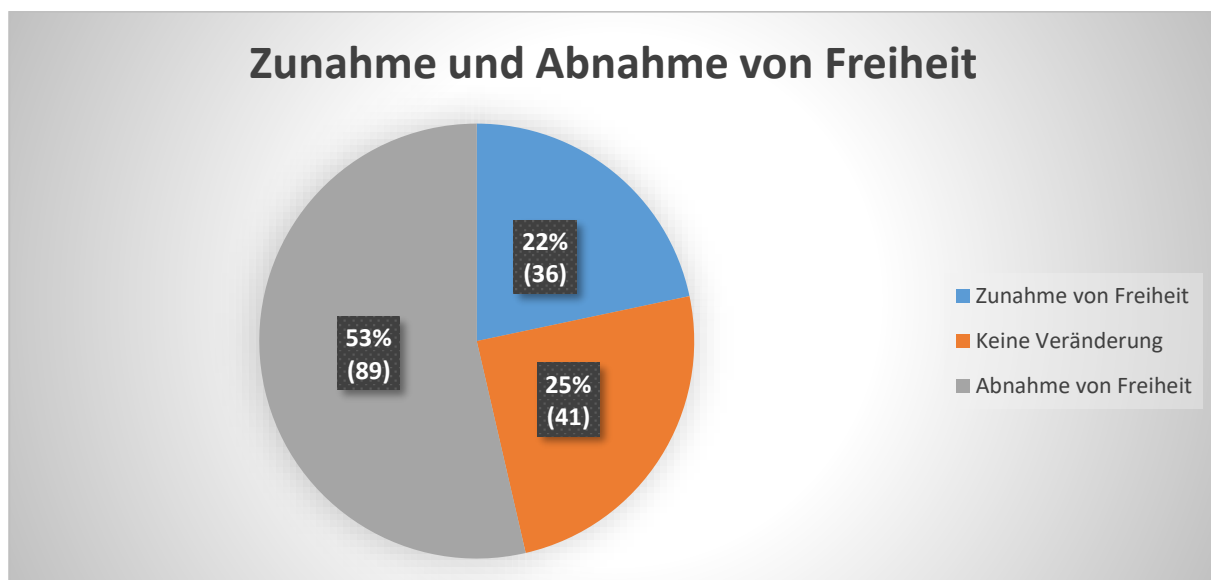


Tabelle 52: Zunahme und Abnahme von Freiheit im Vergleich (Eigene Darstellung)

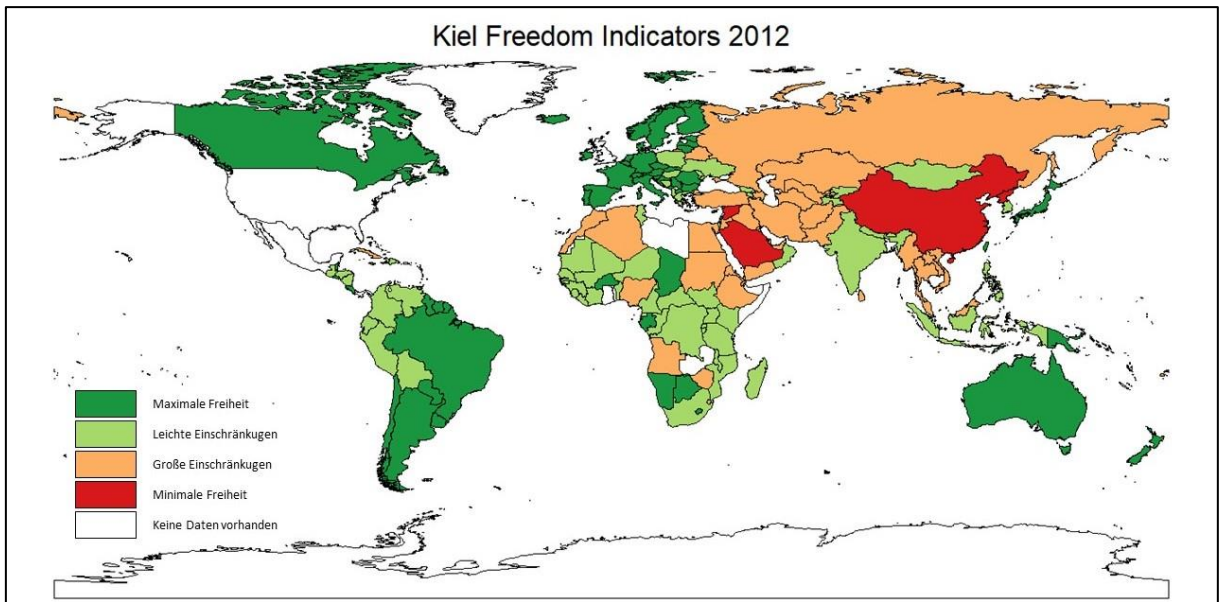


Abbildung 6: Kiel Freedom Indicators 2012

Wie in der Kontrastierung der Abbildungen 6 und 7 zu erkennen ist, verschiebt sich die Einschätzung der Freiheit in vielen Staaten in eine negative Richtung.⁴⁷ Brasilien und der Iran fallen beispielsweise um eine Bewertungsstufe und der Iran und Sudan fallen auf die unterste Stufe der minimal gewährten Freiheit zurück.

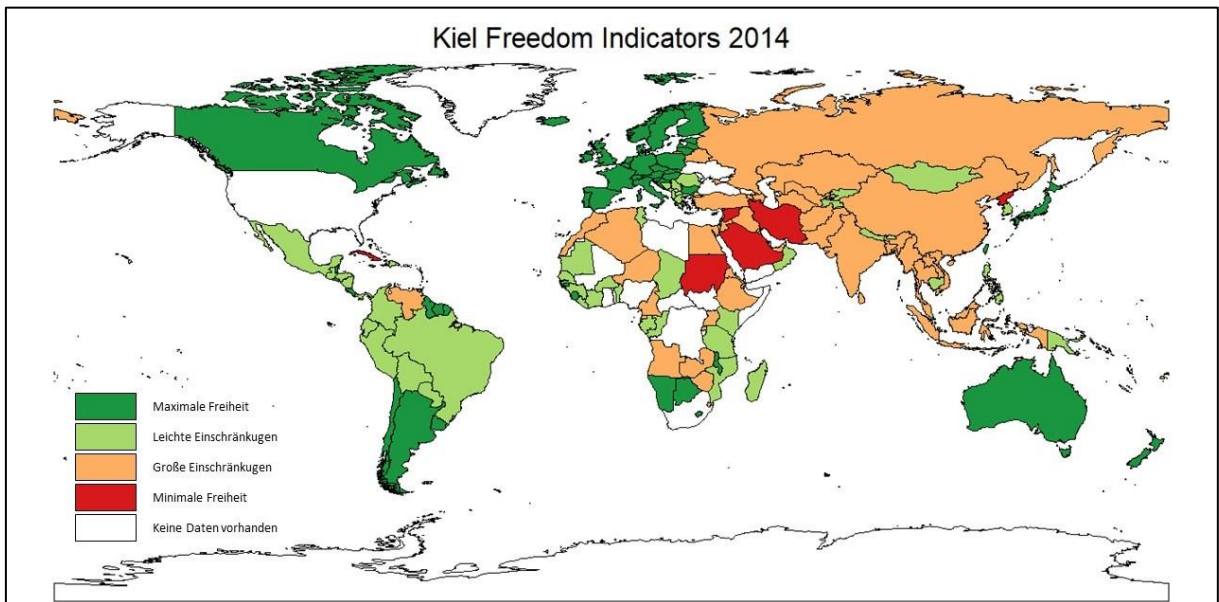


Abbildung 7: Kiel Freedom Indicators 2014

Es fällt dabei auf, dass es keine eindeutige Verteilung der Abnahme von Freiheit gibt. Sowohl Afrika, wie auch Asien, Südamerika und Europa weisen Staaten auf, deren

⁴⁷ Zu beachten ist, dass für eine übersichtliche grafische Darstellung an dieser Stelle gerundete Ergebnisse verwendet wurden.

Freiheit abgenommen hat. Dem entgegen stehen aber auch jeweils Staaten mit einer leichten Zunahme von Freiheiten im betrachteten Zeitraum. Zu beachten ist hierbei, dass die Grafik gerundete und zusammengefasste Daten beschreibt. So ist die, als hellgrün markierte Verbesserung von Freiheit in China, ein geringer Anstieg um 0,14 Indexpunkte von 1,43 auf 1,57 Punkte. Das Land ist damit, wie in Abbildung 7 weiterhin weit von einer freien Gesellschaft entfernt. Die leichte Verschlechterung von Freiheit in Frankreich hingegen markiert lediglich ein Minus von 0,07 Skalenpunkten, von 3,78 auf 3,71. Es handelt sich dabei dementsprechend weiterhin um eine freiheitsgewährende Gesellschaft.

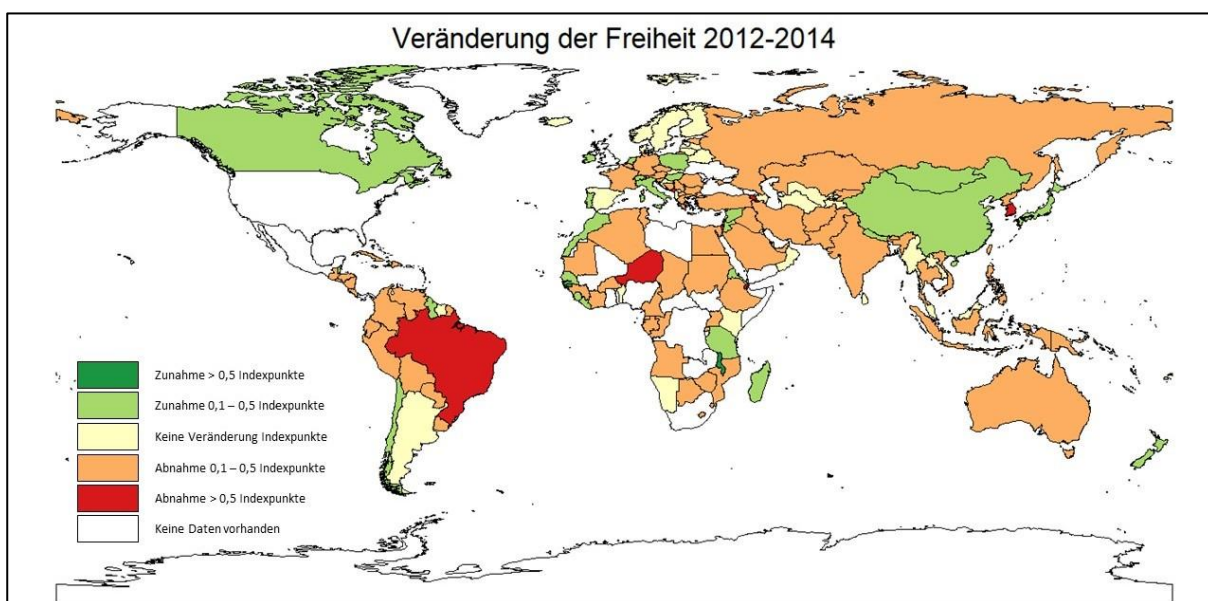


Abbildung 8: Veränderung der Freiheit von 2012 - 2014 (Eigene Darstellung)

In der näheren Betrachtung zeigt sich, dass vor allem bei Staaten mit hohen mittleren Durchschnittseinkommen (\$3896 - \$12055) die meisten Staaten Abnahmen verzeichnen. Von 49 Staaten in dieser Kategorie nahm die Freiheit bei 31 Staaten ab, verblieb dabei nur bei 11 Ländern gleich, und nur 7 Staaten konnten ihre Freiheit erhöhen. Ein ähnlicher Trend zeigt sich auch bei Staaten mit niedrigen mittleren Einkommen (\$996 - \$3895): 26 Abnahmen von Freiheit stehen in dieser Kategorie nur vier Staaten gegenüber, die ihre Freiheit verbessern konnten. Im Bereich der hohen Einkommen (>\$12055) konnten 21 Staaten ihr Freiheitsniveau halten, 14 sich verbessern, und 20 Staaten verschlechterten sich in der Bewertung. Ähnlich ausgeglichen ist die Verteilung im Bereich der ärmsten Staaten der Welt (<\$995). 12 von 25 Staaten verloren an Freiheit, während 11 Staaten sich verbessern konnten. Lediglich zwei Staaten blieben in ihrem Niveau gleich, diese Kategorie verzeichnet somit die stärksten

Veränderungen, denn kaum ein Staat bleibt in der Bewertung konstant. Der hier beschriebene Trend zeigt sich auch in der grafischen Darstellung.

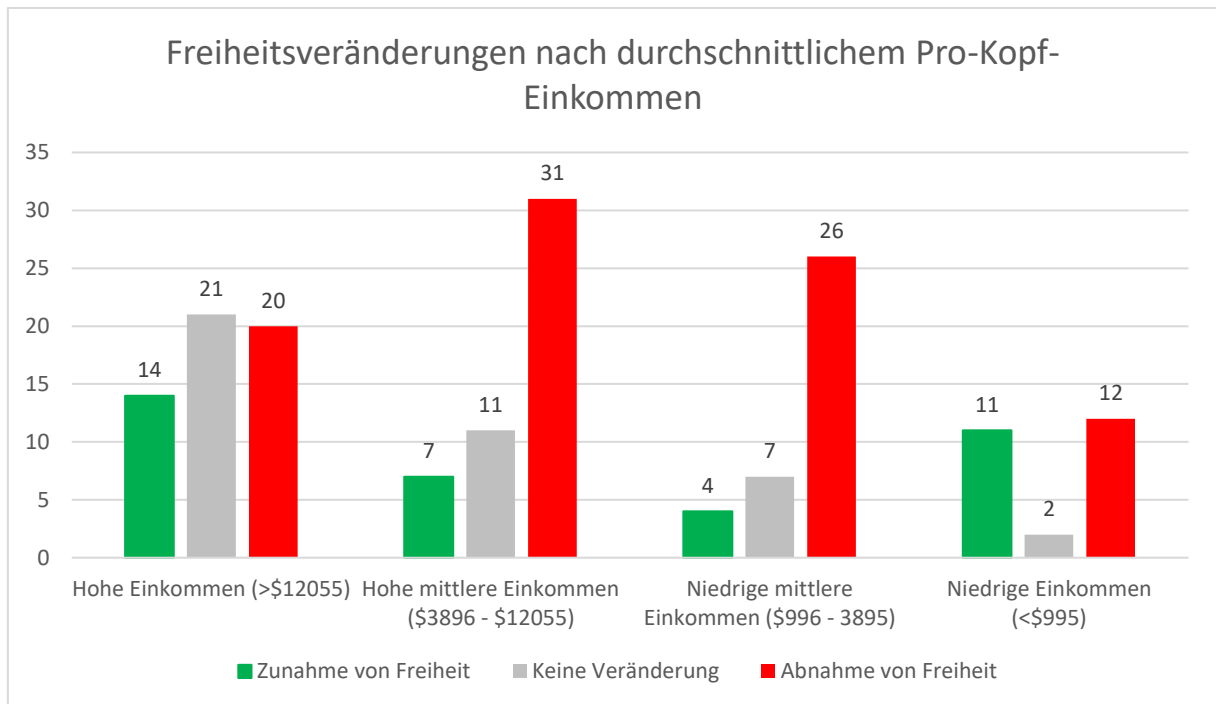


Abbildung 9: Freiheitsveränderungen nach durchschnittlichem Pro-Kopf-Einkommen (Eigene Darstellung)

Diese Ergebnisse wirken in ihrer Gesamtheit durchaus ernüchternd, decken sich aber auch mit den Ergebnissen anderer Datenquellen. Freedom House attestiert für das Jahr 2014 den Anstieg eines Phänomens, welches sie als modern authoritarianism bezeichnen:

"While freedom suffered from coups and civil wars during the year, an equally significant phenomenon was the reliance on more subtle, but ultimately more effective, techniques by those who practice what is known as modern authoritarianism. Such leaders devote full-time attention to the challenge of crippling the opposition without annihilating it, and flouting the rule of law while maintaining a plausible veneer of order, legitimacy, and prosperity." (Freedom House 2014, S. 3)

Als Beispiele werden im Bericht von Freedom House Venezuela, Ecuador oder Russland genannt. In Venezuela wurde mit dem Sender Globovision eine regierungskritische Medienstimme ausgeschaltet, während in Ecuador per Gesetz Medienfreiheit eingeschränkt wurde. In Russland wurde die Kontrolle über die Staatsmedien ausgebaut und zunehmend zur Verbreitung von Propaganda instrumentalisiert (Freedom House 2014, S. 3). Diese Entwicklung lässt sich auch in den Daten der *Kiel Freedom Indicators* nachvollziehen, in denen alle drei Staaten von 2012 bis 2014 an

Freiheitsrechten verlieren. Während für Ecuador der Gesamtindexwert um 0,29 Punkte sinkt, werden Russland und Venezuela 2014 jeweils 0,36 schwächer bewertet als 2012. In Russland sinkt der Wert für *Pressefreiheit* im Jahr 2014 sogar auf den minimalen Wert von (1).

7.2 Die Kiel Freedom Indicators in Bezug zu anderen Indizes

Nach der detaillierten Darstellung der Ergebnisse der *Kiel Freedom Indicators* ist es nötig ihre Qualität auch in Abgrenzung zu anderen Indizes im Bereich der Freiheitsforschung zu ermitteln. Hierzu werden die erhobenen Daten der *KFI* folgend mit den Ergebnissen der zuvor vorgestellten Indizes von Freedom House und dem Fraser Institut verglichen.

7.2.1 Freedom House

Der von Freedom House erstellte Bericht *Freedom in the World* wurde bereits in Kapitel 4.1 vorgestellt. An dieser Stelle soll daher nicht erneut auf eventuelle Stärken oder Schwächen eingegangen werden. Es muss vielmehr anerkannt werden, dass Freedom House und die *Freedom in the World* Berichte, trotz methodischer Schwächen, eine sehr häufig verwendete Datenquelle in den Sozialwissenschaften darstellen.⁴⁸

Der Aufbau der *Freedom in the World* Index besteht aus zwei Bereichen: den *Civil Liberties* und den *Political rights*. Diese beiden Werte ergeben verwendet Freedom House um festzulegen, ob ein Staat „not free“, „partly free“ oder „free“ ist (Freedom House 2019g).

Jahr	Status			Political Rights	Civil Liberties
	Frei	Teilweise frei	Unfrei	Mittelwert	Mittelwert
2012	90	58	47	4,64	4,72
2013	88	59	48	4,67	4,73
2014	89	55	51	4,65	4,69

Tabelle 53: Übersicht über die Ergebnisse von *Freedom in the World* 2012-2014 (Eigene Darstellung nach (Freedom House 2020a))

Für die Jahre 2012 bis 2014 zeigen die Daten von Freedom House einen ähnlichen Trend wie die Daten der *Kiel Freedom Indicators*. Während im Jahr 2012 90 Staaten (46% aller untersuchten Länder) als frei, 58 (30%) als teilweise frei und 47 (24%) als

⁴⁸ Der Beleg dieser Aussage ist mangels eines objektiven Kriteriums selbstverständlich schwer zu erbringen. Eine Suche nach dem Begriff „Freedom House“ auf jstor.org ergab 472 Treffer von in wissenschaftlichen Zeitschriften publizierten Artikeln. (Stand 25.11.2020). (jstor.org)

unfrei bewertet wurden, sinkt die Freiheit bis 2014 ab. Für 2014 werden 51 Staaten (26%) als unfrei, 55 (28%) als frei und 89 (46%) als frei bewertet.⁴⁹

Insgesamt lässt sich über diesen Dreijahreszeitraum demnach eine leichte Abnahme von Freiheit erkennen, wobei diese vor allem in einem Rückgang der bürgerlichen Rechte begründet ist. In der korrelativen Betrachtung zeigt sich allerdings auch, dass die Bereiche der politischen Rechte und der bürgerlichen Freiheit fast identisch sind. Die geringste Korrelation beider Teilbereiche lässt sich für die Betrachtung der politischen Rechte aus dem Jahr 2012 und die bürgerlichen Rechte für 2014 feststellen und liegt, bei einer hohen Signifikanz, bei 0,94. Die geringste Signifikanz in der Betrachtung beider Variablen für den gleichen Zeitraum lässt sich für 2012 feststellen wobei die Korrelation bei 0,95 liegt. Somit sind die Variablen zu *Civil Liberties* und *Political Rights* eigentlich als identisch anzusehen, da die Abweichungen nur äußerst gering sind.

	KFI 2012	KFI 2013	KFI 2014	FH Status 2012	FH Status 2013	FH Status 2014
KFI 2012	1					
KFI 2013	0,97**	1				
KFI 2014	0,96**	0,98**	1			
FH Status 2012	0,83**	0,84**	0,83**	1		
FH Status 2013	0,83**	0,84**	0,84**	0,99**	1	
FH Status 2014	0,83**	0,84**	0,84**	0,97**	0,99**	1

Tabelle 54: Korrelationsübersicht der Kiel Freedom Indicators mit dem Freedom in the World Status Index; **= $P > |t| < 0,01$, $n=161$

Die Gegenüberstellung mit den Ergebnissen der *Kiel Freedom Indicators* erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit getrennt nach politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten.⁵⁰ Zunächst sollen dabei die Indexwerte miteinander verglichen werden. In die

⁴⁹ Beschriebene Ergebnisse in diesem Teil der Arbeit beziehen sich auf die aktuelle Version der Daten von Freedom House. Diese ist online abrufbar: Freedom House 2020a.

⁵⁰ Für die einfachere Interpretation der Werte wurden die Freedom House Variablen rekodiert. In den Originaldaten stehen niedrigere Werte für höhere Freiheiten, die Korrelationen mit den *KFI* Daten wäre daher negativ. Im Sinne der Verständlichkeit wurde die Skala der Freedom House Variablen gedreht,

Betrachtung fließen Daten von insgesamt 161 Staaten ein, für die für alle drei Jahre vollständige Informationen vorliegen. Somit konnten für 34 Staaten keine Daten erhoben werden. Die Verteilung der fehlenden Werte ist wahrscheinlich nicht vollständig zufällig, allerdings erscheint keine besondere Verzerrung vorzuliegen. Von den 34 fehlenden Staaten weisen 62% (21 Staaten) ein geringes durchschnittliches Einkommen auf, allerdings stehen diesen auch 38% (13 Staaten) mit einem hohen Einkommen gegenüber. Auch geographisch lassen sich keine Schwerpunkte erkennen. Es wird daher von einer guten Aussagekraft der erhobenen und hier analysierten Daten ausgegangen.

Wie aus Tabelle 54 ersichtlich sind alle berechneten Korrelationen höchst signifikant. Zu erkennen ist weiterhin, dass die Korrelationen innerhalb der jeweiligen Indizes (jeweils grün markiert) deutlich höher sind als zwischen den Ergebnissen der *KFI* und *Freedom in the World* (orange markiert). Die jeweiligen Ergebnisse aus den Jahren 2012 bis 2014 unterscheiden sich über die Zeit hinweg in beiden Datensätzen kaum, die zuvor beschriebenen Abnahmen an Freiheit sind von Jahr zu Jahr nur gering. Es zeigt sich aber, dass bei dem maximalen Abstand von zwei Jahren die Korrelation geringer ist als im Vergleich von 2012 und 2013.

	KFI 2012	KFI 2013	KFI 2014	Political Rights 2012	Political Rights 2013	Political Rights 2014
Political Rights 2012	0,85**	0,85**	0,85**	1		
Political Rights 2013	0,85**	0,86**	0,86**	0,99**	1	
Political Rights 2014	0,84**	0,86**	0,85**	0,98**	0,98**	1

Tabelle 55: Korrelationsübersicht der Kiel Freedom Indicators mit den Freedom in the World Political Rights; **= $P > |t| < 0,01$, $n = 161$

sodass höhere Werte mit höheren Freiheiten einhergehen. Bis auf das Vorzeichen hat diese Datenveränderung keinen Einfluss auf die Ergebnisse.

Miteinander korrelieren die beiden Datensätze auf einem sehr hohen Niveau von 0,83 bzw. 0,84. Es kann daher festgestellt werden, dass Länder mit einer hohen gemessenen Freiheit in den *KFI* auch in den *Freedom in the World* Berichten mit einer hohen Freiheit bemessen werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Angabe des *status* bei Freedom House lediglich auf einer dreiteiligen Skala (frei – teilweise frei – unfrei) kodiert ist. Die Korrelationen zwischen den Indizes liegt allerdings deutlich unter der Korrelation innerhalb der Indizes. Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, welche Bereiche der jeweiligen Indizes diese Korrelation verursachen um somit feststellen zu können an welchen Stellen Überschneidungen in der Messung vorliegen und an welchen Stellen beide Indizes verschiedene Konstrukte messen.

Dazu werden nachfolgend die einzelnen Bestandteile der jeweiligen Indizes betrachtet, wobei die Korrelationen innerhalb des *KFI* identisch bleiben und nicht ausgewiesen werden. Es ist erkennbar, dass die Korrelationen zwischen den *KFI* Werten und beiden Subskalen von *Freedom in the World* auf einem hohen Niveau verbleiben. Es zeigt sich allerdings, dass die Zusammenhänge zwischen dem *KFI* und den *Civil Liberties* von Freedom House durchgehend eine leicht höhere Korrelation aufweisen als die Vergleichswerte der *Political Rights*.

	KFI 2012	KFI 2013	KFI 2014	Civil Liberties 2012	Civil Liberties 2013	Civil Liberties 2014
Civil Liberties 2012	0,86**	0,86**	0,87**	1		
Civil Liberties 2013	0,87**	0,86**	0,87**	0,99**	1	
Civil Liberties 2014	0,87**	0,87**	0,86**	0,99**	0,99**	1

Tabelle 56: Korrelationsübersicht der Kiel Freedom Indicators mit den Freedom in the World Civil Liberties; **= $P > |t| < 0,01$, $n=161$

Daran anschließend werden die Korrelationen der *Civil Liberties* mit den einzelnen Subskalen der *KFI* betrachtet um herauszufinden, wie sich diese Korrelation im Detail darstellt. Tabelle 56 zeigt die Ergebnisse für die Jahre 2012, 13 und 14. Wie der

Tabelle zu entnehmen ist, zeigen sich in dieser differenzierten Betrachtung deutlichere Unterschiede. Die Korrelation der beiden Hauptwerte *KFI* 2012 und dem Statuswert von Freedom House bleibt analog zu den bisherigen Berechnungen bei 0,83**, bzw. 0,85** für die Betrachtung von *KFI* 2012 und Political Rights 2012. In den Subskalen zeigen sich aber, teilweise deutliche, Unterschiede. Die geringste Korrelation findet sich durchgehend bei der Betrachtung von *Religionsfreiheit* und Political Rights, sie liegt lediglich im Bereich von 0,5. Im Gegensatz dazu steht der deutlich höhere Zusammenhang im Bereich der *Meinungsfreiheit*, welche einen Korrelationskoeffizienten von bis zu 0,81** erreicht.

	<i>KFI</i>	<i>Meinungsfreiheit</i>	<i>Pressefreiheit</i>	<i>Internetfreiheit</i>	<i>Versammlungsfreiheit</i>	<i>Organisationsfreiheit</i>	<i>Bewegungsfreiheit</i>	<i>Religionsfreiheit</i>
<i>Civil Liberties</i>	0,86**	0,78**	0,78**	0,67**	0,80**	0,75**	0,69**	0,53**
	0,89**	0,80**	0,79**	0,69**	0,77**	0,78**	0,69**	0,55**
	0,86**	0,77**	0,76**	0,72**	0,77**	0,72**	0,71**	0,56**
<i>FH Status</i>	0,83**	0,76**	0,73**	0,67**	0,75**	0,75**	0,63**	0,52**
	0,84**	0,75**	0,72**	0,71**	0,75**	0,73**	0,69**	0,56**
	0,83**	0,77**	0,73**	0,65**	0,71**	0,75**	0,67**	0,52**

Tabelle 57: Korrelationsübersicht der *KFI* Subskalen mit Freedom in the World Political Rights & Status für 2012 bis 2014; **= $P > |t| < 0,01$, $n = 161$

Die weiteren Korrelationskoeffizienten bewegen sich im Bereich von 0,7 bis 0,8, wobei im Bereich der *Bewegungsfreiheit* und der *Internetfreiheit* leicht schwächere Korrelationen zu verzeichnen sind. Alle Koeffizienten sind durchgehend höchst signifikant.

Die inhaltliche Betrachtung ist durch die vorhandenen Informationen zu den Daten von Freedom House leider nicht bis in letzte Detail möglich, da Freedom House die Ergebnisse der einzelnen Teilbereiche nicht veröffentlicht. Die Erstellung der Variable zu *Civil Liberties* wird durch die Ersteller wie folgt beschrieben:

"The civil liberties questions are grouped into four subcategories: Freedom of Expression and Belief (4 questions), Associational and Organizational Rights (3), Rule of Law (4), and Personal Autonomy and Individual Rights (4)." (Freedom House 2020b, o.S.)

Auch die einzelnen Fragen, welche von Experten beantwortet werden, sind öffentlich einsehbar.⁵¹ Diese sind für die Kategorie für die Kategorie *Freedom of Expression and Belief*:

"Are there free and independent media? (...) Are individuals free to practice and express their religious faith or nonbelief in public and private? (...) Is there academic freedom, and is the educational system free from extensive political indoctrination? (...) Are individuals free to express their personal views on political or other sensitive topics without fear of surveillance or retribution?" (Freedom House 2020b, o.S.)

Im Bereich *Associational and Organizational Rights* sollen diese Fragen beantwortet werden:

"Is there freedom of assembly? (...) Is there freedom for nongovernmental organizations, particularly those that are engaged in human rights– and governance-related work? (...) Is there freedom for trade unions and similar professional or labor organizations?" (Freedom House 2020b, o.S.)

Für den Bereich *Rule of Law* werden vier weitere Fragen gestellt:

"Is there an independent judiciary? (...) Does due process prevail in civil and criminal matters? (...) Is there protection from the illegitimate use of physical force and freedom from war and insurgencies? (...) Do laws, policies, and practices guarantee equal treatment of various segments of the population?" (Freedom House 2020b, o.S.)

Der letzte Teilbereich der *Civil Liberties* befasst sich mit *Personal Autonomy and Individual Rights*. Die zu beantwortenden Fragen sind hierbei:

"Do individuals enjoy freedom of movement, including the ability to change their place of residence, employment, or education? (...) Are individuals able to exercise the right to own property and establish private businesses without undue interference from state or nonstate actors? (...) Do individuals enjoy personal social freedoms, including choice of marriage partner and size of family, protection from domestic violence, and control over appearance? (...) Do individuals enjoy equality of opportunity and freedom from economic exploitation?" (Freedom House 2020b, o.S.)

Während die zur Erstellung der Ergebnisse führenden Fragen transparent dargestellt sind, sind leider die Ergebnisse zu den einzelnen Bereichen nicht abrufbar. Lediglich der aggregierte Wert der *Civil Liberties* steht zum Download zur Verfügung.

⁵¹ Jede der hier vorgestellten Fragen hat jeweils umfassende Teilfragen. Die Frage „is there freedom of assembly?“ hat beispielsweise sieben untergeordnete Fragen, die zu beantworten sind. Eine vollständige Liste aller Fragen ist auf der Internetseite von Freedom House einsehbar (Freedom House 2020b.

Bei der Betrachtung der Inhalte der einzelnen Fragen zu *Civil Liberties* fällt eine deutliche Überschneidung zu den Inhalten der verschiedenen Subkategorien der *Kiel Freedom Indicators* auf. Diese sind allerdings teilweise in anderen Bereichen zusammengefasst. So stellt beispielsweise der Bereich *Freedom of Expression and Belief* sowohl die Frage nach einer unabhängigen Presse, wie auch die Frage nach der Freiheit der eigenen religiösen Überzeugung Ausdruck zu verleihen. Diese beiden Bereiche finden sich in den *KFI* jedoch in den Variablen zur *Presse-*, sowie zur *Religionsfreiheit* wieder. Die einzige genaue Überschneidung an Inhalten findet sich im Bereich der *Associational and Organizational Rights* wieder, der deutliche Parallelen zu der Variable *Organisationsfreiheit* der *KFI* aufweist. Im genauen Gegensatz dazu steht der *Bereich Rule of Law*, welcher in den gesamten *KFI* keine genaue Entsprechung findet.

In der Betrachtung der Ergebnisse zeigt sich diese Mischung an Inhalten zwischen den Variablen deutlich. Die meisten Variablen des *KFI* korrelieren stark, meist im Bereich von 0,7 bis 0,8, wobei es allerdings auch zu keiner eindeutigen Überschneidung von Inhalten kommt. Auffällig sind die vergleichsweise geringen Korrelationen von *Internet-*, *Bewegungs-* und *Religionsfreiheit*. Die Betrachtung der *Internetfreiheit* findet in den Teilbereichen fast keine Beachtung, lediglich im Bereich der *Versammlungsfreiheit* findet sich eine Teilfrage mit Internetbezug: "Are organizers blocked from using online media to plan or carry out a protest, for example through DDoS attacks or wholesale blackouts of internet or mobile services?" (Freedom House 2020b, o.S.).

Freedom House versucht an dieser Stelle höchstwahrscheinlich eine Doppelung zu dem hauseigenen *Freedom on the Net* Berichten zu vermeiden, welche Zugangs- und Inhaltseinschränkungen, sowie die Verletzung von Nutzerrechten aufarbeiten (Freedom House 2020c, o.S.).

Auch die Bereiche der *Religions-* und *Bewegungsfreiheit* sind jeweils nur durch Teilfragen abgedeckt. Ein weitaus größerer Teil der Betrachtung von Freedom House liegt auf den Bereichen der *Meinungs-* und *Pressefreiheit*. Dieses zeigt sich auch in der empirischen Betrachtung, da die entsprechenden *KFI* Variablen deutlich stärker korrelieren. Interessant ist vor allem die geringe Korrelation der *Religionsfreiheit*. Diese liegt durchgehend im Bereich um 0,55. Diese kann sowohl inhaltlich, als auch methodisch begründet werden.

Zum einen nimmt die *Religionsfreiheit* in der Betrachtung der *Civil Liberties* nur einen geringen Anteil (Frage D2) ein. Dieser Teilbereich setzt sich aus neun Fragen zusammen, welche verschiedene Facetten religiöser Freiheit abdecken. In der Betrachtung der *KFI* hingegen wird die *Religionsfreiheit* differenziert in de jure und de facto Einschränkungen analysiert. In der Korrelation dieser Untervariablen zeigt sich, dass die Korrelation der de facto Einschränkungen für jeden Erhebungszeitpunkt höher ist als der entsprechende Zusammenhang mit den juristischen Einschränkungen. Die größte Abweichung lässt sich hier für das Jahr 2014 feststellen: Während die Korrelation von *Civil Liberties* mit der de jure *Religionsfreiheit* bei lediglich einem schwachen Zusammenhang von 0,42 liegt, ist der Zusammenhang mit der de facto *Religionsfreiheit* deutlich höher bei 0,57.

	<i>Religionsfreiheit de jure</i>	<i>Religionsfreiheit de facto</i>
<i>Civil Liberties</i>	0,45** (2012)	0,51** (2012)
	0,49** (2013)	0,54** (2013)
	0,42** (2014)	0,57** (2014)

Tabelle 58: Korrelationsübersicht der *KFI Religionsfreiheit* mit *FH Civil Liberties* für 2012 bis 2014; **= $P > |t| < 0,05$, $n = 161$

Freedom House scheint sich somit bei der Messung von *Religionsfreiheit* stärker auf die tatsächlichen Einschränkungen als auf eine rein juristische Darstellung zu beziehen. Insgesamt gesehen bieten die *Kiel Freedom Indicators* an dieser Stelle einen detaillierteren Einblick in die Freiheitseinschränkungen von Personen.

In der Gesamtbetrachtung der *KFI* mit Freedom House lässt sich feststellen, dass es deutliche inhaltliche Überschneidungen gibt. Diese drücken sich durch hohe Korrelationen, vor allem im Bereich der *Presse- und Meinungsfreiheit* aus. Deutliche Unterschiede gibt es allerdings in den Bereichen der *Internet- und Religionsfreiheit*. Diese werden bei Freedom House nicht gesondert betrachtet. Insgesamt zeigt sich, dass eine genaue Nachverfolgung der Zusammenhänge nur schwer möglich ist, da die Daten von Freedom House eine genauere Analyse in einzelne Bereiche innerhalb der Subskalen von *Political Rights* und *Civil Liberties* nicht zulassen. Es lässt sich daher feststellen, dass die *KFI* ähnliche Ergebnisse beinhalten wie die Daten von Freedom House. Die unterschiedliche Aufteilung von Freiheiten auf Variablen, welche einen

genauen Vergleich verhindert, sollte dabei nicht negativ gesehen werden. Hierbei liegt es in der Hand der jeweiligen Urheber der Daten, diejenige Einteilung vorzunehmen, die sie als sinnvoll erachten. Dabei entstehende Unterschiede müssen hingenommen werden. Im Falle der Daten von Freedom House zeigt sich allerdings auch die bereits angesprochene Problematik der fehlenden theoretischen Grundlage: Ohne diese kann nicht nachverfolgt werden, wie die Begründung für die Zuordnung einzelner Fragen zu den jeweiligen Variablen erfolgte.

Die Vorteile der *KFI* liegen hierbei auf der Hand: In der Messung erreichen die Daten ein ähnliches Ergebnis wie die anerkannten *Freedom in the World* Daten von Freedom House. Dabei zeichnen sie sich aber durch durchgehende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entstehung der Daten aus. Ein weiterer Vorteil im Detail ist die Trennung von de jure und de facto Freiheiten im Bereich der Religionsfreiheit. Hier bieten die *KFI* eine Betrachtungsweise, die bisher in keinem anderen Index aufgenommen wurde.

7.2.2 Economic Freedom in the World

Neben dem *Freedom in the World* Index ist vor allem der *Economic Freedom Index* von wissenschaftlicher Bedeutung. Daher soll, analog zur Betrachtung der *KFI* mit den Daten von Freedom House, nachvollzogen werden, welche Zusammenhänge zwischen den *Kiel Freedom Indicators* und dem *Economic Freedom of the World Index* bestehen.

In einem ersten Schritt werden die Korrelationen zwischen den Summenscores beider Indizes betrachtet. Für diese Betrachtung können Werte für 126 Staaten einbezogen werden. Somit ist die Fallzahl deutlich geringer als bei der Betrachtung mit Freedom House, beträgt aber weiterhin deutlich über die Hälfte aller 195 Staaten der Welt. Die geringe Fallzahl ist dabei auf die Fallzahlen des *EFW* zurückführbar.⁵² Die Ergebnisse sind daher im Detail nicht vergleichbar, die generelle Tendenz soll in der Auswertung dennoch angesprochen werden.

⁵² Die Fallzahlen für die einzelnen Zeiträume für den Economic Freedom of the World Index sind 153 (2012), 157 (2013) und 159 (2014). Eine Liste der fehlenden Staaten ist im Anhang dieser Arbeit hinterlegt.

	KFI 2012	KFI 2013	KFI 2014	EFW 2012	EFW 2013	EFW 2014
KFI 2012	1					
KFI 2013	0,97**	1				
KFI 2014	0,96**	0,98**	1			
EFW 2012	0,47**	0,49**	0,50**	1		
EFW 2013	0,46**	0,49**	0,49**	0,98**	1	
EFW 2014	0,46**	0,49**	0,49**	0,97**	0,99**	1

Tabelle 59: Korrelationsübersicht der Kiel Freedom Indicators mit dem Economic Freedom of the World; **= $P > |t| < 0,01$, $n=126$

Bei der Betrachtung der Ergebnisse ist auffällig, dass es deutliche Unterschiede der Korrelationen innerhalb und zwischen den Indizes gibt. Während sowohl der *KFI* mit den eigenen Erhebungen über die Erhebungszeiträume hinweg extrem stark korreliert, wie auch der *EFW* fast identisch hohe Korrelationen aufweisen kann, sind die Korrelationen zwischen den Indizes deutlich geringer. Über alle Untersuchungszeitpunkte

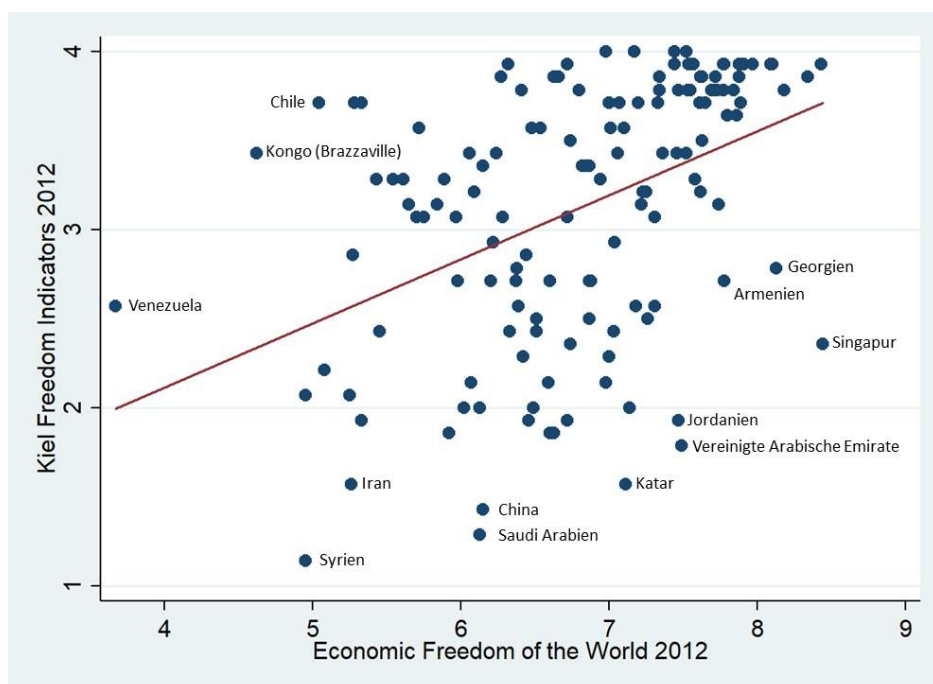


Abbildung 10: Grafische Darstellung der Korrelation von KFI und EFW (2012) (Eigene Darstellung)

hinweg liegt der Zusammenhang zwischen 0,46** und 0,50**. Es handelt sich daher um hoch signifikante positive Zusammenhänge einer mittleren Stärke. Die Korrelation dieser beiden Indizes ist somit, gegeben diese Fallzahl, deutlich geringer als die Zusammenhänge, die im Vergleich mit Freedom House erkannt wurden.

Die Betrachtung der Definition ökonomischer Freiheit gibt dabei einen inhaltlichen Hinweis, welche Unterschiede bestehen. Laut Definition möchte der *Economic Freedom of the World Index* Folgendes messen:

"The cornerstones of economic freedom are personal choice, voluntary exchange, open markets, and clearly defined and enforced property rights. Individuals are economically free when they are permitted to choose for themselves and engage in voluntary transactions as long as they do not harm the person or property of others. When economic freedom is present, the choices of individuals will decide what and how goods and services are produced. Put another way, economically free individuals will be permitted to decide for themselves rather than having options imposed on them by the political process or the use of violence, theft, or fraud by others. The EFW index is designed to measure the degree to which the institutions and policies of countries are consistent with economic freedom." (Gwartney et al. 2019, S. 1–2)

Auf Grundlage dieser Definition umfasst der *EFW* insgesamt fünf Subkategorien: Size of Government, Legal System and Property Rights, Sound Money, Freedom to Trade Internationally und Regulation (Gwartney et al. 2019, S. 4).⁵³ Es ist ersichtlich, dass diese Subkategorien keine oder nur sehr wenig Überschneidung mit den Variablen der *KFI* haben. Dieser Unterschied im inhaltlichen Fokus drückt sich in den Korrelationen aus. Während die *KFI* die individuelle Freiheit von Personen messen, widmet sich der *EFW* ausschließlich der reinen ökonomischen Freiheit.

Bei der genaueren Analyse der Subskalen beider Indizes wird diese Erkenntnis verstärkt. Es zeigt sich, dass die Subkategorien des *EFW* mit der Variable der *Religionsfreiheit* nur eine einzige signifikante schwach positive Korrelation (*Freedom to trade internationally / Religionsfreiheit* 2014) erreichen. Für alle weiteren Variablen und Untersuchungszeitpunkte bleiben diese Korrelationen insignifikant und nahe Null. Durchgehend positive und signifikante Korrelationen weisen nur die Korrelationen der *KFI* Variablen mit *Sound Money* und *Freedom to trade internationally* auf. Weitere positive Zusammenhänge sind im Bereich des *Legal System & Property Rights* sowie, wenn

⁵³ Für eine genaue Vorstellung des Index mit Stärken und Schwächen siehe Kapitel 4.2.

auch eingeschränkter, in der Subskala *Regulation* festzustellen. Besonders interessant stellen sich die Zusammenhänge der *KFI* Variablen mit dem *EFW* Bereich *Size of*

	<i>Meinungs- freiheit</i>	<i>Pressefrei- heit</i>	<i>Internetfrei- heit</i>	<i>Versamm- lungsfrei-</i>	<i>Organisati- onsfreiheit</i>	<i>Bewe- gungsfrei-</i>	<i>Religions- freiheit</i>
<i>Size of Government</i>	-0,09	-0,31**	-0,05	-0,22*	-0,09	-0,17	-0,01
	-0,08	-0,34**	-0,04	-0,24**	-0,02	-0,09	-0,07
	-0,07	-0,26**	-0,11	-0,24**	-0,03	-0,09	-0,07
<i>Legal System & Property Rights</i>	0,25**	0,49**	0,15	0,49**	0,21*	0,31**	-0,04
	0,38**	0,57**	0,26**	0,54**	0,26**	0,31**	0,13
	0,38**	0,57**	0,26**	0,57**	0,34**	0,30**	0,10
<i>Sound Money</i>	0,43**	0,42**	0,34**	0,48**	0,28**	0,36**	0,06
	0,43**	0,39**	0,35**	0,45**	0,30**	0,36**	0,13
	0,33**	0,30**	0,25**	0,32**	0,27**	0,30**	0,06
<i>Freedom to Trade Internationnally</i>	0,39**	0,40**	0,30**	0,39**	0,32**	0,33**	0,10
	0,45**	0,35**	0,38**	0,42**	0,33**	0,33**	0,19
	0,45**	0,48**	0,36**	0,46**	0,42**	0,42**	0,20*
<i>Regulation</i>	0,21*	0,29**	0,13	0,30**	0,16	0,28**	0,01
	0,32**	0,33**	0,20*	0,38**	0,16	0,20*	0,05
	0,31**	0,33**	0,20*	0,35**	0,21*	0,20*	0,03

Tabelle 60: Korrelationsübersicht der Subskalen von *KFI* und *EFW* für 2012, 2013, 2014, * = $P > |t| < 0,05$, ** = $P > |t| < 0,01$, $n=121$

Government dar. Hier werden durchgehend schwache, negative Zusammenhänge festgestellt, welche in den Bereichen *Presse-* und *Versammlungsfreiheit* hohe Signifikanzen erreichen. Diese Zusammenhänge sollen näher betrachtet werden. Als Definition für den Bereich *Size of Government* geben Gwartney et al. an:

„Taken together, the five components of Area 1 measure the degree to which a country relies on personal choice and markets rather than government budgets and political decision-making. Countries with lower levels of government spending, lower marginal tax rates, and less state ownership of assets earn the highest ratings in this area.“ (Gwartney et al. 2019, S. 3)

Diese Definition spiegelt eine deutliche liberale Grundlage wieder. Durch die schlechtere Bewertung von Staaten mit hohen Staatsausgaben und höheren Steuern werden beispielsweise viele europäische Sozialstaaten vergleichsweise schlecht bewertet.

Staat	Size of Government 2012 (KFI Wert)	Size of Government 2013 (KFI Wert)	Size of Government 2014 (KFI Wert)
<i>Algerien</i>	3,17 (2,07)	3,4 (2,07)	3,46 (1,93)
<i>Schweden</i>	3,4 (3,93)	3,4 (3,93)	3,6 (3,93)
<i>Niederlande</i>	3,59 (3,79)	3,83 (3,79)	3,85 (3,86)
<i>Dänemark</i>	3,79 (3,71)	3,81 (3,86)	4,08 (3,71)
<i>Belgien</i>	3,92 (3,76)	3,94 (3,79)	3,91 (3,71)
<i>Luxemburg</i>	4,03 (4)	4,56 (4)	4,72 (4)
<i>Kongo (Braz- zaville</i>	4,03 (3,43)	4,47 (3,29)	4,35 (3,14)
<i>Frankreich</i>	4,22 (3,79)	4,26 (3,71)	4,19 (3,71)
<i>Burundi</i>	4,24 (3,29)	5,91 (-)	5,99 (-)
<i>Finnland</i>	4,44 (3,93)	4,39 (3,93)	4,46 (3,93)

Tabelle 61: Übersicht über die zehn am schlechtesten bewerteten Staaten im Bereich Size of Government (sortiert nach 2012), KFI Werte in Klammern

Daher finden sich unter den zehn am schlechtesten bewerteten Staaten in diesem Bereich mit Schweden, den Niederlanden, Dänemark, Belgien, Luxemburg, Frankreich und Finnland sieben westeuropäische Demokratien. Der Zusammenhang von höheren Staatsausgaben und demokratischer Staatsorganisation ist wissenschaftlich bereits untersucht (Hausken et al. 2004); so kommt u. a. Balamatsias zu dem Schluss:

"Therefore, we conclude that democracy increases government expenditure on developed countries because individuals and firms in these countries use government spending more effectively to increase productivity and output, decrease inequality and attract foreign capital leading the majority of citizens in these countries to vote in favour of greater spending." (Balamatsias 2018, S. 16)

Die vorgestellte Definition von Gwartney et al. zeigt sich konträr zu dieser Aussage. Während Balamatsias feststellt, dass Demokratien zwar durch höhere Staatsausgaben gekennzeichnet seien, diese aber auch effektiv einsetzen um beispielsweise Ungleichheiten zu verringern oder ausländische Investments anzuziehen, sehen Gwartney et al. den Zustand höherer Staatsausgaben immer als negativ an. Daher

werden Staaten mit einem hohen Anteil an Staatsausgaben durchgehend schlechter bewertet als Staaten mit einem geringeren Anteil an Staatsausgaben am BIP. Durch diesen Umstand können die negativen Zusammenhänge dieser Subskala mit den Daten der *KFI* erklärt werden: Es handelt sich um eine gegensätzliche Definition der bewerteten Daten. Das Argument scheint an dieser Stelle nicht zu sein, dass es tatsächlich geringere Freiheiten (gemessen durch die *KFI* und vor allem signifikant in den Bereichen der *Presse- und Versammlungsfreiheit*) in Staaten mit höheren Staatsausgaben gibt, sondern dass Staaten, die eben diese Freiheiten garantieren, im *EFW* in der Subskala *Size of Government* schlechter bewertet werden, da sie keine durchgehend wirtschaftsliberale Politik verfolgen.

Die hier dargestellten Ergebnisse passen eindeutig in den bisherigen Erkenntnisstand. Insgesamt zeigt sich auch in der Betrachtung der Subskalen, dass keine Skala des *EFW* hohe Überschneidungen mit einer betrachteten Freiheit innerhalb der *KFI* hat. Vielmehr scheinen in einigen Subskalen andere theoretische Grundüberlegungen vorzuliegen, welche die auf den ersten Blick vielleicht seltsam erscheinenden Ergebnisse erklären können.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Daten der *KFI* zu ähnlichen Ergebnissen kommen wie ein anerkannter Index im Bereich der Messung bürgerlicher Freiheiten und politischer Rechte. Im Gegensatz dazu können sich die *KFI* Daten klar zu den ökonomischen Daten des *EFW* abgrenzen und aufzeigen, dass in der Messung beider Indizes ein anderes Konstrukt zugrunde liegen scheint. In Bezug auf die Konstruktvalidität zeigt dies, dass die *KFI* ein valides Messinstrument darstellen.

Darüber hinaus zeigen sich im Vergleich zu beiden Indizes Vorteile der *KFI*. Die Daten von Freedom House sind nur in den zwei vergleichsweise groben und schon deutlich aggregierten Variablen *Civil Liberties* und *Political Rights* verfügbar. Die genaue Zusammensetzung und die Entstehung der einzelnen Bewertungen ist daher im Gegensatz zu den *KFI* schwieriger möglich. Weiterhin scheinen die Daten der *KFI* die einzelnen Subskalen klarer voneinander abzugrenzen. Diese Feststellung ist aufgrund der fehlenden theoretischen Grundlage Freedom Houses allerdings nicht weiter überprüfbar. Auch in Bezug auf den *EFW* zeigen sich Vorteile der transparenten und theoretisch rückgekoppelten Darstellung der *KFI*: Während die Daten des *EFW* ein deutlicher Ausdruck der wirtschaftsliberalen Vorstellungen der Autoren des Index sind, und dadurch aus Sicht des Autors dieser Arbeit problematische Ergebnisse generieren sind

die Daten des *KFI* durch eine breitere Theorie der Freiheit abgedeckt, aus welchen sich vergleichsweise eindeutige Rahmenbedingungen für die Messung der individuellen Freiheit ableiten lassen.

7.3 Anwendungsbeispiele: Individuelle Freiheit, Demokratie und ihr Einfluss auf Korruption und Lebenszufriedenheit

Die bereits vorhandene Forschungsliteratur zum Thema Demokratie und Freiheit ist äußerst breit gestreut. Neben theoretischen Überlegungen über Zusammenhänge (vgl. Sen 1988; Przeworski 2003; Karatnycky und Ackerman 2005) wurden auch unzählige Werke mit empirischen Bezügen veröffentlicht (vgl. Chowdhury 2004a; Haan und Sturm 2003; Peev und Mueller 2012; Haan und Siermann 1996).

Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der Erklärung von Phänomenen, wie ökonomischem Wachstum oder das Vorhandensein von Korruption durch Demokratie oder verschiedene Formen von Freiheit. In den meisten Fällen werden hierbei starke Zusammenhänge herausgefunden, sodass sowohl der Demokratie wie auch der Freiheit eine zentrale Rolle bei der Erklärung sozialgesellschaftlicher Phänomene zugeschrieben werden kann. De Haan und Sturm finden beispielsweise, dass Demokratie zu größerer ökonomischer Liberalisierung führt (vgl. Haan und Sturm 2003, S. 561). Darüber hinaus werden auch positive Zusammenhänge in Bezug auf Demokratie und ökonomische Freiheit auf eine Minderung von wahrgenommener Korruption festgestellt (vgl. Shen und Williamson 2005, S. 341).

In den genannten Veröffentlichungen wurden Demokratie und Freiheit allerdings ausschließlich als erklärende Variable verwendet. Eine Verknüpfung von Demokratie und Freiheit in einer Konstellation von zu erklärender und erklärender Variablen findet hingegen nur selten statt. Brennan beschreibt die Zusammenhänge von Demokratie und liberaler Freiheit nach der Feststellung einer hohen Korrelation von *Freedom Houses Political Rights Score* und den *Civil Liberties* des Demokratie Index von *The Economist* wie folgt:

"Constitutional democracy is strongly correlated with liberal freedom. Democracies generally have a high degree of respect for civil liberties, and a moderate degree of respect for economic freedom." (Brennan 2018, S. 347)

Dabei stellt Brennan eine Korrelation von 0,8958⁵⁴ für den Zusammenhang des *Democracy Index 2012* und den *Political Rights* von *Freedom House* für das Jahr 2014 fest. Auch wenn seine Untersuchung Fragen zur Signifikanz oder der zeitlichen Diskrepanz zwischen beiden Variablen offen lässt, zeigt sich eine sehr ähnliche Tendenz zu den Ergebnissen dieser Arbeit, welche ebenfalls hohe Korrelationen feststellen konnte. In Bezug auf die Gleichstellung von Freiheit und Demokratie äußert er sich hingegen sehr zurückhalten und stellt fest:

"But most people tend to equate freedom with democracy and democracy with freedom. Here, we should be more skeptical. While democracy empowers or grants law-making autonomy to collectives, it does not follow that it empowers or grants autonomy to the individuals who form part of those collectives. Widespread democratic participation might be a good thing, but describing it as constitutive or essential to personal liberty is a stretch." (Brennan 2018, S. 347–348)

Neben inhaltlichen Erkenntnissen der bisherigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung bezüglich des Zusammenhangs von Freiheit und Demokratie ist weiterhin interessant, dass auch hoch korrelierte Messinstrumente in der Anwendung auf eine konkrete Fragestellung zu substantiell unterschiedlichen Ergebnissen führen können. So zeigt Högström auf, dass die Verwendung der Demokratiemaße von *Freedom House* und *Polity IV* sowohl bei der Signifikanz als auch der Erklärleistung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann (vgl. Högström 2013, 217ff.).

Für die weitergehende Anwendung der *Kiel Freedom Indicators* ergeben sich somit einige Überlegungen, die es zu verfolgen gilt:

Wie stellt sich der Zusammenhang von Freiheit und Demokratie dar? Sind Freiheit und Demokratie tatsächlich austauschbare Größen, oder gilt es hier, analog zu Brennans Einwänden, Differenzierungen vorzunehmen? Falls Freiheit und Demokratie nicht austauschbar sind, schließt sich die Frage an, inwiefern sie unterschiedliche Einflüsse auf externe Phänomene ausüben.

Aus diesen Fragen sollen zwei Arbeitshypothesen abgeleitet werden:

H1: Freiheit und Demokratie sind keine austauschbare Konstrukte.

H2: Freiheit und Demokratie haben unterschiedliche Effekte auf externe Phänomene.

⁵⁴ Brennan gibt keine Angaben zur Signifikanz des Zusammenhangs an.

In Anlehnung an bisherige Forschungsliteratur sollen diese Hypothesen im Folgenden an zwei grundlegenden, abhängigen Variablen überprüft werden: Korruption und ökonomisches Wachstum.

7.3.1 Anwendungsbeispiel 1: Der Einfluss von Freiheit und Demokratie auf Korruption

Der Begriff der Korruption bezeichnet in einer Basisdefinition „the illegal (mis)use of public office for private or party gain.“ (Chang und Golden 2007, S. 116). Dabei ist deutlich festgestellt, dass das Vorhandensein von Korruption stark negative Einflüsse auf andere Faktoren mit sich bringt. Korruption ist beispielsweise negativ mit Wirtschaftswachstum korreliert (vgl. Rothstein und Holmberg 2019), beeinflusst Investmenttätigkeiten negativ (vgl. Tanzi und Davoodi 1997; Mauro 1998) und ist teuer für Unternehmen (vgl. Clarke 2011). Insgesamt ist Korruption also als ein negatives Phänomen für gesellschaftliche Entwicklungen anzusehen. In der Auseinandersetzung mit dem Thema Korruption ergeben sich verschiedene Problematiken: Zum einen ist der Begriff der *Korruption* in verschiedenen Staaten unterschiedlich definiert, und die Trennung von Bestechung, Korruption oder Unterschlagung wird somit weiter erschwert (vgl. Lambsdorff 1999). Zum anderen handelt es sich bei korruptem Verhalten um eine Straftat, welche im Verborgenen geschieht. Vorhandene Daten, wie zum Beispiel die Verurteilung von Tätern, lassen daher nur bedingt Aussagen über das tatsächliche Ausmaß an Korruption zu und geben eher einen Anhaltspunkt zur Effektivität von Strafverfolgung oder Anti-Korruptions-Maßnahmen wieder (vgl. Lambsdorff 1999, S. 2–3). Diesen Umstand gilt es bei der Messung von Korruption und vor allem bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen.

Bei der Betrachtung von Freiheit und Demokratie in Bezug auf Korruption zeigt sich, dass bisherige Forschung eine Verminderung von korruptem Verhalten durch freie und demokratische Strukturen nachweisen kann. Chowdhury stellt fest: "The findings of this paper suggest that political competition in a democratic society and a free press play an important role in reducing corruption." (Chowdhury 2004a, S. 27). Diesen Ergebnissen vorgelagert ist die Überlegung, dass *Pressefreiheit* einen informierten Wähler hervorbringen kann. Dieser Wähler kann bessere Wahlentscheidungen treffen, so die Demokratie stärken und dadurch korruptes Verhalten verringern (vgl. Chowdhury 2004a, S. 3). Ähnliche Ergebnisse erhalten Saha und Su bei der Betrachtung der Zusammenhänge von Demokratie, ökonomischer Freiheit und Korruption (vgl. Saha und Su 2012). Sie stellen fest, dass Demokratie und ökonomische Freiheit durchaus einen

vermindernden Einfluss auf Korruption haben, allerdings variiert die Stärke dieses Effekts je nach Niveau:

„However, democratic and economic freedoms alone may not cure corruption effectively in the most-corrupt nations, a sound democratic reform can eliminate corruption substantially only after achieving a threshold level of economic freedom.“ (Saha und Su 2012, S. 389)

Doig und McIvor stellen in einer Literaturübersicht fest, dass demokratische Staaten generell über geringere Korruptionswerte verfügen (vgl. Doig und McIvor 1999).

In einer umgekehrten Sichtweise auf das Thema stellen Solis und Antenangeli fest, dass weitverbreitete Korruption zum Versuch der Unterdrückung von freier Presse führen kann. Sie stellen fest: „The evidence indicates that executive-level corruption is associated with greater levels of government attempts at censoring the media.“ (Solis und Antenangeli 2017, S. 1133).

Diese vorgestellten Ergebnisse sollen nun mit den selbst erhobenen Daten dieser Arbeit überprüft werden. Dazu soll festgestellt werden, ob die *KFI* an sich, und vor allem welche Teilbereiche einen Einfluss auf die wahrgenommene Korruption in Staaten haben. Unter Berücksichtigung der Hypothesen H1 (*Freiheit und Demokratie sind keine austauschbare Konstrukte*) und H2 (*Freiheit und Demokratie haben demnach unterschiedliche Effekte auf externe Phänomene*) soll demnach festgestellt werden:

H3: Freiheit (gemessen durch die *KFI*) hat einen verringernden Effekt auf die wahrgenommene Korruption in Staaten.

H4: Besondere Bedeutung kommt dabei der *Pressefreiheit* zu. Hier wird ein besonders starker Effekt vermutet.

H5: Der Effekt von Demokratie ist geringer als der von Freiheit (insbesondere der *Pressefreiheit*).

Zur Betrachtung dieser Zusammenhänge wurden verschiedene lineare OLS Regressionen mit robusten Schätzern gerechnet. Die Fallzahl wurde für alle Regressionen auf 151 Staaten konstant gehalten. Höhere Bewertungen im *Corruption Perceptions Index* bedeuten eine bessere Bewertung der Korruptionswahrnehmung in einem Land; die Korruption ist somit gering. Die Werte für alle Variablen wurden über den Betrachtungszeitraum von 2012 bis 2014 gemittelt. Für die Betrachtung von Demokratie wurde der *Polity IV* Datensatz verwendet (Center for Systemic Peace 2020). Modell 1 bildet

das Basismodell ab.⁵⁵ Hier ist klar zu erkennen, dass alle drei betrachteten Variablen einen signifikanten, positiven Einfluss auf die wahrgenommene Korruption haben.

Abhängige Variable: Corruption Perception Index 2012 – 2014

	Modell (1)	Modell (2)	Modell (3)
<i>KFI 2012 – 2014</i>	6,53*** (0,00)		
<i>Pressefreiheit 2012 – 2014</i>		8,32*** (0,00)	8,68*** (0,00)
<i>Meinungsfreiheit 2012 – 2014</i>		1,18 (0,40)	
<i>Bewegungsfreiheit 2012 – 2014</i>		-0,18 (0,84)	
<i>Versammlungsfreiheit 2012 – 2014</i>		1,57 (0,27)	
<i>Organisationsfreiheit 2012 – 2014</i>		-1,94 (0,29)	
<i>Internetfreiheit 2012 – 2014</i>		-0,91 (0,49)	
<i>Religionsfreiheit 2012 – 2014</i>		-0,21 (0,86)	
<i>GDP pro Kopf 2012 – 2014</i>	0,007*** (0,00)	0,0005*** (0,00)	0,0005*** (0,00)
<i>Polity IV 2012 – 2014</i>	0,62*** (0,00)	0,45** (0,048)	0,34* (0,08)
<i>Kontrollvariable Ländersample (Internetfreiheit & Polity IV Score)</i>		-5,03* (-0,05)	-7,11*** (0,00)
<i>Fallzahl</i>	151	151	151
<i>F</i>	66,48	38,61	89,71
<i>Prob > F</i>	0,00	0,00	0,00
<i>Adj. R²</i>	0,6878	0,7463	0,7412

*Tabelle 62: Rechenmodelle zum Corruption Perceptions Index, * = $P > |t| > 0,1$, ** = $P > |t| < 0,05$, *** = $P > |t| < 0,01$, t-Werte in Klammern*

⁵⁵ Alle Modelle wurden auf Heteroskedastizität und Multikollinearität geprüft. Details hierzu sind der Arbeit angehängt.

Eine Steigung der *KFI*-Bewertung eines Landes führt – *ceteris paribus* – nach dieser Schätzung zu einer Verbesserung der wahrgenommenen Korruption um ca. 6,5 Skaleneinheiten innerhalb des *CPI*. Auch die Wirtschaftsleistung pro Kopf zeigt einen starken, positiven Effekt. Eine Steigung um einen Dollar pro Kopf führt zu einem *CPI* Anstieg von 0,007 Punkten. Abschließend zeigt sich ein positiver Effekt von Demokratie, gemessen durch den *Polity IV* Datensatz, auf die wahrgenommene Korruption. Hier stellt eine Verbesserung um einen Punkt eine *CPI* Veränderung von 0,62 Punkten dar. Die Erklärungsleistung des Gesamtmodells ist mit einem R^2 von 0,69 als hoch einzuschätzen. Die Hypothesen H3 (*Freiheit (gemessen durch die KFI) hat einen positiven (sprich: verringernden) Effekt auf die wahrgenommenen Korruption in Staaten*) und H5 (*der Effekt von Demokratie ist geringer als der von Freiheit (insbesondere der Pressefreiheit)*) können nach diesem Modell bestätigt werden.

Das zweite Rechenmodell teilt die Betrachtung des *KFI* auf. Anstelle des Gesamtwertes werden nun die einzelnen Subskalen in die Betrachtung einbezogen. Somit kann auch die vierte Hypothese (*besondere Bedeutung kommt dabei der Pressefreiheit zu. Hier wird ein besonders starker Effekt vermutet*) in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Als weitere Kontrollvariable wurde zusätzlich die *Kontrollvariable Ländersample* eingeführt. Hierzu wurde eine Variable zur Markierung von Staaten erstellt, welche um Staaten kontrolliert, die eine *Polity Score* Ausprägung um den Wert 0 und gleichzeitig eine sehr hohe *Internetfreiheit* (3,5 – 4) in den *KFI* haben. Dabei handelt es sich insgesamt um 13 Staaten: Angola, die Zentralafrikanische Republik, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Kambodscha, Mauretanien, Südsudan, Tschad, Togo und Uganda.

Diese Staaten haben einen großen Einfluss auf die Gesamtberechnung und dabei vor allem auf den Einfluss der *Internetfreiheit*. Während der Einfluss von *Internetfreiheit* auf die Lebenszufriedenheit in der bivariaten Betrachtung schwach positiv ausgeprägt ist, wird durch die Einführung der Demokratiemessung nach *Polity* dieser Zusammenhang signifikant negativ. Es handelt sich hierbei um einen Effekt, der auftritt, wenn *Polity Score* und *Internetfreiheit* gemeinsam in die Berechnung einbezogen werden. Die in der Regression kontrollierten Staaten sind dabei ausschlaggebend für diesen Effekt. Sie zeichnen sich durch eine hohe *Internetfreiheit*, also wenige Einschränkungen des Zugangs, aus und sind dabei weder als demokratisch noch als eindeutig

autokratisch zu klassifizieren. Vielmehr handelt es sich um Hybridstaaten. Im Folgenden sollen diese Staaten näher charakterisiert werden. Bei der genauen Betrachtung dieser Staaten fällt auf, dass sie infrastrukturelle Defizite aufweisen. Durchschnittlich verwenden nur 8,84% der Bevölkerung das Internet. Dem gegenüber steht ein durchschnittlicher Wert von 42,50% weltweit und 44,76% in Staaten, die nicht dieser Gruppe angehören.⁵⁶ Weitere Variablen, die den Entwicklungsstand eines Landes messen, zeigen die gleiche Tendenz: Das durchschnittliche Einkommen liegt bei \$US 3951, während der weltweite Durchschnitt bei \$US 18107 liegt. Ebenso liegt die durchschnittliche Lebenserwartung deutlich unter dem weltweiten Durchschnitt.

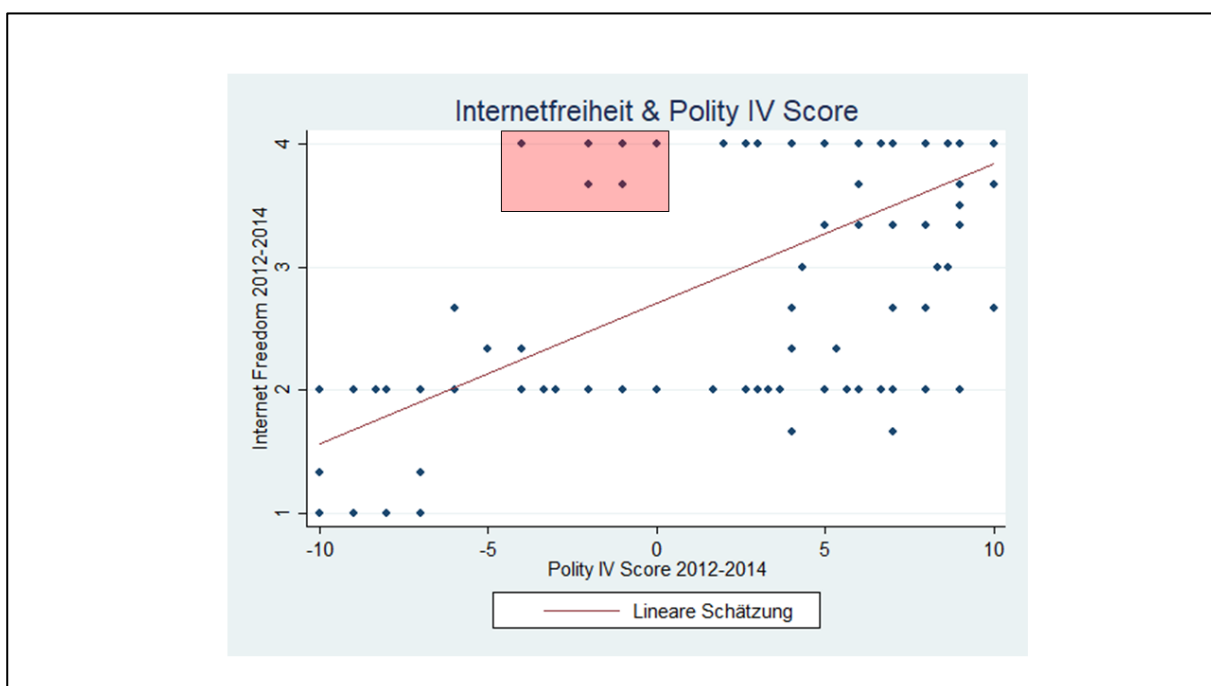


Abbildung 11: Zusammenhang von Internetfreiheit und Polity IV (Eigene Darstellung)

Es stellt sich somit die Frage, warum diese Staaten mit politisch hybriden System die *Internetfreiheit* kaum einschränken, während andere Freiheiten durchaus eingeschränkt sind.⁵⁷ Um einen Eindruck über die Situation zu bekommen, wurden an dieser Stelle Rückschlüsse aus den *Human Right Reports* gezogen. Diese fallen im Bereich der *Internetfreiheit* sehr kurz aus. In fast allen 13 Staaten findet sich diese Textpassage, jeweils angepasst an das entsprechende Land:

"There were no government restrictions on access to the Internet or reports that the government monitored e-mail or Internet chat rooms without judicial oversight. According to the International

⁵⁶ Bezogen auf die Betrachtung von Mittelwerten der Jahre 2012 – 2014.

⁵⁷ Beispielsweise hat Angola in den *KFI* Bewertungen für das Jahr 2012 in allen Kategorien außer *Internetfreiheit* eine Bewertung von „2 = starke Einschränkungen“ erhalten.

Telecommunication Union, approximately 4.5 percent of the population used the Internet in 2011." (United States State Department 2012c, o.S.)

Ein leicht abweichender Text aus dem Bericht für die Republik Kongo ist etwas ausführlicher:

"There were no government restrictions on access to the Internet, or reports the government monitored e-mail or Internet chat rooms. A growing proportion of the public, especially youth, accessed the Internet more frequently and utilized online social media. However, only the most affluent had Internet access in their own homes; others who accessed it used cyber cafes. The government made no known attempts to collect personally identifiable information via the Internet. According to the International Telecommunication Union, the percentage of individuals who used the Internet (2011 figure) was 5.6 percent." (United States State Department 2012b, o.S.)

Zur Beantwortung der Frage, warum diese Staaten die *Internetfreiheit* nur geringfügig oder gar nicht einschränken, können verschiedene Erklärungen vorgebracht werden. Es zeigt sich, dass die Berichte des State Departments für diese Variable relativ kurz ausfallen. Es könnte sich demnach also um eine Ungenauigkeit in der Datenlage handeln. Diese Argumentation ist allerdings abzulehnen, da, wie aus den genannten Zitaten ersichtlich, auch in den kurzen Abschnitten eine eindeutige Aussage zu Beschränkungen gemacht wird. Somit ist ein anderer Schluss wahrscheinlicher: In den genannten Staaten verwenden vergleichsweise wenige Menschen das Internet. Hinzu kommt, wie bereits aufgezeigt, ein insgesamt geringer Entwicklungsstand des Landes. Für die *Internetfreiheit* lassen sich somit zwei Schlüsse ziehen:

1. Eine Kontrolle des Internets ist Seitens des Staates nicht nötig, da die durchschnittliche Zahl an Internetnutzern bei lediglich 8,84% liegt. Eine Kontrolle klassischer Medien wie Radio und Fernsehen sowie der *Meinungsfreiheit* ist für diese Staaten daher deutlich relevanter.
2. Selbst, wenn die betrachteten Staaten das Internet regulieren wollten, wäre in Zweifel zu ziehen, ob sie dazu die technischen Möglichkeiten für eine effektive Kontrolle aufbringen könnten. Die Betrachtung des allgemeinen Entwicklungsstandes lässt es zumindest zu, diese Fähigkeiten in Zweifel zu ziehen.

Bei der Analyse der Lebenszufriedenheit wurde daher um diese Staaten und damit um den Effekt von *Internetfreiheit* und politischem System kontrolliert.

Bei der Analyse der Ergebnisse ist festzustellen, dass die Hypothese 4 bestätigt werden kann. Eine Verbesserung der *Pressefreiheit* um einen Skalenwert führt zu einer

Steigung der Bewertung im *CPI* und somit zu einer Abnahme der wahrgenommenen Korruption um 8,32 Punkte. Dabei ist die Variable der *Pressefreiheit* der einzige Teilbereich der *KFI*, der ein signifikantes Ergebnis ausweisen kann. Für die Bewegungs- oder *Religionsfreiheit* hingegen lassen sich keine signifikanten Einflüsse auf Korruption feststellen. Die *Pressefreiheit* kann somit einen größeren Effekt ausweisen als die Gesamtbetrachtung der *KFI* in Modell 1. Die Kontrollvariable *GDP pro Kopf* stellt weiterhin einen signifikanten Einfluss dar. Der Effekt verringert sich allerdings im Vergleich zur ersten Berechnung deutlich. Ebenfalls weiterhin signifikant ist der Einfluss von Demokratie auf die Korruption. In Modell 2 sinkt dieser Einfluss lediglich leicht, was sich auch in einer gleichbleibenden Effektstärke auswirkt.

In der dritten Modellierung werden die insignifikanten Variablen des zweiten Modells entfernt, um ein möglichst kompaktes Modell zu erreichen. Es zeigt sich, dass alle Effekte stabil bleiben und nur wenig Veränderungen aufweisen. Die Erklärungsleistung des Modells sinkt im Vergleich zum deutlich komplexeren zweiten Modell nur sehr geringfügig im dritten Nachkommastellenbereich auf ein R^2 von 0,7412 ab. Es zeigt sich, dass auch unter dieser Modellierung ein robuster und statistisch signifikanter Zusammenhang von *Pressefreiheit* auf die wahrgenommene Korruption bestehen bleibt. Dieser Effekt ist in jeder Modellrechnung größer als die Effekte von Demokratie, gemessen durch das *Polity IV* Datenset.

Weiterführend wurden die Interaktionen zwischen den einzelnen Variablen untersucht. Bei der Darstellung der bisherigen Ergebnisse fällt auf, dass individuelle Freiheit und Demokratie starke Zusammenhänge aufweisen. In der Betrachtung des Durchschnittswerts über die Jahre 2012 bis 2014 zeigt sich, dass als demokratisch klassifizierte Staaten einen signifikant höheren Mittelwert in der *KFI* Bewertung haben als undemokratische Staaten.⁵⁸ Während Autokratien einen Mittelwert von 2,48 *KFI* Punkten aufweisen, liegen demokratische Staaten mit einem Wert von durchschnittlich 3,53 Punkten deutlich darüber.

⁵⁸ Die Bewertung nach demokratisch / autokratisch erfolgt anhand der Daten des Democracy Index der The Economist Intelligence Unit. Zur Betrachtung der Mittelwerte wurden die Daten in die Klassifikation Autokratie und Demokratie umgewandelt. Dazu wurden die Werte für „Full Democracy“ und „Flawed Democracy“ sowie „Hybrid Regimes“ und „Authoritarian Regimes“ zusammengefasst. (The Economist Intelligence Unit 2020.)

Gruppe	Anzahl	Mittelwert im KFI 2012-2014	Standardfehler	Standardabweichung
<i>Autokratien</i>	84	2,48	0,07	0,65
<i>Demokratien</i>	73	3,53	0,05	0,49
<i>Kombiniert</i>	157	2,97	0,06	0,78
<i>Differenz</i>	-	1,04**	0,09	-

Tabelle 63: Mittelwertunterschiede in der KFI Bewertung nach Autokratien und Demokratien, **= $Pr(T < t) = 0,00$

Es lässt sich somit feststellen, dass demokratisch organisierte Staaten ihren Einwohnern durchschnittlich deutlich mehr Freiheit (in den vom KFI abgedeckten Bereichen) ermöglichen. Daher ist vor allem der Effekt von *Demokratie* und *Pressefreiheit* in den vorgestellten Berechnungen von Interesse. Hierzu wurde ein weiteres Modell gerechnet.

Abhängige Variable: Corruption Perception Index 2012 – 2014

	Koeffizient	Effektstärke (Beta-Wert)
<i>Pressefreiheit 2012-2014</i>	3,972*	0,18
<i>Polity IV 2012-2014</i>	-0,79	-0,24
<i>Pressefreiheit & Polity IV</i>	0,626***	0,56
<i>GDP pro Kopf 2012-2014</i>	0,0005***	0,52

Tabelle 64: Effekte von Demokratie und Pressefreiheit auf wahrgenommene Korruption, *= $P > |t| > 0,1$, **= $P > |t| < 0,05$, ***= $P > |t| < 0,01$

Dabei zeigt sich, dass es einen signifikanten Effekt aus *Pressefreiheit* und *Polity IV* Daten gibt. Dieser zeigt die größte Effektstärke und hat somit sogar einen leicht größeren Effekt als das durchschnittliche *GDP pro Kopf*. Auffällig ist, dass in dieser Betrachtungsweise der einzelne Effekt der *Polity IV* Daten das Vorzeichen wechselt, negativ wird und gleichzeitig keine Signifikanz erreicht ($t = -1,54$). Somit ist feststellbar, dass *Demokratie* und *Pressefreiheit* eine starke Verknüpfung aufweisen und ihr gemeinsamer Effekt einen starken Einfluss auf die wahrgenommene Korruption in einem Staat haben.

Die hier festgestellten Ergebnisse sind somit übereinstimmend mit der bisherigen Literatur, welche den Zusammenhang von Pressefreiheit und Korruption untersucht (vgl. beispielsweise Freille et al. 2007; Breen und Gillanders 2020; Chowdhury 2004b;

Starke et al. 2016). Der gefundene Zusammenhang ist dabei auch theoretisch gut nachvollziehbar. Starke, Naab und Scherer stellen fest:

"Thus, the study supports hopes that free media fulfill their tasks to hold public officials accountable, to create a more transparent society, to deter corrupt actors from illegal action by increasing the risk of detection, and to reinforce anticorruption laws." (Starke et al. 2016, S. 4713)

In der umgekehrten Betrachtungsweise stellt Stanig fest: „Restrictive regulation of speech substantially reduces the coverage of corruption in the media." (Stanig 2015, S. 191).

Die Rolle der Presse ist somit sehr eindeutig belegt: Eine freie Presse kann korruptes Handeln aufdecken und somit Akteure davon abhalten, dieses Verhalten durchzuführen. Der freien Presse kommt demnach auch im Bereich der Korruption die Rolle des *Watchdogs* zu, der Verhalten von Akteuren kontrollieren kann (vgl. Whitten-Woodring 2009). Eine Warnung muss an dieser Stelle dennoch gegeben werden: Die hier verwendeten Daten liegen ausschließlich auf Aggregatdatenniveau vor. Dazu kommt, dass es sich, wie bereits beschrieben, bei Korruption um ein soziales Phänomen handelt, welches nur schwer messbar ist. Die Daten des *CPI* geben keinen Blick auf die *tatsächliche* Korruption in einem Staat, sondern bilden vielmehr die *wahrgenommene* Korruption ab. Dieser Unterschied ist selbstverständlich nicht unbedeutend. Breen und Gillanders stellen hierzu fest:

"In other words, whilst a free press may reduce corrupt behavior directly, we find that it also reduces corruption perceptions, irrespective of actual corruption levels. In particular, we find that the developed world is the main beneficiary of this reputational premium, as it is strongest in countries with low to moderate levels of corruption by global standards." (Breen und Gillanders 2020, S. 112)

Die in diesem Anwendungsbeispiel dargestellten Ergebnisse sollten daher mit Vorsicht betrachtet werden. Die Erkenntnisse von Breen und Gillanders lassen sich, zumindest als Andeutung, auch in den in dieser Arbeit vorgestellten Ergebnissen wiederfinden. So scheint der Effekt von *Demokratie* und *Pressefreiheit* zusammen der insgesamt stärkste der festgestellten Einflüsse zu sein. Dies kann daran liegen, dass beide Variablen einen großen Einfluss haben und diesen gegenseitig verstärken, aber er könnte auch in einer Verzerrung der Wahrnehmung von Korruption in Demokratien begründet sein. In diesem Falle wären die Daten des *CPI* als problematisch einzustufen. Mit den hier vorgenommenen Berechnungen kann diese Frage allerdings nicht abschließend

beantwortet werden. Vielmehr sollte lediglich ein Einblick in die Möglichkeiten gegeben werden, die sich durch die neu vorgestellten *Kiel Freedom Indicators* für die empirische Freiheitsforschung ergeben.

7.3.2 Anwendungsbeispiel 2: Der Einfluss von Freiheit und Demokratie auf Lebenszufriedenheit

Als zweites Anwendungsbeispiel sollen die Einflüsse von Freiheit auf die Lebenszufriedenheit von Menschen untersucht werden. Hierzu wird analog zum ersten Beispiel ein Rechenmodell aufgestellt, welches wesentliche Einflussfaktoren beinhaltet, von denen ein Einfluss auf Lebenszufriedenheit vermutet wird. Wie bereits der Bereich der Korruptionsforschung ist Lebenszufriedenheit ein bereits stark untersuchtes Phänomen. Neben verschiedenen Überlegungen zur Messung von Lebenszufriedenheit (vgl. Beierlein et al. 2014) finden sich auch zahlreiche Untersuchungen auf Makroebene zu diesem Thema (vgl. Veenhoven 2011; Weller 1996; Enste und Ewers 2014).

Die Ergebnisse der Studien sind dabei gleichermaßen vielfältig wie ihre Themenschwerpunkte. Beierlein et al. (2014) finden beispielsweise bei ihrer Validitätsprüfung hohe positive Korrelationen mit Items zum Thema Selbstwert, Optimismus und Selbstwirksamkeit (vgl. Beierlein et al. 2014, S. 18). Tichy zeigt in einer europäischen Betrachtung, dass Bürger wohlhabender Länder generell zufriedener sind, als die in weniger wohlhabenden Staaten. Auf Europa bezogen sind demnach Skandinavier glücklicher als Süd- oder Osteuropäer (vgl. Tichy 2011, S. 437). Gleichzeitig sagt er allerdings auch, dass die Fokussierung auf die Beziehung von Vermögen oder Einkommen und Zufriedenheit eine Konzentration auf „das am wenigsten relevante Teilproblem“ (Tichy 2011, S. 435) sei. Als wichtigster ökonomischer Faktor stellt sich die Erwerbstätigkeit heraus: Verschiedene Untersuchungen kommen dabei zu dem Ergebnis, dass Arbeitslosigkeit einen starken negativen Einfluss auf die Lebenszufriedenheit darstellt und auch nur in Teilen durch den Wegfall von Einkommen erklärt werden kann (vgl. Winkelmann und Winkelmann 1998; Blanchflower und Oswald 2004; Di Tella et al. 2001).

Eine wichtige Bedeutung haben außerdem Freiheit und Partizipation. Dabei ist in Bezug auf Freiheit nach Inglehart und Klingemann jedoch keine lineare Beziehung feststellbar. Vielmehr handelt es sich um eine S-förmige Beziehung, in der Freiheit weder für unfreie Staaten noch für sehr freie Staaten einen großen Einfluss auf die Lebenszufriedenheit ausmacht (vgl. Inglehart und Klingemann 2000). Im Bereich der

Partizipation lassen sich durchgehend positive Effekte feststellen. Ergebnisse von Putnam, Helliwell und Donovan & Halpern zeigen, dass verschiedene Arten von Teilhabe, wie beispielsweise Vereinsmitgliedschaften, aber auch Steuerehrlichkeit und Vertrauen in Mitmenschen, positive Einflüsse ausüben (vgl. Helliwell 2002; Putnam 2001; Donovan et al. 2002).

Die Definition von Lebenszufriedenheit ist dabei in verschiedenen Publikationen jeweils in Teilbereichen unterschiedlich. Es lässt sich aber feststellen, dass

"(...) eine Beschreibung objektiver Lebensverhältnisse wie beispielsweise der Einkommensverhältnisse, des Bildungsniveaus oder der Wohnsituation nicht ausreicht, um befriedigende Rückschlüsse über die tatsächliche Lebensqualität einer Gesellschaft zu ziehen." (Weller 1996, S. 5)

Die reine Messung des Bruttoinlandsproduktes pro Kopf und somit eine Gleichsetzung von Wohlbefinden mit Wohlfahrt und somit wiederum mit Wohlstand erscheint daher keine adäquate Messung von Lebenszufriedenheit darzustellen (vgl. Enste und Ewers 2014, S. 43). Daher werden häufig Surveydaten verwendet, um Lebenszufriedenheit abzufragen. Die Art der Fragestellung ist dabei häufig verschieden und umfasst Fragen wie „Alles in allem, wie zufrieden sind Sie mit Ihrem Leben?“ (Veenhoven 2011, S. 2), über „Is it fun to be alive?“ bis hin zu „On a scale from 0-10, please rate your overall level of happiness.“ (Veenhoven 2021, o.S.).

Problematisch für die vorliegende Arbeit ist jedoch, dass Surveydaten meist für einzelne Staaten erhoben werden und so eine Auswertung im internationalen Vergleich nicht möglich ist. Als weltweite Quelle mit Fragen zur Lebenszufriedenheit kann der World Values Survey in Frage kommen, hier sind allerdings nur 82 Staaten mit entsprechenden Fragen aufgenommen (vgl. Inglehard o.J.).

Für die folgende Berechnung wurden daher Daten des World Happiness Reports der Columbia University verwendet, da diese für den gesamten Zeitraum und eine ausreichende Anzahl an Staaten vorliegen (vgl. Helliwell et al. 2015). Der *World Happiness Report* bezieht seine Daten aus dem *Gallup World Poll* und umfasst somit eine weltweite Stichprobe. Als Erhebungsgrundlage werden die *Guidelines for the Measurement of Subjective Well-being* der OECD genutzt, welche die Lebenszufriedenheit ausführlich definiert:

“Subjective well-being encompasses three different aspects: cognitive evaluations of one’s life, positive emotions (joy, pride), and negative ones (pain, anger, worry). While these aspects of subjective well-being have different determinants, in all cases these determinants go well

beyond people's income and material conditions. All these aspects of subjective well-being should be measured separately to derive a more comprehensive measure of people's quality of life and to allow a better understanding of its determinants (including people's objective conditions). National statistical agencies should incorporate questions on subjective well-being in their standard surveys to capture people's life evaluations, hedonic experiences and life priorities." (OECD 2013, S. 10–11)

Als erklärende Variablen werden die verschiedenen Freiheiten, welche durch die *KFI* abgedeckt werden, eingeführt. Darüber hinaus wird auch Demokratie als Variable verwendet. Kontrolliert werden die Berechnungen in Anlehnung an bisherige Forschungserkenntnisse, um das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, die Erwerbstätigenrate sowie um die prozentuale Anzahl an Internetnutzern eines Staates.

Aus der bisherigen Forschungsliteratur lassen sich folgende Hypothesen für die Untersuchung ableiten:

H6: Es gibt verschiedene Einflüsse, welche die Lebenszufriedenheit bedingen. Ein zentraler Einflussfaktor ist dabei die Freiheit von Personen.

H7: Der Einfluss verschiedener Freiheitsbereiche, wie z. B. Presse- oder *Religionsfreiheit*, kann dabei unterschiedlich ausfallen. Unter Berücksichtigung von Putnams Aussage soll angenommen werden, dass *Organisationsfreiheit* (im Sinne von Sozialkapital) einen positiven Einfluss auf die Lebenszufriedenheit hat. Ergebnisse anderer Variablen, wie der *Internetfreiheit*⁵⁹, sind bisher theoretisch kaum betrachtet worden, sodass im Vorfeld keine Richtung des erwarteten Einflusses festgelegt werden soll.

Die Rechengrundlage für die folgende Berechnung entspricht denen des ersten Anwendungsbeispiels. Es wurde eine lineare Regression mit robusten Schätzern gerechnet, die Werte der einzelnen Jahre wurden über den gesamten Untersuchungszeitraum von 2012 bis 2014 gemittelt. Insgesamt konnten somit 142 Staaten in die mit einbezogen werden.

⁵⁹ Studien, die lose dem Bereich der Lebenszufriedenheit zugerechnet werden können, beschäftigen sich häufig mit extremer Internetnutzung und dadurch entstehenden negativen Einflüssen wie Depression oder Selbstmordgedanken (siehe hierzu Morrison und Gore 2010 & Osada 2013). An dieser Stelle sei daher angemerkt, dass sich die gemessene *Internetfreiheit* nicht auf die Qualität der Inhalte oder Nutzung bezieht, sondern es sich um eine reine Messung der Zugangsmöglichkeiten in einem Staat handelt.

Abhängige Variable: World Happiness Report 2012 – 2014

	Modell (1)	Modell (2)	Modell (3)
<i>KFI 2012 – 2014</i>	0,07 (0,61)		
<i>Pressefreiheit 2012 – 2014</i>		0,18* (0,09)	0,04 (0,96)
<i>Meinungsfreiheit 2012 – 2014</i>		0,05 (0,69)	
<i>Bewegungsfreiheit 2012 – 2014</i>		0,04 (0,69)	
<i>Versammlungsfreiheit 2012 – 2014</i>		-0,15 (0,16)	
<i>Organisationsfreiheit 2012 – 2014</i>		0,23** (0,03)	0,17** (0,04)
<i>Internetfreiheit 2012 – 2014</i>		-0,17 (0,16)	
<i>Religionsfreiheit 2012 – 2014</i>		-0,07 (0,43)	
<i>Log. GDP pro Kopf 2012 – 2014</i>	0,73*** (0,00)	0,51*** (0,00)	0,53*** (0,00)
<i>Polity IV 2012 – 2014</i>	0,02 (0,26)	0,01	
<i>Kontrollvariable Ländersample (Internetfreiheit und Polity IV Score)</i>		-0,59*** (0,02)	
<i>Anteil Erwerbstätiger an Gesamtbevölkerung (15 Jahre und älter)</i>		0,02*** (0,00)	0,02*** (0,00)
<i>Prozentualer Anteil der Internetnutzer (WDI)</i>		0,01*** (0,04)	0,01** (0,02)
<i>Fallzahl</i>	142	142	142
<i>F</i>	81,80	35,92	80,22
<i>Prob > F</i>	0,00	0,00	0,00
<i>Adj. R²</i>	0,64	0,73	0,69

Tabelle 65: Rechenmodelle zum World Happiness Report, * = $P > |t| > 0,1$, ** = $P > |t| < 0,05$, *** = $P > |t| < 0,01$, t-Werte in Klammern.

In Modell 1 zeigt sich, dass der Gesamtwert der *KFI* keinen nennenswerten Einfluss auf die Lebenszufriedenheit in den 142 Staaten hat. Der Regressionskoeffizient ist mit 0,07 äußerst gering und sehr deutlich insignifikant ($t=0,61$). Einen starken Einfluss in

der Erklärung bildet lediglich das logarithmierte durchschnittliche Einkommen in der Bevölkerung. Dies passt zu den Ergebnissen, die im Vorfeld vorgestellt wurden, nach denen reichere Staaten über eine durchschnittlich höhere Lebenszufriedenheit verfügen. Im Falle der Freiheit erscheint eine genauere Analyse nötig. Diese wurde in Modell 2 durchgeführt. Hier erfolgt eine Betrachtung aller Subkategorien der *KFI* unter Kontrolle aller theoretisch hergeleiteten Kontrollvariablen. Bei den Kontrollvariablen handelt es sich um den Anteil Erwerbstätiger an der Gesamtbevölkerung (über 15 Jahren) und den prozentualen Anteil der Internetnutzer (World Development Indicators 2021b, 2021a).

Bei der Ergebnisbetrachtung des zweiten Modells ist zu erkennen, dass neben den Kontrollvariablen die *Presse-* und die *Organisationsfreiheit* signifikante und positive Zusammenhänge aufzeigen. Eine Verbesserung der *Pressefreiheit* um einen Schritt auf der vierstufigen Skala erhöht die Lebenszufriedenheit um 0,18 Punkte. Eine entsprechende Verbesserung der *Organisationsfreiheit* führt zu einem Anstieg der Lebenszufriedenheit um 0,23 Punkte. Durch Modell 3 ist festzustellen, dass dieser Zusammenhang für die *Pressefreiheit* nicht als robust angesehen werden kann; sie verliert hier ihre Signifikanz. Der positive Effekt der *Organisationsfreiheit* bleibt jedoch weiterhin bestehen und sinkt nur marginal auf 0,17.

Aus den Ergebnissen lässt sich ableiten, dass die Hypothese 7 (*Der Einfluss verschiedener Freiheitsbereiche, wie z.B. Presse- oder Religionsfreiheit, kann dabei unterschiedlich ausfallen. Unter Berücksichtigung Putnams soll angenommen werden, dass Organisationsfreiheit (im Sinne von Sozialkapital) einen positiven Einfluss auf die Lebenszufriedenheit hat. Ergebnisse anderer Variablen wie der Internetfreiheit sind bisher theoretisch kaum betrachtet worden, sodass im Vorfeld keine Richtung des erwarteten Einflusses festgelegt werden soll.*) in Teilen angenommen werden kann. Der Einfluss von *Organisationsfreiheit* ist über alle Berechnungen hinweg robust und signifikant positiv. Andere Freiheiten bleiben jedoch, mit Ausnahme der *Pressefreiheit*, insignifikant und haben somit keinen nachweisbaren Effekt auf Lebenszufriedenheit. Dem entgegen zeigt vor allem das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen einen durchgehend stark positiven Effekt. Die sechste Hypothese (*Es gibt verschiedene Einflüsse, welche die Lebenszufriedenheit bedingen. Ein zentraler Einflussfaktor ist dabei die Freiheit von Personen.*) kann somit auch nur teilweise bestätigt werden. Vor allem die *Organisationsfreiheit* hat einen signifikanten Einfluss, aber da andere Variablen

keine Signifikanz erreichen, ist es nur schwer möglich, von einem zentralen Einflussfaktor zu sprechen.

Wie bereits im Bereich der Korruption angesprochen, ist die reine Betrachtung des Phänomens der Lebenszufriedenheit mit Makrodaten als problematisch anzusehen. Hierbei wäre es in zukünftigen Erhebungen hilfreich, wenn Individualdaten in einem ausreichenden Ausmaß vorhanden wären, sodass eine Betrachtung auf einem weltweiten Niveau möglich wäre. Die aktuelle Datenlage lässt dieses Vorgehen derzeit nur eingeschränkt zu.

8 Fazit und anschließende Forschungsfragen

Die vorliegende Arbeit hat sich tiefgehend mit der Theorie und der Datenerhebung sowie -auswertung von Freiheitsdaten beschäftigt. Dabei orientiert sie sich stets an der Leitfrage, wie eine Messung menschlicher Freiheit theoretisch begründet und transparent dargestellt durchgeführt werden kann. Ausgehend von einer Herleitung, was die Bedeutung des Begriffs *Freiheit* sein kann, über eine Feststellung der Messbarkeit dieses vielfältigen Konstruktes, wurde eine Messung der persönlichen Freiheit in fast allen Staaten der Welt durchgeführt und in allen Arbeitsschritten vollumfänglich dargestellt. Abschließend wurden die so gewonnenen Daten verschiedenen bestehenden Datenquellen gegenübergestellt und in zwei Anwendungsbeispielen selbst ausgewertet.

Bei der theoretischen Betrachtung mit Freiheit konnte aufgezeigt werden, dass es sich um ein weitverzweigtes Phänomen handelt, dessen Definition nur schwer gelingt. Vielmehr konkurrieren auch im 21. Jahrhundert verschiedene Vorstellungen miteinander. In der Analyse positiver und negativer Definitionen sowie der Ideen von MacCallum (1967) konnte festgestellt werden, dass sich ausschließlich eine negative Definition für die Messbarkeit auf Makrolevel anbietet. Nur mit dieser Definitionsgrundlage und unter Anwendung des Konzeptes der *overall freedom* ist es möglich, die Freiheit einzelner Akteure vom Individuum loszulösen und auf einem Makrolevel zusammenzufügen. Somit wird die Messung von Freiheit auf Staaten-Niveau möglich. Zentral ist hierbei die Tatsache, dass auf Grundlage einer negativen Freiheitsdefinition nicht die von Personen wahrgenommene Freiheit den Kern der Messung beinhaltet. Dieses Vorgehen wäre bei einer weltweiten Untersuchung nur mit erheblichen Ressourcen durchführbar. Vielmehr bietet die negative Definition von Freiheit als Abwesenheit von äußeren

Zwängen (vgl. Carter 2016 [2003]; Carter und Kramer 2008; Berlin 1969b; Schefczyk und Schramme 2015) die Möglichkeit, eben diese Zwänge als Messgrundlage zu betrachten. So wird es möglich, dass beispielsweise Einschränkungen der *Religionsfreiheit*, die in einer Gesellschaft existieren, unabhängig von der Wahrnehmung der Gesellschaftsmitglieder in die Messung aufgenommen werden können.

Weitergehend wurde das Erhebungsinstrument der Indizes im Detail vorgestellt. Bei einer eingehenden Analyse der relevantesten Indizes im Bereich der Freiheit zeigte sich, dass vor allem die Ausarbeitung einer theoretischen Grundlage in allen Fällen nicht transparent stattgefunden hat. Somit ist es für Nutzer der entstandenen Daten nur schwer nachvollziehbar, welches Verständnis von Freiheit zu Grunde liegt, welche Freiheitseinschränkungen in den Daten sichtbar sind und welche nicht aufgenommen werden konnten. Darüber hinaus ist auch die Datengenerierung nur in Teilen nachvollziehbar. Freedom House stellt mit seinen *Freedom in the World Reports* beispielsweise ein wissenschaftlich beliebtes Tool zur Freiheits- und Demokratiemessung zur Verfügung. Dabei erscheint das Vorgehen bei oberflächlicher Betrachtung gut dargestellt und offengelegt zu sein. Allerdings fehlt die Darstellung einer Definition von Freiheit oder einer anderweitigen theoretischen Grundlage in allen Berichten und Darstellungen (Freedom House 2019a, 2019b, 2019d, 2019g). Vielmehr bezieht die Organisation eindeutig Stellung und sieht die Verbreitung von Demokratie als ein zentrales Ziel der eigenen Tätigkeit an (Freedom House 2019b). Sicherlich ist dieser Standpunkt generell als positiv einzuschätzen und eine Unterstützung von Akteuren, die sich um Freiheit bemühen, unterstützenswert, allerdings sollte die wissenschaftliche Untersuchung des Themas möglichst wertneutral durchgeführt werden. Da eine Darstellung der Datenerstellung nicht detailliert genug vorliegt, muss die Frage, ob die Sicht auf die eigene Rolle in der Verbreitung von Demokratie und Freiheit auch einen Einfluss auf die Bewertung einzelner Staaten hat, unbeantwortet bleiben. Abwandlungen dieser Problematiken lassen sich auch auf andere zuvor vorgestellte Indizes übertragen.

Diese Erkenntnis stellt den methodischen Startpunkt der Arbeit dar: Mit Hilfe eines detailliert dokumentierten und wissenschaftlich fundierten Vorgehens wurde ein Datensatz für die Jahre 2012 bis 2014 erstellt, welcher sich sowohl durch eine theoretische Rückkopplung der erhobenen Variablen, als auch durch vollständige Transparenz im Erhebungsprozess auszeichnet. Als Analysegrundlage wurden Länderberichte des United States State Department ausgewählt. Diese sind für fast alle Staaten der

Welt verfügbar und bieten darüber hinaus auch eine gute Verfügbarkeit über viele Jahre hinweg. Die Analyse der Jahrgänge 2012 bis 2014 ist somit als erster Schritt anzusehen, welcher im Umfang in dieser Arbeit durchgeführt werden konnte. Da es sich bei den Human Rights Reports um qualitative Daten handelt, mussten verschiedene Schritte beachtet werden: Zunächst wurde eine Quellenkritik der Berichte vorgenommen, um sicherzustellen, dass diese nötige Qualitätsstandards einhalten. Dabei ist davon auszugehen, dass keine Quelle ausschließlich als objektiv anzusehen ist (vgl. Salheiser 2019). Weiterhin ist auch der Entstehungskontext zu analysieren gewesen. Zusammenfassend lässt sich hierzu festhalten, dass die Qualität der Daten als ausreichend für die Verwendung anzusehen ist, da sie auf Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entstanden sind und verschiedene externe Quellen zusammenfasst. Dennoch ist festzustellen, dass die Nachverfolgung einzelner Quellen innerhalb der Reports nicht möglich ist.

Nachdem die Human Rights Reports als Datengrundlage angenommen wurden, musste die umfangreiche qualitative Datengrundlage quantifiziert werden. Um diese Aufgabe zu gewährleisten, wurden Kodierbögen als Analysegrundlage erstellt und anschließend alle vorliegenden Daten von zwei Kodierern bewertet. Diese Datengenerierung stellt den zentralen Erkenntnisgewinn dieser Arbeit dar und knüpft an die Kritik bestehender Indizes an. Zum einen wurden die Kodierbögen in ständiger Überprüfung der theoretischen Rückkopplung erstellt und zum anderen der gesamte Kodierungsprozess im Zuge dieser Arbeit offengelegt. Die Entwicklung der Kodierbögen folgte vor allem Gütekriterien und Methoden, die an die qualitative Sozialforschung angelehnt sind (vgl. Mayring 2008; Mayring und Fenzl 2019). Hierzu zählen die durchgehende Offenlegung von Erhebungsmethode, Transkriptions- bzw. Kodierregeln, der Daten und einer präzisen Dokumentation der verwendeten Quellen. Weiterführend orientierte sich die Erstellung des Kodierbogens an gängigen Empfehlungen aus dem Bereich der Surveyforschung. Es wurde daher beispielsweise auf eine kurze und kompakte Formulierung des Bogens geachtet, die eindeutig interpretierbar ist (vgl. Borg und Staufenberg 2007). Mit Hilfe der induktiven Kategoriebildung Mayrings (2008) wurde so in einem mehrstufigen Prozess ein Kodierbogen entwickelt, der als Grundlage für die Datenerhebung dienen konnte.

Die anschließende Ergebnisdarstellung greift die enge Verbindung von qualitativem und quantitativem Vorgehen in dieser Arbeit auf. Neben einer quantitativen Übersicht

der weltweiten Entwicklung von Freiheit insgesamt und auf Ebene der verschiedenen erhobenen Teilbereiche werden auch einzelne Staaten detailliert vorgestellt. Diese Staaten sollen aufzeigen, wie sich Staaten einer bestimmten Bewertungskategorie durchschnittlich darstellen. Es wurden demnach nach Möglichkeit bewertungsstabile Staaten für diesen Detailblick ausgewählt. Dabei wird ersichtlich, dass trotz großer Unterschiede zwischen Staaten auf der gesamten Welt, die jeweiligen Bewertungsniveaus gut anhand einzelner Beispiele dargestellt werden können. Dieses qualitative Vorgehen ist als wichtig anzusehen, da so der Blick für einzelne Besonderheiten nicht verloren geht. Dieser qualitativen Analyse der empirischen Ergebnisse schließt sich eine deskriptive Betrachtung an. Hierbei zeigt sich, dass das Niveau an Freiheit über den Beobachtungszeitraum langsam aber stetig sinkt. Vor allem die Bereiche der Religions- und *Pressefreiheit* sind stark von einem Rückgang an Freiheit betroffen und zudem die am stärksten eingeschränkten Freiheiten. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass 89 (53 %) aller betrachteten Staaten im Zeitraum von 2012 bis 2014 restriktiver in ihren Freiheiten wurden. Dem gegenüber stehen nur 36 (22 %) Staaten, deren gemessene Freiheit stieg. In einem Viertel aller Staaten in der Untersuchung veränderte sich das Maß an Freiheit über den Zeitraum nicht. Besonders herauszustellen ist, dass vor allem Staaten mit mittleren Einkommen (weniger als \$12055) stark von der Abnahme an Freiheiten betroffen sind. In der Gesamtbetrachtung von Freiheit muss festgestellt werden, dass diese von einem Wert von 3,13 im Jahr 2012 auf 3,02 im Jahr 2014 absinkt. Diese Tendenz abnehmender Freiheit deckt sich mit den Ergebnissen anderer Indizes wie beispielsweise Freedom House, die in ihrem Bericht für 2014 festhalten:

"Indeed, the final year of Mandela's life was marked by a disturbing series of setbacks to freedom. For the eighth consecutive year, *Freedom in the World*, the report on the condition of global political rights and civil liberties issued annually by Freedom House, showed a decline in freedom around the world." (Puddington et al. 2015, S. 3)

Besonders bedroht sind die Freiheitsrechte in den Bereichen der Religions- und *Pressefreiheit*. Sie fallen 2014 auf den tiefsten gemessenen Wert aller Freiheiten mit 2,7 bzw. 2,83 Indexpunkten. Im Vergleich hierzu stehen Werte für die *Organisationsfreiheit* von 3,27. Für keine der gemessenen Freiheiten lassen sich im Verlauf von 2012 bis 2014 durchschnittliche Zunahmen an Freiheit feststellen.

Im Vergleich der *Kiel Freedom Indicators* zu anderen Indizes zeigt sich, dass vor allem mit den Daten von Freedom House hohe Korrelationen erreicht werden. Diese liegen,

mit lediglich kleinen Unterschieden je nach Vergleich, im Bereich von 0,84 und 0,87 bei einer durchgehenden Signifikanz. Die Korrelationen der jeweiligen Indexdaten mit sich selbst über verschiedene Jahre hinweg ist in allen Fällen höher. Im Gegensatz zu diesen Ergebnissen stehen die vorgenommenen Korrelationsberechnungen der *KFI* mit Daten des *Economic Freedom of the World Index*. Hier fallen die berechneten Korrelationen weiterhin signifikant aus, allerdings sind sie mit Werten zwischen 0,46 und 0,5 deutlich geringer. Da der *EFW* ausdrücklich eine Messung ökonomischer Freiheit und nicht individueller Freiheit anstrebt, sind diese geringeren Korrelationen als Hinweis anzusehen, dass die Phänomene der individuellen und ökonomischen Freiheit von beiden Erhebungsinstrumenten getrennt erhoben werden. Es lässt sich daher feststellen, dass die *KFI* das Konstrukt der *individuellen* Freiheit misst und eine Abgrenzung gegenüber ähnlich gelagerten Konstrukten – im Fall der Prüfung der *ökonomischen* Freiheit – möglich ist.

In der weiterführenden Betrachtung wurden die *KFI*-Daten als Erklärungsgrundlage für die Phänomene der wahrgenommenen Korruption (erhoben durch den *Corruption Perception Index*) und der Lebenszufriedenheit (abgebildet durch den *World Happiness Report*) angewendet. In der Betrachtung der Auswirkungen von Freiheit auf die wahrgenommene Korruption mussten dabei von vorne herein einige Einschränkungen akzeptiert werden: Der Begriff der Korruption ist schwer definierbar, unterscheidet sich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage verschiedener Staaten (vgl. Lambsdorff 1999) und ist weiterhin schwer zu erheben, da es sich meist um einen Tatbestand handelt, der im Verborgenen geschieht. Daher wurde als Datengrundlage nicht das aufgedeckte korrupte Verhalten verwendet, sondern der *Corruption Perception Index*. In der Analyse zeigte sich ein Problem mit Staaten mit großem Einfluss auf die Ergebnisse. Es handelt sich dabei um Staaten, die generell als frei in Bezug auf die *Internetfreiheit* eingestuft werden, gleichzeitig in der Demokratiemessung nach *Polity IV* Maßstab aber eher als Hybridsystem klassifiziert werden müssen. Bei der Einbeziehung der entsprechenden Variablen wurde daher um den Einfluss dieser Staaten kontrolliert. In den Ergebnissen konnte festgestellt werden, dass Freiheit allgemein und *Pressefreiheit* im Besonderen einen positiven Einfluss auf die wahrgenommene Korruption haben. Durch mehr *Pressefreiheit* sinkt somit die wahrgenommene Korruption in einem Staat. Diese Ergebnisse lassen sich in Einklang mit bisheriger Forschungsliteratur bringen (vgl. Breen und Gillanders 2020; Starke et al. 2016). Ein signifikanter Einfluss anderer Freiheitsbereiche innerhalb der *KFI* konnte hingegen nicht festgestellt werden.

In einem zweiten Anwendungsbeispiel wurde der Einfluss von Freiheit auf Lebenszufriedenheit abgebildet. Die Lebenszufriedenheit wird durch Daten des World Happiness Reports abgedeckt, da eine reine Gleichsetzung von Lebenszufriedenheit mit Wohlfahrt oder dem Bruttoinlandsprodukt zu kurz greifen würde (vgl. Enste und Ewers 2014). Als Hypothese wurde hierbei aufgestellt, dass Freiheit ein zentraler Einflussfaktor für Lebenszufriedenheit ist, dass allerdings die einzelnen Einflussrichtungen mangels theoretischer Fundierung nicht gesichert als Hypothese aufgestellt werden können. Positive Einflüsse lassen sich im Bereich der Partizipation annehmen (vgl. Putnam 2001; Helliwell 2002), für Bereiche wie die *Internetfreiheit* fehlt es aber an Forschungsliteratur. In den Ergebnissen zeigt sich, dass vor allem die *Organisationsfreiheit* einen positiven Einfluss auf die Lebenszufriedenheit hat. Weiterhin stellt erneut die *Pressefreiheit* einen positiven, signifikanten Einflussfaktor dar. Andere Teilbereiche, wie Internet-, Meinungs-, oder die *Bewegungsfreiheit* haben hingegen keinen signifikanten Einfluss auf die Lebenszufriedenheit von Personen. Somit kann nur ein Teil der aufgestellten Hypothesen angenommen werden: Zwar haben mit der Presse- und der *Organisationsfreiheit* zwei Teilkategorien von Freiheit einen Einfluss, aber es kann durchaus als strittig angesehen werden, ob sich daraus ein *zentraler Einflussfaktor Freiheit* auf Lebenszufriedenheit ableiten lässt. Außerdem sei erneut angemerkt, dass es sich bei den durchgeführten Analysen durchgehend um Betrachtungen auf Makroebene handelt.

Für künftige Forschungsfragen wäre eine Betrachtung von Individualdaten wünschenswert. Abschließend zeigt sich, dass der Bereich der Freiheitsforschung auch nach Jahrhunderten der Beschäftigung mit dem Thema noch immer viele offene Fragen bereithält. Als erster Arbeitsschritt wäre hierbei die Erweiterung des verwendeten Datenmaterials zu nennen. Die Analyse der Jahre 2012 bis 2014 ist nur ein kleiner Ausschnitt aus den Möglichkeiten, die sich an dieser Stelle bieten. Dabei wäre zukünftig sowohl eine Erweiterung um neuere Jahrgänge, als auch ein weiteres zeitliches Zurückgehen in die Jahre vor 2012 möglich. Im Rahmen dieser Arbeit war dies aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar. Vor allem im Bereich der *Internetfreiheit* wäre dies von großem Vorteil, da sich dieser Bereich sehr schnell entwickelt und einen enormen und wachsenden Einfluss auf das gesellschaftliche Zusammenleben darstellt. Eine Erweiterung der Datengrundlage könnte an dieser Stelle sicherlich zu spannenden Ergebnissen führen. Im Bereich der *Internetfreiheit* wäre auch eine Analyse, die über die reine Messung der Zugangsmöglichkeiten hinausgeht, für die Forschung von

Interesse. Wie bereits aufgezeigt, ist nicht nur die Möglichkeit des Zugangs, sondern auch die Art und Weise der Nutzung von zentraler Bedeutung. In den vergangenen Jahren hat sich dabei immer wieder gezeigt, dass soziale Medien nicht nur zur Selbstdarstellung verwendet werden können, sondern auch politisch zunehmend instrumentalisiert werden. Dabei können sie sowohl für die Organisation von Protesten (vgl. Rühling 2016), als auch als politisches Werkzeug zur Beeinflussung von Wählern verwendet werden (vgl. Singh und Blase 2020). Von politischen Implikationen abweichend erscheint das Internet auch zunehmend ein Ort der Selbstverwirklichung im positiven Freiheitssinne zu sein, in dem es vor allem um eine Darstellung des eigenen Ichs geht (vgl. Sinanan 2017). Eine Umsetzung dieser positiven Überlegung erscheint allerdings mit dem vorliegenden qualitativen Datenmaterial nur schwer umsetzbar zu sein.

Von weiterer Bedeutung ist mit dem Jahr 2020 die Corona-Pandemie geworden. Hierzu fehlt aktuell noch eine Betrachtung der Debatte um Einschränkungen von Freiheiten und Grundrechten, welche auch in Staaten durchgeführt wurden, die sonst als sehr frei angesehen werden konnten. Während der abschließenden Bearbeitung dieser Arbeit ist die Pandemie weiterhin vorhanden, und Freiheitseinschränkungen bestehen in vielen Staaten auf der Welt. Besonders die *Bewegungsfreiheit* ist in großen Teilen der Welt zur Eindämmung der Pandemie eingeschränkt. In der Aufarbeitung des Vorgehens verschiedener Regierungen wird diesen Freiheitseinschränkungen eine zentrale Bedeutung zukommen. Weiterhin bleibt aktuell abzuwarten, ob autoritäre Regime eventuell dazu übergehen, abgeschaffte Freiheiten auch nach Ende der Pandemie nicht wieder einzuführen und somit die Freiheit dauerhaft einzuschränken.

Literaturverzeichnis

Amnesty International (2019): Trump administration undermines state department's human rights report. Amnesty International. Online verfügbar unter <https://www.amnestyusa.org/press-releases/trump-administration-undermines-state-departments-human-rights-report-2/>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Aristoteles (1972): *Nikomachische Ethik*. Hamburg: Meiner.

Balamatsias, Pavlos (2018): Democracy and government spending. In: *MPRA Paper*, S. 1–31. Online verfügbar unter https://mpra.ub.uni-muenchen.de/86905/1/MPRA_paper_86905.pdf, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Bandura, Romina; del Campo, Carlos Martin (2006): A Survey on Composite Indices Measuring Country Performance. 2006 Update. In: *UNDP/ODS Working Paper* 2006.

Baur, Nina (2009): Measurement and Selection Bias in Longitudinal Data. A Framework for Re-Opening the Discussion on Data Quality and Generalizability of Social Bookkeeping Data. In: *HSR* 34 (3), S. 9–50. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/20762373>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Beierlein, Constanze; Kovaleva, Anastassiya; Lászlo, Zsuzsa; Kemper, Christoph J.; Rammstedt, Beatrice (2014): Eine Single-Item-Skala zur Erfassung der Allgemeinen Lebenszufriedenheit. Die Kurzskala Lebenszufriedenheit-1 (L-1). In: *GESIS-Working Papers* 33. Online verfügbar unter <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-426681>.

Berlin, Isaiah (Hg.) (1969a): *Four essays on liberty*. Oxford: Oxford University Press.

Berlin, Isaiah (1969b): Two Concepts of Liberty. In: Isaiah Berlin (Hg.): *Four essays on liberty*. Oxford: Oxford University Press, S. 118–172. Online verfügbar unter http://cactus.dixie.edu/green/B_Readings/I_Berlin%20Two%20Concepts%20of%20Liberty.pdf, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Bishop, George F. (1987): Experiments with the middle response alternative in survey questions. In: *Public Opinion Quarterly* 51 (2), S. 220–232. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/pdf/2748994.pdf?refreqid=excelsior%3A840eaac-cbe31a4ccf8cbffe3ea75d82d>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

- Blanchflower, D. G.; Oswald, A. J. (2004): Well-being over time in Britain and the USA. In: *Journal of Public Economics* 88 (7-8), S. 1359–1386.
- Borg, Ingwer; Staufenbiel (2007): Theorien und Methoden der Skalierung. Bern: Verlag Hans Huber.
- Bortz, Jürgen; Döring, Nicola (2009): Forschungsmethoden und Evaluation. für Human- und Sozialwissenschaftler. 4 Auflage, Nachdruck 2009. Heidelberg: Springer Medizin Verlag.
- Bowring, Finn (2015): Negative and Positive Freedom. Lessons from, and to, Sociology. In: *Sociology* 49 (1), S. 156–171. DOI: 10.1177/0038038514525291.
- Breen, Michael; Gillanders, Robert (2020): Press Freedom and Corruption Perceptions. Is There a Reputational Premium? In: *Politics and Governance* 8 (2), S. 103–115.
- Brennan, Jason (2018): Democracy and Freedom. In: David Schmidtz und Carmen E. Pavel (Hg.): *The Oxford handbook of freedom*. New York, NY: Oxford University Press (Oxford handbooks), S. 335–350.
- Carey, Sabine C. (2006): The Dynamic Relationship Between Protest and Repression. In: *Political Research Quarterly* 59, 2006 (1), S. 1–11.
- Carter, Ian (1999): *A measure of freedom*. Oxford: Oxford University Press.
- Carter, Ian (2008): How are power and freedom unrelated? In: Cécile Laborde und John Maynor (Hg.): *Republicanism and Political Theory*, S. 58–83.
- Carter, Ian (2013): Social Power and Negative Freedom. In: M. J. Holler und H. Nurmi (Hg.): *Power, voting, and Voting Power. 30 Years After*. Heidelberg: Springer-Verlag Berlin, S. 27–62.
- Carter, Ian (2016 [2003]): Positive and Negative Liberty. *Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Online verfügbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/liberty-positive-negative/>, zuletzt aktualisiert am 02.08.2016, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Carter, Ian; Kramer, Matthew H. (2008): How changes in one's preferences can affect one's freedom (and how they cannot). A reply to Dowding and van Hees. In: *Economics and Philosophy* 24 (1), S. 81–96.

Cato Institute (2018): Cato Institute 2018 Annual Report. Life, Liberty, The Pursuit of Happiness. Washington. Online verfügbar unter <https://www.cato.org/sites/cato.org/files/pubs/pdf/cato-annual-report-2018.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Cato Institute (2019a): About Cato. Cato Institute. Online verfügbar unter <https://www.cato.org/about>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Cato Institute (2019b): Human Freedom Index. Cato Institute. Online verfügbar unter <https://www.cato.org/human-freedom-index-new>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Cato Institute (2019c): Human Freedom Index 2018 Dataset. Online verfügbar unter <https://object.cato.org/sites/cato.org/files/human-freedom-index-files/hfi2018web-revised3.xlsx>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Center for Systemic Peace (2020): The Polity Project. Center for Systemic Peace. Wien. Online verfügbar unter <https://www.systemicpeace.org/polityproject.html>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Chang, Eric C.; Golden, Miriam A. (2007): Electoral Systems, District Magnitude and Corruption. In: *British Journal of Political Science* 37 (1), S. 115–137.

Chowdhury, Shyamal K. (2004a): Do Democracy and Press Freedom Reduce Corruption? Evidence from a Cross Country Study. In: *ZEF discussion papers on development policy* (85), S. 1–33.

Chowdhury, Shyamal K. (2004b): The effect of democracy and press freedom on corruption. An empirical test. In: *Economics Letters* 85, S. 93–101.

Christman, John (1991): Liberalism and Individual Positive Freedom. In: *Ethics* 101 (2), S. 343–359. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/2381867>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Cingranelli, David L., Richards, David L., Clay, Chad (2014): The CIRI Human Rights Dataset. Version 2014.04.14. Online verfügbar unter <https://drive.google.com/uc?export=download&id=0BxDpF6GQ-6fbTUJZOEIM0FQVFk>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Clarke, George R.G. (2011): How Petty is Corruption? Evidence from Firm Surveys in Africa. In: *World Development* 39 (7), S. 1122–1132.

Derpmann, Simon (2014): Mill. Einführung und Texte. Wilhelm Fink: Paderborn.

Di Tella, Rafael; MacCulloch, Robert J.; Oswald, Andrew J. (2001): Preferences over Inflation and Unemployment. Evidence from Surveys of Happiness. In: *American Economic Review* 91 (1), S. 335–341.

Doig, Alan; McIvor, Stephanie (1999): Corruption and its control in the developmental context. An analysis and selective review of the literature. In: *Third World Quarterly* 20 (3), S. 657–676.

Donovan, Nick; Halpern, David; Sargeant, Richard (2002): Life satisfaction. The state of knowledge and implications for government. In: *Great Britain Prime Minister's Strategy Unit*.

Dowding, Keith; van Hees, Martin (2007): Counterfactual success and negative freedom. In: *Economics and Philosophy* 23, S. 141–162.

Eid, Michael; Gollwitzer, Mario; Schmitt, Manfred (2013): Statistik und Forschungsmethoden. Lehrbuch. 3. Aufl. Basel: Beltz Verlag.

El Hamamsy, W.: BB= BlackBerry or Big Brother. Digital media and the Egyptian revolution. In: *Journal of Postcolonial Writing* 47 (4), S. 454–466.

Enste, Dominik; Ewers, Mara (2014): Lebenszufriedenheit in Deutschland. Entwicklung und Einflussfaktoren. In: *IW-Trends Vierteljahresschrift zur empirischen Sozialforschung* 41 (2), S. 43–58.

Escribà-Folch, Abel; Meseguer Covadonga; Wright, Joseph (2018): Remittances and Protest in Dictatorships. In: *American Journal of Political Science* 62, 2018 (4), S. 889–904. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/26598790>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Freedom House (2014): Freedom in the World 2014. Highlights from Freedom House's annual report on political rights and civil liberties.

Freedom House (2019a): About Freedom in the World. An annual study of political rights and civil liberties. Freedom House. Online verfügbar unter <https://freedomhouse.org/report-types/freedom-world>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Freedom House (2019b): About us. Freedom House. Online verfügbar unter <https://freedomhouse.org/about-us>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Freedom House (2019c): Freedom and the Media. A Downward Spiral. Freedom House. Online verfügbar unter <https://freedomhouse.org/report/freedom-media/freedom-media-2019>, zuletzt aktualisiert am 2019, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Freedom House (2019d): Freedom in the World 2018. Democracy in Crisis. Freedom House. Online verfügbar unter <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/freedom-world-2018>, zuletzt aktualisiert am 2019, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Freedom House (2019e): Freedom in the World 2018. Democracy in Crisis. Summary Report.

Freedom House (2019f): Freedom on the Net 2019. The Crisis of Social Media. Freedom House. Online verfügbar unter <https://www.freedomonthenet.org/report/freedom-on-the-net/2019/the-crisis-of-social-media>, zuletzt aktualisiert am 2019, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Freedom House (2019g): Methodology 2019. Freedom House. Online verfügbar unter <https://freedomhouse.org/report/methodology-freedom-world-2019>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Freedom House (2019h): Nations in Transit 2018. Confronting Illiberalism. Freedom House. Online verfügbar unter <https://freedomhouse.org/report/nations-transit/nations-transit-2018>, zuletzt aktualisiert am 2019, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Freedom House (2020a): Freedom in the World Comparative and Historical Data. Country and Territory Ratings and Statuses, 1973 - 2020. Freedom House. Online verfügbar unter <https://freedomhouse.org/report/freedom-world>, zuletzt aktualisiert am 2020, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Freedom House (2020b): Freedom in the World Research Methodology. Freedom House. Online verfügbar unter <https://freedomhouse.org/reports/freedom-world/freedom-world-research-methodology>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Freedom House (2020c): Freedom on the Net. An annual study of internet freedom around the world. Freedom House. Online verfügbar unter <https://freedomhouse.org/report/freedom-net>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Freille, Sebastian; Haque, M. Emranul; Kneller, Richard (2007): A contribution to the empirics of press freedom and corruption. In: *European Journal of Political Economy* 23, S. 838–862.

- Fromm, Erich (1984): *Die Furcht vor der Freiheit*. Frankfurt a.M.: Ullstein.
- Gabor, Dennis; Gabor, André (1979): An Essay on the Mathematical Theory of Freedom. In: *International Journal on Social Economics* 6 (5), S. 330–390.
- Gaouette, Nicole; Hansler, Jennifer (2019): US human rights report notes Khashoggi killing, avoids mention of Saudi prince. CNN. Online verfügbar unter <https://edition.cnn.com/2019/03/13/politics/human-rights-2018-state-department/index.html>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Gustavsson, Gina (2011): *Treacherous Liberties. Isaiah Berlin's Theory of Positive and Negative Freedom on Contemporary Political Culture*. Zugl.: Uppsala, Univ., Diss., 2011. Uppsala: Acta Universitatis Upsaliensis (Digital comprehensive summaries of Uppsala dissertations from the Faculty of Social Sciences, 73).
- Gustavsson, Gina (2014): The Psychological Dangers of Positive Liberty. Reconstructing a Neglected Undercurrent in Isaiah Berlin's "Two Concepts of Liberty". In: *The Review of Politics* 76 (2), S. 267–291. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/43670964>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Gwartney, James; Lawson, Robert; Hall, Joshua; Murphy, Ryan (2019): *Economic Freedom of the World. 2019 Annual Report*. Unter Mitarbeit von Daniel L. Bennett, Rosemarie Fike, Fred McMahon und Boris Nikolaev. Online verfügbar unter <https://www.fraserinstitute.org/sites/default/files/economic-freedom-of-the-world-2019.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Haan, Jakob de; Siermann, Clemens L.J. (1996): New evidence on the relationship between democracy and economic growth. In: *Public Choice* 86 (1), S. 175–198.
- Haan, Jakob de; Sturm, Jan-Egbert (2003): Does more democracy lead to greater economic freedom? New evidence for developing countries. In: *European Journal of Political Economy* (19), S. 547–563.
- Hausken, Kjell; Martin, Christian W.; Plümper, Thomas (2004): Government Spending and Taxation in Democracies and Autocracies. In: *Constitutional Political Economy* 15, S. 239–259. Online verfügbar unter <https://link.springer.com/article/10.1023/B:COPE.0000040431.47529.58>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Hayek, Friedrich A. von (1991): *Der Weg zur Knechtschaft*. Neuausg. München: Verl. Bonn Aktuell.

Helliwell, John (2002): How's Life? Combining Individual and National Variables to Explain Subjective Well-Being. In: *NBER National Bureau of Economic Research*. DOI: 10.3386/w9065.

Helliwell, John; Layard, Richard; Sachs, Jeffrey (Hg.) (2015): World Happiness Report 2015. Columbia University.

Henley & Partners (2019a): Methodology. Hg. v. Henley & Partners. Henley & Partners. Online verfügbar unter <https://www.henleypassportindex.com/methodology>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Henley & Partners (2019b): Passport Index. Henley & Partners. Online verfügbar unter <https://www.henleypassportindex.com/passport>, zuletzt aktualisiert am 2019, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Henley & Partners (2019c): The Henley Passport Index. Q4 Update October 2019. Unter Mitarbeit von Christian H. Kaelin, Jürg Steffen, Madelein Sumption, Parag Khanna, Marina Soroka, Lorraine Charles und Ryan Cummings. Online verfügbar unter <https://www.henleypassportindex.com/assets/2019/Q4/HPI%20Report%20190930.pdf>, zuletzt geprüft am 09.12.2019.

Hering, Linda; Jungmann, Robert (2019): Einzelfallanalyse. In: Nina Baur und Jörg Blasius (Hg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer, S. 619–632.

Högström, John (2013): Does the Choice of Democracy Measure Matter? Comparisons between the Two Leading Democracy Indices, Freedom House and Polity IV. In: *Government and Opposition* 48 (2), S. 201–221.

Inglehard, Ronald (o.J.): Subjective well-being rankings of 82 societies. Based on combined Happiness and Life Satisfaction scores. World Values Survey. Online verfügbar unter <http://www.worldvaluessurvey.org/AJPublications.jsp?Cnd-PUTYPE=2&PUID=59>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Inglehard, Ronald; Klingemann, Hans-Dieter (2000): Genes, culture, democracy and happiness. In: Ed Diener und Eunkook M. Suh (Hg.): *Culture and Subjective Well-Being* (38), S. 165–183.

Institutional Profiles Database (2016): IPD 2016 Dataset. Institutional Profiles Database. Online verfügbar unter <http://www.cepii.fr/institutions/EN/download.asp>, zuletzt geprüft am 16.12.2019.

Jstor.org: Search Results. Online verfügbar unter https://www.jstor.org/action/doBasicSearch?Query=%28%22Freedom+House%22%29+AND+disc%3A%28sociology-discipline%29&cty_journal_facet=am91cm5hbA%3D%3D, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Karatnycky, Adrian; Ackerman, Peter (2005): How Freedom is Won. From Civic Resistance to Durable Democracy. In: *International Journal of Not-for-Profit Law* 7 (3), S. 47–59.

Krosnick, Jon A. (2002): The causes of no-opinion responses to attitude measures in surveys. They are rarely what they appear to be. In: Robert M. Groves, Don A. Dillman, John L. Eltinge und Roderick J. A. Little (Hg.): *Survey nonresponse*. New York: Wiley, S. 87–100.

Kuckartz, Udo (2014): *Mixed Methods. Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren*. Wiesbaden: Springer VS.

Lambsdorff, Johann Graf (1999): The Transparency International Corruption Perceptions Index 1999. Framework Document. Online verfügbar unter https://www.researchgate.net/publication/267241821_The_Transparency_International_Corruption_Perceptions_Index_1999_-_Framework_Document, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

MacCallum Jr., Gerald C. (1967): Negative and Positive Freedom. In: *The Philosophical Review* 76 (3), S. 312–334. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/2183622>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Mauro, Paolo (1998): Corruption and the composition of government expenditure. In: *Journal of Public Economics* 69, S. 263–279. Online verfügbar unter <http://www1.worldbank.org/publicsector/anticorrupt/CoreCourse2005/Mauro.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Mayring, Philipp (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): *Qualitative Sozialforschung. Ein Handbuch*. 6. durchgesehene u. aktualisierte Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 468–475.

- Mayring, Philipp; Fenzl, Thomas (2019): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Nina Baur und Jörg Blasius (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer, S. 633–648.
- McGann, James G. (2019): 2018 Global Go To Think Tank Index Report. Online verfügbar unter https://repository.upenn.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1017&context=think_tanks, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Mill, John Stuart (1879): On Liberty and The Subjection of Women. New York: Henry Holt and Co. Online verfügbar unter http://lf-oll.s3.amazonaws.com/titles/347/0159_Bk.pdf, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Mill, John Stuart (2011): Über die Freiheit. 2. verbesserte Auflage. Hamburg: Meiner.
- Morrison, C. M.; Gore, H. (2010): The Relationship between Excessive Internet Use and Depression. A Questionnaire-Based Study of 1319 Young People and Adults. In: *Psychopathology* (43), S. 121–126.
- OECD (2008): Handbook on Constructing Composite Indicators. Methodology and user guide.
- OECD (2013): OECD Guidelines on Measuring Subjective Well-being: OECD Publishing. Online verfügbar unter https://read.oecd-ilibrary.org/economics/oecd-guidelines-on-measuring-subjective-well-being_9789264191655-en, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Oppenheim, Felix E. (1961): Dimensions of Freedom. An Analysis. New York: St. Martin's Press.
- Osada, H. (2013): Internet addiction in Japanese college students. Is Japanese version of Internet Addiction Test (JIAT) useful as a screening tool? In: *専修人間科学論集 心理学篇* 3 (1), S. 71–80.
- Peev, Evgeni; Mueller, Dennis C. (2012): Democracy, Economic Freedom and Growth in Transition Economies. In: *KYKLOS International Review for Social Sciences* 65 (3), S. 371–407.
- Pöttker, Horst (2016): Pressefreiheit in Deutschland. Nutzen, Grenzen, Gefährdungen. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 66 (30-32), 22.07.2016, S. 9–15.
- Przeworski, Adam (2003): Freedom to choose and democracy. In: *Economics and Philosophy* 19 (2), S. 265–279.

Puddington, Arch; Dunham, Jennifer (2019): Freedom in the World 2018. The Annual Survey of Political Rights & Civil Liberties. Unter Mitarbeit von Ien Aghekyan, Christopher Brandt, Rukmani Bhatia, Isabel Linzer, Shannon O'Toole, Sarah Repucci und Tyler Roylance. London: Rowman & Littlefield. Online verfügbar unter <https://freedomhouse.org/sites/default/files/FreedomintheWorld2018COMPLETEBOOK.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Puddington, Arch; Piano, Aili; Dunham, Jennifer; Nelson, Bret; Roylance, Tyler (2015): Freedom in the World 2014. The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties. Lanham: Rowman & Littlefield.

Putnam, Robert D. (2001): Bowling alone. The collapse and revival of American community. New York: Simon & Schuster.

Rapp, Christof (1995): Freiwilligkeit, Entscheidung und Verantwortlichkeit (III 1-7). In: Otfried Höffe (Hg.): Die Nikomachische Ethik. Berlin: Akademie Verlag GmbH, S. 109–134.

Reed, Gary Frank (1980): Berlin and the Division of Liberty. In: *Political Theory* 8 (3), S. 365–380. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/190919>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Rohwer, Götz; Pötter, Ulrich (2002): Methoden sozialwissenschaftlicher Datenkonstruktion. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Rothstein, Bo; Holmberg, Sören (2019): Correlates of Corruption. In: *Working Paper Series* (9), S. 3–57. Online verfügbar unter https://gupea.ub.gu.se/bitstream/2077/61451/1/gupea_2077_61451_1.pdf, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Rühling, Tim (2016): "Do you Hear the People Sing "Lift Your Umbrella" ?". Understanding Hong Kong's Pro-Democratic Umbrella Movement through YouTube Music Videos. In: *China Perspectives* (4), S. 59–68.

Saha, Shrabani; Su, Jen-Je (2012): Investigating the Interaction Effect of Democracy and Economic Freedom on Corruption. A Cross-Country Quantile Regression Analysis. In: *Economic Analysis & Policy* 42 (3), S. 389–396.

- Saisana, M.; Saltelli, A.; Tarantola, S. (2005): Uncertainty and sensitivity analysis techniques as tools for the quality assessment of composite indicators. In: *J.R. Statist. Soc. A* 2005, S. 307–323.
- Salheiser, Axel (2019): Natürliche Daten: Dokumente. In: Nina Baur und Jörg Blasius (Hg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer, S. 1119–1133.
- Schefczyk, Michael (2015): Grounds different from, though equally solid with. *Wirtschaftliche und gesellschaftliche Freiheit in On Liberty*. In: Michael Schefczyk und Thomas Schramme (Hg.): *John Stuart Mill. Über die Freiheit*. Berlin: Akademie Verlag Berlin (Klassiker auslegen, 47), S. 115–136.
- Schefczyk, Michael; Schramme, Thomas (Hg.) (2015): *John Stuart Mill. Über die Freiheit*. Berlin: Akademie Verlag Berlin (Klassiker auslegen, 47).
- Schnell, Rainer; Hill, Paul; Esser, Elke (2018): *Methoden der empirischen Sozialforschung*. 11. überarbeitete Auflage. München: De Gruyter Oldenbourg.
- Sen, Amartya (1988): Freedom of Choice. Concept and Content. In: *European Economic Review* 32, S. 269–294.
- Sharpe, Andrew (2004): Literature Review of Frameworks for Macro-indicators. In: *CSLS Research Report* 2004 (3), S. 1–79.
- Shen, Ce; Williamson, John B. (2005): Corruption, Democracy, Economic Freedom, and State Strength. A cross-national Analysis. In: *International Journal of Comparative Sociology* 46 (4), S. 327–345. Online verfügbar unter <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/0020715205059206>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Silva, Romesh (2019): On ensuring a higher level of data quality when documenting human rights violations to support research into the origin and cause of human rights violations. In: *Joint Statical Meetings - Social Statistics Section*, S. 3242–3251, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Simhony, Avital (1991): On Forcing Individuals to be Free. T.H. Green's Liberal Theory of Positive Freedom. In: *Political Studies* 34, S. 303–320.
- Sinanan, Jolynna (2017): Visual postings. Showing individuality and remaining part of a group. In: Jolynna Sinanan (Hg.): *Social Media in Trinidad. Values and Visibility*. London: UCL Press, S. 57–107.

- Singh, Spandana; Blase, Margerite (2020): Protecting the Vote. How Internet Platforms Are Addressing Election and Voter Suppression-Related Misinformation and Disinformation. In: *New America*, S. 2–73.
- Solis, Jonathan A.; Antenangeli, Leonardo (2017): Corruption is Bad News for a Free Press. Reassessing the Relationship Between Media Freedom and Corruption. In: *Social Science Quarterly* 98 (3), S. 1112–1137.
- Stanig, Piero (2015): Regulations of Speech and Media Coverage of Corruption. An Empirical Analysis of the Mexican Press. In: *American Journal of Political Science* 59 (1), S. 175–193, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Starke, Christopher; Naab, Teresa K.; Scherer, Helmut (2016): Free to expose corruption. The Impact of Media Freedom, Internet Access, and Governmental Online Service Delivery on Corruption. In: *International Journal of Communication* 10, S. 4702–7422.
- Steinke, Ines (2008): Gütekriterien qualitativer Forschung. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): *Qualitative Sozialforschung. Ein Handbuch*. 6. durchgesehene u. aktualisierte Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 319–332.
- Stevens, Stanley Smith (1959): Measurement. In: Charles West Churchman (Hg.): *Measurement. Definitions and theories*. New York: Wiley, S. 18–36.
- Stoppino, M. (2007): A formal classification of power. In: *Homo Oeconomicus* (24), S. 157–181.
- Tanzi, Vito; Davoodi, Hamid (1997): Corruption, Public Investment, and Growth. In: *Working Paper of the International Monetary Fund*, S. 3–23. Online verfügbar unter <https://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/wp97139.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Taylor, Charles (1979): What's wrong with negative liberty. In: Alan Ryan (Hg.): *The idea of Freedom. Essays in Honour of Isaiah Berlin*. Oxford: Oxford University Press, S. 175–195.
- The Economist Intelligence Unit (2020): Democracy Index 2019. A year of democratic setbacks and popular protest. Online verfügbar unter <http://www.eiu.com/Handlers/WhitepaperHandler.ashx?fi=Democracy-Index-2019.pdf&mode=wp&campaignid=democracyindex2019>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

The Fraser Institute (2019a): Citations. The Fraser Institute. Online verfügbar unter <https://www.fraserinstitute.org/economic-freedom/citations>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

The Fraser Institute (2019b): Economic Freedom. The Fraser Institute. Online verfügbar unter <https://www.fraserinstitute.org/economic-freedom/map?geo-zone=world&page=map&year=2017>, zuletzt aktualisiert am 2019, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

The Fraser Institute (2019c): Economic Freedom Basics. The Fraser Institute. Online verfügbar unter <https://www.fraserinstitute.org/economic-freedom/economic-freedom-basics>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

The Fraser Institute (2019d): Welcome to the Fraser Institute. The Fraser Institute. Online verfügbar unter <https://www.fraserinstitute.org/about>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

Tichy, Gunther (2011): Zentrale Ergebnisse der Forschung über Lebenszufriedenheit. In: *Wirtschaft und Gesellschaft* 37 (3), S. 435–460.

Tourangeau, Roger; Rips, Lance J.; Rasinski, Kenneth (2000): *The psychology of survey response*. Cambridge: Cambridge University Press.

Trejo, Guillermo (2014): The Ballot and the Street. An Electoral Theory of Social Protest in Autocracies. In: *Perspectives on Politics* 12, 2014 (2), S. 332–352.

United States State Department (2012a): Country Reports on Human Rights Practices for 2012. Afghanistan. United States State Department. Online verfügbar unter [//2009-2017.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dclid=204393](https://2009-2017.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dclid=204393), zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012b): Country Reports on Human Rights Practices for 2012. Congo, Republic of the. Hg. v. United States State Department. United States State Department. Online verfügbar unter [//2009-2017.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dclid=204109](https://2009-2017.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2012&dclid=204109), zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012c): Country Reports on Human Rights Practices for 2012. Mauritania. Hg. v. United States State Department. United States

State Department. Online verfügbar unter [//2009-2017.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/human-rightsreport/index.htm?year=2012&dclid=204143](https://2009-2017.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/human-rightsreport/index.htm?year=2012&dclid=204143), zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012d): Human Right Report. Belarus 2012. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204475.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012e): Human Rights Report. Bosnia & Herzegovina 2012. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204478.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012f): Human Rights Report. Chile 2012. <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204647.pdf>. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204647.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012g): Human Rights Report. Cuba 2012. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204653.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012h): Human Rights Report. Cyprus 2012. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204484.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012i): Human Rights Report. Democratic People's Republic of Korea 2012. Hg. v. United States State Department. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204614.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012j): Human Rights Report. Finland 2012. Hg. v. United States State Department. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204494.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012k): Human Rights Report. Ghana 2012. Unter Mitarbeit von United States State Department. Hg. v. United States State Department. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204336.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012l): Human Rights Report. Kyrgyz Republic 2012. Hg. v. United States State Department. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204614.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012m): Human Rights Report. Malta 2012. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204525.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012n): Human Rights Report. Namibia 2012. Unter Mitarbeit von United States State Department. Hg. v. United States State Department. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204361.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012o): Human Rights Report. Netherlands 2012. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204532.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012p): Human Rights Report. Pakistan 2012. Hg. v. United States State Department. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204621.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012q): Human Rights Report. Republic of Korea 2012. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204422.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012r): Human Rights Report. Russia 2012. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204543.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012s): Human Rights Report. Spain 2012. Hg. v. United States State Department. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204553.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012t): Human Rights Report. Sweden 2012. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204555.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012u): Human Rights Report. Tanzania 2012. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204386.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012v): Human Rights Report. United Arab Emirates. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204599.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012w): Human Rights Report. United Kingdom 2012. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204562.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012x): Human Rights Report. Uzbekistan 2012. Hg. v. United States State Department. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204629.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012y): Human Rights Report. Zimbabwe 2012. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/204395.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012z): International Religious Freedom Report for 2012. Executive Summary. Hg. v. United States State Department. United States State Department. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/j/drl/rls/irf/2012religiousfreedom/index.htm#wrapper>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012aa): International Religious Freedom Reports. Angola 2012. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/208328.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012ab): International Religious Freedom Reports. Belarus 2012. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/208504.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012ac): International Religious Freedom Reports. Brunei 2012. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/208428.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012ad): International Religious Freedom Reports. Dominican Republic 2012. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/208686.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012ae): International Religious Freedom Reports. Gabon 2012. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/208362.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012af): International Religious Freedom Reports. Grenada 2012. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/208692.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012ag): International Religious Freedom Reports. Iran 2012. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/208600.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012ah): International Religious Freedom Reports. Latvia 2012. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/208544.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2012ai): International Religious Freedom Reports. Italy 2012. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/208540.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2013): International Religious Freedom Reports. Angola 2013. Online verfügbar unter <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/222229.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2019): 2018 Country Reports on Human Rights Practices. Hg. v. United States State Department. United States State Department. Online verfügbar unter <https://www.state.gov/reports/2018-country-reports-on-human-rights-practices/>, zuletzt aktualisiert am 13.03.2019, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

United States State Department (2020): Country Reports on Human Rights Practices. Hg. v. United States State Department. United States State Department. Online verfügbar unter <https://www.state.gov/reports-bureau-of-democracy-human-rights-and-labor/country-reports-on-human-rights-practices/>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

- Vásquez, Ian; Porcnik, Tanja (2018): Human Freedom Index 2018. A global measurement of personal, civil, and economic freedom. Cato Institute. Online verfügbar unter <https://object.cato.org/sites/cato.org/files/human-freedom-index-files/human-freedom-index-2018-revised.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Veenhoven, Ruut (2011): Lebenszufriedenheit im internationalen Vergleich. In: *Soziale Sicherheit CHSS* 6 (9).
- Veenhoven, Ruut (2021): World Database of Happiness. Erasmus University Rotterdam. Online verfügbar unter https://worlddatabaseofhappiness-archive.eur.nl/hap_quer/hqi_fp.htm, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Vereinte Nationen. Generalversammlung (10.12.1948): Resolution der Generalversammlung. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 217 A(III), vom 10.12.1948. Online verfügbar unter <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- Weller, Ingeborg (1996): Lebenszufriedenheit im europäischen Vergleich. In: *WZB Discussion Papers FS-III 96-402*, 3-42.
- Whitten-Woodring, Jenifer (2009): Watchdog or Lapdog? Media Freedom, Regime Type, and Government Respect for Human Rights. In: *International Studies Quarterly* 53 (3), S. 595–625. DOI: 10.1111/j.1468-2478.2009.00548.x.
- Winkelmann, Liliana; Winkelmann, Rainer (1998): Why Are the Unemployed So Unhappy? Evidence from Panel Data. In: *Economica* 65, S. 1–15.
- World Development Indicators (2021a): Employment of population ratio, 15+, total (%) (modeled ILO estimate). Hg. v. World Bank. World Bank. Online verfügbar unter <https://data.worldbank.org/indicator/SL.EMP.TOTL.SP.ZS>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.
- World Development Indicators (2021b): Individuals using the Internet (% of population). World Bank. Online verfügbar unter <https://data.worldbank.org/indicator/IT.NET.USER.ZS>, zuletzt geprüft am 12.07.2021.

9 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Textausschnitt aus dem Human Rights Report für Afghanistan 2012 (United States State Department 2012a)	70
Abbildung 2: Ablaufmodell qualitativ-inhaltsanalytischer Verfahren am Beispiel induktiver Kategoriebildung (Mayring 2008, S. 472).....	76
Abbildung 3: Schematische Darstellung der Kodierbogenerstellung (Eigene Darstellung).....	79
Abbildung 4: Schematische Darstellung des Kodierprozesses (Eigene Darstellung)	82
Abbildung 5: Übersicht über die Erstellung der KFI (Eigene Darstellung)	152
Abbildung 7: Kiel Freedom Indicators 2012.....	155
Abbildung 8: Kiel Freedom Indicators 2014.....	155
Abbildung 9: Veränderung der Freiheit von 2012 - 2014 (Eigene Darstellung)	156
Abbildung 10: Freiheitsveränderungen nach durchschnittlichem Pro-Kopf-Einkommen (Eigene Darstellung).....	157
Abbildung 11: Grafische Darstellung der Korrelation von KFI und EFW (2012) (Eigene Darstellung).....	167
Abbildung 12: Zusammenhang von Internetfreiheit und Polity IV (Eigene Darstellung)	178
Tabelle 1: Übersicht über Macht und Freiheit (Eigene Darstellung nach Carter 2013)	12
Tabelle 2: Übersicht über Vor- und Nachteile von Indizes in Anlehnung an (OECD 2008) und (Saisana et al. 2005).	30
Tabelle 3: Bewertungsschema für Freiheitsindizes (Eigene Darstellung).....	33
Tabelle 4: Übersicht über den Bewertungsprozess des Freedom in the World Index (Eigene Darstellung nach (Freedom House 2019g))	36
Tabelle 5: Bewertungsübersicht zu Freedom Houses Freedom in the World (Eigene Darstellung).....	39
Tabelle 6: Übersichtsdarstellung des Economic Freedom of the World Index (Eigene Darstellung nach (Gwartney et al. 2019)).....	44
Tabelle 7: Bewertungsübersicht des Economic Freedom of the World Index (Eigene Darstellung).....	47

Tabelle 8: Zusammenfassende Übersicht über den Human Freedom Index (Eigene Darstellung nach (Vásquez und Porcnik 2018), S. 17)	51
Tabelle 9: Bewertungsübersicht des Human Freedom Index (Eigene Darstellung) ..	53
Tabelle 10: Bewertungsübersicht zu Henley & Partners Passport Index (Eigene Darstellung)	57
Tabelle 11: Übersicht über alle betrachteten Indizes (Eigene Darstellung).....	58
Tabelle 12: Prinzipien zur Sicherstellung von Datenqualität in Anlehnung an Silva (2019): 3243.	61
Tabelle 13: Kodierbogen zu Meinungsfreiheit (Eigene Darstellung)	75
Tabelle 14: Erste Testversion des Kodierbogens zu Meinungsfreiheit (Eigene Darstellung)	78
Tabelle 15: Zentrale Kodieranweisungen (Eigene Darstellung)	80
Tabelle 16: Übersicht über die Kiel Freedom Indicators.	85
Tabelle 17: Bewertungsübersicht zu Religionsfreiheit (Eigene Darstellung)	88
Tabelle 18: Übersicht Religionsfreiheit (de jure) 2012 - 2014 (Eigene Darstellung)..	88
Tabelle 19: Übersicht über die regionale gesetzliche Religionsfreiheit (2012/2013/2014) nach Region (Eigene Darstellung).....	90
Tabelle 20: Übersicht über die gesetzliche Religionsfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)	91
Tabelle 21: Übersicht Religionsfreiheit (de facto) 2012 - 2014 (Eigene Darstellung)	100
Tabelle 22: Übersicht Religionsfreiheit (de facto) 2012-2014 (Eigene Darstellung)	100
Tabelle 23: Übersicht über die regionale gesellschaftliche Religionsfreiheit (2012/2013/2014) nach Region (Eigene Darstellung).....	101
Tabelle 24: Übersicht über die gesellschaftliche Religionsfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung).....	103
Tabelle 25: Übersicht Religionsfreiheit 2012-2014 (Eigene Darstellung)	108
Tabelle 26: Meinungsfreiheit Gesamtübersicht (Eigene Darstellung)	110
Tabelle 27: Übersicht über Meinungsfreiheit 2012-2014	111
Tabelle 28: Übersicht über die regionale Meinungsfreiheit (2012/2013/2014) (Eigene Darstellung)	112
Tabelle 29: Übersicht über die Meinungsfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)	113
Tabelle 30: Gesamtübersicht Pressefreiheit (Eigene Darstellung).....	119

Tabelle 31: Übersicht über Pressefreiheit 2012-2014	119
Tabelle 32: Übersicht über die regionale Pressefreiheit (2012/2013/2014) (Eigene Darstellung)	120
Tabelle 33: Übersicht über die Pressefreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)	120
Tabelle 34: Gesamtübersicht Internetfreiheit (Eigene Darstellung)	126
Tabelle 35: Übersicht über Internetfreiheit 2012-2014 (Eigene Darstellung)	126
Tabelle 36: Übersicht über die regionale Pressefreiheit (2012/2013/2014) (Eigene Darstellung)	127
Tabelle 37: Übersicht über die Internetfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)	127
Tabelle 38: Gesamtübersicht Versammlungsfreiheit (Eigene Darstellung)	131
Tabelle 39: Übersicht über Internetfreiheit 2012-2014 (Eigene Darstellung)	132
Tabelle 40: Übersicht über die regionale Versammlungsfreiheit (2012/2013/2014) (Eigene Darstellung)	132
Tabelle 41: Übersicht über die Versammlungsfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)	133
Tabelle 42: Gesamtübersicht Organisationsfreiheit (Eigene Darstellung)	138
Tabelle 43: Übersicht über Organisationsfreiheit 2012-2014 (Eigene Darstellung)	139
Tabelle 44: Übersicht über die regionale Organisationsfreiheit (2012/2013/2014) (Eigene Darstellung)	140
Tabelle 45: Übersicht über die Organisationsfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)	140
Tabelle 46: Gesamtübersicht Bewegungsfreiheit (Eigene Darstellung)	146
Tabelle 47: Übersicht über Bewegungsfreiheit 2012-2014 (Eigene Darstellung)	146
Tabelle 48: Übersicht über die regionale Bewegungsfreiheit (2012/2013/2014) (Eigene Darstellung)	147
Tabelle 49: Übersicht über die Bewegungsfreiheit (2012/2013/2014) nach Einkommensklasse (Eigene Darstellung)	147
Tabelle 50: Übersicht über die Kiel Freedom Indicators 2012 – 2014	152
Tabelle 51: Übersicht über die unfreiesten Staaten der Welt von 2012-2014 (Eigene Darstellung)	153
Tabelle 52: Zunahme und Abnahme von Freiheit im Vergleich (Eigene Darstellung)	154

Tabelle 53: Übersicht über die Ergebnisse von Freedom in the World 2012-2014 (Eigene Darstellung nach (Freedom House 2020a))	158
Tabelle 54: Korrelationsübersicht der Kiel Freedom Indicators mit dem Freedom in the World Status Index; **= $P > t < 0,01$, n=161	159
Tabelle 55: Korrelationsübersicht der Kiel Freedom Indicators mit den Freedom in the World Political Rights; **= $P > t < 0,01$, n= 161	160
Tabelle 56: Korrelationsübersicht der Kiel Freedom Indicators mit den Freedom in the World Civil Liberties; **= $P > t < 0,01$, n=161	161
Tabelle 57: Korrelationsübersicht der KFI Subskalen mit Freedom in the World Political Rights & Status für 2012 bis 2014; **= $P > t < 0,01$, n= 161	162
Tabelle 58: Korrelationsübersicht der KFI Religionsfreiheit mit FH Civil Liberties für 2012 bis 2014; **= $P > t < 0,05$, n= 161	165
Tabelle 59: Korrelationsübersicht der Kiel Freedom Indicators mit dem Economic Freedom of the World; **= $P > t < 0,01$, n=126	167
Tabelle 60: Korrelationsübersicht der Subskalen von KFI und EFW für 2012, 2013, 2014, *= $P > t < 0,05$, **= $P > t < 0,01$, n=121	169
Tabelle 61: Übersicht über die zehn am schlechtesten bewerteten Staaten im Bereich Size of Government (sortiert nach 2012), KFI Werte in Klammern	170
Tabelle 62: Rechenmodelle zum Corruption Perceptions Index, *= $P > t > 0,1$, **= $P > t < 0,05$, ***= $P > t < 0,01$, t-Werte in Klammern	176
Tabelle 63: Mittelwertunterschiede in der KFI Bewertung nach Autokratien und Demokratien, **=Pr (T<t) = 0,00	181
Tabelle 64: Effekte von Demokratie und Pressefreiheit auf wahrgenommene Korruption, *= $P > t > 0,1$, **= $P > t < 0,05$, ***= $P > t < 0,01$	181
Tabelle 65: Rechenmodelle zum World Happiness Report, *= $P > t > 0,1$, **= $P > t < 0,05$, ***= $P > t < 0,01$, t-Werte in Klammern.	186

Anhang

Anhang A: Übersichten über fehlende Staaten

Übersicht über fehlende Staaten bei der Betrachtung der KFI und Freedom House

<i>Armenien</i>	Mexiko
<i>Antigua und Barbuda</i>	Mazedonien
<i>Burundi</i>	Mali
<i>Bangladesch</i>	Mauritius
<i>Zentralafrikanische Republik</i>	Nigeria
<i>Kongo (Kinshasa)</i>	Panama
<i>Komoren</i>	Senegal
<i>Kap Verde</i>	Somalia
<i>Großbritannien</i>	Südsudan
<i>Georgien</i>	Seychellen
<i>Ghana</i>	Togo
<i>Guinea-Bissau</i>	Tonga
<i>Kambodscha</i>	Ukraine
<i>Kosovo</i>	Vereinigte Staaten von Amerika
<i>Libanon</i>	Jemen
<i>Libyen</i>	Südafrika
<i>Moldawien</i>	Sambia

**Übersicht über fehlende Staaten bei der Betrachtung der KFI und dem
Economic Freedom of the World Index**

<i>Afghanistan</i>	Mexiko
<i>Andorra</i>	Marschallinseln
<i>Armenien</i>	Mazedonien
<i>Antigua und Barbuda</i>	Mali
<i>Burundi</i>	Mauritius
<i>Bangladesch</i>	Nigeria
<i>Belarus</i>	Nauru Panama
<i>Bhutan</i>	Palau
<i>Zentralafrikanische Republik</i>	Nordkorea
<i>Kongo (Kinshasa)</i>	Sudan
<i>Komoren</i>	Senegal
<i>Kap Verde</i>	Solomon Inseln
<i>Kuba</i>	San Marino
<i>Dschibuti</i>	Somalia
<i>Dominika</i>	Südsudan
<i>Eritrea</i>	Sao Tomé und Príncipe
<i>Mikronesien</i>	Seychellen
<i>Großbritannien</i>	Togo
<i>Georgien</i>	Turkmenistan
<i>Ghana</i>	Tonga
<i>Guinea</i>	Tuvalu
<i>Guinea-Bissau</i>	Ukraine
<i>Äquatorialguinea</i>	Vereinigte Staaten von Amerika

Grenada
Irak
Kambodscha
Kiribati
St. Kitts und Nevis
Kosovo
Laos
Libanon
Liberia
Libyen
St. Lucia
Liechtenstein
Monaco
Moldawien

Usbekistan
 St. Vincent & die Grenadinen
 Vanuatu
 Samoa
 Jemen
 Südafrika
 Sambia

ANHANG B: Multikollinearitätstests

Multikollinearitätstest zu Modell 1

Variable	VIF	1/VIF
<i>KFI 2012 – 2014</i>	2,69	0,37
<i>Polity IV 2012 – 2014</i>	2,64	0,38
<i>GDP pc 2012 – 2014</i>	1,03	0,97
<i>Durchschnittlicher VIF</i>	2,12	

Heteroskedastizitätstest zu Modell 1

Breusch-Pagan / Cook-Weisberg Test auf Heteroskedastizität

<i>chi²(1)</i>	11,16
<i>Prob > chi²</i>	0,0008

Multikollinearitätstest zu Modell 2

Variable	VIF	1/VIF
<i>Pressefreiheit 2012 – 2014</i>	3,86	0,26
<i>Meinungsfreiheit 2012 – 2014</i>	3,38	0,30
<i>Organisationsfreiheit 2012 – 2014</i>	3,23	0,31
<i>Internetfreiheit 2012 – 2014</i>	3,14	0,32
<i>Polity IV 2012 – 2014</i>	3,13	0,32
<i>Versammlungsfreiheit 2012 – 2014</i>	2,78	0,36
<i>Religionsfreiheit 2012 – 2014</i>	1,90	0,53
<i>Bewegungsfreiheit 2012 – 2014</i>	1,87	0,54
<i>GDP pc 2012 – 2014</i>	1,38	0,72
<i>Durchschnittlicher VIF</i>	2,74	

Heteroskedastizitätstest zu Model 2

Breusch-Pagan / Cook-Weisberg Test auf Heteroskedastizität

<i>chi²(1)</i>	10,82
<i>Prob > chi²</i>	0,001

ANHANG C: Kodierschemata

4 – Maximale Freiheit	3 – leicht eingeschränkte Freiheit	2 – stark Eingeschränkte Freiheit	1 – Maximale Unfreiheit
Meinungsfreiheit			
Grundrechte geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte generell geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>
Gerechtfertigte Einschränkungen <input type="checkbox"/>	Ungerechtfertigte Einschränkungen		
	Einzelfälle von: <input type="checkbox"/>	Systematik	
	Inhaftierung <input type="checkbox"/>	Einschränkung / Ausschluss von Minderheiten <input type="checkbox"/>	Einschränkung / Ausschluss von Minderheiten <input type="checkbox"/>
	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>
	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>
		Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>
		Tötungen ⁶⁰ <input type="checkbox"/>	Tötungen <input type="checkbox"/>
Bewertung:			
Kommentar:			

⁶⁰ Um bei Tötungen eine (2) und keine (1) zu vergeben, darf es sich nur um Einzelfälle handeln!

4 – Maximale Freiheit	3 – leicht eingeschränkte Freiheit	2 – stark eingeschränkte Freiheit	1 – Maximale Unfreiheit
Pressefreiheit			
Grundrechte geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte generell geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>
Medienkontrolle			
Verstaatlichungsquote			
Unabhängig <input type="checkbox"/>	Unter 50% <input type="checkbox"/>	Über 50% <input type="checkbox"/>	Vollständig <input type="checkbox"/>
Gerechtfertigte Einschränkungen <input type="checkbox"/>	Ungerechtfertigte Einschränkungen		
Unabhängigkeit (z.B. Schließungen)			
Keine Eingriffe <input type="checkbox"/>	Einzelfälle <input type="checkbox"/>	Mehrfache Eingriffe <input type="checkbox"/>	Dauerhafte Eingriffe <input type="checkbox"/>
Zensur			
Keine Zensur <input type="checkbox"/>	Nur Einzelfälle <input type="checkbox"/>	Starke Eingriffe ⁶¹ <input type="checkbox"/>	Durchgehende Zensur ⁶² <input type="checkbox"/>
	Einzelfälle von: <input type="checkbox"/>	Systematik	
	Inhaftierung <input type="checkbox"/>	Einschränkung / Ausschluss von Minderheiten <input type="checkbox"/>	Einschränkung / Ausschluss von Minderheiten <input type="checkbox"/>
	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>
	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>
	Entführungen <input type="checkbox"/>	Entführungen <input type="checkbox"/>	Entführungen <input type="checkbox"/>
		Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>
		Tötungen ⁶³ <input type="checkbox"/>	Tötungen <input type="checkbox"/>
Bewertung:			
Kommentar:			

⁶¹ z.B. häufige Zensur von bestimmten Medien.

⁶² Zensur und Kontrolle aller Medien.

⁶³ Um bei Tötungen eine (2) und keine (1) zu vergeben, darf es sich nur um Einzelfälle handeln!

4 – Maximale Freiheit	3 – leicht eingeschränkte Freiheit	2 – stark eingeschränkte Freiheit	1 – Maximale Unfreiheit
Internetfreiheit			
Grundrechte geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte generell geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>
Gerechtfertigte Einschränkungen <input type="checkbox"/>	Ungerechtfertigte Einschränkungen		
Internetkontrolle (Zugang)			
Freier Zugang <input type="checkbox"/>	Einzelfälle <input type="checkbox"/>	Mehrfache Zugangsbeschränkung <input type="checkbox"/>	Dauerhafte starke Zugangsbeschränkung <input type="checkbox"/>
	Einzelfälle von: <input type="checkbox"/>	Systematik	
	Inhaftierung <input type="checkbox"/>	Überwachung <input type="checkbox"/>	Überwachung <input type="checkbox"/>
	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>
	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>
		Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>
		Tötungen ⁶⁴ <input type="checkbox"/>	Tötungen <input type="checkbox"/>
Bewertung:			
Kommentar:			

⁶⁴ Um bei Tötungen eine (2) und keine (1) zu vergeben, darf es sich nur um Einzelfälle handeln!

4 – Maximale Freiheit	3 – leicht eingeschränkte Freiheit	2 – stark eingeschränkte Freiheit	1 – Maximale Unfreiheit
Versammlungsfreiheit			
Grundrechte geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte generell geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>
Gerechtfertigte Einschränkungen <input type="checkbox"/>	Ungerechtfertigte Einschränkungen		
Demonstrationserlaubnis			
Nicht benötigt / frei verfügbar <input type="checkbox"/>	Einzelfälle mit Schwierigkeiten <input type="checkbox"/>	Schwer zu erhalten (Minderheiten) <input type="checkbox"/>	Keine Erlaubnis (Großteile der Bev.) <input type="checkbox"/>
	Einzelfälle von: <input type="checkbox"/>	Systematik	
	Inhaftierung <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>
	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>
	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>	(Ökonomische Drohungen) <input type="checkbox"/>	(Ökonomische Drohungen) <input type="checkbox"/>
		Gewalt gegen Demonstrierende <input type="checkbox"/>	Gewalt gegen Demonstrierende <input type="checkbox"/>
		Tötungen ⁶⁵ <input type="checkbox"/>	Tötungen <input type="checkbox"/>
Bewertung:			
Kommentar:			

⁶⁵ Um bei Tötungen eine (2) und keine (1) zu vergeben, darf es sich nur um Einzelfälle handeln!

4 – Maximale Freiheit	3 – leicht eingeschränkte Freiheit	2 – stark eingeschränkte Freiheit	1 – Maximale Unfreiheit
Organisationsfreiheit			
Grundrechte geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte generell geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>
Gerechtfertigte Einschränkungen <input type="checkbox"/>	Ungerechtfertigte Einschränkungen		
Gründungsmöglichkeit von Organisationen /Kontrolle			
Ohne Einschränkungen möglich <input type="checkbox"/>	Einzelfälle mit Schwierigkeiten <input type="checkbox"/>	Schwer möglich ⁶⁶ <input type="checkbox"/>	Keine Möglichkeit <input type="checkbox"/>
Keine Kontrolle <input type="checkbox"/>	Einzelfälle <input type="checkbox"/>	Starke Kontrollmöglichkeiten <input type="checkbox"/>	Staatlich kontrolliert <input type="checkbox"/>
	Einzelfälle von: <input type="checkbox"/>	Systematik	
	Inhaftierung <input type="checkbox"/>	Überwachung <input type="checkbox"/>	Überwachung <input type="checkbox"/>
	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>
	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>
		Ökonomische Drohungen ⁶⁷ <input type="checkbox"/>	Ökonomische Drohungen <input type="checkbox"/>
		Gewalt gegen Mitglieder <input type="checkbox"/>	Gewalt gegen Mitglieder <input type="checkbox"/>
		Tötungen ⁶⁸ <input type="checkbox"/>	Tötungen <input type="checkbox"/>
Bewertung:			
Kommentar:			

⁶⁶ z.B. nicht Möglichkeit des Erhalts für bestimmte Gruppen, Verzögerungen für bestimmte Gruppen (keine Korruption!)

⁶⁷ z.B. Entzug von Geldern

⁶⁸ Um bei Tötungen eine (2) und keine (1) zu vergeben, darf es sich nur um Einzelfälle handeln!

4 – Maximale Freiheit	3 – leicht eingeschränkte Freiheit	2 – stark eingeschränkte Freiheit	1 – Maximale Unfreiheit
Bewegungsfreiheit			
Grundrechte geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte generell geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>	Grundrechte nicht geschützt <input type="checkbox"/>
Gerechtfertigte Einschränkungen <input type="checkbox"/>	Ungerechtfertigte Einschränkungen		
keine Umsiedlungsprojekte <input type="checkbox"/>	keine Umsiedlungsprojekte <input type="checkbox"/>	kleine Umsiedlungsprojekte ⁶⁹ <input type="checkbox"/>	große Umsiedlungsprojekte <input type="checkbox"/>
Freie Wohnortwahl <input type="checkbox"/>	Freie Wohnortwahl <input type="checkbox"/>	Einschränkungen der Wohnortwahl <input type="checkbox"/>	Festlegung durch den Staat <input type="checkbox"/>
Reise- und Ausweisdokumente			
Ohne Einschränkungen erhältlich <input type="checkbox"/>	Einzelfälle mit Schwierigkeiten <input type="checkbox"/>	Schwer erhältlich ⁷⁰ <input type="checkbox"/>	Keine Ausstellung <input type="checkbox"/>
Keine Reiseerlaubnis benötigt (Inland) <input type="checkbox"/>	Keine Reiseerlaubnis benötigt (Inland) <input type="checkbox"/>	Reiseerlaubnis für einzelne Gruppen nötig (Inland) <input type="checkbox"/>	Reiseerlaubnisse werden generell nicht ausgestellt (Inland) <input type="checkbox"/>
		Reiseerlaubnis für einzelne Territorien nötig (Inland) <input type="checkbox"/>	Reise in bestimmte Territorien verboten (Inland) <input type="checkbox"/>
Keine Reiseerlaubnis benötigt (Ausland) <input type="checkbox"/>	Keine Reiseerlaubnis benötigt (Ausland) <input type="checkbox"/>	Reiseerlaubnis für einzelne Gruppen nötig (Ausland) <input type="checkbox"/>	Reiseerlaubnisse werden generell nicht ausgestellt (Ausland) <input type="checkbox"/>
	Einzelfälle von: <input type="checkbox"/>	Systematik	
	Inhaftierung <input type="checkbox"/>	Überwachung <input type="checkbox"/>	Überwachung <input type="checkbox"/>
	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>	Inhaftierungen <input type="checkbox"/>
		Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>	Drohungen gegen Personen <input type="checkbox"/>
		Tötungen ⁷¹ <input type="checkbox"/>	Tötungen <input type="checkbox"/>
Bewertung:			
Kommentar:			

⁶⁹ Ohne Entschädigungen

⁷⁰ z.B. nicht Möglichkeit der Gründung für bestimmte Gruppen, Verzögerungen für bestimmte Gruppen (keine Korruption!)

⁷¹ Um bei Tötungen eine (2) und keine (1) zu vergeben, darf es sich nur um Einzelfälle handeln!

Anhang D: Daten

Alle erhobenen Daten und Dokumentationsunterlagen (beispielsweise Randomisierungskodes oder Übersichten der Übereinstimmungen zwischen KodiererInnen) können per Mail unter Angabe des Verwendungszwecks angefragt werden. Bitte schreiben Sie an mschweia@soziologie.uni-kiel.de.